Dienst-Reglement

für die

Hochfürstlich-Wirzburgische

Kriegs-Mannschaft

sowohl in Garnison als im Feld.

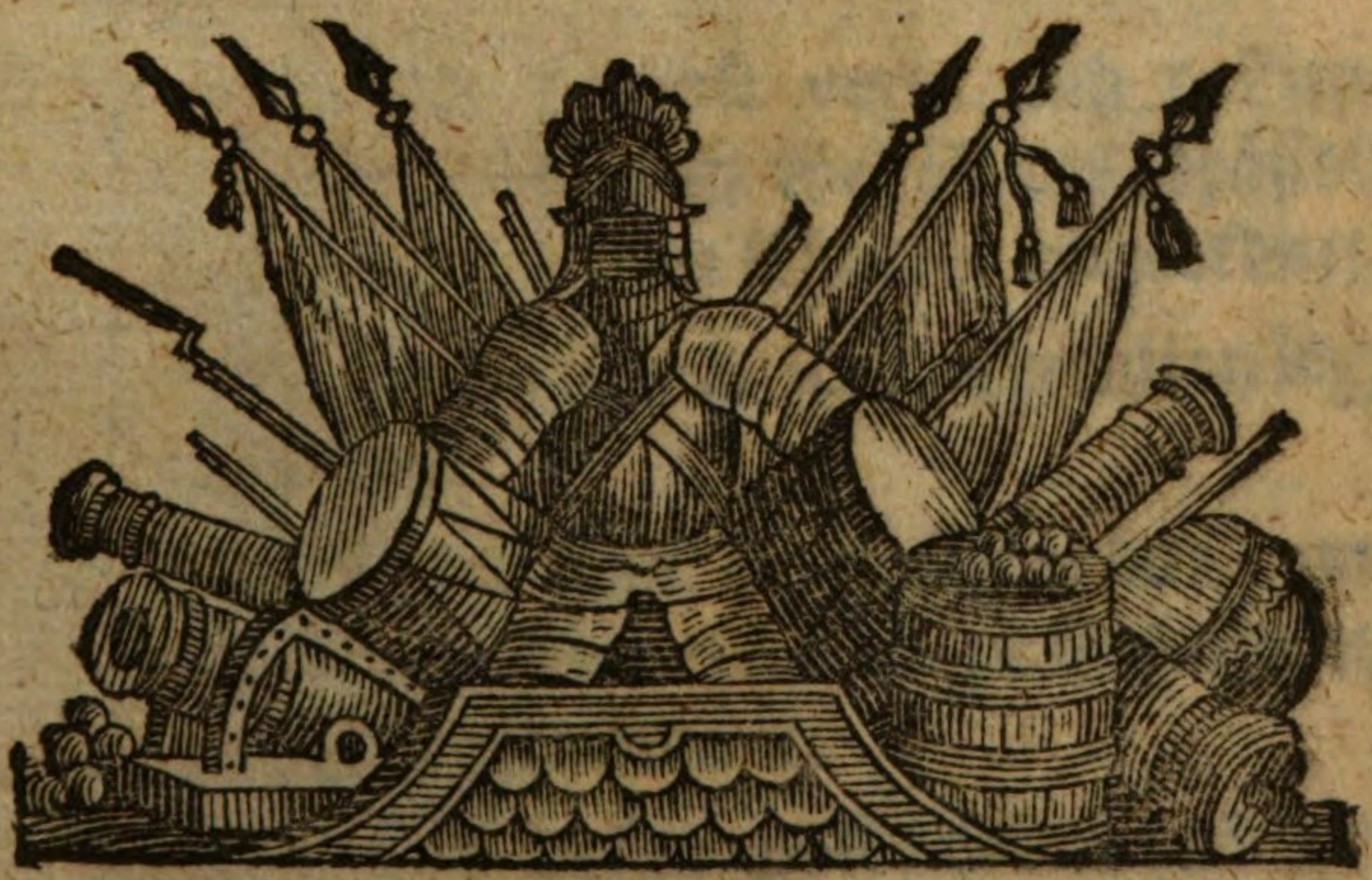

Wirzburg,

gedruckt bey Jos. Ant. Nitribitt, Hofbuchdr. seel. Erben.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Omissa & Errata.

Pag. 94. Lin. 1. ist nach den Worten: Hautboisten und Pfeifer: annoch hinzuzusetzen: marschiren vor dem Regiments-Pater oder Pfarrer und blasen ꝛc.

Pag. 111. Lin. 5. loco abgeholet legatur abholet.

Pag. 131. §. 10. Lin. 1. post verba: der Obrist-Lieutenant addatur: Assessores sind 2 Majors ꝛc.

Pag. 132. Lin. 10. loco Audor legatur Auditor.

Pag. 139. Lin. 1. post verb. und 1 Lieutenant add. oder nach Gestalt des Präsidii in abfallend-höheren Chargen angeordnet.

Pag. 157. §. 1. Lin. 1. loco Execution leg. Executionen.

Pag. 171. §. 10. Lin. 6. post verba: commandiret das Gewehr add. zu Schultern, darauf zu präsentiren ꝛc.

Pag. 209. §. 6. in fin. post verba: das Gewehr add. auf Schultern nehmen, sodann aber, wenn das Regiment eingerucket, und der Major von der Front hinweg ist, oder solches ehender erlaubet, das Gewehr beym Fuß nehmen.

Pag.

Pag. 236. §. 7. Lin. 4. post verba: kein Spiel geschlagen, mithin add. nicht mit der Fahnen, sondern nur mit dem Degen, wie ordinair, salutiret.

Pag. 240. §. 3. Lin. 4. loco Obrist-Lieutenant leg. Wachtmeister-Lieutenant & Lin. 8. loco Campagnien leg. Compagnien.

Pag. 291. §. 26. Lin. 6. post verba: commandiret der Hauptmann: add. Unter-Officiers! das Rurzgewehr beym Fuß!

Pag. 292. §. 28. Lin. 3. post verb. Unter-Officiers add. auf Commando.

Pag. 398. Lin. 6. loco manouvriren leg. manoeuvriren.

Pag. 399. §. 6. Lin. 13. post verba: mit Zügen rechts schwenkt euch! add. marsch!

Innhalt

der Titeln.

Erste

Abtheilung.

I.

Verhaltungen bey einem Regiment und Compagnie zu Fuß überhaupt 1

II. Von dem Kranken-Hospital 76
III. Von der Recroutirung 76
IV. Von Vorstell- und Abdankung der Officiers 82
V. Begräbniß-Ordnung 88
VI. Von Musterungen und Revisionen 96
VII. Von Anschlagung neuer Fahnen 109
VIII. Von dem Kriegs-Verhör in peinlichen Sachen 122
IX. Von ganz- und halb-besetztem Kriegs-Recht 127
X. Von Kriegs-Gericht in bürgerlichen Klag-Sachen 138
XI. Vom Stand-Recht 141
XII. Von dem unpartheyischen Recht 145
XIII. Von Führung einer Execution 147
XIV. Vom Arquebusiren 151

XV.

XV. Vom Gassen-Laufen 154
XVI. Verhaltung bey der Execution eines Weibsbilds- oder unobligaten Delinquentens 157
XVII. Von Citirung 158
XVIII. Verhaltung bey Anschlagung eines Namens an den Galgen, und Justificirung in Effigie 159
XIX. Von Ehrlichmachen 160

Zweyte Abtheilung.

Von den Verhaltungen im Feld.

I. Marsch-Verhaltung 167

II. Von den Lager-Aussteckern 193
III. Ein regulaires Lager abzustecken 198
IV. Von dem Einrucken und Verhaltung im Lager 206
V. Vom Ausruckung vor der Generalität 234
VI. Die Mittags-Bettstund 238
VII. Verhaltung der Fahnen- und Regiments-Wachten 256
VIII. Von dem Gottes-Dienst im Feld 277
IX. Wie im Feld der Befehl auszugeben, und der Rapport einzunehmen 293
X. Von Generals-Staabs- und Extrawachten 302
XI. Von den Ehren-Bezeigungen 318
XII. Von detachirtem Commando 326
XIII. Vom Piquet 333
XIV. Von dem Bereitschafts-Piquet 352

XV. Von dem Allarme 354
XVI. Von einer Schlacht 358
XVII. Ausmarsch aus einem Lager 373

Dritte Abtheilung.

Verhaltungen in Besatzungen, Postirungen und Quartieren.

I. Von dem Einrucken 385
II. Casernen-Ordnung 388
III. Von dem Wacht- Auf- und Abziehen 394
IV. Wacht-Verhaltung 405
V. Von dem Anmelden 420
VI. Von Aufführung der Schildwachten 422

VII. Verhaltungen der Schildwachten überhaupt 431
VIII. Von Ehren-Bezeigungen 453
IX. Ordinaire Streiche 456
X Von Ausgebung der Parole 458
XI. Vom Thor-Sperren 467
XII. Vom Thor-Oefnen 470
XIII. Von den Ronden 474
XIV. Von Patrouillen 486
XV. Bey entstehendem Feuer 492
XVI. Feindlicher Allarme 496
XVII. Von der Kirchen-Parade 499
XVIII. Von der Parade auf dem Fronleichnams-Tag und bey anderen Solennen Proceßionen 502
XIX. Fernere Verhaltung vor dem Hochwürdigsten 507
XX. An dem Grünen Donnerstag 512
XXI. Verhaltung in Cantonirung und Quartieren 515

Des

Des
zweyten Theils
erste Abtheilung.

I. Titel.

Bestehend in Verhaltungen bey einem Regiment und Compagnie zu Fuß überhaupt.

§. 1.

Erstlichen sollen unsere Obristen oder Commandanten bey den unterstehenden Regimentern gegenwärtigen zweyten

Theil des Reglements, samt dem von unsern commandirenden Generalen mit unserer gänzlichen Approbation bereits hinaus gegebenen Exercitio, als desselben ersteren Theil, solchergestalten einführen und selbsten darauf sehen, auch die untergebene Staabs- und gesammte Officiers gemessenst darzu anhalten, daß denenselben in allen nach unseren höchsten Befehl und Willen vorgeschriebenen Verhaltungs-Puncten nach dem buchstäblichen Verstand genauestens nachgelebet werde, zugleich auch besorgt seyn, daß von den empfangenden Reglements-Exemplarien keines, unter was Vorwand es auch seye, verlohren gehe, oder unter fremde Hände komme, bey der aller schärfesten Ahndung; Dannenhero die Chefs der Regimenter darfür zu sorgen haben, daß wenn ein Officier mit Todt oder in andere Weege abgehet, desselben Reglement ihnen alsobald eingehändiget werde.

2. In dem Exercitio solle fleißig fortgefahren werden, und wo ein- und anderer Mann nicht ferme ist, solle bey übler Witterung, besonders Winters-Zeit in Zimmern, oder andern gedeckten Gelegenheiten Mann vor Mann allein exerciret, und in den nöthigen Tempis geübet werden, worauf der Obriste, auch übrige Staabs-Officiers öfters nachsehen, und gesammte Officiers darzu anhalten sollen.

3. Der Obrist, oder Regiments-Commandant soll, wenn es befohlen wird, das Regiment vor einem commandirenden Generalen selbst commandiren, und bleibt es sowohl in diesem als andern Fällen bey der in dem Exercitio allschon bemerkten Rangir- und Eintheilung der Staabs-Officiers.

4. Die Eintracht und Einigkeit bey einem Regiment soll ein Commandant äuſserst bedacht seyn zu unterhalten, auch ein jeder Staabs- und gesammte Officiers sollen das ihrige in allen Fällen eifrigst beytragen, daß solche sowohl unter den Officiers selbsten, als auch unter dem gemeinen Mann jederzeit erhalten, keineswegs aber Factionen gelitten werden.

5. Das gute Einverständnis mit anderen Regimentern, insonderheit mit der Cavallerie, nicht minder mit den Einwohnern solle jederzeit gepflogen, und hauptsächlich dem gemeinen Mann nachdrücklichst eingepräget werden.

6. Die accurate Ordnung in Diensten solle überhaupt in allen Stucken beym Regiment vollkommenst beobachtet werden, gleichwie auch

7. Ein jeder Staabs- und anderer Officier mit wahren Eyfer und Fleiß sich angelegen seyn lassen solle; auf die Ordnung, Gleichheit, Zierde und Accuratesse in allen Diensten, auch auf jedermanns Aufführung genau zu sehen, und bey der geringsten widrigen Abmerkung, es seye in was es wolle, solches entweder selbst abzustellen, oder der höheren Behörde zur abhelfflichen Maas und Remedure beyzubringen.

8. Die Gottes-Furcht, und auferbaulicher Lebenswandel ist jederzeit zu Handen haben, und sollen die Officiers dem gemeinen Mann stäts hierinnen mit guten Exempel vorgehen, auch ein Regiments-Commandant den Regiments-Pater darzu anhalten, daß er öfters kurze Predigen mache; auch damit die Regiments-Kinder in gutem christlichen Wandel auferzogen wer-

den mögen, so solle der Pater öfters Kinder-Lehr halten.

9. Es sollen auch bey den Regimentern keine liederliche Weibsbilder oder Concubinen, unter was Vorwand es seyn möge, gestattet werden, bey unausbleiblicher Ahndung.

10. Die Officiers ohne Distinction sollen bey allen Ausrückungen und Paraden auch in allen Diensten in ihren völligen Regiments-Uniform, die Echarpen um den Leib, und in Camaschen oder Stifeln erscheinen, auch das ganze Kleyd nach Art des herausgegebenen Musters gemacht haben, keineswegs aber sich unter dem Gewehr mit Mänteln, Roquelors, Belz, Winter- oder Schlaff-Hauben unter dem Hut finden lassen.

11. Auch auſſer Dienſt ſollen die Officiers ohne Ausnahm keine andere Kleydungen als Uniforms tragen; diejenigen, ſo als Cavalliers am Hof engagiret ſind, mögen zwar die Hof-Uniform, doch an Gala-Tägen nur die militaire Uniform, auſſer denen aber keine andere Kleydung tragen;

12. Von Feldwaibel an ſoll alles eben ſowohl in Dienſten und Parade, als auſſer dieſen ſich jederzeit nett adjuſtiret befinden, die Hüte wohl aufgeſtülpt, und über das linke Auge geſetzt tragen, und die Haare in einem ſchwarzen Zopf geflochten haben.

13. Es ſollen auch in Paraden und Dienſten jederzeit ſteife Halsbindeln getragen, und wohl über das Hemd gebunden werden, daß ſolches nicht unter dem Bindel hervorſtehe; Auch ſoll die Mannſchaft in allen Dienſten Camaſchen anhaben; Die Rö-

cke sollen allzeit in den Seiten aufgeschlagen, sonsten aber überhaupt alles wohl angezogen seyn.

14. Das Gewehr und alles, was von Eisen und Meßing ist, soll jederzeit Spiegelblank gebutzet, und in brauchbaren guten Stand erhalten werden, und sollen bey jeder Compagnie einige Polir-Stahl unterhalten werden, um alles Eisenwerk damit spieglend zu machen.

15. An der Patron-Taschen soll jedermann eine Raumnadel haben, um das Zündloch darmit auszuraumen.

16. Die Munition soll beständig in guten Stand erhalten werden, und da solche zu übermachen nöthig, muß es nicht mit dicken Papier geschehen; Auch soll jedermann ein in Bley gefütterten Flintenstein auf dem Gewehr, und dergleichen auch in

Vor-

Vorrath haben, nicht minder mit einigen Lauff-Kugeln versehen seyn; ausser Dienst aber müssen die Futterale über die Batterien desgleichen auch die Flinten-Stöpfel, so mit einem eisernen polirten Kappen-Blech versehen, in dem Lauf, wie nicht weniger die Futterale über den Bajonet-Grif aufgestecket seyn, diese Bajonet- und Batterie-Futterale sollen von Leder, wie die Patron-Taschen-Riemen, gemacht werden.

17. Das Riemen-Werk ist jederzeit sauber in der Farb zu erhalten.

18. Nebst deme sind die Zimmerleute, deren in Friedens-Zeiten bey jeder Compagnie einer, in Kriegs-Zeiten aber zwey seyn, und über solche der geschickteste, so das Handwerk am besten verstehet, zum Zimmer-Corporal gemacht werden solle, mit Schurzfellen zu versehen.

19. Die Sauberkeit in allen Stucken wird durchgehends bey allen Gelegenheiten in- und auſſer Dienſt hiermit einem Regiments-Commandanten ſowohl, als anderen Officiers aufs nachdrücklichſte eingebunden, ſchärfſtens darauf zu ſehen, und die Unter-Officiers darzu anzuhalten, daß ſolche von jedermann genaueſtens unterhalten werde, und ſolle jeder Staabs- Ober- und Unter-Officier bey allmaliger Begegnung eines Manns auf der Stelle demſelben verweiſen, was unſauber, oder unrecht an ihme, es ſeye in Montür, Gewehr, oder anderen geſehen wird, der Mann möge von einer Compagnie ſeyn, von welcher er wolle, indeme ein jeder Officier und Unter-Officier mit jedem niedrigern Caracters im Dienſt, Aufführung, und Saubrigkeit ohne Unterſcheid zu befehlen hat.

20. Nebſt deme ſolle alle in Dienſt gehende

hende Mannschaft bey der Ausruckung jeder-
zeit von dem Ober-Lieutenant, auch öfters
von dem Hauptmann in Beyseyn des Feld-
waibels, und Corporals bey der Compagnie
genau visitiret werden, ob das Gewehr ge-
laden, jedermann nett angezogen, und durch-
gehends sauber, auch ob er mit seiner Mu-
nition, und mit der befohlenen Verpflegung
in Geld und Brod versehen seye; Ebener-
massen ist auch die Mannschaft bey der Zu-
rückkunft aus dem Dienst bey den Com-
pagnien zu visitiren, ob alles in gutem Stand
wieder zuruckgebracht worden; Uberdieses
wird die auf Commando, oder in andere
Dienste ausgehende Mannschaft auch von
den Officieren von der Inspection nochma-
len betrachtet, und wann diese in etwas eine
gegründete Ausstellung finden, sollen diesel-
be es dem Commandanten ohne Ruckficht
melden, gleichwie es auch, wann grosse Com-
mandi, General- und Staabs-Wachten,

oder dergleichen ausgehen, den Staabs-Officieren zustehet, daß einer von ihnen sich auf dem Regiments-Parade-Platz bey sothaner Ausruckung einfinde, und alles in Gegenwart der Officiers in genauen Augenschein nehme, so sie auch bey Ausruckung der Garnison- und Regiments-Wachten zu befolgen, wobey also von jeder Compagnie wenigstens ein Officier sich einzufinden hat, dahero die Hauptleute mit den Lieutenants wechselweis zugegen seyn sollen.

21. Nicht minder haben auch die Staabs-Officiers, und der Commandant bey Gelegenheit selbsten bey allen Kirchen- und derley Paraden, wo das Regiment völlig, oder zum Theil ausrucket, genau auf die Saubrigkeit und Ordnung zu sehen.

22. Besonders aber solle alle Samstag die ordentliche Visitirung Compagnieweis bey dem ganzen Regiment zugleich beschehen,

wo-

wobey der Hauptmann selbsten in Begleitung seiner Officiers bey jedem Mann nachsehen solle, ob das Gewehr in gehörigen Standt, auch ob es Feuer gebe, und ob nebst der Montur, Munition, auch die Wäsche, andere Montirungs-Stucke, und Kleinigkeiten, in der behörigen Güte, und Saubrigkeit sich finden, widrigens nebst dem Mann, auch der Feldwaibel, und die Corporalen von der Corporalschaft darfür zu verantworten haben.

23. Der Obrist-Lieutenant hat auch alle Wochen einmal bey den Compagnien, wann solche beysammen liegen, sich sehen zu lassen, und auf die Saubrigkeit und Ordnung, auch ob sonsten alles richtig befolget werde, zu sehen.

24. Der Regiments-Commandant aber lasset nach Thunlichkeit alle Monath das Regiment ausrucken, um solches ebenmäßig

zu betrachten, wobey die Officiers mit entblösten Degen vor ihren Compagnien zu stehen haben, wann die Mannschaft mit Obergewehr ausgerucket; Gleichwie es dann jedesmalen die Schuldigkeit ist, wann eine Compagnie mit Gewehr ausrucket, daß der Hauptmann und die Lieutenants mit entblößten Degen sich dabey einfinden.

25. Die Staabs-Officiers haben sich allezeit bey den Paraden (die Kirchen- und gemeinen Regiments-Paraden ausgenommen) einzufinden, und sich nach der Vorschrift des Exercitii zu stellen, der Obriste aber, wann kein General, oder Personen von Distinction zugegen, nimmt den Degen nicht in die Hand; Wann in ordre de Bataille gestellet wird, befinden sich alle Staabs-Officiers zu Pferd mit entblößten Degen.

26. Wann aber der Obrist-Wachtmeister, oder bey Abwesenheit der in loco be-

find-

ständliche älteste Hauptmann ein oder mehr Bataillons, oder das Regiment commandirte, hat solcher auf Parade oder Marsche nicht zu Fuß, sondern jederzeit zu Pferd zu majorisiren.

27. Bey allen Musterungen und Revisionen finden sich der Regiments-Pater und Auditor, wie auch Regiments-Quartier-Meister und Regiments-Feldscheerer ein, haben aber nicht einzutretten. Ubrigens sollen auf Paraden, Ausruckungen, und Actionen mit dem Feind grüne Feld-Zeichen auf die Hüte gestecket werden.

28. Ansonsten muß der Obrist-Wachtmeister bey allen Ausruckungen des Regiments sich in Zeiten auf dem Parade-Platz einfinden, und auf die Zusammruckung, und Stellung des Regiments sehen, daß solches in aller Ordnung, hurtig und ohne Geschrey beschehe; Die Stellung eines Regiments oder

Bata-

Bataillons verrichtet der Wachtmeister-Lieutenant, und die Rangirung beschiehet sowohl in gemeiner Mannschaft, als Corporalen nach der Haupt-Rangirungs-Liste, welche der Wachtmeister-Lieutenant aus den empfangenden Compagnie-Rangirungs-Listen für jedes Bataillon besonders formiret, und den Feldwaibels herausgiebt, wornach jeder Mann genau unterrichtet wird, wohin er in Regiments-Parade zu stehen kommet; Diese Rangirung aber verstehet sich nur in Paraden und Exerciren, bey Actionen oder Musterungen aber hat solche nicht statt, weilen in diesen Gelegenheiten jeder Mann bey seiner Compagnie nach der Compagnie-Liste stehet; Und wie oben ein Regiment der Wachtmeister-Lieutenant stellet, also befolget es bey einer Compagnie der Feldwaibel in Beyseyn des Ober-Lieutenants, welchem hauptsächlich auf die Stell- und Rangirung Acht zu haben, oblieget.

29. Ubrigens möge die Mannschaft in viel- oder wenigen mit- oder ohne Gewehr, und zu was End es immer beschehen möge, ausrucken, und wann es auch nur drey Mann wären, so solle solches allzeit nach der Rangir-Ordnung geschehen, damit jeder Mann sich allzeit selbst zu stellen, und die Ordnung zu beobachten lerne, mithin ist die Mannschaft genau hierzu anzuhalten.

30. Bey jedesmaliger Ausruckung meldet der Feldwaibel dem Wachtmeister-Lieutenant, wie stark die Compagnie ausgerucket, und der Wachtmeister-Lieutenant giebt dem Obrist-Wachtmeister, sodann dem Obrist-Lieutenant Rapport, in wie viel Reihen das Regiment stehe, welches der Obrist-Lieutenant dem Obristen ebenmäßig mündlich Rapportiret, dem General-Feldwachmeister oder dem die Brigade commandirenden Obristen aber schriftlich den Reihen-Zettul (wann es

nicht an den Feind ist, wo er es ebenfalls nur mündlich zu thun) zu behändigen hat.

31. Der Rapport wird von unten hinauf von dem Niedrigeren dem Höheren gegeben, und giebt der Corporal von dem Compagnie-Aufwarten nach der Tagwacht, Mittags-Bettstund, und Zapfenstreich den ordinairen, so oft aber nach Befehl öfters verlesen wird, oder bey der Compagnie das allergeringste vorfallet, jederzeit bey Tag oder Nacht ohne Saumnis den Extra-Rapport dem Feldwaibel, welcher in Begleitung des Corporals solchen ausser den gesetzten Rapports-Tägen gleich dem Unter-Lieutenant bringet, und sodann der Unter-Lieutenant mit demselben zum Ober-Lieutenant gehet, und wann nichts neues vorgefallen, auch der Unter-Lieutenant den Feldwaibel mit dem Corporalen allein zum Ober-Lieutenant, und der Ober-Lieutenant zum Hauptmann rapportiren lassen;

sen kann; Da aber etwas veränderliches bey der Compagnie sich ergiebt, so ist der Ober- und Unter-Lieutenant schuldig, jederzeit selbsten dem Hauptmaun zu rapportiren, gleichwie auch bey ereigneuder Desertion, Tods-Fall, und anderen derley Vorfallenheiten der Hauptmann in Begleitung des Ober-Lieutenants zum Obrist-Wachtmeister, Obrist-Lieutenant, und Obristen selbsten zu melden gehen muß.

32. Wann Fähndrichs bey den Compagnien zugetheilet sind, wird diesen die erstere Meldung gemachet, und so weiters, wie vorhin Beschrieben worden.

33. Der Corporal vom Aufwarten giebt annebst dem Wachtmeister-Lieutenant den behörigen Fruh- Mittag- und Abends-Rapport im Creyß, oder wann was ausser der Zeit vorfiele, ohne Saumnis auch ausser demselben, und die besondere Vorfallenhei-

ten meldet der Feldwaibel selbsten dem Wachtmeister-Lieutenant; Dieser Wachtmeister-Lieutenant überbringet ferners den Rapport dem Obrist-Wachtmeister, und nach diesem dem Obrist-Lieutenant; Der Major aber giebt jederzeit des Tags im Feldt dreymahl, in Garnison aber gewöhnlichermasen nur einmal, und ausser diesen bey besonderen Begebenheiten allezeit den Rapport dem Obristen selbsten, es fielen dann ausser den gewöhnlichen Rapports-Stunden Kleinigkeiten vor, welche der Wachtmeister-Lieutenant nach dem Obrist-Wachtmeister auch dem Obristen und Obrist-Lieutenant melden gehet.

34. In den von dem Obristen gesetzten wochentlichen Rapports-Tägen aber bringet in der Fruhe allzeit der Feldwaibel dem Unter-Lieutenant, beede zusammen nebst den Corporalen dem Ober-Lieutenant, und diese

sammtlich dem Hauptmann den Rapport, mit welchem sodann der Hauptmann in Beglei-tung seiner beyden Lieutenants zum Obrist-Wachtmeister, und dieser mit allen Officiers zum Obrist-Lieutenant, endlichen aber dieser letztere mit dem Officiers-Corps zum Obri-sten sich verfüget, und demselben den Rap-port abstattet.

35. Die Staabs-Partheyen, als Fähn-drichs, Quartiermeister, Pater, Auditor, und Regiments-Feldscheerer haben sich in den Rapports-Tägen gleichfalls bey dem Obrist-Wachtmeister einzufinden, und ausser der Zeit das Vorfallende ungesaumt ihme, so-dann dem Obristen, und endlichen dem Ob-rist-Lieutenant zu melden; Der Proviant-meister rapportiret dem Quartiermeister, der Profos, Wagenmeister und Regiments-Tam-bour geben dem Wachtmeister-Lieutenant den Rapport; Bey besonderen Umständen auch

der Profos und Wagenmeister zugleich dem Obrist-Wachtmeister selbsten von allem, und der erstere täglich in der Fruhe von dem Stock-Haus, Marquetändern, Fleischhacker, und Saubrigkeit beym Regiment genauen Bericht abstatten muß.

36. Bey sich ergebenden Fall, daß von einer Compagnie alle drey Officiers krank, oder abwesend wären, und nicht gleich einem anderen Officier die Inspection über die Compagnie von dem Commandanten aufgetragen würde, so soll der Feldwaibel in Rapports-Tägen, und bey besonderen Vorfallenheiten dem Obrist-Wachtmeister, bey Kleinigkeiten aber dem Wachtmeister-Lieutenant den Rapport geben.

37. Es soll auch dem Rapport der Unter-Officiers nicht jederzeit getrauet, sondern von den Officiers öfters denenselben nach visitiret, und nachgesehen, auch wann ein

Mann

Mann in etwas angeklaget wird, derselbe selbsten vernommen werden, ob sich das gemeldete dergestalten verhalte; Nicht minder sollen die Officiers sich öfters bey der compagnie zu einer Zeit einfinden, da sie am wenigsten vermuthet werden, um von allem vorgehenden Wissenschaft zu bekommen.

38. Wann ein Officier mit einiger Mannschaft vom Regiment irgendswo commandiret ist, und hierzu Gelegenheit hat, soll solcher monathlich dem Obristen oder Commandanten den Rapport einschicken, welches sich auch dahin beziehet, wann ein Commandant oder Staabs-Officier wohin commandiret wäre, dem ersteren, so oft er es verlanget, und dem letzteren alle Monath der Regiments-Rapport, auch einem Hauptmann von dem Ober-Lieutenant solchergestalten der Compagnie-Rapport einzusenden ist.

39. Wann der Obrist-Lieutenant oder Obrist-Wachtmeister wohin commandiret wird, oder verreiset, meldet er sich vor dem Abgehen, und bey Zurückkommen bey dem Obristen; Die Officiers von den Compagnien, wann sie commandiret, oder wohin gehen, auch um was es wolle, geschickt werden, haben sich vor dem Abgehen erstlich bey dem Obrist-Wachtmeister, sodann Obrist-Lieutenant, und Obristen, desgleichen auch ein Ober- oder Unter-Lieutenant bey seinem Hauptmann zu melden; Dahingegen, wann sie wieder zuruckkommen, ist sich erstlich beym Obristen, hernach Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeistern, auch von letzteren beym Hauptmann zu melden.

40. Ein Feldwaibel meldet sich bey seinem Hauptmann, Ober-Lieutenant und Wachtmeister-Lieutenant, ein Corporal bey seinem Feldwaibel, und Ober-Lieutenant,

und

und ein jeder Subalterne bey dem Corporalen vom Aufwarten.

41. Aller Befehl kömmt von dem Höheren an die Niederen, mithin im Feld oder Garnison gehet der Obrist-Wachtmeister täglich, oder da er andere Geschäften hat, schicket er einen Hauptmann, ohne daß er auf den Rang in diesem nöthig zu sehen, zu den commandirenden Generalen oder Vestungs-Commandanten, um die Parole und Befehle, wohin sich auch der Wachtmeister-Lieutenant zu begeben hat, allwo der Obrist-Wachtmeister im Creis nach den Regiments-Rang von dem General-Feld-Wachtmeister, oder dem die Brigade commandirenden Obristen, und der Wachtmeister-Lieutenant von seinem Adjutanten abgefertiget wird: worauf der Obrist-Wachtmeister die Parole und Befehl dem Obristen überbringet, und da der Obrist-Lieutenant zugegen wäre, giebt der Ob-

rist-Wachtmeister auch diesem die Parole selbsten, sonsten aber bringet der Wachtmeister-Lieutenant dem Obrist-Lieutenant die Parole und Befehle, und da der Obrist-Wachtmeister sich von dem Wachtmeister-Lieutenant die durch den Adjutanten empfangenen Befehle vorlesen lassen, um zu sehen, ob er alles wohl aufgeschrieben habe, giebt er ihme auch die vom Obristen erhaltenen Befehle, womit der Wachtmeister-Lieutenant die Feldwaibels von den Compagnien, die kleinen Staabs-Partheyen vor der Fahnen-Wacht im Feld, in Quartiren vor des Regiments-Commandantens Quartier, und in Garnison vor der Caserne-Wacht in einem Creyß abfertiget, wornach jeder Feldwaibel in Begleitung des Corporalens vom Aufwarten den Befehl und Parole erstlich dem Hauptmann, sodann dem Ober- und Unter-Lieutenant, der älteste Corporal aber dem

Fähndrich, wann deren einer der Compagnie zugetheilet ist, überbringet.

42. Hierauf fertiget der Feldwaibel die Corporalen in einem Creyß, und endlichen der Corporal vom Aufwarten die Compagnie ab, wobey der Feldwaibel aber jederzeit gegenwärtig bleiben solle, um zu vernehmen, daß richtig abgefertiget, und nichts vergessen werde.

43. Der Fourier bringt dem Quartier- und Proviantmeister, der Feldscheerer dem Regiments-Feldscheerer, der Profos dem Pater und Auditor den Befehl, der Wagenmeister, Regiments-Tambour und Zimmer-Corporal empfangen solchen selbsten von dem Wachtmeister-Lieutenant.

44. So oft die Unter-Officiers den Ober-Officiers die Parole überbringen, haben solche mit geschulterten Kurz-Gewehr zu denen-

selben

selben zugehen, und bey Ubergebung des Befehls solches beym Fuß zu nehmen.

45. So oft ein Extra-Befehl gegeben wird, muß solcher alsogleich an seine Behörde überbracht werden, es seye bey Tag oder Nacht, und da es eine Sache wäre, so keinen Aufschub litte, und der Hauptmann, oder die Lieutenants nicht in der Nähe, oder zugegen wären, hat der Feldwaibel das befohlene bey der Compagnie ohne Aufhalten zu vollziehen, und die Officiers inzwischen durch einen Corporal suchen zu lassen, und ihnen den Befehl zu bringen, abzuschicken; Wann es aber nicht eine besondere Eilfertigkeit erforderet, und die Officiers in der Nähe sind, muß jederzeit vor der Compagnie-Abfertigung dem Hauptmann Ober- und Unter-Lieutenant der Befehl gebracht werden, damit der erstere, wann er der Compagnie besonders was zu erinneren hätte, es beyfü-

gen könne; Wessentwegen ein jeder Officier dem Feldwaibel allezeit beym Ausgehen wissen lassen solle, wo er anzutreffen, auch ein jeder Staabs-Officier hinterlasset ein solches seiner Wacht, oder dem Wachtmeister-Lieutenant; Da aber ein Commando, oder anderer Dienst an einem stünde, hat sich solcher im Feld niemalen vom Regiment zu begeben.

46. Die Officiers sollen sich alle Befehle allein, und keinesweges in Gegenwart anderer Leute, die solchen nicht zu wissen haben, vielweniger in Caffee- und Traiteurs-Häusern oder Gesellschaften geben lassen. Sollte ein Officier darwider handeln, so solle es der Feldwaibel alsogleich dem Wachtmeister-Lieutenant, dieser aber zum Staab melden, um damit der Officier zur Verantwortung gezogen werde.

47. Auch sollen die Officiers bey Uebernehmung der Parole und Befehle jedesmal den Degen an der Seiten haben, wiedrigenfalls der Feldwaibel ihnen weder Parole noch Befehle abgeben solle.

48. Gleichwie übrigens dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister hauptsächlich oblieget, genauestens darauf zusehen, das alle Befehle auf das geschwindeste, und vollkommenste durchaus von allen befolget werden, so kommet ein solches auch den Officiers und Unterofficiers ohne Unterschied zu, hierauf äusserst bey ihren Compagnien nachzusehen, wiedrigens der Hauptmann und die Lieutenants dafür zustehen haben sollen.

49. Damit aber die Officiers sicher seyen, daß die Befehle richtig ausgegeben worden, sollen dieselbe öfters einen Gefreyten oder Gemeinen um den ausgegebenen

Befehl befragen, und sich solchen sagen lassen.

50. Alle Befehle von der Generalität und vom Regiment solle der Wachtmeister-Lieutenant, auch der Feldwaibel von jeder Compagnie ohne Unterschied, und mit Beysetzung des Orts und Parole, auch des täglichen Dienst-Quanti protocolliren, und hat sich der Obrist-Wachtmeister alle 8. Täge des Wachtmeister-Lieutenants, der Ober-Lieutenant aber des Feldwaibels Protocoll zeigen zu lassen, auch wann ein Officier oder Unterofficier auf eine Zeit von der Compagnie hinweg commandiret wäre, solle ein solcher bey der Zurückkunft alle unter der Zeit ergangene Befehle überlesen, um von allen unterrichtet zu seyn.

51. Annebst sollen die Staabs-Officiers vom Regiment, und der Ober-Lieutenant von jeder Compagnie ein Tag-Register füh-

führen, was von Zeit zu Zeit vorgefallen.

52. Nebst dem solle von dem Wachtmeister-Lieutenant, und jedem Feldwaibel ein Protocoll von allen Tabellen, Rapports, und Dienst-Eingaben gehalten, auch solle bey jeder Compagnie in ein Manuale aller Montirungs-Empfang, und Ausgab mit beygesetzten Datis, und Nahmen richtig eingetragen werden, gleichwie ebenfalls der Fourier alle Monaths-Tabellen, Geld-Proviant-Entwurffe, und dergleichen protocolliret, und das Cassa-Buch, nebst anderen erforderlichen Rechnungs-Musterungs- und derley Compagnie-Schriften unterhaltet.

53. Das Compagnie-Grund-Buch solle von dem Fourier gleichmäßig continuiret, und darinnen jeder Zuwachs mit Nahmen, und Charge nebst Vatterland, Geburts-Ort, Alter, Religion, Profeßion,

ledi-

ledigen, oder verheyrathen Stand, Nahmen der Weiber und Kinder, nebst dem Assentirungs-Tag und Jahr, auch ob der Mann anderen unseren Regimentern, oder anderen Puissancen, wo, und wie lang gedienet, ferners die Maaß der Höhe, und Beschreibung eines jeden Aussehens eingetragen, und der Abgang, auch Avancir- und Degradirung darinnen von Zeit zu Zeit angemerket werden.

54. Ansonsten führet der Auditor das Regiments-Protocoll, in welchem alle Ordnungen, und Rescripta von unseren Hof-Kriegs-Rath, als auch die von den commandirenden Generals einzutragen; Nicht minder hat solcher im Feld alle Sterb-Fälle, Inventaria, und Verlassenschaften zu protocolliren, anbey auch eine richtige Rangs-Liste über alle Officiers nach dem Alterthum ihrer Dienste und Vorstellung in den Chargen zu unterhalten, ferner hat dieser im Pro-

tocoll anzumerken, wo das Regiment zum Theil, oder ganz sich im Feld, Garnison, oder sonsten, auch bey was für Actionen und anderen feindlichen Gelegenheiten befunden, mit Anmerkung des Verlusts.

55. Der Regimens-Pater führet das Kirchen-Protocoll, worinnen alle Heyrathen, Religions-Veränderungen, Tauf, und Begräbnissen, wie auch Justificirungen mit Nahmen, Tag und Ort, auch die Kirchen-Straffen eingeschrieben werden.

56. Ein Obrister hat übrigens alle erhaltende Befehle dem Obrist-Wachtmeister, und Obrist-Lieutenant zu eröfnen, damit solche bey ereignender Commandirung oder anderen Abwesenheit, von allem das Regiment und Dienst betreffenden, genaue Wissenschaft haben mögen.

57. Alle Rapports-Dienst- und andere Eingaben für die Generalität, auch über

Geld,

Geld, Naturalien und derley Entwürffe hat der Obrist oder Commandant selbsten zu unterschreiben, dahingegen die Tabellen, Rapports und Regiments-Eingaben durch den Obrist-Wachtmeister gefertigter dem Obrist-Lieutenant, und von diesem in gleicher Art dem Obristen, wenn derselbe würklicher Regiments Innhaber ist, zu geben seynd, die Rapports und Eingaben für den Obrist-Wachtmeister unterschreibet der Wachtmeister-Lieutenant.

58. Alle Rapports- Stands- und Dienst-Tabellen auch Geld- und Naturalien-Entwürffe nebst Quittungen und alle derley von den Compagnien an das Regiment abgebende Eingaben hat der Compagnie-Commandant zu unterschreiben, und dafür zu stehen.

59. Alle Ausruckungen in Diensten sollen zu der bestimmten Stund unverweilt be-

schehen, wofür der Regiments-Commandant zu stehen hat; Und damit solcher jederzeit wisse, an wen von Officiers ein- oder anderer Dienst stehe, solle er sich solches täglich beym Fruhe-Rapport melden lassen, wessentwegen die Officiers unter sich den Dienst-Roster richtig führen, auch der Obrist-Wachtmeister diesen haben muß, und darauf zu halten hat; Damit aber die Dienste durchaus gleich gehandhabet werden, sind solche nach den Roster solchergestalten einzuleiten, daß in der ersten Rubrique die feindlichen und stehenden Commandi, auch die Arbeit in Approschen, oder im Angesicht des Feinds, desgleichen die lang stehenden Kranken-Commandi begriffen werden, welches nach dem Rang der Vorstellung zu verrichten.

60. In der zweyten Rubrique alle kurz, oder lang stehenden Wachten, in- oder ausser loco.

61. In der dritten Rubrique die Ordonanzen bey der Generalität, welche die Unter-Lieutenants nebst allen übrigen Diensten verrichten.

62. In der vierten Rubrique die Piqueter, und ausruckenden Bereitschaften.

63. In der fünften Rubrique alle Arbeit, von was Nahmen solche seye, die nicht an dem Feind beschiehet.

64. In der sechsten Rubrique grosser Ritt- oder lauffendes Commando, so über 24. Stunden, als Wochen und Monath ausbleibet, item die Bagage-Commandi auf einem Marsch, oder da solche zuruck gelassen wird.

65. In der siebenden Rubrique der kleine Ritt, auch alle kleinen Dienste, als um Holz, Strohe, Wasser, Fouragiren, Arriere-Garde bey einer Armee, zu den

Arbeitern in der Avant-Garde, Laager-Ausstecken, und Verschickungen, so nicht über 24. Stunden ausbleiben, und dergleichen.

66. Letztlichen in der achten Rubrique Verhöre, Kriegs- und Stand-Rechte, auch Executionen.

67. Alle diese Dienst-Touren von der zweyten Rubrique an werden nach den Rang der Compagnie von oben herunter, die kleinen Dienste in der siebenden Rubrique aber von unten hinauf verrichtet.

68. Wann zwey Dienste zugleich auf einen kommen, gehet er in denselben, welcher zuerst commandiret wird, und gehet der andere Dienst ihme vorbey, ausser es wäre ein feindliches, oder stehendes Commando, feindliche Arbeit, oder lauffendes Commando, welche keinem vorbey gehen, sondern,

dern, wann einer in anderen Diensten stünde, hat er solche nach der Ablösung bey dem folgenden nachzuthun; Uberhaupt aber ist jederzeit genauestens dasjenige zu beobachten, daß niemalen, ausser dringender Noth, zwey Officiers zugleich von einer Compagnie im Dienst gehen sollen.

69. Wann ein Commando, Wacht, Piquet, oder anderer Dienst contremandiret wird, so gehet solcher Dienst niemalen vorbey, es wäre dann der Posto schon würklich bezogen gewesen.

70. Ein Obrister dienet nach den Rang seines Decrets, der Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister aber werden nach den Rang des Regiments in die Dienste commandiret; Auf dem Parade-Platz, und in dem Dienst aber selbsten nehmen diese beyde, gleichwie alle Officiers, den Rang nach ihrer Vorstellung; Kein Officier kann mit ei-

nem anderen ohne Genehmhaltung des Commandantens einen Dienst vertauschen.

71. Da zwey Officiers gleichen Caracters, und einerley Rangs in einem Dienst zusammen kämen, und sich des Rangs wegen nicht vergliechen, so haben solche ohne den geringsten Nachtheil ihres Rangs sich demjenigen Ausspruch zu unterwerffen, welchen der Commandant von dem Detaschement giebt; Wäre aber derley Rangs-Dispute zwischen zweyen gleichen Ranges, wovon einem das Commando gebühret, mithin kein höherer gegenwärtig wäre, und die Zeit nicht zuliesse, es höheren Orts gleich anzubringen, so sollen solche, um den Dienst nicht aufzuhalten, ohne Nachtheil wegen des ersten Rangs loosen.

72. Kein Officier höheren Caracters hat sich zu weigeren von einem niedrigeren ablösen zu lassen, gleichwie er auch selbsten

einen

einen von niedrigeren Caracter ablösen, und ihme alle gebührende Ehren-Bezeigungen in Ansehung des Posto erweisen muß.

73. Wann ein Grenadier-Officier krank, oder abwesend, auch kein anderer indessen angestellet wäre, und es die Grenadier-Compagnie auf Commando oder Generalswacht beträffe, muß derjenige Fusilier-Officier, an deme derley Dienst stehet, mit der Grenadier-Compagnie ausrucken.

74. Bey Abwesenheit des Obrist-Wachtmeisters versiehet der älteste Hauptmann seine Dienste, wovon die Grenadier-Hauptleute nicht ausgenommen, wann aber an ihn ein Dienst kommet, so verrichtet er solchen, und der nach ihm folgende majorisiret;

75. So aber bey Abwesenheit aller Staabs-Officiers ein Hauptmann Comman-

dant wäre, so thut er keine andere Dienste, als die grossen Commandi.

76. Die Feldwaibels sollen bey den Regimentern nach den Compagnie-Rang commandiret werden, wann sie aber mit mehreren Feldwaibels ohne Hauptmann in einen Dienst kommen, nehmen sie den Rang des Regiments.

77. Die Corporalen, Tambours, und Gefreyten aber sollen nach ihrer Stärke Roster-maßig, die Gemeinen aber vom Regiment nach der Repartition, bey den Compagnien, hingegen die Corporals, Tambours, und Gefreyten nach ihren Rang, und die Gemeinen nach der Commandir-Liste commandiret werden.

78. Es solle demnach jeder Officier, und Unter-Officier allzeit eine richtige Commandir-Liste haben, und da der Feldwaibel

alle Mannschaft in die Dienste zu commandiren hat, so solle der Ober-Lieutenant bey jedesmaliger Dienst-Ausruckung nachsehen, ob die Commandirung richtig beschehen; Dem Obrist-Wachtmeister solle nach jedesmaliger Veränderung von allen Compagnien die Commandir-Liste überreichet werden, damit derselbe nachsehen könne, ob selbe richtig verfasset seye.

79. Die Fouriers werden von dem Quartier- oder in dessen Abwesenheit von dem Proviantmeister, die Feldscheerers durch den Regiments-Feldscheerer, und die Zimmerleute durch den Zimmer-Corporalen in die Dienste commandiret.

80. Wann es einen Obristen auf Commando betrift, nimmt er den Wachtmeister-Lieutenant mit sich, da inzwischen der älteste, oder ein hierzu tauglicher Feldwaibel dessen Dienste beym Regiment gleichwie bey abge-

sönderten Bataillons versiehet; Auch ist jederzeit bey vielfältigen Diensten dem Wachtmeister-Lieutenant ein Feldwaibel zuzueignen, um solchen zugleich abzurichten.

81. Da ein Hauptmann in Dienste gehet, nimmt er vom Regiment einen Feldwaibel, und zwey, so aber wenig in loco, nur einen Tambour mit sich; Ein Ober- und Unter-Lieutenant aber nimmt jederzeit nur einen Tambur vom Regiment mit in Dienste; Wann es den Unter-Lieutenant zu einen Generalen auf Ordonanz betrift, erscheinet er nebst der vorgeschriebenen Adjustirung, jedoch mit Stifel und Sporen zu Pferdt.

82. Ob zwar die Fähndrichs zum Staab gehören, so sind sie doch nach ihren Rang bey den Compagnien einzutheilen, bey welchen sie auch im Feld campiren; Bey den Fahnen wird ausser gewissen solennen Functionen

tionen ihre ordinaire Verrichtung durch die Fahnen-Cadeten, gestalten Umständen nach auch durch eigends darzu commandirende Unter-Officiers versehen, die insgesamt in verfolg dieses Reglements unter dem Nahmen der Fahnen-Cadeten verstanden werden, mithin die ehemahlige Stelle der Führers vertretten; Sonsten haben die Fähndrichs bey den Compagnien, welchen sie zugetheilet sind, wie andere Officiers auf die Saubrigkeit, Ordnung und Befolgung aller Befehle aufzusehen.

83. Jede Compagnie soll übrigens nach ihrer Stärke in Corporal- und Cameradschaften, diese aber in Koch-Parthien eingetheilet werden; Diese sollen bey jeder Gelegenheit das jenige Geld, welches der Regiments-Commandant nach Umständen der Theurung oder Wohlfeile, in einem Ort anbefiehlt, ohnweigerlich demjenigen behändigen, wel-

chen

chen der Hauptmann zum Wirth verordnet, worauf, daß es richtig geschehe, der Ober-Lieutenant und Feldwaibel genau sehen sollen; Von diesem Geld solle das Fleisch und Gemüß erkauffet, und täglich richtig gekochet werden, es seye im Feld, Garnison, oder Quartieren, worzu jeder Cameradschaft im Feld ein Kessel, und nach Umständen die benöthigte Feld-Flaschen gegeben werden sollen, und lieget dem Ober- und Unter-Lieutenant auch Feldwaibel ob, täglich bey den Kuchen zuzusehen, daß meistens Fleisch und keine ungesunde Sachen gekochet werden, und öfters unverhoft den gestellten Wirthen das Cameradschaft-Geld zu visitiren; Es solle anbey auch der Hauptmann äusserste Obsorge auf diese Cameradschaften tragen; Der Feldwaibel und Fourier halten ihre Cameradschaft miteinander.

84. Uber diese Camerad- und Corporal-schaften sollen die Listen eingerichtet werden, und hat solche jeder Officier und Unter-Officier nebst der Compagnie-Commandir- und Rangirungs-Liste jederzeit bey sich zu führen.

85. Die Löhnung solle dem zeitherigen Herkommen gemäs, oder nach Umständen, und Gutbefinden des Obristens in Beyseyn des Hauptmanns, und beyder Lieutenants im Feld in des Hauptmanns Zelt, in Garnison, oder wo die Compagnie in Caserne beysammen lieget, in Casernen, und in Quartieren in des Hauptmanns-Quartier jedem Mann richtig in die Hand gegeben werden, worzu die Mannschaft in Seiten-Gewehr auszurucken hat.

86. Der Compagnie-Commandant empfangt das Löhnungs-Geld von dem Regiment gegen seine gefertigte Löhnungs-Quittung;

tung, und behaltet solches in seiner Verwahrung.

87. Das Brod solle im Feld in der Compagnie-Gassen bey der hinteren Zelter-Linie, in Garnison in des Feldwaibels Zimmer, und wo die Compagnie auseinander in einem Ort lieget, vor des Hauptmanns-Quartier in Beyseyn des Feldwaibels durch den Fourier ausgegeben werden; Auch haben die Lieutenants öfters nachzusehen, daß jeder Mann das Seinige bekomme, und da einige Mannschaft in Diensten sich befindet, solle der Feldwaibel derselben Brod bey sich besorgen, und bey ihrer Zurückkunft ihnen behändigen, oder nach Umständen denenselben zugeschickt oder verrechnet werden; Der Feldwaibel und Fourier geben jederzeit vor dem Brod-Ausgeben von desselben Güte, und Anzahl der empfangenen Portionen dem Hauptmann Ober- und Unter-Lieutenant den Rapport.

88.

88. Niemalen solle sich ein Officier aus dem Laager, oder dem Ort, wo die Compagnie lieget, entfernen, vielweniger über Nacht ausbleiben, ohne Vorbewust, und Bewilligung des Commandantens, und ist von Feldwaibel an niemanden das Auslaufen aus dem Laager, Quartieren, und anderen Derteren, unter was Vorwand es auch seye, zu gestatten, mithin von den Officiers hierauf stets genaueste Aufmerksamkeit zu haben, und beym Wiedrigfinden scharf zu bestraffen; Wann aber einer in dem Regiments-Laager, oder in der Garnison zu jemanden zu gehen hat, soll sich solcher allezeit bey dem Corporalen, auch nach Umständen bey dem Feldwaibel, oder Officiers sowohl vor dem weggehen, als bey der Zurückkunft melden, und hat ein Corporal niemalen eigenmächtig ohne des Feldwaibels Vorbewust einem Mann hinwegzugehen zu erlauben; Und da jemand ausser dem Ort oder Laager ohn-

umgänglich was zu thun, oder in dem Haupt-Quartier, auch in grossen Oertern auf den Markt für die Cameradschaften einzukauffen hat, so muß es dem Compagnie- auch bey Umständen, dem Regiments-Commandanten gemeldet, und solche jederzeit durch einen Corporalen mit dem Kurz-Gewehr, oder da mehrere Mannschaft, durch einen Feldwaibel, und nach Gelegenheit auch gar durch Officiers in der Ordnung, Reihen, und Gliedern geführet werden;

89. Sollten hingegen nur 1. 2. oder höchstens 3. Mann in der Nähe wohin zu gehen haben, so kann nur ein guter Gefreyter mit hoch im rechten Arm tragenden Gewehr mitgeschickt werden, und haben diese Begleitere für alle Ungelegenheiten, Unordnungen, und Excessen zu stehen.

90. Um das Auslauffen auch so mehrers zu hindern, solle des Tags gewöhnlich im Feld viermal, als fruhe mit der Tag-

Wacht, zu Mittag nach der Betstund, dann vordem Befehl-Ausgeben, und nach Zapfen-Streich, auch ausser diesen bey jedesmaliger Ausruckung auf Kirchen-Exercir- und anderen Paraden verlesen werden; Bey Tag-Wacht, und nach Zapfen-Streich bleiben die Leute in den Zeltern, oder ihren Zimmern, wo zugleich nach dem Verlesen der Corporal vom Aufwarten in jedes Zelt oder Zimmer gehet, die Leute zu visitiren, und zwar in der Fruhe, ob jemand krank, und Abends, ob sich die Leute zur Ruhe begeben, die übrigemal beym Verlesen rangiret sich die Mannschaft mit Seiten-Gewehr auf beyde Seiten der Compagnie-Gassen; In Garnison wird Fruhe, Mittags und Abends in jeder Caserne die Mannschaft verlesen, und obbesagter massen visitiret, und bey den anderen Verlesungen rucket die Mannschaft vor, oder in der Caserne ordentlich zusammen; In Quartiren aber, oder wo die Compagnie

auseinander lieget, findet sich die Mannschaft zu den täglichen Verlesungen, und Befehle vor des Hauptmanns Quartier ein, sich jederzeit in Reihen, und Gliedern rangirend, Fruhe und Abends hingegen solle der Corporal in die Zimmer gehen, und jeden Mann beym Visitiren selbsten sehen, nicht aber vor den Häusern, Zimmern oder Zeltern ruffen;

91. Bey den Visitirungen nach den Zapfen-Streich solle der Feldwaibel öfters nachvisitiren, daß die Leute nach des Corporals Visitation nicht mehr auslauffen, oder Ungelegenheiten machen; Auch solle der Feldwaibel bey allen Verlesungen zugegen seyn, und die Leute überhaupt wegen der Saubrigkeit betrachten.

92. Bey grossen Desertionen oder anderen Umständen solle öfters zu verlesen befohlen, auch solches auf obige Art befolget wer-

werden, und da ein Mann nicht gegenwärtig seyn sollte, ist solcher gleich durch einen Corporalen, und einen, auch zwey Gefreyten suchen zu lassen, und zu melden, so er aber nicht gefunden würde, solle es ohne Verzug dem Regiments-Commandanten rapportiret werden, daß er einem Abtrinnigen vorzubeugen die Anstalten machen könne, gleichwie es demselben, und einem jeden insonderheit pflichtmäßig obliegt, alles nur immer erdenkliche vorzukehren, der Desertion zu steuern; Die Unter-Officiers hauptsächlich und Ober-Officiers haben sich dahin zu befleissen, daß sie jeden Mann vollkommentlich ausnehmen, und wie äusserlich auch innerlich kennen lernen; Und da auf einen gegründeter Verdacht wegen Desertion, oder anderen Liederlichkeiten geschöpfet würde, besonders, wann in der vorgeschriebenen Visitirung bey den Ausrückungen in Diensten ein derley verdächtiger über das befohlene,

mehr von seinen Sachen mit sich nähme, mehr von der kleinen Montur anzöhe, Schulden gemacht hätte, mit liederlichen Weibsbildern Bekanntschaft hätte, in den Diensten verdrüßlich, oder überhaupt von übler Aufführung wäre, so solle auf solchen allstets genau in geheim gesehen werden, welches um so mehrers zu beobachten ist, wann einer gegen seine Cameraden, oder sonsten verdächtige Reden führete, auch sie wohl gar zur Desertion anleitete, und dergleichen, welches ein jeder unverweilt, und nicht erst, wann der Verdächtige schon entwichen, anzuzeigen hat, so er nicht selbsten in die schärfeste Straffe bey anderweitiger Entdeckung verfallen will.

93. Nachdeme auch das vielfältige Schlagen vieles zur Desertion beyträgt, so ist ein solches bey den Regimentern einzuschränken, und sollen den Leuten zuvor-

derist

derist ihre Fehler nicht allein mit Glimpf verwiesen, sondern jederzeit anbey denenselben die Art gezeiget werden, wie sie ihre Unanständigkeiten verbessern müssen, bey welchen Verweisungen aber ein jeder Staabs- Ober- und Unter-Officier äusserst sich in Acht zu nehmen hat, daß er keinen Mann mit du, oder anderen Spitz-Nahmen, vielweniger mit schimpflichen Reden begegne, oder wider die Art anschreye, wiedrigens sich ein solcher selbsten Verantwortung zuziehen wird;

94. Sollten endlichen alle Ermahnungen, und nachdrucksame Verweise gar nichts fruchten, und ein- oder anderer Fehler nicht anderst, als durch Straffen abzubringen seyn, so solle erstlich mit den gelinderen Straffen, als Arrest, Straf-Wachten, Gewehr-Tragen, und dergleichen vorgegangen werden, so aber auch dieses nicht helffete, so solle ein derley oft vorgehender Fehler alsdann schärfstens gestraft werden.

95. Keinem Unter-Officier aber solle erlaubt seyn, mehr als 3. oder höchstens 4. Streiche in der ersten Hitze der verdienenden Bestraffung zu geben, bey schärfester Ahndung, da er sich darüber vergehen sollte; Dahero wann etwas eine mehrere Bestraffung verdienet, sollen die Unter-Officiers selben arretiren, und es weiters an die Ober-Officiers melden, wo die Lieutenants ebenfalls nach Umständen einen Mann in Flagranti höchstens mit 6. oder 7. Streichen abstraffen können, massen die förmliche Bestraffung blos allein dem Hauptmann oder Commandanten der Compagnie zukommet, welcher, wann es keine Sache von sonderer Wichtigkeit ist, bey der Compagnie mit mehr- oder weniger Streichen zwar abstraffen kann, jedoch sich die gröste Compagnie-Bestraffung niemalen über 20. oder höchstens 25. Streiche belauffen solle; Da aber ein Verbrechen mehrere Straffe verdienete ist der Verbre-

cher in den Regiments-Arreste zu schicken, und dem Regiment zu melden, so nach Befinden die weitere Bestraffung anzuordnen hat; Ein Corporal soll sich des schlagens ohne Befehl so viel möglich völlig enthalten, er wäre dann allein auf einem Posto, oder der Feldwaibel und Officier nicht gleich zugegen; Bey den Unter-Officiers aber ist das niederträchtige Prüglen nach aller Möglichkeit zu vermeiden, und wann solche liederlich wären, ehender auf eine Zeit abzusetzen, erforderte es aber die äusserste Noth, so sollen doch solche niemalen öffentlich mit dem Stock bestraffet werden, damit solche nicht die Achtung von dem gemeinen Mann verlieren.

96. Ansonsten ist keiner Dingen jemand betrunkener zu straffen, bey schärfster Ahndung, sondern wann derley Betrunkener strafmäßig, soll solcher, wann er nüchtern worden, abgestraffet werden;

97. Derjenige Officier, oder Unter-Officier, so einem Untergebenen mit Fuß-Stossen, Ohrfeigen, oder anderen schimpflichen Straffen begegnet, auch mit dem Stock über den Kopf, Arm, Gesicht, oder Füsse schlägt, solle auf das schärfste angesehen werden.

98. Wann das Regiment einen Mann abstraffen läst, solle es vor der Fahnen- oder Regiments-Wacht in Beyseyn des Officiers von der Inspection, und Wachtmeister-Lieutenants geschehen, und solle der Bestraffende durch einen Gefreyten und 3. Mann dahin begleitet werden, welche (wann einer mit Stock-Streichen gestraffet wird) einen Creyß um den Arrestanten mit der Front einwärts gegen denselben machen, und mit geschulterten Gewehr stehen bleiben, bis die Straffe vorbey, so dann solchen wieder nach Befehl in Arrest führen.

99. Die Compagnie-Straffen beschehen unter besagter Begleitung im Feld in der Compagnie-Gassen, in Garnison in der Casernе, und in Quartieren, wo die Compagnie auseinander liegt, vor des Hauptmanns Quartier in Beyseyn des Ober-Lieutenants und Feldwaibels.

100. Wann besagter massen das Regiment vor der Fahnen- oder Regiments-Wacht abstraffen lasset, und ein General ankäme, muß mit der Straff innegehalten, und der Arrestant zuruck hinter die Wacht geführet werden, welches sich auch bey den Compagnie-Straffen verstehet, wann ein Staabs-Officier ankäme; Mithin ergiebt sich, daß niemalen vor einem Höheren jemand gestraffet werden solle, es wäre dann die Straff von dem Kriegs-Recht abgeurtheilet.

101. Kein Officier, noch Unter-Officier solle weder gegen Vorgesetzte, noch unter sich oder ihre Untergebene einige Passion hegen, oder die bestraften Fehler vorwerffen.

102. Wann bey der Compagnie jemand was zu melden, zu bitten, oder sich über etwas zu beschwehren hat, bringet der Untergebene dem Feldwaibel solches an, wäre aber die Klag über diesen selbst, so gehet der Klagende gleich zu den Lieutenants, und Hauptmann, welche ihme die behörige Genugthuung geben sollen, sollte aber jemand Ursach sich über seinen Hauptmann und Officiers zu beklagen haben, so hat sich solcher vorhero bey ersagten Officiers um Genugthuung zu melden, bey deren Nicht-Erhaltung, kann er sodann zu den Obrist-Wachtmeister gehen, da sich deren aber mehrere, oder eine ganze Compagnie über etwas zu beschwehren

ren hätte, sollen niemal mehr, als 2. Gemeine, ein Gefreyter, und ein Corporal zu ihren Vorgesetzten nach vorgeschriebenen Weeg gehen, ihre Klagen anzubringen; Wann ein ganzes Corps Officiers etwas vorzutragen, oder zu klagen hätte, so gehet nur der erste Hauptmann mit dem ältesten Ober- und Unter-Lieutenant zu den Obrist-Wachtmeister, welcher solche sodann weiters zum Obrist-Lieutenant und Obristen führet, da aber die Klag über den Commandanten selbst wäre, und derselbe auf Anmeldung keine Genugthuung thäte, melden sich solche bey dem Regiments-Innhaber um die Remedure, und alsdann können sie sich erst weiters beschwehren, wann sie auch allda keine Ausrichtung erhalten.

103. Subordination oder Gehorsam und genaueste Befolgung der Befehle sind eigentlich die Grundveste eines wohlbestellten

Mili-

Militaris; Und ob zwar hierüber in unseren Kriegs-Articklen allschon genugsame Vorschrift beschehen, so achten wir jedannoch für nöthig, annoch insbesondere zu ordnen, daß wann der commandirende General dem Chef eines Regiments, oder dieser den Staabs-Officiers, und so weiters der Höhere dem Niederen, mithin auch der Capitaine seinen Subalternes Officiers etwas befiehlt, was den Herrn-Dienst oder das Regiment anlangt, solches strackslich und ohne mindeste Wiederrede befolget werden solle; Dann alles, was nicht augenscheinlich und directe gegen den Herrn-Dienst lauft, ist recht, so bald es befohlen wird; Sollte nun aber derjenige, an den die Ordre gestellet wird, etwa vermeinen, daß derselben Befolgung dem Dienst oder des Feld-Herrns höchster Intention nachtheilig oder zuwider seye, alsdenn kann zwar derselbe auf eine geziemende Art Vorstellung darüber thun, im Fall aber

der

der Höhere auf der Execution bestehet, muß solche ohne ferneren Einspruch beschehen, doch ist dem Niederen nach der Hand unbenommen, seine Beschwerde hierüber gehörigen Orts anzubringen, wo ihme nach Befund Recht und Satisfaction wiederfahren solle;

104. Würde nun aber etwas befohlen, da das Regiment im Gewehr ist, so muß solches augenblicklich befolget und die Vorstellung erst nachhero gemacht werden, weilen es wider den dem Commandeur schuldigen Respect und Subordination läuft, wenn in Gegenwart aller Officiers und des Regiments über die gegebene Ordre erst Vernunft-Schlüsse gemachet, und über derselben Raison gegrübelt werden wollte;

105. Zur Subordination gehöret auch der Respect und die Ehrerbietigkeit, welche ein Niedrigerer einem Höheren, auch ein

Jün-

Jüngerer gegen einen Aelteren im Dienst und Rang jeden Caracters ohne Unterscheid sowohl in- als auſſer Dienstes, bey Hof, in Gesellschaften, und jeden anderen Gelegenheiten haben solle; Wenn demnach ein Staabs-Officier gegen einen Hauptmann oder auch dieser gegen einen Subalterne Officier sich aus Höflichkeit der Bruderschaft bedienet, so geziemet es dem Niederern in keiner Gelegenheit, weder in- noch auſſer Dienstes, daß er sich des Reciproci gegen den Höheren gebrauche; Absonderlich ist bishehro misfällig in Erfahrung gekommen, daß die Subalternes Officiers gegen ihre Capitaines die schuldige Subordination vergessen, auch wohl gar sich beleidiget halten, wann der Capitaine sie zur Schuldigkeit anhalten will; Wir befehlen demnach, daß die Capitaines sich besseren Respect bey ihren Subalternes verschaffen sollen, und wenn einer sich beygehen lassen möchte, den Capitaine über seine

Be-

Befehle zur Rede zu stellen, alsdenn der Capitaine einen solchen Officier sogleich in Arreste schicken, und es der Behörde zur gebührenden Verfüg- und Ahndung melden solle; Unterläst nun solches der Capitaine, so verstehet derselbe sein Metier nicht, und ist dieserhalben mit scharfer Verantwortung selbst anzusehen.

106. Sollte der Subalterne-Officier, wenn er aus dem Arrest entkömmt, den Capitaine darüber zur Rede setzen oder quästioniren wollen, so solle der Capitaine, anstatt sich gegen ihn zu expliciren, ihn augenblicklich wieder in Arreste schicken.

107. Die Subalternes-Officiers sollen überhaupt gegen ihre Capitaines in allem, was den Herrn-Dienst angehet, selbigen Gehorsam und Respect, welchen sie ihrem Commandeur schuldig sind, erweisen;

108. Uberhaupt und in allen Fällen, die zur Aufnahm des Dienstes nach vorgeschriebenen Reglement gereichen können, solle der Niedere dem Höheren, es seye auch dieser von was Regiment er immer wolle, nicht nur Gehorsam, und Respect bezeigen, sondern auch mit aller Bereitfertigkeit an Handen gehen: Die geringsten Mißhandlungen hierwider sollen jederzeit mit der schärfsten Verantwortung angesehen werden.

109. Auch solle kein Camerad dem anderen, wann er auf den Dienst und sein Devoir hält, den mindesten Vorwurf machen, bey schwerer Straf und Ahndung.

110. Was in Ansehung der Officiers von Respect und Gehorsam bis anhero verordnet worden, ist um so mehr den Unter-Officiers und dem gemeinen Mann insonderheit nachdrücklich beyzubringen, daß solcher den Ober- und Unter-Officiers, wann auch

solche von anderen Compagnien oder Regimentern wären, in Erweisung des schuldigen Respects und genauester Befolgung ihrer Befehle in Diensten sich nicht im mindesten vergessen möge.

III. Hingegen haben auch die Höhere den Niederern jederzeit mit aller Höflichkeit und guten Art zu begegnen; Wenn demnach ein Staabs-Officier gegen einen Officier sich nicht geziemender Expreßionen gebrauchen möchte, so darf zwar der Officier, wann es in Gewehr beschiehet, und wann es in Eyfer des Dienstes geschehen ist, auf frischer That sich nicht offendiret befinden, sich auch, so lange er an seiner Ehre nicht notorie angegriffen ist, auf der Stelle nicht verantworten, hernach aber kann er sich bey dem commandirenden Officier oder höherer Behörde beschwehren, und Remedure oder Genugthuung verlangen;

112. Absonderlich solle bey den Compagnien auf die Unter-Officiers ein aufmerksames Aug gehalten werden, und selben keine Brüderschaft oder allzuvertrauten Umgang, vielweniger denenselben oder aller Mannschaft überhaupt mit einigerley liederlicher Gesellschaft umzugehen oder andere einem Soldaten verkleinerliche Untugenden, als auf der Strassen zu lauffen, mit Kindern, oder untersich zu scherzen; singen, pfeiffen, Toback zu rauchen, essen, den Leuten zu insultiren, vielweniger jemanden was wegzunehmen, oder anderen Unfug auszuüben verstattet werden, vielmehr liegt einem jeden ob, seine Untergebene in allen Fällen zur Ehrbarkeit, Tugend und mannhaften Lebens-Wandel anzuweisen.

113. Ein jeder niederern Caracters hat vor einen höheren den Hut abzuziehen, ausgenommen in Parade, oder wo die Mann-

schaft unter dem Gewehr stehet, und hat der Höhere mit gleichmäßiger Begrüssung zu danken; Auch solle jeder Officier und Gemeiner vor den Schildwachten im vorbeygehen den Hut abziehen.

114. Wann ein- oder mehrere Mann ohne Gewehr, von Corporalen an, einem Generalen oder Staabs-Officier von ihrem oder anderen Regimentern, die sie kennen, auch den Officiers ihrer Regimenter begegnen, haben solche vor ihnen in der Ordnung stehen zu bleiben, den Hut mit der linken Hand frisch abzunehmen, und neben das linke Knie anzulegen, bis diese vorbey, sodann wieder weiters zu gehen; Dahero sich jedermann nach Möglichkeit befleissen solle, die im Feld oder in einem Ort anwesende Generalen und nach Thunlichkeit auch die Staabs-Officiers kennen zu lernen, welches den Officieren um so mehrers obliegt,

da sie besonders die Generalität kennen sollen;

115. Gleichwie den Officieren das Spielen um geringes Geld unverwehrt, so sind ihnen hingegen alle Hazard-Spiele um baares Geld oder auf Credit hiermit gänzlich untersaget, welches auch den Unter-Officiers und Gemeinen nehmlich das Spielen ums Geld gänzlich verbothen ist, und haben die Ober- und Unter-Officiers genau nachzusehen, daß im Feld, Garnison, oder Quartieren keine geheime Spiel-Plätze weder bey Marquetändern noch sonstigen Gelegenheiten errichtet werden, wohingegen ihnen das Spielen zum Zeitvertreib unverwehrt bleibt.

116. Und gleichwie ein Officier, so liederliche Schulden machet, zu ferneren Avancement sich selbsten im Weege stehet, als ist solches dem Unter-Officier und Gemei-

meinen keinerdingen zu verstatten, zumalen auch die Schulden solche öfters zum Desertiren veranlassen; Wie es demnach in Ansehung der Officiers bey den allbereits publicirten und öfters erneuerten Schuld-Mandatis sein verbleiben hat, also ist auch den Marquetändern und Wirthen besonders einzuprägen, daß sie keinem Unter-Officier noch gemeinen Mann bey Verlust der Schuld mehr als eine Tags-Löhnung borgen sollen.

117. Wann ein Marquetänder, oder wer es auch seye, bey einem Mann vieles Geld, oder andere Sachen sähe, so einen Verdacht erwecken können, ist es sogleich zu melden; Desgleichen wann jemanden verdächtige oder gestohlene Sachen zu verkauffen oder zu versetzen gebracht würden, ist der Verkauffer auf der Stelle zur genauer Untersuchung in Arreste zu nehmen.

118. Das Fluchen, Schmälen wider die Vorgesetzte, oder wider den Dienst, auch Zanken und Händel sollen niemalen gestattet werden, und da derley bey Marquetändern oder Wirthen geschähe, haben diese solches abzustellen, zu vermitteln, oder die nächste Wacht zu ruffen, und die Excedenten arrestiren zu lassen.

119. Das Schiessen sowohl im Laager, Garnison als Quartieren, nicht minder auf dem Marsch, und überall ist scharf zu verbiethen, und solle jeder Mann einen Kugel-Zieher haben, um den Schuß auszuziehen, da aber hiemit die Ladung nicht herausgebracht werden könnte, solle es vorhero gemeldet, und wenn deren mehrere wären, solche zusammen geführet, und die Gewehre zu einer gewöhnlichen Zeit, wo kein Allarme entstehen kann, zusammen ausgeschossen werden.

120. Das Jagen und Fischen ist aller Orten bey schärfester Ahndung untersaget, und sollen die betrettenden Jäger und Fischer arrestiret werden, es wäre dann, daß sich solche mit einer besonderen Erlaubnis hierzu von dem Grund-Herrn rechtfertigen könnten.

121. Damit ferners auch in den Trommel-Streichen und Pfeiffen durchaus eine Gleichheit bey unseren Infanterie-Regimentern beobachtet werde, sollen diejenigen ohne Ausnahm von nunan zum Gebrauch genommen, auch weder geschwinder noch langsamer geschlagen werden, als wie solche dermalen üblich sind, den Grenadier Marsch ausgenommen, so jedes Regiment nach Belieben führen kann, die übrige Streiche aber haben die Grenadiers ohnausgenommen, wie die Fusiliers zu beobachten, und sollen die Tambours fleißig zum Exerciren angehalten werden.

122. Wann ein Mann bey der Compagnie krank wird, hat der Corporal vom Aufwarten ohngesäumt den Feldscheerer beyzuhohlen, auch ist solches zu gleicher Zeit dem Unter-Lieutenant zu melden, damit dieser selbsten bey Tag und Nacht gleich nachsehen, und verfügen könne, daß solcher, wann es nöthig ist, gleich in das Spital gebracht, auch da der Kranke gefährlich, solcher in Zeiten mit den Heil. Sacramenten versehen werde; Wäre kein Spital in loco, und weit entlegen, daß der Kranke nach Umständen bey der Compagnie verbleiben müste, so hat der Unter-Lieutenant genauestens zu besorgen, daß derselbe in allem sowohl Medicine als in dem von Feldscheerer vorgeschriebenen Essen, und Trunk, auch sonst in aller Saubrigkeit gewartet werde, wessentwegen der Unter-Lieutenant täglich dreymahl, als Fruhe, zu Mittag und Abends bey sothanen Kranken selbsten zusehen muß, nebst den Un-

ter-Lieutenant lieget auch dem ältesten Corporalen in loco den Kranken zu besorgen ob;

123. Bey derley Umständen solle ein Mann, oder annoch berührsamer Invalide zur Wartung des Kranken commandiret werden, und wegen Eintheilung des Feldscheerers solle der Regiments-Commandant bey abgesöndert-liegenden Compagnien auch jederzeit bedacht seyn, selbe damit zu versehen; Von derley Kranken bey der Compagnie giebt der Unter-Lieutenant täglich dem Hauptmann in der Fruhe, der Corporal aber des Tags derymal dem Feldwaibel und sodann dem Ober-Lieutenant den Rapport; Da aber die Kranken von der Compagnie in das Spital gebracht worden wären, so giebt die Spital-Instruction hierinnen Ziel und Maaß.

II. Titel.

Von dem Kranken-Hospital.

§. 1.

Die Regimenter haben aufzusehen, daß der im Jahr 1763. herausgegeben- und bey diesjähriger Visitation merklich verbesserten Lazareths-Instruction in allen Stücken genau nachgelebet werde.

III. Titel.

Von der Recroutirung.

§. 1.

Wann auf Recroutirung auszuschicken, ist sich nicht an die ordinaire Commandir-Ordnung der Officiers zu halten, sondern der Regiments-Commandant solle hierzu diejenigen erwehlen, von welchen der beste Fort-

gang

gang zu hoffen, wie er auch in anderen besonderen Geschäften einen Officier ausser seiner Tour commandiren kann, jedoch aus keiner Partheylichkeit, sondern wegen obhabenden Ursachen; Von den Unter-Officiers und übriger Mannschaft sind gleichfalls zur Recroutirung die geschickteste, und vertrauteste Leute zu nehmen, die den Officiers getreulich an die Hand gehen, und das Werk beförderen helffen.

2. Diese Commandirte nun haben sich äusserst Mühe zu geben, daß sie die zu werben habende Recrouten-Zahl baldens zusammen bringen, sich aber anbey jederzeit um starke, wohl gewachsene, und zum Dienst taugliche Leute beeyferen, und da es die Umstände nicht anderst erforderten, keinen Mann anzuwerben, der nicht nebst sonstigen guten Wachsthum das vorgeschriebene Maas hätte.

3. Die gute Manns-Zucht, Saubrigkeit, und sich mit jedermann gut zu betragen, ist besonders auf den Werb-Plätzen unter den Commandirten, und neu angeworbenen aufs eifrigste zu handhaben, zugleich aber auch jederzeit mit den Recrouten in aller Bescheidenheit umzugehen.

4. Von dem Exercitio soll man den Recrouten auf dem Werb-Platz, so viel thunlich, besonders die Feurung und Ladung, auch die Ordnung im stellen und Marschiren beybringen.

5. Die Desertion zu verhindern, hat ein auf Werbung Commandirter hauptsächlich sowohl auf dem Werb-Platz, als bey der Transportirung alle erdenkliche Sorgfalt, und Wachtsamkeit anzuwenden.

6. Wie sich übrigens bey einem derley Werbungs-Geschäfte sowohl in Montirung,

als in den Rapports, und anderen zu verhalten, hat der Regiments-Commandant dem commandirten Officier seine besondere Instruction zu ertheilen, nach unseren derenthalben ergehenden Verordnungen;

7. Wann ein Transport zum Regiment geführet wird, und noch einen Marsch von dem Regiment entfernet ist, soll ein Officier, wann deren mehrere als einer bey dem Transport wären, in dessen Ermanglung aber der Fourier oder ein Unter-Officier voraus zum Regiment mit den Assent-Listen geschicket werden, damit wegen der Eintheilung das nöthige vorgekehret werden könne; Dieser Officier hat sich zugleich bey dem commandirenden Generalen, oder in Garnison bey dem Commandanten um die Befehle zu melden, wo der Transport zur Besehung aufmarschiren solle.

8. Wann die Recrouten bey den Compagnien eingetheilet sind, solle der Feldwaibel nebst den Exercir-Corporal jedem Mann selbst zeigen, wie er sich anziehen, und sauber halten solle, auch mit dem Kopf, und Leib grad aufrecht stehen, und Marschiren lernen; Wann dem Recrouten dieses eingepräget, soll jeder besonders einem Gefreyten oder anderen guten Mann zur Aufsicht übergeben werden, welcher ihn in dem unterwiesenen beständig mehr unterrichtet, niemals aber ihn aus den Augen lasset, bis er hierinnen vollkommen bevestiget ist; Zu gleicher Zeit aber müssen jedem insbesondere durch den Feldwaibel, Corporalen und ihre Aufsehere anfänglich die leichtesten und nöthigsten Hand-Griffe, besonders mit geschultertem Gewehr grad zu stehen, und zu marschiren gewiesen, und immer weiter fortgefahren werden, bis der Mann alleine alle Tempos gut, und frisch machen gelernet, worauf

mehrere Recrouten mit untermischten alten Leuten zusammen gestellet, in der geschwinden Charchirung mehrers unterrichtet, und endlichen unter die ganze Compagnie im Exerciren eingestellet werden;

9. Die Unter-Officiers, und die über Recrouten gesetzte Auffsehere müssen denenselben alles unverdrossen mit gelinder und leichter Art beybringen, und ihnen beständig vom Dienst, guter Verhaltung, Ordnung und Saubrigkeit reden, auch ihnen besonders die Ehre des Dienstes einprägen, auf welche Recrouten auch die Officiers bey den Compagnien beständig sehen, und in der Unterrichtung selbsten alles mögliche beytragen, ebenfalls die Staabs-Officiers auf dessen Befolgung stäts obacht geben sollen.

10. So oft Recrouten zum Regiment kommen, sind solche zu den Fahnen-Schwöhren, und die Kriegs-Articuln durch den Au-

ditor vorlesen zu lassen, gleichwie auch den neuen Leuten bey den Compagnien allmonathlich bey der ersten Löhnung die Kriegs-Articuln vorzulesen sind.

IV. Titul.

Von Vorstell- und Abdankung der Officiers.

§. 1.

Ein würklicher Obrister, deme wir ein Regiment verleihen, solle in der Garnison, durch den commandirenden Generalen, oder nach dessen Ubertragung durch einen Feld-Marschal-Lieutenant dem in Parade mit fliegenden Fahnen, und klingenden Spiel ausgeruckten Regiment in geschlossenen Creys vorgestellet werden, und da das Regiment im Feld stünde, solle solcher nur bey der Parole

oder

oder durch schriftliche Ordres vorgestellet werden.

2. Einem zeitlichen Obristen solle ebenfalls das Regiment ausrucken, und stellet er sich selbsten vor, das Commando über das Regiment wird ihme von dem Innhaber, wann es dieser nicht selbsten commandiret, aufgetragen, wann aber das Regiment nicht beysammen, wird solcher bey der Parole vorgestellet.

3. Ein Obrist-Lieutenant wird durch den Obristen, und der Obrist-Wachtmeister durch den Obrist-Lieutenant unter ebenmässiger Ausruckung mit Fahnen dem Regiment vorgestellet, so aber kein Höherer, als der vorgestellet werdende in loco, so stellet sich jeder selbsten vor.

4. Ein Hauptmann oder Capitaine-Lieutenant, welche mit den anderen Haupt-

Leuten nach ihrer Vorstellung gleichen Rang zu genieſſen haben, auch Ober- und Unter-Lieutenants ſollen durch den Obriſt-Wachtmeiſter zu Pferd bey der mit Ober- und Unter-Gewehr im Feld vor der Compagnie-Gaſſen, in Garniſon vor der Caſerne ausgeruckten Compagnie, vor welcher der vorzuſtellende in der Mitte ohne Degen zu ziehen, die anderen Officiers aber mit entblöſten Degen in der Parade-Diſtance ſtehen, ſolchergeſtalten vorgeſtellet werden, daß der Obriſt-Wachtmeiſter nach gezogenen Degen die Compagnie präſentiren laſſet, der Compagnie den Befehl andeutet, den Degen ſodann einſtecket, und dem Vorgeſtellten den Degen zu ziehen, und in die Compagnie-Diſtance, wo es ſolchen nach dem Vorſtellungs-Caractere betrift, einzutretten befiehlt, wornach die Compagnie wieder einrucket; Wann aber die Compagnie auseinander liegen ſollte, werden dieſe Vorſtel-

lungen nur durch schriftliche Ordres bewirket.

5. Ein Fähndrich soll gleichfalls von dem Obrist-Wachtmeister der Wacht-Parade, wenn er aber einer Compagnie zugetheilet wird, bey der Compagnie unter obigen Ehren-Bezeigungen vorgestellet werden;

6. Für alle Vorstellungen, die durch den Obrist-Wachtmeister beschehen, wird diesem von dem Vorgestellten eine halbe Monaths-Gage ausschlüßig des Service als eine Vorstellungs-Gebühr, dem Wachtmeister-Lieutenant aber von einem Hauptmann 2, von einem Subalterne-Officier 1 fl. Rhn. bey Uberbringung der ersten Parole abgereichet;

7. Ein Aggregirter oder Titu'ar-Officier solle bey der Parole, oder Regiments

Befehle vorgestellet werden, welches auch bey den Staabs-Partheyen beschiehet.

8. Wann ein Staabs- oder Ober-Officier quittiret, oder zu einer anderen Compagnie mit Avancement transferiret wird, beschiehet die Abdankung bey dem Regiment oder Compagnie auf die nemliche Art, wie er vorgestellet worden; Und nachdeme sich der Abdankende für geleisteten Gehorsam und bezeigte Ehrerbietung bey der Compagnie bedanket hat, stecket er den Degen ein; Da aber der vorstellende oder abdankende Officier abwesend wäre, beschiehet die Vorstellung oder Abdankung nur durch die Kundmachung beym Befehl.

9. Bey Vorstellung eines Feldwaibels rucket die Compagnie in der Compagnie-Gassen, in Garnison vor der Caserne, und in Quartieren vor des Hauptmanns Quartier mit Seiten-Gewehr aus, und der Hauptmann stellet ihn der

Compagnie vor, der Fourier, Corporal, und Gefreyte sollen aber nur beym Befehl der Compagnie vorgestellet werden.

10. Kein Hauptmann hat Macht vom Feldwaibel an bis letzteren Gefreyten herab, einen abzusetzen, oder zu avanciren, sondern der Regiments-Commandant hat solches allein zu befolgen; Wann also bey der Compagnie sich eine ledige Stelle befindet, oder von anderen Compagnien Leute zu befördern anverlanget werden, hat der Hauptmann drey der verdientesten Mann dem Regiments-Commandanten vorzustellen, anbey aber auf die lang gedienten, oder die sich vor dem Feind mit besonderen Eyfer hervorgethan, zu sehen, wobey auch auf das Lesen und Schreiben nicht zu vergessen ist.

V. Titul.

Begräbnis-Ordnung.

§. 1.

Einen Regiments Innhaber, er mag General oder Obrister seyn, gebühret mit dem ganzen Regiment zu begraben, auf allen Fahnen sollen hierbey schwarze Flöre an das Crönel gebunden werden, welche bis zur Vergebung des Regiments darauf verbleiben, die Officiers bekommen Flöre, welche sie über die rechte Schulter auf die linke Seite gehängt tragen, die Trommeln sollen mit schwarzen Tuch überzogen, und mit verstimmten Saiten geschlagen werden; Die Pfeiffers und Regiments-Musique bekömmt Flor an ihre Instrumenten, auf die schwarz bedeckte Bahr solle des Verstorbenen Stock und Degen nebst der Scheiden Creutzweis

gele-

geleget, und an jedes, auſſer der Scheiden, ein Flor gebunden werden, nebſt deme gehöret ihme auch ein durch zwey in Trauer gekleidete Reit-Knecht vor der Bahr führendes Klag-Pferdt mit ſchwarzen Boy völlig bedeckt;

2. Ein beym Regiment angeſtellter zeitlicher Obriſt ſolle bey der Begräbnis mit 400 Mann, welche ein Bataillon formiren;

3. Ein Obriſt-Lieutenant mit 300 Mann, welche ebenfalls ein Bataillon formiren.

4. Ein Major mit 200 Mann, 2 Capitaines, und gehöriger prima Plana,

5. Ein Capitaine mit 100 Mann, und darzu gehöriger Ober- und Unter- prima Plana, von einer ganzen Compagnie,

6. Ein Subalterne-Officier endlichen mit 50 Mann, nebst einen Officier und darzu gehöriger Unter- prima Plana begleitet werden.

7. Alle Staabs- und Ober-Officiers sollen ohne Unterschied durch Unter-Officiers zur Leiche getragen, und den Trägern kurze Flöre um den Arm gegeben werden;

8. Zur Begräbnis eines Quartiermeisters, Regiments-Paters, Auditors, Regiments-Feldscheerers, Wachtmeister-Lieutenants solle ein Officier mit 32 Mann nebst einen Tambour und Pfeiffer commandiret werden, wann aber denenselben ein Officiers-Titul verliehen gewesen, soll ihnen auch der Conduct nach diesen Titul gegeben werden.

9. Die übrigen kleinen Staabs-Partheyen, als Proviantmeister, Wagenmeister, Profos und Regiments-Tambour sollen

len durch einen Feldwaibel, Tambour und Pfeiffer mit 24 Mann begleitet werden.

10. Ein Feldwaibel und Fourier soll von einem Feldwaibel, 1 Corporalen, 1 Tambour, 1 Pfeiffer und 20 Mann.

11. Ein Corporal von 1 Corporal, 1 Tambour, 1 Pfeiffer mit 20 Mann, endlichen

12. Die Gefreyten, Fourierschützen, Spielleute und Gemeine durch 1 Corporaln, 1 Tambour, 1 Pfeiffer und 16 Mann begleitet werden.

13. Allen die Stöcke tragen, solle der Stock und blosse Degen Creutzweis, den Ober-Officiers auch insgesamt die Echarpe, den Staabs-Officiers Stiffeln und Spohrn, auch den Unter-Officiers das Kurz-Gewehr verkehrt, und denen, so keinen Stock führen,

ren, und Degen haben, der bloſſe Degen und Scheiden, gleichwie auch den Gefreyten und Gemeinen das Seiten-Gewehr und Scheiden Creutzweis auf den Sarg geleget werden.

14. Damit man aber auch wiſſe, wie ſich hierinnfalls bey der Generalität zu verhalten ſeye, ſo wird noch angefüget, daß dieſer Conduct von Commandirten gegeben werden ſolle und zwar,

15. Wann ein Feld-Zeugmeiſter begraben wird, ſo ſollen 9 Canons mit ganzer Ladung blind dreymal abgefeuert, und vier Bataillons zum Begräbnis commandiret werden;

16. Wann ein General-Lieutenant von der Infanterie begraben wird, ſo ſollen 6 Canons mit ganzer Ladung blind dreymal abgefeuert, und drey Bataillons zum Begräbnis commandiret werden;

17.

17. Wann ein General-Major von der Infanterie begraben wird, sollen 3 Canons mit ganzer Ladung blind dreymal abgefeuert, und zwey Bataillons zum Begräbnis commandiret werden;

18. Die commandirte Leute zum Begräbnis werden in der Caserne oder vor des Commandeurs Quartier formiret; Alsdann marschiren selbe vor das Trauer-Haus mit gepflanzten Bajonets in der Stille auf; Wann sie da aufmarschiret, werden die Bajonets abgeschlossen, das Gewehr geschultert, und beym Fuß genommen, bis die Leiche kommet;

19. Der Officier läst alsdann das Gewehr zur Leiche nehmen, und begleitet die Leiche, solchergestalten, daß die erste Helfte des Commando vor- und die andere Helfte ohnmittelbar hinter der Bahr, marschiret, alsdenn aber erst die Eingeladenen folgen;

Die

Die Hautboisten und Pfeiffer blasen anbey den Todten-Marsch und die Tambours schlagen solchen mit gedämpften Trommeln.

20. Wann ein solcher Conduct bey einer Wacht vorbey paßiret, so läst die Wacht das Gewehr präsentiren, aber nicht das Spiel rühren.

21. Sind nun die Commandirte zum Begräbnis vor die Kirche, oder auf den Kirchhof, wo die Leiche begraben wird, aufmarschiret, so hören die Hautboisten auf zu blasen, und die Tambours auf zu schlagen, der commandirte Officier läst das Gewehr präsentiren, bis die Leiche in die Kirche gebracht, oder auf dem Kirchhof in das Grab gesenket worden ist, hernach der Officier das Bajonet aufschliessen und wieder schultern läst; Die Leute bleiben sodann mit geschulterten Gewehr stehen, bis die Ceremonien in der Kirche vorbey sind, oder die Leiche in dem

Kirch-

Kirchhof eingescharret ist; Worauf entweder vor dem Grab des zur Erde bestättigten bis zum Feldwaibel inclusive dreymal Salve gegeben oder abmarschiret, und an Ort und Stelle, wo solches befohlen worden, abgefeuert wird.

22. Nach jeder Salve wird etwas weniges Marsch geschlagen, wann die 3. Salve abgefeuert sind, wird der Hahn in die Ruhe gestellet, die Pfanne geschlossen, geschultert, abmarschiret, und anbey ohngefähr auf 100 Schritt lang das Extel gerühret; Sodann aber förmlich eingerucket;

23. Alle Officiers, welche der Leiche folgen, wann es auch die nächsten Anverwanden sind, sollen ihre völlige Uniformirung anhaben, und nur einen Flor um den Arm binden.

24. Endlichen ist noch zu bemerken, daß es bey Begräbnissen der Cavallerie auf eben

die Art, wie hieroben vorgeschrieben, zu halten, das Commando zum Leichen-Conduct aber von der Cavallerie nach der obigen Proportion herzustellen seye.

VI. Titul.

Von Musterungen oder Revisionen.

§. 1.

Wann ein Regiment zur Musterung ausgerucket, ist solches in vollkommene Parade zu stellen, und in die Bataillons abzutheilen, die 2 zu erst gemustert werden sollende Compagnien stellen ihre Leute gleich anfänglich nicht nach der Rangir- sondern sogleich rechts nach der Muster-Liste, die übrigen aber rangiren indessen unter sich ihre Mannschaft zur Paradirung.

2. Der Regiments-Quartiermeister, oder in Ermanglung dessen, ein Officier, wie auch die Souriers, Feldscheerers und Fourier-Schützen, tretten weiter nicht beym Regiment in Parade-Ordnung, sondern finden sich nur beym Muster-Tisch ein, und zwar die Souriers, um allda ihre Compagnien zu verlesen, die anderen aber einzig und allein mit dem Staab die Musterung oder Revision zu paßiren, und von den Fourier-Schützen tritt ein jeder, wann die Parade schon vorbey ist, rechts neben dem Zimmermann einen Schritt hinter den rechten Flügel seiner Compagnie;

3. Die Fahnen sollen durch den Obrist-Wachtmeister abgeholet, und vor ihre Bataillons unter klingendem Spiel gebracht, jedoch keine Bettstund geschlagen werden.

Bayerische Staatsbibliothek München

4. Bey Ankunft des Commissarii auf etwa 10 Schritt ans Regiment, lasset der Obrist-Wachtmeister präsentiren, und das Spiel schlagen, reitet ihm entgegen, und führet ihn zum Regiments-Commandanten, welcher mit entblößtem Degen zu Fuß paradiret, und den Commissarium mit der ordinairen Salutirung gleich den commandirenden Generalen begrüsset, sodann aber den Degen versorget.

5. Wann der Commissarius das Regiment besiehet, bewirken bey dessen Vorbeygehung die Fähndrichs und Officiers gleichfalls die ordinaire Salutirung, wornach geschultert, und da die Kriegs-Articuln vorzulesen, oder sonsten ein höchster Befehl zu publiciren, der Creis geschlossen wird, so lasset der Obrist-Wachtmeister hierauf präsentiren, der Auditor verließt die Kriegs-Articuln zu Pferd, um daß die Mannschaft

solche besser hören, und verstehen könne, nach welchem, besonders wann viele Recrouten vorhanden, geschworen wird, worzu der Obrist-Wachtmeister das Gewehr zum schwören bringen, und die Hüte abzunehmen commandiret, nach diesem wieder schultern, und den Creis herstellen lasset.

6. Hierauf sollen unter präsentirtem Gewehr und klingendem Spiel die Fahnen vor die Grenadier-Compagnie geführet werden;

7. Der Commandant mit dem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister, welcher vom Pferd absteiget, verfügen sich zum Commissario an den Muster-Tisch, die Zimmerleute gehen aus ihrer Parade-Stellung zu ihren Compagnien, die Feldscheerers und alles, was zum Staab gehöret, halten sich links des Muster-Tisches, und da Hautbosten vorhanden, postiren sie sich vor dem

Grenadier-Hauptmann, welcher sodann mit den Fahnen und seiner Compagnie in Front unter klingendem Spiel, und Hautboisten-Marsch grad vor dem Muster-Tisch an, und aufmarschiren, alsdann vor demselben die Compagnie präsentiren lasset;

8. Hierauf wird der Staab durch den Quartiermeister und in dessen Abwesenheit durch den Auditor zu verlesen angefangen, die Fähndrichs haben gleich nach dem Obrist-Wachtmeister zu folgen, dahero tritt derjenige, so genennet wird, mit hoch an der rechten Seiten tragenden Fahnen 3 Schritte hervor gegen den Muster-Tisch, nimmt den Hut ab, machet linksum, und rucket also ein Fähndrich nach dem anderen, wie sie genennet werden, hervor, und links ausser den linken Flügel der Grenadier-Compagnie, allwo sie sich zusammen in ein Glied stellen, wieder zurück, und die Fahnen-Trägers,

deren jeder Fähndrich bey Paßirung der Musterung einen hinter sich hat, stellen sich hinter die Fähndrichs, die Fahnen-Cadeten aber bleiben vor den Grenadiers solang stehen, bis sie verlesen werden, wornach solche zu ihren Fahnen gehen, und sich neben ihre Fähndrichs stellen;

9. Sobald nun die Fähndrichs paßiret, lasset der Hauptmann die Compagnie schultern, wann aber die übrigen Staabs-Partheien vollends verlesen werden, und seine Compagnie zu musteren angefangen werden solle, lasset er wieder präsentiren; Als dem- nach der Hauptmann durch seinen Fourier beym Muster-Tisch genannt wird, tritt er hervor, bis 6 Schritt etwas rechts seitwärts von dem Muster-Tisch; Der Grenadier-Ober-Lieutenant tritt 3 Schritt hervor, machet linksum, und gehet vor die Fahnen; Der Unter-Lieutenant aber stellet sich dem Haupt-

mann gegenüber, 2 Schritt mehr zuruck von dem Muster-Tisch, nach Verlesung des Unter-Lieutenants commandiret der Haupt-mann die Compagnie zu Schultern; Da der Feldwaibel gerufen wird, tritt er 3 Schritt vorwärts, machet alsdann linksum, und gehet hinter der Compagnie herum wieder auf derselben rechten Flügel unter hoch tra-gendem Gewehr, obacht zu geben, daß die Leute nach der Muster-Liste, nemlich die Corporalen nach dem Rang, auf solche die Fourier-Schützen, sodann die Spiel- und Zimmerleute, welche nach dem letztern Schul-tern vors erste Glied rucken sollen, richtig ablaufen, sodann solches die Gemeine aus den Reihen, hintereinander recht befolgen, nemlich wann der Mann aus dem ersten Glied einer Reihen abgetretten, rucket der aus dem zweyten Glied hervor auf des ersten Stelle, und also auch die von hinteren Gliedern im-mer nachzurucken haben, biß die Rott vorbey,

und

und wieder die nebenstehende es gleichmäßig bewirket.

10. Vom Feldwaibel an meldet sich auf die Verlesung des Nahmens alles frisch: Hier! die Tambours aber antworten mit dem Anfang des Würbels, und einem doppelten Streich, und die Pfeifer mit zwey Stöß in die Pfeifen; Ein jeder rucket bis auf die ersagte 3 Schritte vor dem Muster-Tisch, allda linksum machend, und in langsamen Schritten auf den linken Flügel hinter die Fahnen marschirend, wo die Grenadier-Compagnie wieder formiret wird; Die Gemeine behalten allzeit geschultert, außer es würde einer von dem Commissario etwas befraget, oder hätte etwas vorzutragen, da er auf die Distance der 3 Schritte stehen bleibet, präsentiret, und antwortet, sodann aber wieder schultert, und linksum marschiret.

11. Wann ein Zug vorbey, lasset der Feldwaibel jederzeit die Compagnie rechtsum machen, und den folgenden Zug reihenweis auf des ersten Distance mit ebenmäßiger Anschließung der übrigen, rucken, auch wieder herstellen; Die Hautboisten gehen, sobald die Grenadier-Compagnie mit den Fahnen vor dem Muster-Tisch aufmarschiret, und präsentiret, hinter der Grenadier-Compagnie herum auf den linken Flügel, sich sodann vor die Fahnen stellend, wann solche nicht die Musterung zu paßiren hätten, als bey welchem Fall sich solche dahin zu begeben haben, wo sie in der Muster-Liste angebracht seynd, melden sich aber bey der Verlesung nicht mit dem Instrument, sondern wie es vom Feldwaibel an vorbeschrieben.

12. Als nun die Grenadier-Compagnie völlig die Musterung paßiret, befraget sich der Hauptmann um des Commandantens Befehl,

fehl, und gehet mit dem Unter-Lieutenant zu der hinter den Fahnen wieder gestellten Compagnie, der Obrist-Wachtmeister setzet sich zu Pferd, und führet mit der Grenadier-Compagnie die Fahnen an ihre Behörde, und rucket sodann die Compagnie ein.

13. Wie nun die erste völlig gemustert ist, rucket die zweyte Compagnie mit völliger Front und klingendem Spiel sogleich auf der ersteren Platz vor dem Muster-Tisch, und beobachtet außer den Fahnen alles, was bey der ersten gesagt worden.

14. Die übrigen Compagnien, welche in Parade nach der Rangir-Liste gestellet gewesen, fangen gleich an, nach der Muster-Liste in der Stille zu überstellen; Wann die erste Compagnie vor dem Muster-Tisch anrucket, und sobald hernach die zweyte Compagnie dahin marschiret, rucket die dritte Compagnie unterdessen in der Stille nach

der Situation, auf 20 oder 30 Schritte grad hinter diese, damit, wann die zweyte Compagnie die Musterung paßiret ist, solche ebenfalls mit der ganzen Front unter klingendem Spiel grad vorwärts vor dem Muster-Tisch marschiren könne, welches auch alle folgende nach ihrem Compagnie-Rang nebst allem vorgeschriebenen, ausgenommen der Fahnen, beobachten.

15. Die Staabs-Officiers, weilen solche bey dem Staab verlesen werden, tretten bey ihren Compagnien nicht ein.

16. Die Officiers, sobald ein Compagnie vor dem Muster-Tisch aufmarschiret, und der Hauptmann zu präsentiren commandiret, machen zugleich mit dem Hauptmann die ordinaire Salutirung, biß einer verlesen wird, worauf solcher den Degen in die Parade-Herstellung nimmt, und an den Muster-Tisch marschiret; Wo drey Officiers zugegen,

tritt der Hauptmann rechter Hand, der Ober-Lieutenant diesem gegen über, der Unter-Lieutenant aber dem Hauptmann zur linken Hand.

17. Die Fusilier-Feldwaibels und Corporalen marschiren mit aufgesetzten Hut bey dem Muster-Tisch vorbey, wann der Commissarius aber einen anredet, oder derselbe was vorzutragen hat, bleibet er auf den 3 Schritten stehen, machet die Front gegen den Muster-Tisch, nimmt das Kurzgewehr beym Fuß und den Hut ab, wornach solcher linksum machet, und zur Stellung der Compagnie gehet.

18. Wann nun eine Compagnie gemustert, rucket selbe vor sich in der Stille wieder ein, nachdeme sich jederzeit die Hauptleute bevor dessentwegen beym Regiments-Commandanten gemeldet haben;

19. Die Fourier-Schützen, auch die Spiel- und Zimmerleute haben niemalen den Hut abzunehmen.

20. Da sich aggregirte Officiers bey einem Regiment befinden, sollen solche vor den Fähndrichs, gleich nach dem Obrist-Wachtmeister, laut ihrem Rang verlesen werden.

21. Vor dem Muster-Tisch gehören zwey Schildwachten mit gepflanzten Bajonets, welche auf beyden Seiten des Zelts, Thor- oder Platzes 5 Schritt vom Tisch abgestellet, und Compagnie-weis abgelöst werden.

22. Bey Revisionen soll auch mit Ober- und Unter-Gewehr, jedoch ohne Fahnen ausgerucket, auch kein Spiel geschlagen werden, weder in paradiren, noch aufmarschiren vor dem Revisions-Tisch, und wer-

den die Compagnien gleich durchaus nach der Revisions-Liste gestellet, der Regiments-Commandant hat hierbey keinen Degen zu ziehen, sonsten ist alles übrige, wie bey der Musterung zu befolgen.

VII. Titul.

Von Anschlagung neuer Fahnen.

§. 1.

Zu diesen Ceremoniel rucket das Regiment in Parade auf den hierzu bestimmten Platz vor die Kirchen oder Zelt, wo der Altar zur Fahnen-Weihung aufgerichtet, die Front dahin machend, und da nicht schon vorhero die alte Fahnen abgeholet, und mit dem ganzen Regiment unter klingendem Spiel auf diesen Platz marschiret worden

wäre,

wäre, sondern auf bemerktem Platz gestellet werden müste, so beschiehet die Abholung der alten Fahnen sodann nach gestelltem Regiment.

2. Vor die Kirchen oder Zelt wird eine Wacht von 1 Feldwaibel, 2 Corporalen, 2 Spieleuten, 4 Gefreyten, und 20 Gemeinen postiret, welche vor den Haupt-Ausgängen doppelte Ehren-Schildwachten mit gepflanztem Bajonet halten, worzu, wann eine Grenadier-Compagnie zugegen, auch Grenadiers zu nehmen seynd.

3. So bald die alten Fahnen in ihren Abtheilungen eingetroffen, soll Vergatterung vor dem Regiment, und sodann Rast vor der ganzen Front durch alle Tambours geschlagen werden, wornach die Grenadier-Compagnie nebst 2 Corporalen, und 2 Fahnen-Trägern von jedem Bataillon, welche hinter den Grenadiers in 2 Gliedere, als

die

die Corporalen im ersten, und die Fahnen-Trägere im zweyten Glied sich stellen, vor des Regiments-Commandantens Quartier marschiret, und in der Stille die neuen Fahnen abgeholet; Die Corporalen nehmen diese Fahnen, so mit einigen Nägeln an der Stangen vest gemacht, zusammen gewickelter auf die Schultern, tretten sodann hinter dem Grenadier-Hauptmann in einem Glied ein, und die Fahnen-Trägere stellen sich hinter dieselben, jedoch vor das erste Grenadier-Glied, der Corporalen Kurz-Gewehr auf der linken Schulter, das ihrige aber überschwenkt habend.

4. Neben den Corporalen reitet der Wachtmeister-Lieutenant; Mit diesen neuen Fahnen marschiret die Grenadier-Compagnie vor die Kirchen, und lasset das Gewehr beym Fuß nehmen, welches sodann auch die Parade von der Schulter bewirket, und dann

3 Tambours in die Kirche schlagen, sobald aber der Gottes-Dienst anfanget, soll das Gewehr wieder geschultert werden.

5. Der älteste Hauptmann, und von jeder Compagnie ein Lieutenant, nemlich von jedem Bataillon 2 Ober- und 2 Unter-Lieutenants bleiben bey der Parade; Der Obrist, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister samt übrigen Officiers, und allen Fähndrichs, welche die alten Fahnen den Fahnen-Cadeten übergeben, gehen in die Kirche, und stellen sich nach ihrem Rang auf beyden Seiten des Altars paarweis einander gegenüber und der Obriste stehet auf der Evangelii-Seiten.

6. Der Wachtmeister-Lieutenant lasset die neue Fahnen auf die Mitte des vor dem Altar zubereiteten Tisches legen, und rangiren sich die Corporalen in ein Glied hinter dem Tisch, vor welchem sich die Fähndrichs

stel-

stellen; Die Fahnen-Trägere aber stellen sich hinter die Corporalen, deren Gewehr beym Fuß nehmend; Die Grenadier-Compagnie aber ruckes zum Regiment in ihre Stellung, wo alsdann durch den Regiments-Pater oder anderen hierzu eingeladenen Geistlichen eine Lobpredig gehalten werden solle, nach welcher das hohe Amt anfanget.

7. Mit dem Gloria giebt das Regiment das erste Salve, bey dem Evangelio ziehen alle Officiers in der Kirchen den Degen, zum Zeichen der Beschützung ihrer Fahnen, welchen sie mit geendigtem Evangelio wieder einstecken, auch halten die Fähndrichs zu der Zeit die Fahnen in die Höhe, und bey Einsteckung der Degen legen sie selbe wieder auf den Tisch, und solle zugleich beym Evangelio das Salve abgefeuert, bey dem letzten Evangelio abermalen von den Officiers die Degen gezogen, und das dritte

Salve gegeben werden, welches der älteste Hauptmann zu Fuß commandiret, und nach dem Evangelio sollen die Degen wieder eingestecket werden, worbey die Fähndrichs mit den Fahnen ein gleiches beobachten, wie beym ersten Evangelio erwehnet worden.

8. Die Wacht vor der Kirchen stehet mit geschultertem Gewehr, und beobachtet in Schlagung der Streiche sowohl, als anderem dasjenige, was bey der Fahnen-Wacht im Feld vorgeschrieben.

9. Nach der Meß erheben die Fähndrichs die Fahnen von den Tischen, und knien damit aufs rechte Knie nieder, der Priester giebt über dieselbige den Seegen, und Weihung, wornach die Fähndrichs zwey und zwey nebeneinander nach dem Bataillons-Rang, und hinter diesen der Geistliche unter Begleitung der Officiers auf beyden Seiten die Fahnen vor die Kirche unweit der Front

des Regiments zu den ebenfalls darzu bereiteten Tischen bringen, und die Corporalen mit den Fahnen-Trägern hinter den Officiers dahin mitgehen.

10. Die Leib-Fahne solle zuerst auf den Tisch geleget werden, wo die Hämmer, Ahlen und genugsame gelbe Nägel in Bereitschaft sich befinden sollen, und schlaget der Priester die erste drey Nägel in Namen der Heiligsten Dreyfaltigkeit ein, darauf der Obriste, Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeister jeder drey Nägel, und zwar den ersteren in unserem Namen, den zweyten in Namen des commandirenden Generalens, und den dritten in Namen des Innhabers und des Regiments einschlagen, und dieses die Staabs-Officiers nach dem Priester bey allen Fahnen, wie auch sodann die Hauptleute, Ober- und Unter-Lieutenants, und Fähndrichs bey allen Fahnen ein gleiches

befolgen; Nach den Officiers kommen alle Feldwaibels nach dem Compagnie-Rang, die Fahnen-Cadeten, welche die alte Fahnen den Fahnen-Trägern unter dieser Zeit zu halten geben, und endlichen von jeder Compagnie 2 Corporalen, 2 Gefreyte, und 2 Gemeine, und schlaget ein jeder, wie gedacht, die drey Nägel ein.

11. Befindet sich aber Generalität, Dames, und andere Personen von Distinction dabey, so präsentiret der Commandant nach den eingeschlagenen Nägeln von dem Geistlichen dem höchsten im Rang selbsten den Hammer, und so ferners einem Fremden nach dem anderen, welche in einem ihnen beliebigen Namen einen Nagel einschlagen.

12. Wann Bänder zu den Fahnen gegeben werden, sind solche vor der Weihung an selbe anzubinden.

13. Wie nun in jeder Fahnen die Ceremoniel-Nägel eingeschlagen sind, sollen solche auf die Seiten-Tische geleget, und von der erwehnten übrigen Mannschaft vollends die übrigen Nägel eingeschlagen werden.

14. Diese Fahnen bleiben allda liegen, biß das Einschlagen bey allen beschehen, alsdann alle Officiers sich zu ihren Compagnien begeben, und die Fähndrichs ihre alte Fahnen in die Hand nehmen.

15. Der Obriste, Obrist-Lieutenant und alle Gäste gehen gegen die Mitte des Regiments, da der Obrist-Wachtmeister präsentiren, und durchaus das Spiel schlagen lasset;

16. Die Fahnen-Cadeten tragen die neuen Fahnen auf der rechten Schulter, und sind Bataillons-weis nebeneinander rangiret, hinter ihnen gehen die Corporalen in dem

zweyten, und die Fahnen-Trägere in dem dritten Glied, der Wachtmeister-Lieutenant reitet vor den Fahnen-Cadeten, und führet solche vor die Mitte des Regiments, der Obrist-Wachtmeister lasset sodann das Regiment unter klingendem Spiel einen Creis schließen, und darauf präsentiren, nachdeme er den Tambours zu schweigen das Zeichen gegeben, worauf die Fahnen-Cadeten mit den geschulterten neuen Fahnen zu ihren Bataillons gehen, und sich jeder links und rechts neben seinem Fähndrich, die Corporalen aber hinter dieselbe stellen.

17. Der Obrist-Wachtmeister steiget nach eingestecktem Degen vom Pferd, gehet zu den Fahnen bey dem Leib-Bataillon und nimmt von den Fahnen-Cadeten die neuen Fahnen, übergiebt solche den Fähndrichen mit der Erinnerung ihrer besonderen Pflicht, in allen Gelegenheiten, besonders vor dem

Feind,

Feind, die Fahnen zu beschützen, die alten Fahnen überreichet der Obrist-Wachtmeister den Corporalen, welche solche verkehrt mit dem Crönel unter sich schultern, und zuruck hinter das 3te Glied damit tretten.

18. Dieses befolget der Obrist-Wachtmeister bey allen Bataillons nach ihrem Rang, und stellet mit lauter Stimm jedem Bataillon besonders die neuen Fahnen vor, mit anfügender Ermahnung, daß sie solche jederzeit mit ihrem Blut tapfermüthigst verfechten, und bey keiner Gelegenheit verlassen sollen, und wünschet anbey jedem Bataillon Glück zu den neuen Fahnen.

19. Sobald der Obrist-Wachtmeister einem Fähndrich die neuen Fahnen übergeben hat, kniet der Fähndrich wie zum Gebett nieder, und der Priester giebt ihm den Seegen, nach dessen Befolg steiget der Obrist-Wachtmeister wieder zu Pferd, der Auditor,

so sich zu Pferd im Creis, befindet, verliest die Kriegs-Articuln unter präsentirtem Gewehr, wornach der Obrist-Wachtmeister zum schwöhren, und die Hüte abzunehmen, nach abgelegtem Eyd aber wieder zu schultern commandiret, auch den Creis wieder unter klingendem Spiel öfnen lasset.

20. Die Staabs- und andere Officiers, ausser den ältesten Hauptmann und den von jedem Bataillon besetzten 4 Lieutenants, auch die Fähndrichs, so bey den neuen Fahnen zu bleiben haben, gehen wieder in die Kirche, der Priester setzet das Hochwürdige aus, und stimmet das Te Deum an; Womit abermalen das Regiment ein Salve giebt; Nach dem Te Deum gehet der Priester mit dem Hochwürdigsten vor die Kirchen, und giebt dem Regiment den Seegen, welches hierzu vom präsentirtem Gewehr zum Gebett nieder kniet, worauf noch 3 Salven gegeben, und

jedes-

jedesmalen der Marsch geschlagen werden solle.

21. Hiernach sollen die neuen Fahnen durch den Obrist-Wachtmeister unter klingendem Spiel eingeführet, die alten Fahnen aber von den Corporalen verkehrt getragen, unter Begleitung 1 Feldwaibels, 1 Corporals und 20 Gemeinen in des Commandantens Quartier, oder Zelt gebracht werden, die sodann in die Kirche zu geben sind, und endlichen rucket das Regiment in der Ordnung wieder ein.

VIII. Titel.

Von dem Kriegs-Verhör in Peynlichen Sachen.

§. 1.

Alle Criminal-Sachen sowohl, als diejenigen Verbrechen, welche eine Straf von 100 Prüglen oder Gassen-Lauffen durch ein ganzes Executions-Commando verschulden, sollen durch ein ordentliches Verhör untersuchet, und durch ein ganz- oder halb besetztes Kriegs-Recht (wie in dem folgenden Titul des näheren erkläret wird) abgeurtheilet werden.

2. Zu einen Verhör über Schuldige und Delinquenten von Hauptmann bis Gemeinen wird 1 Hauptmann, 1 Lieutenant nebst dem Auditor commandiret, der Obrist-Wachtmeister, oder an dessen Stelle der majori-

jorisirende Hauptmann präsidiret hierbey; Wäre aber in Abwesenheit des Obrist-Wachtmeisters der älteste Hauptmann im Regiment abzuhören, so präsidiret der Obrist-Lieutenant, oder es müste hierzu ein Staabs-Officier von einem anderen Regiment requiriret werden.

3. Wäre über einen Staabs-Officier ein Verhör anzuordnen, so präsidiret allemal ein Höherer in Caractere, und die 2 Assessores werden aus den nächstfolgenden Chargen genommen.

4. Uber einen Obristen präsidiret also ein General-Feldwachtmeister, Assessores sind 1 Obrist, und 1 Obrist-Lieutenant;

5. Uber einen Obrist-Lieutenant ist Präses ein Obrister, Assessores sind 1 Obrist-Lieutenant und 1 Major.

6. Uber einen Obrist-Wachtmeister ist Präses der Obrist-Lieutenant, Assessores sind 1 Major, 1 Hauptmann,

7. Ein Staabs-Officier soll in seinem eigenen Quartier bewachet, und in des Präsidis Quartier abgehöret werden. In verhören über Unter-Officiers und Gemeine, wann es geringe Verbrechen betrifft, führet der Hauptmann vom Verhör zugleich das Präsidium; Betrifft es aber andere geringfügige Sachen, die gleichwohlen der Commandant summarie untersucht wissen will, so wird dem Auditor nur ein Officier von der Compagnie zugegeben, und kann ein solches Verhör in des Officiers oder Auditors Quartier gehalten werden. Dahingegen alle andere Verhöre in der Caserne, im Feld aber beym Präside gehalten werden;

8. Ist nun der Delinquent vollkommen abgehöret, soll das von dem Auditor schrift-

lich

lich verfaßte Verhör geschlossen, und erstlich von den Assessoribus, sodann von dem Präside und Auditor unterschrieben, und von dem Präside selbsten unter Begleitung des Auditors dem Regiments-Commandanten überbracht werden, es wäre dann ein anderes befohlen.

9. Wann eine Kriegs-Session außerhalb der Garnison auf das Land commandiret werden muß, um ein Visum repertum wegen Entleibung oder eines anderen die Todes-Strafe nach sich ziehenden Verbrechens halber einzunehmen, so wird zwar solche, wie hieroben in schweren peinlichen Sachen vorgeschrieben, förmlich besetzet, dahingegen wann in Verbrechen, die nicht capital sind, ein Augenschein einzunehmen, oder wann über Excessen und andere dergleichen Vorfälle Untersuchungen anzustellen sind, solle darauf gesehen werden, ob solches ab Seiten

unse-

unſeres Militaris ſolitarie, oder aber mixtim mit der Orts-Gerichtbarkeit zu unternehmen ſeye? im erſteren Fall ſolle die Seßion nur in einem Hauptmann und Officier nebſt den Auditor oder aber beyden letzteren allein nach Wichtigkeit der Sache beſtehen; Anderen Falls aber ſolle der Auditor mit einem Officier und der Judex Loci mit ſeinem Actuario die Sache gemeinſchaftlich behandlen, und ſollen jedesmal die Köſten hierzu von unſerem fürſtlichen Commiſſariat nach dem herauszugebenden Regulativ beygetragen werden.

IX. Titel.

Von ganz- und halb-besetzten Kriegs-Recht.

§. 1.

In Verbrechen, welche die Todes- oder eine infamirende Strafe entweder notorie nach sich ziehen, oder wo diese gegen eine gelinder-willkührige Strafe in gewisser Maaß zweifelhaft ist, und erst auf Erkänntniß des Kriegs-Gerichts beruhet, solle ein ganz, in all- anderen Fällen aber nur ein halb-besetztes Kriegs-Recht gehalten werden;

2. Ersteres soll nebst den Präses und Auditor in 12 Beysitzern, deren jedesmalen 2 von gleicher Charge zu commandiren, letzteres aber nebst den Auditor und Präses nur in 6 einzlen Assessoren von eben diesen verschiedenen Chargen bestehen;

3.

3. Ein ganzes Kriegs-Recht über einen von Feldwaibel an bis Gemeinen, auch die, so unter die Regiments-Jurisdiction gehören, und keinen höheren Caractere haben, solle durch den Obrist-Wachtmeister als Präses, 2 Hauptleute, 2 Ober- und Unter-Lieutenants, 2 Feldwaibels, 2 Corporalen, 2 Gefreiten, 2 Gemeinen, und den Auditor in allem also durch 14 Personen besetzet werden, welche zur bestimmten Frühe-Zeit sich sammentlich nüchtern mit Echarpen und in sonst gewöhnlicher Ajustirung und mit Pettschaften an den benannten Ort einfinden;

4. Bey erheischenden Nothfall, wo die Umstände keinen Aufschub verstatten, und ein Abmangel von Officiers wäre, ist auch ein halb-besetztes Kriegs-Recht gültig; Doch sind in dem Fall, da solches an die Stelle eines ganzen surrogiret wird, alle bey diesen herkömmlich und hiernach beschriebene Formali-

malitäten in obacht zu nehmen; Auch kann bey diesen Umständen anstatt eines abgehenden Hauptmanns ein Ober- oder Unter-Lieutenant, auch ein Fähndrich die Stelle vertretten, außer welchen Nothfall aber die letzteren in keinem Kriegs-Recht sitzen sollen;

5. Ein Kriegs-Recht über Officiers soll aus lauter Officieren, doch ebenmäßig 14 Personen bestehen, und allemal ein Höherer in Caractere, als der abzuurtheilende ist, präsidiren; Von Hauptmann an bis Fähndrich und die Officiers-Rang oder Caractere habende kleinen Staabs-Partheien soll der Obrist-Wachtmeister das Präsidium führen, das Assessorium aber soll in 4 Hauptleuten, 4 Ober- und 4 Unter-Lieutenants nebst dem Auditor bestehen.

6. Wann über einen Staabs-Officier Kriegs-Recht zu halten ist, so führet das

Präsidium abermals ein Höherer in Caractere;

7. Aus jeder der dem Präsidi nachfolgenden Staabs-Chargen werden 2 Assessores, die übrige Anzahl aber von Hauptleuten und Lieutenanten entnommen, daß also nur an den letzteren Chargen abgehet, was an Höheren beygewachsen ist;

8. Uber einen Obristen präsidiret demnach ein General-Feldwachtmeister, das Assessorium bestehet in 2 Obristen, 2 Obrist-Lieutenanten, 2 Majors, 4 Hauptleuten, 2 Ober-Lieutenants.

9. Uber einen Obrist-Lieutenant präsidiret, 1 Obrister, die Beysitzere sind 2 Obrist-Lieutenants, 2 Majors, 4 Hauptleute, 4 Ober-Lieutenants.

10. Uber einen Major präsidiret der Obrist-Lieutenant, 2 Majors, 4 Hauptleute, 4 Ober- und 2 Unter-Lieutenants.

11. Hierzu können und müssen gestalten Umständen nach Staabs-Officiers von anderen Regimentern erbetten und commandiret werden.

12. Von der jenigen Compagnie, wovon der Arrestant ist, wird jederzeit zu einem Verhör und Kriegs-Recht ein Corporal auf Ordonanz gegeben; Dahingegen solle von dieser Compagnie ausser Nothfall kein Ober- noch Unter-Officier zum Verhör und Kriegs-Recht commandiret werden.

13. Niemalens sollen in einem Kriegs-Recht mehrere Delinquenten, es wären dann selbe als Complices in einerley Verbrechen befangen, abgeurtheilet werden.

14. Wann das Kriegs-Recht versammlet ist, machet der Auditor einen kurzen Vortrag; Der Delinquent wird alsdenn vorgeführet, und ihme sein Verhör nochmalens vorgelesen; Bestättiget er solches und bringet nichts neues zur Entschuldigung, noch eine Einwendung gegen die anwesende Gerichts-Personen vor, worüber derselbe eigends zu fragen ist, so leget der Präses den entblösten Degen, der Audor aber den Stock darunter Creutzweis auf den Tisch; Präsident und Beysitzere stehen alsdann mit unbedeckten Häuptern auf, und legen vor dem Crucifix und brennenden Kerzen, welche auf den Tisch ausgestellt sind, den gewöhnlichen Richter-Eyd ab, welchen ihnen der Auditor vorliest; Nach geschehener Vereydigung nehmen sammtliche ihre Plätze wieder ein, der Inquisit wird abgeführet, der Auditor liest alsdenn sein Votum informativum, welches allezeit schriftlich zu verfassen, und den Actis beyzu-

legen ist, deutlich und mit klaren Explicationen ab, um damit die Beysitzere in Facto und Jure grundsam unterrichtet werden, worauf dieselben abtretten, und sich wegen der Stimmen Chargen- weis vereinigen; Wann sie ihre Vota parat haben, werden sie von dem zum Aufwarten deputirten Corporalen hineinberuffen, und giebt jede Charge nach der anderen von unten auf anfangend ihr Votum von sich, welches der Auditor zu Protocoll aufzeichnet, ein jeder Votant aber unterschreibet und besieglet.

15. Der Präses und Auditor haben jeder vor sich ein Votum decisivum zu geben, letzterer verfasset den Sentenz und unterschreibet, auch sieglet solchen mit dem Präside allein; Daraufhin die sammentliche Acta zusammen genommen, von dem Präside und Auditor unter Pettschaft geleget, und durch den jüngsten Hauptmann, dann ältesten Lieu-

tenant von der Seßion dem Regiments Commandanten überbracht werden, dieser schickt entweder das Kriegs-Recht, wann er die darinn erkannte Straf für sich selbsten nicht exequiren lassen kann, zur Hof-Kriegsräthlichen Confirmation, oder im Feld, da demselben das Jus aggratiandi und Gladii gemeiniglich übertragen ist, unterschreibet derselbe den Sentenz zur Publicirung, und Vollziehung, und giebt des Endes die weitere Befehl.

16. Bey der Publication tritt das Kriegs-Recht in Garnison vor der Caserne-Wacht, im Feld oder Quartieren aber vor das Zelt und Quartier des Präsidis, in eben der Ordnung, wie es im Gericht gesessen, zusammen, und formiret gleichsam eine Gassen; Der Präses befiehlt den 3 maligen Ruf zu schlagen, dahero der Regiments-Tambour sich schon vorhin mit 3 oder 4 Tambours

allda einzufinden hat; Und wenn hierauf der Delinquent vorgeführet wird, ziehet der Präses den Degen, der Auditor aber nimmt seinen Stock in die Hand, und lieset, nachdeme die Wacht das Gewehr präsentiret hat, den Sentenz deutlich vor, alle Richter aber haben den Hut auf; Nach sothaner Publicirung ist das Kriegs-Recht geendet, und seiner Pflichten entlassen.

17. Da aber über einen Staabs- oder Ober-Officier der Sentenz publiciret würde, solle es in dem Zimmer oder Zelt, wo das Kriegs-Recht gehalten worden, bey offenen Thüren, und Fenstern beschehen;

18. Ein halb- besetztes Kriegs-Recht oder sogenanntes Regiments-Gutachten, ist wie hieroben gemeldet, nur in Fällen erlaubt, da weder auf eine Todes- noch infamirende Strafe erkannt werden kann;

19. Der darinn abgefaste Spruch wird allein zu Friedens-Zeiten, wenn ein obligater Mann als incorrigibile hinweggeschaft, oder aber ins Zucht-Haus abgegeben werden solle, ausser deme aber niemalens zur Hof-Kriegs-räthlichen Confirmation eingesand, sondern es beruhet desselben Publication und Vollziehung lediglich auf des Commandantens Befehl;

20. Auch Ober-Officiers von Hauptmann an können wegen unanständiger Aufführung, Excessen und solchen Vergehungen, die allenfalls nur ¼ oder höchstens ½ jährigen Arreste, oder eine andere gleiche Correction ihrer Charge und Ehre ohnnachtheilig nach sich ziehen, abgeurtheilet werden;

21. Derley Gerichte bestehen obberührter massen nebst dem Präses und Auditor nur in der Helfte der zu einem ganzen Kriegs-Recht erforderlichen Assessoren, welche nicht

in Eydes-Pflichten genommen werden, auch ceßiren hier alle übrige in dem ganzen Kriegs-Recht übliche Formalitäten; Der Auditor machet ex Actis einen kurzen mündlich- oder schriftlichen Vortrag und eröffnet seine Meinung in Puncto der Straf; Die Assessores tretten nicht ab, sondern geben von unten auf, und zwar bis zum Feldwaibel inclusive stehenden Fuses, die Officiers aber sitzend ihr Votum ab, der Präses formiret aus den Majoribus das Conclusum und hiernach fasset der Auditor den Sentenz ab, welchen sämtliche Assessores unterschreiben, der Präses und Auditor aber dem Commandanten zur Genehmigung überbringen; Bey der Publication wird kein Ruf geschlagen, noch ziehet der Major den Degen, ansonsten aber wird hierbey allobiges, wie bey Publication der Kriegs-rechtlichen Sentenzen beobachtet.

X. Titel.

Vom Kriegs-Gericht in Bürgerlichen Klag-Sachen.

§. 1.

Wer in Civil-Sachen einen bey dem Regiment stehenden Staabs, Ober- oder Unter-Officier, Staabs-Personen, Primaner-Planisten belangen will, muß seine Klage bey dem Regiments-Commandanten, dem die Jurisdiction anvertrauet ist, als bey der gehörigen ersten Instanz münd- oder schriftlich anbringen.

2. Sind die Partheyen oder derselben Anwälde in Loco, wird von dem Commandanten eine Commißion, bestehend in einem Präside (der jederzeit in dem Caractere höher als der Beklagte seyn muß) 1 Hauptmann

mann und 1 Lieutenant angeordnet, vor welcher die Partheyen ihre Nothdurft mündlich zu verhandlen, der Auditor aber solche zu Protocoll zu nehmen, und wann die Sache in einem Verhör genugsam erörteret werden kann, und die Partheyen sich zu keiner gütlichen Composition, welche allemal zu versuchen, einverstehen wollen, sogleich nach der ersten Seßion der Verlaß oder Bescheid zu schöpfen und den Partheyen hinaus zugeben;

3. Wäre aber ein oder andere Parthey abwesend, oder es erforderte der Sachen Wichtigkeit, daß der Proceß in Schriften verhandlet würde, so communiciret der Auditor die hinc indè einkommende Sätze und fertiget die Decreta jedesmal auf vorgängig an den Commandanten beschehene Meldung mit vorsetzung der Formalien: Von des Löbl. Lt. Lt. Regiments-Gerichts wegen,

gen, unter der seinigen Unterschrift und Siegel aus, instruiret sofort den Proceß, bis interlocutoriè vel definitivè zu sprechen ist;

4. Von dem Commandanten wird alsdann eine Commißion, wie hieroben bey dem mündlichen Verfahren, niedergesetzt, der Auditor machet einen Vortrag aus den Acten und eröffnet dem Assessorio seine Rechts-Meinung, darauf votiret, ein Conclusum abgefasset, und von sämmtlichen Commißis unterfertiget wird;

5. Nach Innhalt des Concluſi wird nachhero der Bescheid oder Sentenz von dem Auditor, wie hieroben, ausgefertiget, und den Partheyen hinausgegeben.

6. Wäre in einer sehr wichtigen Sach definitive zu sprechen, so könnten jedem Assessori noch einer gleichen Caracters zugegeben werden.

XI. Titel.

Vom Stand-Recht.

§. 1.

Wann ein Stand-Recht zu halten erforderlich wäre, welches bey stark einreissenden Verbrechen und Lastern in flagranti der Betrettung von unseren Regiments-Commandanten im Feld, oder da wir ihme sonsten das Jus Gladii und aggratiandi verliehen haben, zu Friedens-Zeiten aber von uns selbsten oder unserem nachgesetzten Hof-Kriegs-Rath befohlen wird, so bestehen die Assessores ebenfalls, wie in ordinairen Kriegs-Recht, aus 14 Personen, und soll so viel Mannschaft als zur Execution erforderlich ist, im Feld vor der Front, und in Garnison oder Quartieren auf dem Regiments-Parade-Platz auszurucken befohlen werden,

wel-

welche allva einen Executions-Creyß schliessen, und das äusserste Glied die Front auswärts zu machen hat, in diesem Creyß stellen sich die das Stand-Recht besetzende Personen in einem halben Creyß, das der Präses in die Mitte komme, vor welchem und dem Auditor 2 Trommeln aufeinander gesetzet, und von dem Auditor der Stock, von dem Präside aber der blosse Degen Creutzweis auf solche geleget werden.

2. Nachdeme nun der Delinquent hierauf vorgeführet, und überhaupt vernommen worden, soll solcher wieder ausser dem Creyß geführet und ihme gleich der Geistliche zugegeben werden.

3. Der Auditor liesset die über die That vorgeschriebene Articuln oder Edicten vor, und bittet den Präsidem um sein Votum darüber, wo alsdann der Obrist-Wachtmeister solches dem neben ihm zur rechten Hand ste-

hen-

henden Hauptmann heimlich ins Ohr saget, welcher es dem Lieutenant, dieser dem Feldwaibel, und so weiters herum, wie sonsten bey der Parole gebräuchlich, in dem Creyß gegeben wird, bis solches der Auditor von dem anderen Hauptmann empfangt, und dem Präsidi zuruckgiebt, käme es falsch zuruck, soll solches noch einmal herumgegeben werden; Wann also der Präses siehet, daß ein jeder das Votum richtig begriffen, nimmt er seinen Degen von der Trommel, zugleich auch der Auditor seinen Stock, und saget: wer meiner Meinung ist, halte den Daumen in die Höhe, worauf alle Mit-Richter ihr Seiten-Gewehr entblössen, und hoch halten, auch welche mit dem Obrist-Wachtmeister in dem Voto einstimmig, heben den linken Daumen in die Höhe, worauf der Auditor die Stimmen abzehlet, und dem Präsidi saget, ob sie alle gleichförmig, oder ob die meisten einstimmen; Hierauf leget der Präses

ses den Degen wieder über des Auditors seinem Stock auf die Trommel, und die Mit-Richter stecken ihr Seiten-Gewehr wieder ein, und schreibet der Auditor sogleich kürzlich den Sentenz, welchen der Präses und Auditor unterfertigen und durch den jüngsten Hauptmann und ältesten Lieutenant dem Commandanten überschicken, soferne solcher nicht befohlen, sogleich den Sentenz zu publiciren, und zu exequiren, inzwischen stecket der Präses seinen Degen ein, und befiehlt den Creyß zu herstellen, so alles in der Stille beschiehet, und wie sich die Züge wieder zusammen gerichtet, marschiren sie von dem Ort des Creyses etwas nach Thunlichkeit zuruck, und marschiren wieder ordentlich auf; Bey zuruckbringenden und von der Behörde bestättigten Sentenz, stellen sich alle zum Stand-Recht gehörige Mit-Richter in die Mitte vor der Executions-Parade, wieder den vorigen halben Creyß, und der Präses

die Front gegen die Parade machend, die Tambours schlagen nur einmal den Ruf, worauf dem Delinquenten der Sentenz vorgelesen, auch gleich darauf die Execution durch den Präsidem ausgeführet werden solle.

XII. Titel.

Von dem unpartheyischen Recht.

§. 1.

Wann auf höheren Befehl oder ein erbettenes unpartheyisches Recht von unterschiedlichen Regimentern zusammengesetzt wird, präsidiret jederzeit über einen bis zum Hauptmann ein in der Charge höherer Officier, als derjenige ist, über welchen das Recht gehalten wird, und sollen die Assessores nach den Chargen auch unterschiedlich, wie hieroben bey den ordinairen Kriegs-Rech-

ten bemerket ist, gegeben werden, und da sich ergäbe, daß in einer derley Seßion 2 Assessores von gleichen Caractere eben gleichen Rang in dem Alter hätten, so nimmt der von der Infanterie die rechte Hand, wann die Sache die Infanterie angehet, und so auch gebühret es im Gegentheil dem von der Cavallerie; Sollten aber diese gleichen Caracters und Rangs beyde von der Cavallerie oder beyde von der Infanterie seyn, so ist der Rang nach dem Regiment zu nehmen.

2. Desgleichen wenn zwey Regimenter was mixtim zu untersuchen und abzuhandlen hätten, so präsidiret der Major, welcher im Rang der älteste ist, das andere Regiment giebt den Hauptmann und jenes des Präsidis wiederum den Lieutenant zum Verhör; Den Auditor hingegen giebt das Regiment, welches von dem Präsidio ausgeschlossen ist.

3. Das Verhör, wenn es geschlossen ist, wird dem Chef desjenigen Regiments, welcher vor dem anderen den Rang hat, zuerst überbracht, welcher es dem anderen sodann communiciret, und wann die Sache genugsam instruiret ist, lasset ein jedes Regiment besonders seine schuldig-befundene aburtheilen, und mit gebührender Strafe belegen.

XIII. Titel.

Von Führung einer Execution.

§. 1.

Eine Execution solle durch den Obrist-Wachtmeister, in dessen Abwesenheit aber durch den ältesten Hauptmann geführet werden, darzu sind zu commandiren 2 Hauptleute, 5 Officiers, 2 Feldwaibels, 12 Corporalen, 6 Tambours, 4 Pfeiffers und 164

Feuer-Gewehr, oder nach Umständen so stark, als es der Commandant nöthig findet; Ferner sollen zum Spallier, wann Grenadiers vorhanden, 1 Feldwaibel, 2 Corporalen und 24 Grenadiers, in deren Ermanglung aber 6 Gefreyten, und 18 alte Gemeine commandiret werden.

2. Nachdem nun diese Mannschaft auf dem bestimmten Parade-Platz rangiret, und das erstere Commando in behörige Züge getheilet, die zum Spallier commandirte auch auf den rechten Flügel apart in einem Zug gestellet worden, marschiret der Obrist-Wachtmeister mit dem Degen in der Hand und gehöriger Stellung vor dem ersten Zug reitend und den Auditor links seitwärts etwas zuruck bey sich habend ganz langsam, ohne Spielrühren, ohnweit des Stocks-Hausses; Der Wachtmeister-Lieutenant aber mit dem Grenadier-Feldwaibel marschiret vor das Stock-

Hauß,

Hauß, übernimmt den Delinquenten, samt dem Geistlichen, und Profosen in das Spalier und schliesset sich sodann an das Executions-Commando an.

3. Auf oben besagte Art solle also ganz langsam bis auf den Richt-Platz marschiret, und daselbsten der Executions-Creys formiret werden; Das äussere Glied soll auswärts Front machen, und das Bajonet fällen, das innere aber das Gewehr auf der Schultern halten; Wann der Creys völlig geschlossen, so verliest der Auditor nochmalen bey präsentirtem Gewehr den Sentenz, und der Profos bittet den Obrist-Wachtmeister dreymal um Gotteswillen um Gnade;

4. Wenn die Vorbitten nicht ausdrücklich verbotten sind, so liegt den Fähndrichs ob, daß 2 vor Ausruckung der Executions-Parade für die Delinquenten um Gnade bitten, sollten aber die Fähndrichs commandi-

ret, oder krank seyn, so müssen dieses die Unter-Lieutenants verrichten, und wenigstens einer ein gesatteltes Pferd bey Handen haben; Erlangen solche nun die Gnade für einen oder mehr Delinquenten, so reitet einer zu den Obrist-Wachtmeister in den Creyß, demselben den diesfallsigen Befehl bringend.

5. Da die Execution vorbey, commandiret der Obrist-Wachtmeister das äussere Glied zu schultern und rechts zu herstellen, der Regiments-Pater machet eine kleine Ermahnung, und bittet für die Hingerichten ein Vatter Unser ꝛc. ꝛc. zu betten, worzu der Obrist-Wachtmeister das Gewehr beym Fuß nehmen und zum Gebett sich stellen, nach dem Gebett aber wieder schultern, den Creyß öffnen, und mit klingendem Spiel vermög Exercitii Vorschrift, ab- und auf dem Regiments-Parade-Platz, oder im Feld vor der Front auf den Linien aufmarschiren lasset,

nach gegebener Ermahnung des zu nehmenden Exempels abdanket, und einrucken lasset.

XIV. Titel.

Vom Arquebusiren.

§. 1.

Hierbey solle in Ansehung der Ausführung und Creys-Formirung alles obige beobachtet, zugleich aber 6 Gefreyten, oder Gemeinen, die gut schiessen können, commandiret werden, welche ihr Gewehr mit einer Kugel vorhero frisch geladen haben, und versicheret seyn müssen, daß es nicht versage.

2. Wann nun dem Delinquenten der Sentenz vorgelesen worden, solle der Delinquent niederknien, und ihme die Augen durch einen Cameraden, den der Delinquent selbsten begehren kann, verbunden werden;

Zu gleicher Zeit giebt der Obriſt-Wachtmeiſter mit dem Degen ein Zeichen dahin, wo die Oeffnung im Creis gemacht werden ſolle, womit daſelbſt 2 Züge in der Stille nur links und rechts ſich zuruckziehen, auch tretten die extra commandirte 6 Mann aus dem Glied heraus, und machen ſich die 3, ſo zuerſt ſchießen ſollen, ganz ſtille fertig, und rucken bis 4 Schritt vor dem Delinquenten mit hochtragend-fertig gemachtem Gewehr an, die anderen 3 Mann aber bleiben 3 Schritt hinter dieſen erſteren mit geſchultertem Gewehr ſtehen, der Obriſt-Wachtmeiſter ſtellet ſich ſeitwärts, daß ihn die ſchießen ſollende wohl ſehen können, und hebet den Degen in die Höhe, womit dieſe anſchlagen, als der Mittlere auf den Kopf, die zwey auf der Seiten aber auf die Bruſt, und da der Obriſt-Wachtmeiſter, jedoch ohne langes Anhalten, mit dem Degen auf den Stiefel ſchlaget, geben ſolche zugleich Feuer.

3. Da der Erschossene noch einiges Lebens-Zeichen gäbe, lässet der Obrist-Wachtmeister die anderen 3 in Reserve gebliebenen heranrucken, und einen Schuß, oder soviel nöthig, nachschießen, wornach bey der Einruckung ebenfalls alles obige befolget werden solle.

4. Bey den Justificirten wird eine Wacht von einem Gefreyten und 3 Mann gelassen bis zu Sonnen-Untergang, da solche nemlich die Arquebusirten durch einen Gefreyten und 3 Mann, die durch den Freymann Hingerichteten aber durch diesen begraben werden.

XV. Titel.

Vom Gassen-Laufen.

§. 1.

Zu dieser Execution rucket soviel Mannschaft aus, als das Kriegs-Recht ausgesprochen, worzu allzeit ein Hauptmann und 2 Lieutenants mit gehörigen Unter-Officiers nach dem Quanto commandiret werden sollen.

2. Als nun die Mannschaft auf dem Parade-Platz, oder, wo es befohlen, angelanget, lasset der Obrist-Wachtmeister nach des Exercitii Vorschrift aus 3 zwey Glieder formiren, das Gewehr beym Fuß, sodann in linken Arm nehmen, worauf die Ruthen ausgetheilet werden.

3. Die Officiers, so auf den beyden Flügeln nemlich der Hauptmann und Unter-

Lieu-

Lieutenant auf dem rechten, und der Ober-Lieutenant auf dem linken Flügel, stellen sich auf beyden Flügeln vor die Gassen, die Unter-Officiers bey ihnen aber versetzen solche mit ihren Kurz-Gewehr, und die Tambours nebst Pfeifers sollen auf ersagten beyden Flügeln eingetheilet werden, wessentwegen auch jederzeit, wann solche vorhanden, 4 Tambours und 2 Pfeifers hierzu zu commandiren.

4. Sobald nun der Arrestant in die Gassen kömmt, und zu laufen anfanget, müssen auch die Tambours auf diesem Flügel den Werbstreich anfangen zu schlagen, bis derselbe über die Mitte kommet, alsdann hören die ersteren auf, und die Tambours auf dem zweyten Flügel fangen an, und also ist es auch zuruck zu beobachten.

5. Der Obrist-Wachtmeister reitet auf einer und der Wachtmeister-Lieutenant gehet

oder

oder reitet auf der anderen Seiten, Achtung gebend, daß der Arrestant nach dem Sentenz seine Straf empfange.

6. Nach vollendeter Strafe lasset der Obrist-Wachtmeister durch den Tambour vom rechten Flügel, wo der Delinquent allemal herausgelassen wird, einen doppelten Streich auf die Trommel geben, und commandiret alsdann, die Ruthen hinwegzuwerffen.

7. Wann die Ruthen ausgetheilet, schlaget ein Tambour auf dem Flügel einen kurzen Würbel, zum Zeichen, daß alles mit Ruthen versehen.

8. Wann nun auf diese Art die Execution vollendet, und die Ruthen weggeworffen sind, lasset der Obrist-Wachtmeister nach Vorschrift des Exercitii die Mannschaft sich her-

herstellen, darauf abgeschlagen, uud ordentlich eingerucket wird.

XVI. Titel.

Verhaltung bey der Execution eines Weibsbilds, oder unobligaten Delinquentens.

§. 1.

Bey derley Execution, wann solche auf dem offentlichen Richt-Platz beschehen, soll alljenes befolget werden, was hieroben vorgeschrieben worden; Dahingegen ein Weibsbild oder unobligater Delinquent zu Feld-Zeiten nicht auf dem Richt-Platz, sondern vor der Front oder durch das Quartier durch den Freymann ausgepeitschet werden solle, so ist nur wegen Sicherheit des Freymanns 1 Gefreyter und 3 Gemeine mitgehen,

hin-

hinter solchen aber etwas entfernt, 1 Corporal mit 15, oder nach Umständen ein Feldwaibel mit 20 Mann mit geschultertem Gewehr nachfolgen zu lassen, um in allen Fall einen Auflauf zu verhinderen.

2. Hierbey hat auch der Wachtmeister-Lieutenant mitzureiten, und Acht zu haben, daß die Execution dem Sentenz nach vollzogen werde.

XVII. Titel.

Von Citirung.

§. 1.

Wann ein Flüchtiger citiret werden solle, verrichtet solches der Auditor zu Fuß, welchem 1 Feldwaibel, 1 Corporal mit 6 oder nach Umständen 12 Mann und 3 Tambours mitgegeben werden sollen; Im Feld

lasset

lasset er vor jedem Bataillon und Fahnen-Wacht, in Besatzung hingegen und Quartiers vor der Haupt- oder Regiments-Wacht auf den Plätzen und sonst in den Gassen durch die Tambours dreymal Ruf schlagen, und und verliest jedesmalen laut die Citation, daß es zu jedermanns Wissenschaft gelange.

XVIII. Titel.

Verhaltung bey Anschlagung eines Namens an den Galgen und Justificirung in Effigie.

§. 1.

Da ein Entwichener auf die beschehene Citation nicht erscheinet, und sein Nemen an den Galgen zu schlagen verurtheilet wird, so überreicht der Auditor dessen auf Blech geschriebenen Namen dem Profosen, welcher mit 1 Corporalen, 1 Gefreyten, und 6 Mann

sich

sich zu den Soldaten-Galgen verfüget, und allda dem Scharfrichter den Namen überlieferet, welcher solchen vest an den Galgen annaglet.

2. Auch wann einer in Effigie justificiret werden solle, ist dasjenige mit der Abbildung gleichfalls zu befolgen, was hieroben bey Anschlagung des Namens an den Galgen gesagt worden.

XIX. Titel.

Vom Ehrlichmachen.

§. 1.

Es machet zwar unser Befehl, unser ausdrücklich- oder stillschweigender Wille ehrlich, Niemanden also, der vor oder in unseren Kriegs-Diensten Verbrechens halber seine Strafe verbüßet hat, oder dem wir sein

Ver-

Verbrechen in Gnaden aboliret haben, soll dieserhalben, wenn er unsere Montur trägt, und in unseren Kriegs-Diensten angestellt bleibet, ein ehrenrührischer Vorwurf gemachet werden; Wir wollen auch, daß unter unseren Trouppen die ungereimten Vorurtheile, als wenn ein Soldat, der zufälliger Weise mit einem unehrlichen Menschen getrunken, einen Hund unversehens mit einem Stein, Stock oder Fuß todt geschmissen, zum Schelmen geworden seye, und wieder ehrlich gemacht werden müste, billig abgeschaft und ins Vergessen gestellt werden; Da aber deme ohngeachtet diese Ceremonie des Ehrlichmachens dann und wann, in Specie aber, wenn ein Stecken-Knecht Soldat werden will, erforderlich seyn kann, so soll solche bey der Infanterie folgendermaßen vollzogen werden:

2. Es rucken nemlichen vom Regiment 164 bis 200 Mann mit den nöthigen Ober-Officiers, Unter-Officiers und Tambours aus, und davon wird ein Bataillon formirt.

3. Ein Hauptmann mit 1. Lieutenant und 1 Fähndrich mit einem Fahnen-Cadeten, dann darzu gehörigen Mannschaft holet die Fahnen von des Chefs Quartier mit klingendem Spiel ab, der Fahnen-Cadet traget die Fahnen, und bringet solche vor die Parade, wornach ein Creis nach des Exercitii Vorschrift gemacht, in solchem aber eine Oeffnung von 4 Schritten gelassen werden solle.

4. Der Profos führet den Unehrlichen mit der Wacht dahin, und giebt ihme den Hut in das Maul, welcher so auf Händen und Füßen ruckwärts in Creis gegen die Mitte zukriechet, wo sodann der Fähndrich selbsten die Fahne nimmt; Nachdeme der Unehrliche zum erstenmal 3 Schritt gekrochen,

nimmt er den Hut aus dem Maul, wendet sich auf den Knien zu der Mannschaft, und bittet zum erstenmal um Gottes Willen, daß man ihn wolle ehrlich machen; Hierauf kriechet er wie zuvor näher hinzu, und bittet zum zweytenmal, und endlich kriechet er bis ohnweit den Fähndrich, allwo er gleichmäßig zum drittenmal dergestalten bittet;

5. Hierauf fraget der Obrist-Wachtmeister die Mannschaft, ob sie solchen für ehrlich erkennen wolle? auf welches die Mannschaft mit Ja antworten muß, worauf er gleich den im Maul gehabten Hut ruckwärts über die Mannschaft hinwegwirfft.

6. Der Obrist-Wachtmeister commandiret sodann, das Gewehr zu präsentiren, und befiehlt dem Fähndrich, solchen mit der Fahnen ehrlich zu machen.

7. Der Fähndrich schwenket demnach die fliegende Fahne über ihn, und stosset mit dem unteren Theil der Stangen den Knien= den vorne auf den Kopf, mit dem unteren Fahnen=Nagel etwas auf der Stirne blutig ritzend, und sagend: Ich mache dich ehrlich im Namen Sr Hochfürstlichen Gnaden unseres gnädigsten Fürsten und Herrns. Darauf schwinget er die Fahne wieder, und stosset zum zweytenmal, sagend: Ich mache dich ehrlich im Namen unseres Innhabers, und endlich nach der dritten Schwenkung und Stossung mit der Fahne spricht der Fähndrich: Ich mache dich ehrlich im Namen des ganzen Regiments, worauf der ehrlich Gemachte aufstehet, und sich gegen alle Umstehende bedanket, und gute Auffführung versicheret, der Wachtmeister=Lieutenant aber setzet ihme den Hut auf.

8. Der Obrist-Wachtmeister erinneret hierauf die Mannschaft, daß sie dem ehrlich Gemachten nichts vorwerffen, und auf das Vergangene bey schärfester Strafe nicht gedenken sollen.

9. Nach geendigter Ceremonie übergiebt der Fähndrich dem Fahnen-Cadeten hinwiederum die Fahne, und diese wird sodann an ihren Ort zuruckgebracht, und die Mannschaft rucket hinwiederum ein.

Zweyte Abtheilung.

Von den Verhaltungen im Feld.

Ob zwar unsere Trouppen zu Kriegs-Zeiten gemeiniglich unter großen Armeen dienen, und sich alsdenn von selbsten verstehet, daß dieselbe sich dem allgemeinen Feld-Dienst der Armee, unter welcher sie stehen, conformiren müssen, um damit aber dennoch dieselbe in solang, bis

sie andere Befehle und Vorschriften erhalten, sich in alle Fälle zu richten wissen, so haben wir einsweil für den Feld-Dienst folgende Reglen vorzuschreiben für nöthig erachtet, und zwar

I. Titel.

Marsch-Verhaltung.

§. 1

Nachdeme ein in Garnison oder Quartieren gelegenes Regiment oder Bataillon beordert worden zu marschiren, so rücken die Campagnien auf den Vergatterungs-Streich, so von allen Tambours zu schlagen, mit Sack und Pack, und geschulterten Gewehr in der Stille vor den Casernen, oder da solche bey den Innwohnern, oder sonst zerstreuet gelegen, vor ihrer Compagnie-Commandanten Quar-

tier aus, woselbst dieselbe gestellet, und nachgesehen werden solle, ob alles nebst der gehörigen Adjustirung zum Marsch gerichtet, und nichts vergessen worden.

2. Die Hauptleute führen sodann die Compagnien mit entblösten Degen auf den Regiments-Parade-Platz, wo selbe nach ihren Rang aufmarschiren, Ober- und Unter-Officiers theilen sich des übrigens ein, wie in dem Exercitio des weiteren vorgeschrieben ist.

3. Hierbey solle die neue Fahnen-Wacht, wann ins Laager zu marschiren wäre, in die Mitte des Regiments gestellet werden, damit solche bey der Einruckung gleich in der Fahnen-Gasse aufmarschiren könne.

4. Die Avant-Garde bestehend in einem Zug Arbeitern mit dem Schanzzeug,

deren jedes Regiment mit 4 Pickeln und 8 Schaufeln versehen seyn solle, wird, wann Rechts abzumarschiren, auf den rechten Flügel in gleicher Linie mit dem Regiment auswärts den Zimmerleuten gestellet, die Arriere-Garde aber auf den linken Flügel angeschlossen.

5. Nach Aufmarschirung haben die Officiers ihre Degen einzustecken, und die Ober- auch Unter-Lieutenants bleiben bey ihren Compagnien, die Hauptleute, oder Compagnie-Commandanten aber verfügen sich zum Obrist-Wachtmeister, demselben den Rapport von ihren Compagnien, und wie stark solche in Reihen ausgerucket, abzustatten.

6. Als nun die Stellung durch den Wachtmeister-Lieutenant völlig beschehen, und der Obrist-Wachtmeister wegen richtiger Abtheilung nachgesehen, und dem Re-

giments-Commandanten davon Bericht abgestattet, thuen die Officiers ihre Degen entblösen, stellen sich in ihre Eintheilung und der Obrist-Wachtmeister ziehet seinen Degen.

7. Wäre nun ein besonderer Garnisons-Parade-Platz, und von dorten aus abzumarschiren, so rucket das Regiment in der Stille dahin, und da es vollig aufmarschiret, lasset der Obrist-Wachtmeister allda den Rast längst der ganzen Front durch alle Tambours schlagen; Wäre aber gleich von dem Regiments-Parade-Platz abzumarschiren, so beschiehet der Rast gleich nach der Stellung unter geschultertem Gewehr:

8. Hierauf sollen die Fahnen von dem Haus des Commandantes durch den Major und die Grenadier-Compagnie, im Fall aber die Grenadiers detachiret wären,

durch 2 Züge abgeholet, und zur Regiments-Parade hingebracht werden; Die Grenadier-Compagnie rucket alsdann bey der Parade in ihren Rang, die 2 Züge aber da, wo sie genommen worden, ein;

9. Die Officiers halten die Distance und Abtheilung, wie solch-alles in dem Exercitio des weiteren fürgeschrieben ist.

10. Als nun solchermassen die Fahnen, und was darzu gehörig, ihre richtige Stellung haben, reitet der Obrist-Wachtmeister vor die Mitte des Regiment, giebt den Tambours ein Zeichen zum schweigen, commandiret das Gewehr zu präsentiren, und nach erhaltenen Befehl vom Regiments-Commandanten lasset er das Gewehr beym Fuß nehmen, die Bettstund erstlich auf dem rechten sodann auf dem linken Fusiliers-Flügel und endlichen in der Mitte des Regiments schlagen, wormit Alles zugleich ohne Com-

mando zum Gebeth sich stellet, und nachdeme die 3 Streiche, jeden Orts einer geschehen, solle zugleich abgeschlagen werden, und herstellet sich alles in gleichen Tempis.

11. Da nun abzumarschiren ist, lasset der Obrist-Wachtmeister wieder schultern, und commandiret denjenigen Marsch oder Schwenkung, welcher ihm befohlen worden, und beschiehet der Abmarsch mit klingenden Spiel.

12. Und da man in Parade marschiret, solle es nach Anweisung des Exercitii beschehen, wo die Staabs- und Ober-Officiers auch die in dem Exercitio bemerkte Distance und Eintheilung wohl zu observiren haben;

13. Wenn en Ordre de Bataille marschiret wird, so reitet der Obriste vor der ersten Grenadier-Compagnie hinter den Zimmerleuten, der Major aber nach den Grena-

diers

diers vor dem Regiment, welches der Obriſt-Lieutenant ſchlieſſet; Und alsdenn folget die 2tere Grenadier-Compagnie, wenn deren eine vorhanden iſt;

14. Die Zimmerleute marſchiren vor, den erſteren Grenadiers, Hautboiſten aber vor den erſten Zug der Fuſiliers.

15. Die Fouriers werden, wenn ſolche nicht zum Laager ausſtecken oder Quartier machen vorausgegangen ſind, nach der Diſpoſition des Commandantens von dem Quartiermeiſter angewieſen;

16. Wenn übrigens bey einem zertheilt-geweſenen Regiment 2. 3. oder mehrere Compagnien beyſammen gelegen, und weder Staabs-Officier noch Fahnen bey ſelbigen befindlich wären, ſo laſſet der älteſte Hauptmann in dem Ort nach habender Ordre zur geſetzten Stunde Vergatterung ſchlagen, worauf

rauf die Compagnien vor ihrer commandanten Quartiers zusammen rucken, allda gestellet, und durch den Ober-Lieutenant geführet werden sollen, der Unter-Lieutenant schliesset aber dieselben bis vor des ältesten Hauptmanns Quartier, allwo alle im Ort gelegenen Compagnien dem Rang nach aufmarschiren.

17. Und nachdeme solche ordentlich gestellet, tritt der älteste, wie die anderen Hauptleute, und Officiers vor ihren Compagnien mit entblösten Degen in der Hand ein, und der älteste befehlt Rast längst der Front, sodann aber die Bethstund auf dem rechten Flügel hinter den ältesten Hauptmann allein zu schlagen, nach welchen dieser das Gewehr zu präsentiren, und zu schultern commandiret, und mit klingendem Spiel abmarschiret.

18. Worbey jederzeit beobachtet werden solle, daß aus einer Vestung oder ge-

geschlos-

schlossenen Ort mit geschultertem Gewehr und klingendem Spiel bis ausser den Ort vor das Thor, und letzten Schlag-Baum, in einem offenen Ort aber, wo keine Estandarten, Fahnen oder sonsten jemand von höheren Caractere vorhanden wäre, nur 100 Schritt von dem Stellungs-Platz abzumarschiren, sodann die Fahnen zusammen zu wickeln, abzuschlagen, und mit ruhenden Gewehr zu marschiren;

19. Wann sich Arrestanten befinden, so marschiret der Profos mit dem Stockhaus hinter dem Regiment vor der Arriere-Garde, und hinter dem Stockhaus solle sich aller Troß und Weiber vom Regiment anschliessen, und liegt dem Profossen ob, genau auf solche zu sehen, daß sie nicht auseinander weder unter das Regiment, noch in die Ortschaften oder sonst wohin lauffen, bey schärfester Ahndung des Profosen.

20.

20. Der Regiments = Wagenmeister, führet die Regiments = Bagage, wann das Regiment allein marschiret, gleich hinter der Arriere = Garde in der Ordnung: Nemlich erstens die Cassa, hierauf die Zelter, und Proviant = Wägen, sodann der Staabs = Officiers und nach diesem des kleinen Staabs = Bagage nach dem Rang hintereinander, sodann der Comgagnien in der Ordnung, wie dieselbe nacheinander marschiren, und endlichen der Marquetändern ihre Bagage folget;

21. Vom Obristen an, bis letzten Officier ohne Ausnahm solle jeder seine Bagage ins Feld so gering, als nur immer möglich, machen, und nichts, als was höchst erforderlich, mitnehmen.

22. Bey ersagter Regiments = Bagage solle bey unfehlbarer Verantwortung des Regiments Commandantens, es seye das Regi-

giment allein, oder mit mehreren im Marsch begriffen, niemalen mehr Mannschaft, als 1 Lieutenant, 2 Corporalen, und von jeder Compagnie 1 Mann, von denen, die nicht am besten marschiren können; Dann extra bey der Cassa ein Gefreyter, und 4 Mann, nebst 4 Zimmerleuten gelassen werden, und sollen alle Staabs-Officiers, und Regiments Wachten, (keinen Mann hiervon ausgenommen) mit der Vergatterung bey ihren Compagnien einrucken, um solche allda mit den anderen in Reihen und Gliedern einzustellen.

23. Wenn nun auf besagte Art ausmarschiret, und abgeschlagen ist, versorgen die Officiers ihre Degen.

24. Der Feld-Marsch aber solle beständig, und insonderheit bey der Nacht, vorne, hinten und in der Mitte des Regiments geschlagen werden, es wäre dann

solches wegen einen verborgenen Marsch absonderlich verbothen.

25. Die Officiers ohne Distinction sollen allezeit bey ihrer Eintheilung bleiben, und nicht vor, sondern neben ihren Divisionen reiten, daß die Züge allzeit geschlossen bleiben, jedoch auch den Leuten nicht zu nahe kommen, um solche nicht im Marsch zu hinderen, und obschon es zu Zeiten nothwendig ist, von einer Seiten zur anderen zu reiten, so solle doch dieses nur beschehen, wo es der Weeg unumgänglich erforderet, zumalen dieses allezeit dem Mann den Marsch beschwerlich machet, hauptsächlichen aber sollen sie auf derjenigen Seite reiten, wo der Staub den Leuten nicht in das Gesicht gejaget wird, vielweniger, wo kothiger Weeg ist, solche zu bespritzen.

26. Wenn man unterweegs durch das Haupt- oder Generals-Quartier, Vestungen, oder sonsten geschlossene Oerter, wo Militz ist, durch zu paßiren hat, solle allezeit paradirend durchmarschiret, und jederzeit ein Officier voraus geschickt werden, welcher den Anmarsch andeutet.

27. Welches paradirende Marschiren auch durch Oerter, wo Estandarten, Fahnen, oder Paucken sich befinden, wann auch keine Staabs-Officiers zugegen wären, jederzeit beschehen solle.

28. Gleichfalls hat solches ein Regiment, Bataillon, oder Compagnie zu befolgen, wann solche durch ein Quartier ihrer eigenen Staabs-Officiers durchmarschiret, wann auch bey solchen keine Fahnen lägen, und ist bey diesem letzteren Fall gleichfalls jederzeit ein Officier voraus zu schicken, die Ankunft zu bedeuten.

29. Da währenden Marsch der commandirende General der Armee oder des Corps, unter welchem unsere Trouppen agiren, vorbey ritte, solle ihme mit klingendem Spiel, und ganz fliegenden Fahnen paradiret werden, mit der gehörigen Salutirung, und kommet solcher von hinten her, so fanget man bey den hintersten Zügen an zu paradiren, und das Spiel zu schlagen, und solle, sobald man erfahret, oder den Commandirenden kommen siehet, solches gleich von Zug zu Zug hervor bis zum Regiments-Commandanten, und Obrist-Wachtmeister gemeldet werden.

30. Wenn ein Feld-Marschall, so nicht commandiret, vorbeypaßiret, solle das Gewehr angezogen, aber kein Spiel geschlagen, sondern an den Riemen gehenket und nur die ordinaire Salutirung gemacht werden, und sind die offenen Fahnen mit

der

der unteren Spitze an die Stangen zu halten.

31. Bey Paßirung eines Feld-Zeugmeisters oder Generals der Cavallerie solle ebenmäßig das Gewehr angezogen, kein Spiel geschlagen, und die Fahne halb aufgewickelter hoch getragen werden.

32. Wenn der Feld-Marschall-Lieutenant vom Flügel, worunter das Regiment stehet, währenden Marsch vorbey reitet, solle gleichfalls das Gewehr angezogen, die Fahne aber ganz zusammen gewickelter getragen werden.

33. Bey anderen Feld-Marschall-Lieutenants aber, gleichwie auch vor den General-Feld-Wachtmeistern oder den die Brigade commandirenden Obristen wird das Gewehr nicht angezogen, und in gleichen Schritten marschiret; Die Officiers aber sol-

len bey den Feld-Marschall-Lieutenants, und General-Feld-Wachtmeistern, oder dem ihre Brigade commandirenden Obristen vom Pferd absteigen, und bey ihrer Eintheilung, jedoch ohne blosen Degen marschiren, bey den anderen General-Feld-Wachtmeistern aber können solche zu Pferd bleiben.

34. Gleichmäßige Ehren-Bezeugung solle ein Regiment obbesagter Generalität erweisen, wann solche bey ihnen vorbey marschiret, und hat der Obrist-Wachtmeister obacht zu geben, wo sich der General hingestellet, damit er dem Regiments-Commandanten hiervon Bericht abstatten kann, um den Marsch hiernach einzurichten, auch durch den Wachtmeister-Lieutenant die Officiers unterrichten lasset, daß selbe ihn nicht verkennen.

35. Wenn Stuck vorhanden, so marschiren die von dem rechten Flügel zwischen der ersten Grenadier-Compagnie und den ersten Zug, jene von dem linken Flügel aber zwischen den letzten Zug des Regiments, und der zweyten Grenadier-Compagnie, im Fall aber die Grenadiers detachiret wären, so marschiren die erste Stuck zwischen den 1ten und 2ten, letztere aber zwischen den vor- und letzteren Zug des Regiments;

36. Wo der Weeg breit genug, fahren die Pulver-Karrn neben, in Desileen und engen Weegen aber hinter den Stucken;

37. Zu jeden zwey Stucken sollen 2 Zimmerleute commandiret werden, sollte aber unterweegs hieran was brechen, so sind noch mehrere nach Erfordernuß darzu zu schicken, das nöthige machen zu können; Und da solchenfalls oder auch wegen üblen Weeg die Stuck nicht nachfolgen könnten, solle zu deren

Verwahr- und Nachbringung allezeit ein Officier mit 25 Mann, oder da es nahe am Feind, eine ganze Grenadier-Compagnie, und nach Umständen mehrere Mannschaft darbey gelassen werden.

38. Währendem Marsch, es seye im freyen Feld, oder durch Ortschaften, Sträucher oder Wälder sollen besonders die Leute, wie allzeit in der Ordnung marschiren, mithin niemalen untereinander, oder auslaufen, worauf die Officiers und Unter-Officiers stets zu sehen, und alle Unordnungen zu verantworten haben.

39. Auch sollen jedesmal, wann Wälder, Gesträuche, und Defileen zu paßiren sind, Patrouillen zum recognosciren voraus geschickt werden.

40. Im offenen Land, wo keine Defileen zu besorgen, solle man mit ganzen Divisio-

visionen, im durchgeschnittenen Land aber, wo viele Brücken, oder hohl- und enge Weege zu paßiren, allzeit reihenweis marschiren.

41. Und da mehrere Regimenter miteinander marschiren, solle von dem ersten Regiment bey den Brücken, und derley engen Weegen jederzeit eine Wacht von einem Corporal und 6 Mann gelassen, und von dem folgenden Regiment auch so weiters abgelöset werden, welche zu verhinderen haben, daß keine Bagage zwischen die Regimenter einfahre.

42. Die Eingangs besagte Arbeiter oder Avant-Garde solle durch einen Corporal oder bey Umständen durch einen Feldwaibel, auch gar durch einen Officier jederzeit wenigstens bey 200 Schritt voraus in der Ordnung geführet, auch 4 Zimmerleute darzu gegeben werden, welche alles hinderliche nach Thunlichkeit, jedoch dem Land, und Ort-

schaften ohne Schaden hinwegraumen, und ausgleichen sollen, um dem Regiment den Weeg zu erleichteren.

43. Bey einer Brucken, oder Defilee solle der Obrist-Wachtmeister halten, bis das ganze Regiment hinüber und durchpaßiret ist, und antreiben, daß die Leute geschwind und so dicht, als sich die Divisions, Züge, Glieder, und Reihen aneinander schließen können, marschiren.

44. Gleichfalls solle ein jeder Officier bey seiner Division, und jeder Corporal bey seinem Zug den hurtigen Durchmarsch, und gute Zusammenschließung äußerst besorgen, und bey der Defilee auch stehen verbleiben, bis seine Mannschaft durchmarschiret ist.

45. Uber der Brucken oder Defilee marschiret die Mannschaft 50 bis 60 Schritt weit geschwind, alsdenn aber langsam, um damit

mit die Nachkommende sich anschliessen können.

46. Wenn das Regiment die Defilee völlig paßiret, reitet der Obrist-Wachtmeister wieder hervor und meldet es dem Obristen.

47. Sobald ein Obrist-Wachtmeister schon von weiten eine Defilee, oder die Avant-Garde arbeiten siehet, solle er mit dem Wachtmeister-Lieutenant gleich voraus reiten, und zusehen, ob man nicht in mehreren Oertern paßiren könne, um das Regiment desto schleuniger durchzuführen, und solches dem Commandanten melden.

48. Die Arriere-Garde solle bey einem Regiment bestehen in einem Feldwaibel, gestalten Umständen nach auch einem Officier und von jedem Bataillon 3 Corporalen, dann von jeder Compagnie 2 Gefreyten,

wel-

welche alle Marauds aufnehmen, alles vom Regiment nachtreiben, und nichts zurück-lassen, besonders auf den Troß, und Weiber Acht haben sollen, als hinter welchen diese Arriere-Garde zu marschiren hat.

49. Zugleich solle der Officier oder Feldwaibel von dieser Arriere-Garde bey Paßirung durch Ortschaftem, Wälder, Sträucher, hohe Frucht, und dergleichen jederzeit links und rechts seitwärts patrouilliren, und aller Orten genau durch die beyhabende Corporalen und Gefreyten nachsehen lassen, daß sich nichts verberge, oder uim Ungelegenheiten anzufangen, sich verlauffe, bey deren Befund, wann es auch Leute von anderen Regimentern wären, solche gleich zu Arrestiren, und zu melden sind,

50. Wenn demnach unterwegs ein Mann krank oder maraud wird, soll solcher durch einen Gefreyten vom Zug zurückgeschickt,

geschickt, und ersagter Arriere-Garde übergeben werden, nach welcher Ubergab aber der Gefreyte wieder hervor in seinen Zug gehet; Zu gleicher Zeit ruffet auch der Corporal vom Zug an den vor ihme marschirenden Unter-Officier mit Benennung der Compagnie, von welcher der Maraud ist, damit solches weiter von Zug zu Zug hervor bis an den Wachtmeister-Lieutenant und durch diesen dem Obrist-Wachtmeister gemeldet werde.

51. Bey der Arriere-Garde sollen auch die Feldscheerers zu marschiren haben, deren jedoch auch einer bey dem Regiments-Feldscheerer in der Avant-Garde und einer in der Mitte des Regiments bleiben solle, um aller Orten bey Handen zu seyn, den krank- und maraud- werdenden sogleich beyspringen zu können.

52. Wenn ein Mann Nothdurfts halber aus dem Zug zu gehen hat, solle solcher sein

Ge-

Gewehr seinem Neben-Cameraden im Glied unterdessen zu tragen übergeben, und ein Gefreyter oder sonst vertrauter Mann aus dem Zug bey ihme bleiben, welcher ihn sodann wieder in Zug zu bringen hat.

53. Der Mannschaft solle nicht zugelassen werden, einzeln um Wasser aus ihrer Marsch-Ordnung zu laufen; Da aber bey einem langen Marsch oder Hitze der Regiments-Commandant das Wasserholen bey einem Brunnen, oder sonst fließenden Wasser erlaubet, und zu dem Ende den Wachtmeister-Lieutenant dahin stellet, so lasset jeder Corporal von seinem Zug einen Mann alle Feld-Flaschen zusammen nehmen, und solchen dahin gehen, zugleich aber solle von jeden 2 Divisions zusammen ein Corporal und von 2 Bataillons ein Feldwaibel mit zum Brunnen gehen, alle Unordnungen und Auslaufen zu verhüten, niemalen aber solle

den

den Leuten in Rüben, oder andere Feld-Früchten, vielweniger in Obst- und Weingärten, noch sonst dergleichen wohin zu laufen gestattet werden, bey Verantwortung des Commandantens.

54. Die Früchten auf dem Feld und unabgemehete Wiesen sollen jederzeit im Marsch geschonet werden.

55. Wenn ein Regiment über einen Fluß zu fahren, oder zu Wasser sich transportiren zu lassen hat, bleibet der Regiments-Commandant voran bey den ersten Bataillon, den Wachtmeister-Lieutenant bey sich habend, der Obrist-Wachtmeister gehet mit dem zweyten Bataillon, der Obrist-Lieutenant aber bleibt zuruck, bis alles eingeschiffet, und fahret mit dem letzten Fahr-Zeug ab; Die Fahnen bleiben bey jedem Bataillon in der Mitte; Und soll hierbey anstatt des Feld-Marsches der Wasser-Marsch geschlagen werden; Jedoch

stehet dem Regiments-Commandanten nach Umständen frey, auch das Regiment zu schliessen, und den Obrist-Lieutenant mit dem vorderen Bataillon zu schicken.

56. Wenn ein Regiment ins Feld marschiret, solle es zwey Täge vor der Einruckung in das Lager einen Hauptmann voraus schicken, und dem commandirenden Generalen die Stand- und Dienst-Tabelle einreichen, und um dessen Befehle, auch wo das Regiment zu campiren, bey dem General-Quartiermeister anfragen lassen, welcher Hauptmann in der letzten Marsch-Station wieder zuruckkommet, und dem Regiments-Commandanten die Befehle überbringet, damit solcher wegen der Lager-Aussteckers, und sonst alles nöthige vorkehren könne.

II. Titel.

Von den Lager-Aussteckern.

§. 1.

Zum Lager-Aussteckken sollen von jedem Regiment commandiret werden: Der Regiments-Quartiermeister, bey dessen Abwesenheit aber 1 Lieutenant, 1 Corporal, alle Fouriers, und von jeder Compagnie ein Gefreyter, oder guter Gemeiner, welcher die 2 Quartier-Fähnlein und Dreßir-Schnur traget.

2. Hierzu solle annoch von jedem Regiment ein Officier mitgeschickt werden, welcher, sobald das Lager für das Regiment angewiesen, wieder dem Regiment entgegen zu reiten, und dem Commandanten zu melden hat, wie das Lager beschaffen seye, und wie einmarschiret werden könne, anbey solle sich

derselbe um den nächsten und besten Weeg umsehen, um das Regiment grad in das Lager einzuführen.

3. Wenn wegen dem Holz und Strohe keine andere Anstalten getroffen, und der commandirende General nach Umständen erlaubet, solches aus den Ortschaften abzuholen, so solle, wann es befohlen wird, von jedem Regiment 1 Officier, 1 Feldwaibel, 2 Corporalen, 4 Gefreyten, und von jeder Compagnie ein vertrauter Mann hierzu commandiret werden.

4. Diese besagte Lager-Aussteckere, und um Holz Commandirte, auch der extra zum einführen mitgehende Officier sollen zu der gesetzten Stunde, oder mit den hierzu bestimmten 3 Losungs-Streichen, unverweilt bey der Fahnen-Wacht ausrucken, und nachdem solche in 3 Züge, als die Fouriers unter Begleitung des Feldwaibels in dem ersten,

die

die Gefreyten zum Lager-Ausstecken in dem zweyten, und endlich die um Holz und Stro-he Commandirte in dem dritten Zug unter Obsorge ihrer Corporalen gestellet, unter Führung des ält:sten Officiers und Quartier-meisters, und Schliessung des anderen Offi-ciers, ohne Verzug an das zur Zusammen-kunft bestimmte Ort in der Ordnung mar-schiren, und allda in dem Rang, wie die Regimenter campiren, nebeneinander auf-marschiren, und die Officiers sich bey den mitgehenden Generals, und Staabs-Offi-ciers melden; Gleichwie auch der Regiments-Quartiermeister den Stand und Stärke des Regiments dem General-Quartiermeister beybringen solle, um in dem Terrein-An-weisen sich darnach richten zu können.

5. Als nun daselbst alle Commandirte beysammen, und abmarschiret wird, solle es in der nemlichen Ordnung beschehen, und

jeder von den benannten Officiers bey ihrer Mannschaft währenden Marsch beständig verbleiben, und nachsehen, daß weder Fourier noch jemand anderer aus seiner Zug-Ordnung gehe, und stets Reihen und Glieder gehalten werden, widrigens bey der allergeringsten Unordnung die Officiers zur Verantwortung gezogen werden sollen.

6. Wenn nun die Lager-Aussteckere, und Mitcommandirte dahin kommen, wo das neue Lager zu errichten, und solche auf die Anweisung des Platzes noch zu warten hätten, so sollen solche auf dem Feld, keineswegs aber in einem Dorf, oder anderem Ort, ordentlich aufmarschiren, und allda unter dem Gewehr warten, bis solche der General-Quartiermeister abholen lasset, und ihnen den Regiments-Lager-Platz anweiset.

7. Unter diesen Warten sowohl, als während dem Lager-Aussteckeu, gleichwie

alle-

allezeit, sollen die Officiers dafür unter gemessenster Verantwortung zu stehen haben, daß sich kein Mann weder in die Ortschaften, noch anders wohin verlaufe, und nicht die geringste Unordnung vorgehe.

8. Da auch zu gleicher Zeit die um Stroh und Holz Commandirte auf des Officiers disfälliges Anmelden von dem mitgehenden General und General-Quartiermeister ein Ort hierzu angewiesen bekommen, so marschiret der Officier mit seiner Mannschaft in der Ordnung dahin, lasset die Commandirte unter der Aufsicht des Feldwaibels vor dem Ort aufmarschiren, der Officier aber gehet mit 2 Corporalen in das Ort zu dem Beamten, oder Richter, mit selbem auszumachen, daß das Holz (wann solches nicht etwann aus einem Wald zu holen wäre) und Strohe durch die Innwohnere vor das Ort heraus, jedes auf einen besonderen Hauf-

fen gebracht, und von den Commandirten bewachet werde.

9. Sodann schicket der Officier einen Corporal in das neue Lager, dem Obrist-Wachtmeister bey Einruckung des Regiments melden, und das Ort benennen zu lassen, wo das Holz und Strohe abzuholen ist, und solle dieser Corporal sodann die zu dessen Abholung ausruckende Mannschaft dahin führen.

III. Titel.

Ein regulaires Lager abzustecken.

§. 1

Sind für ein Regiment zu Fuß, soviel Reihen solches zehlet, so viele Schritt in der Breite zu geben, auch für die Fahnen- Bataillons- und Stuck-Gassen gleich einer Compagnie eben soviel Schritt zu geben, und

solle man sich jederzeit in Anweisung des Terreins nach der Stärke eines Regiments richten, damit solches den erforderlichen Platz habe, vor seinem Lager aufzumarschiren, welches sich dann auch auf wenigern Raum bey Abmanglung des Terreins sowohl, als auch bey Umständen beziehet, wann ein Regiment durch Krankheiten oder von dem Feind stark geschwächet und der commandirende General einem Regiment befähle, sich geringer zu formiren, so sind in diesem Fall mehrere Compagnien in eine Gassen zu setzen.

2. Wenn demnach von dem General-Quartiermeister das behörige Terrein für ein Regiment angewiesen wird, stecket der Regiments-Quartiermeister oder in dessen Abwesenheit ein Lieutenant auf jeden Flügel ein Quartier-Fähnlein, welche er nach den nebenstehenden Regimentern und ganzen Tref-

fen solchergestalten gleich richten solle, daß nach aller Möglichkeit die ganze Linie schnurgerad komme.

3. Zugleich marschiren die Fouriers und Gefreyten, so zum Lager-Aussteckken commandiret, vor der Mitte dieses angewiesenen Platzes ordentlich auf, die Front vorwärts machend, letztere legen allda ihr Gewehr und Bagage nieder, und gehen mit den Quartiers-Fähnlein und Dreßir-Schnüren zu den Regiments-Quartiermeister, welcher unterdessen die ganze Breite und Tiefe des angewiesenen Platzes vor das Regiment abschreitet, und seine Eintheilung der Distanzen in der Breite und Tiefe nach dem Terrein machet, und hat solcher jedem Fourier den Platz in der Breite und Tiefe für seine Compagnie, Lieutenants und Hauptleute auch der Bagage-Distanzen anzuweisen, und solche durch dieselbe aussteckken zu lassen.

4. Nach diesem Befolg stecket er auch die Distanzen von dem gross- und kleinen Regiments-Staab, Regiments-Bagage, und alles bis zu den Marquetändern ab, und lasset durch die Fouriers eines jeden Platz insbesondere bey nicht genugsamen Quartier-Fähnlein mit einem Strauß abstecken.

5. Sodann solle er vor der Front die Kucheln abstecken, und solche durch Sträucher mitten vor jeder Compagnie-Gassen bemerken lassen.

6. Unterdessen sobald die Compagnie-Bataillons- und Fahnen-Gassen abgestecket worden, sollen die hierzu mitgeschickte Gefreyte sogleich die vordere und hintere Zelter-Linie durch das ganze Regiment in einem dreßiren, und endlichen auch eine Linie für die Lieutenants- und eine für die Hauptmanns-Zelter, auch eine für die Regiments-Bagage in den ausgesteckten Distanzen ziehen, welche

besagte 5 Linien allezeit, bevor ein Lager aufgeschlagen wird, und nach Möglichkeit auch vor der Einruckung des Regiments, besonders die vorder- und hintere Zelter-Linien zu dessen gerader Aufmarschirung gezogen werden sollen; Und wann diese 5 Linien vor Ankunft des Regiments fertig, solle sodann auch die Linie für die gemeine Kucheln dresiret werden, damit alles schnurgerad zu stehen komme.

7. Bey Aussteckung der Compagnie-Gassen solle auch der Fourier mit Sträussern anmerken, wo von jedem gemeinen Zelt die vordere und hintere Stangen hingestellet werden solle, damit bey sothaner Aufschlagung der Zelter nicht allein die vordere und hintere Front-Zelter an den Linien, sondern auch die Zwischen-Zelter schnurgleich durchs ganze Regiment aufeinander stehen mögen, und ist dieses um so geschwinder und in der besten

Gleich-

Gleichheit zu befolgen, wann man die Dreſ-
ſir-Schnüre von allen Compagnien in einer
Gleichheit mit färbigen Fleckeln auf ſoviel
Zelter, als man aufzuſchlagen hat, richtet,
und ſind auf ein Front-Zelt 4, auf ein
Zwiſchen-Zelt aber 3 gute Schritte zu nehmen.

8. Wenn es das Terrein und Situation
erforderet, daß das Lager ſchreeg laufet, ſol-
le der Regiments-Quartiermeiſter genau in
Anweiſung der Compagnie-Gaſſen darauf
ſehen, daß ſolche doch jederzeit gerad zuruck-
kommen, und die Zelter nicht ſchreeg aufge-
ſchlagen, und ausgedehnet werden dörfen, ſon-
dern es ſolle ſich der Regiments-Quartier-
meiſter jederzeit hierinn in der Regiments-
und Bataillons-Gaſſen zu helfen wiſſen.

9. Die Regiments-Gaſſen ſolle jedes
Regiment auf ſeinem rechten Flügel laſſen,
wann es auch links campiret.

10. Wenn nur 1 Bataillon campiret, kommen die Fahnen allzeit in der Mitte zwischen den jüngsten 2 Compagnien, und hat seine Gassen.

11. Wenn mehrere Staabs- und Ober-Officiers bey einem Regiment sich befinden, so solle, wann das Regiment rechts stehet, des 2ten Obristen Platz links neben des ersten Obristens, gleichmäsig auch beym Obrist-Lieutenant, der 2te Obrist-Wachtmeister aber einwärts rechts neben des ersten Majors, die Hauptleute und Officiers aber in ihren Linien bey den Compagnien, wo sie zugetheilet, auf ebenmäsige Art ausgestecket werden.

12. Wenn mehrere Compagnien wegen der Schwäche in eine Gassen zusammen kommen, sollen doch die Officiers-Zelter nicht hintereinander, sondern dichte nebeneinander

in den angemerkten Distanzen aufgeschlagen werden.

13. Da sich bey einem Regiment 4 Stuck befinden, so sind 2 Stuck-Gassen, als eine zwischen der ersten und zweyten rechts- und die andere zwischen der ersten und zweyten links stehenden Compagnie abzustecken.

14. Wann währenden Lager-Ausstecken sich ein Allarme ergäbe, so sollen die Lager-Aussteckere alsogleich zu ihren Gewehr tretten, und den ferneren Befehl von den mit voraus seyenden Generalen oder Staabs-Officiers erwarten, keineswegs aber solle sich bey derley Umständen ein Mann verlaufen, bey des Officiers Verantwortung.

15. Bey solchem Fall sollen auch die um Holz und Strohe Commandirte sich ungesäumt in das Lager begeben, und sich an

die

die Lager-Aussteckere anschließen, da dergleichen voraus commandiret wären.

IV. Titel.

Von dem Einrucken und Verhaltung im Lager.

§. 1.

Wann nach ordentlich ausgestecktem Lager das Regiment demselben in die Nähe kommet, sollen die Fouriers in ihren Zug, und die Lager-Aussteckere zu ihren Gewehr gehen, und thuen letztere solches auf Commando des Quartiermeisters, oder mitcommandirten Officiers erheben, solches schultern, und hiermit zu ihren Lager-Fähnlein gehen, sich in ihrer Compagnie-Gassen auf derjenigen Seiten, von welcher einzumarschiren ist, die Fouriers an die vordere, und die Gefreyten

an

an die hintere Fähnlein hart anstellend; Der Quartiermeister aber, oder der Officier seinen Degen entblößt in der Hand habend, bleibt in der Mitte vor demjenigen Fähnlein stehen, welches zu Bemerkung des Fahnen-Plocks gestecket worden; Allwo dieser auch bis zur Ankunft der Fahnen-Wacht stehen zu bleiben, und sodann hinter die Front zu gehen hat.

2. Der Obrist-Wachtmeister schicket den Wachtmeister-Lieutenant in die Nähe von dem Regiments-Lager-Platz voraus, um wegen Beschaffenheit des Terreins zum einrucken nachzusehen, und wegen der Breite des Lagers den Quartiermeister zu fragen, und hievon dem Obrist-Wachtmeister den Bericht abzustatten.

3. Da das Regiment bey 30 Schritte an seine Numero angekommen, und solches wegen Anwesenheit des commandirenden Gene-

neralens nicht schon beschehen wäre, lasset der Obrist-Wachtmeister scharf mit klingendem Spiel anmarschiren, und das Regiment nach Befehl des anwesenden Generalens in Reihen, Zügen oder geschwenkten Divisionen nach Situation in das Lager einrucken;

4. Wann das Regiment aufmarschiret ist, und seine Front hat, commandiret der Major: Halt richt euch! und so die Leute auf ihrer Distance gerichtet sind, läst er präsentiren, reitet zu den Brigadier, holet den Befehl ab, und reitet sodann wieder zuruck.

5. Befiehlt nun der Brigadier, daß das Regiment einrucken solle, so lasset der Major schultern, beym Fuß nehmen, und die Bethstund schlagen, alsdenn wiederum schultern, worauf derselbe weiters commandiret: Fahnen- und Brand-Wacht heraus!

6. Wenn solche gestellet, lasset er das Gewehr präsentiren, die Fahnen marschiren von beyden Bataillons rechts und links in der Mitte gegen die Fahnen-Wacht, worbey das Regiment Marsch schlaget, der Officier von der Fahnen-Wacht marschiret auf seine ausgesteckte Distanz, lasset allda die Fahnen wicklen, und zusammen stellen, im während diesem aber präsentiren, und das Gewehr beym Fuß nehmen;

7. Der Major winket alsdann den Tambours vom Regiment zu schweigen; Commandiret: Das Gewehr auf die Schultern! rechts- und linksum, formiret eure Compagnien! worauf jede Compagnie vor ihre Gassen marschiret; Ferners commandiret der Major: Halt Front! rechtsum kehrt euch, laufet ab! hierauf schlagen die Tambours Trouppe, die Compagnien laufen reihenweis rechts und links ab, und

formiren ihre Gassen; Der Obrist-Wacht-meister stecket seinen Degen ein, und jeder Hauptmann commandiret seine Compagnie folgendermaßen: Halt Front! vorwärts Marsch! alsdann rucken die Glieder bis auf 3 Schritt zusammen; Der Hauptmann lasset das Gewehr beym Fuß nehmen, strecken, und die Compagnie verlesen, darauf gehet er hin zu dem Obrist-Wachtmeister, und machet den Rapport, ob alles eingerucket seye? mit diesem verfüget sich der Hauptmann alsdenn zum Obristen, und vernimmt allda den weiteren Befehl, wo er Holz, Wasser und Strohe hernehmen solle;

8. Die Stuck, wann an der vorderen Zelter-Linie ins Lager aufmarschiret wird, fahren, sobald die letzten vor ihnen marschirende Züge aufmarschiret, zwischen den hinteren Compagnie-Fähnlein und Lieutenants-Distanzen nach ihrer in dem Plan angewiesenen

senen Gassen, in welcher solche nebeneinander, auch die Büchsenmeister und Handlangere in der Ordnung, wie solche marschiret, neben ihren Stucken stehen, ingleichen die Knechte bey den Stuck- uud Pulver-Karren zu Pferde sitzen bleiben; Sobald aber der Major im Regiment nach der Bethstund schultern läst, so steigen die Knechte von ihren Pferden ab, führen solche hinter des Obristens Zelt zum Fuhrweesen, die Handlangere aber kehren die Stücke mit den Mündungen hervor, und stellen die Stücke in der Ordnung nebeneinander mit dem Vordertheil der Räder an die vordere Zelter-Linie, sodann kehren selbe auch die Karren um, daß die Stangen zuruckstehen, welches auch mit der Protzen befolget werden solle.

9. Die Bagage und alles Fuhrweesen solle durch die Regiments-Gassen auf die in

dem Lager-Plan angewiesene Distanz marschiren.

10. Da die voraus marschirten Arbeiter oder Avant-Garde im Lager nichts zu arbeiten vorgefunden, und solche zum einrucken des Regiments sich auf dem ersten Flügel, die Arriere-Garde aber auf dem zweyten Regiments-Flügel behörig angeschlossen hat, so sollen solche solang in dieser Ordnung stehen bleiben, und alle Tempos mit dem Gewehr auf das Commando befolgen, bis die Compagnien in ihren Gassen die 3 Schritte gegeneinander marschiret, und das Gewehr beym Fuß commandiret worden, auf welches die Avant- und Arriere-Gardes schultern, und zu ihren Compagnien einrucken, nachdeme die Arbeiter vorhero das Schanz-Geschirr auf der Fahnen-Wacht richtig übergeben haben.

11. Die Weiber und der Troß sollen nicht ehender einrucken, als bis alle Compagnien eingerucket sind, und solle der Profos genau darauf sehen, daß vor dieser gesetzten Zeit nichts von ihnen hinweg, und währenden Paradiren in den Compagnie-Gassen, vielweniger in den Gärten, Dörffern, oder Frucht-Feldern herumlaufe, und einigen Schaden mache, bey des Commandantens, der Arriere-Garde, und des Profosens schärfester Verantwortung.

12. Die Zelter lasset der Hauptmann von der Inspection durch einen Unter-Officier abholen, und sorget mit seinen Officiers von der Inspection darfür, daß samtliche sowohl des groß- und kleinen Staabs- als der Ober- und Unter-Officiers auch gemeine Zelter in behöriger Ordnung und Distanz nach Maaßgab des am Ende angefügten Lager-Plans aufgeschlagen, nichtminder, daß

die Kucheln oder Feuer-Löcher planmäsig angeleget, ferners die Linien, wann es nicht schon beschehen, gezogen werden, endlichen die Front planiret, und die Communication mit anderen Regimentern links und rechts hergestellet werde.

13. Zu gleicher Zeit, als die Zelter aufgeschlagen werden, sollen die Gefreyten die Gewehrs-Schranken, so 4 Schuhe hoch ausser der Erden, und die obere Zwerch-Stangen auf beyden Seiten ausgeschnitten seyn sollen, 3 Schritt vor jedem vorderen Front-Zelt flach setzen, damit bey guten Wetter gleich nach aufgeschlagenen Zeltern die Gewehre wohl abgewischet, mit aufgesteckten Flinten-Stöpfeln und Batterie-Futteralen auf beyden Seiten mit dem Schaft, den Lauf auswärts, angesetzet werden, und sollen unten neben den Kolben auf beyden Seiten kleine Blöckel von Holz eingeschlagen,

oder der Wasen eingeschnitten werden, daß die Gewehre nicht umfallen können; Dahingegen sothane Gewehre des Nachts, oder bey üblen Wetter in die Zelter zu bringen, und an die hinteren Zelter-Stangen mit dem Lauf in die Höhe wohl verwahrter anzubinden sind.

14. Neben diesen Schranken einwärts gegen die Compagnie-Gassen auf beyden Seiten in gleicher Linie stecken die Unter-Officiers ihre Kurz-Gewehre jedes einen Schuh von dem anderen, daß die Fläche vorwärts sehe, welche auch bey Regen-Wetter und die Nacht hindurch hier Orts stecken bleiben.

15. Nachdeme die Gewehre an ihren Ort gebracht worden, bringen die Leute auch ihre Tornister, Röcke, Hüte, Patrontaschen, und Requisiten in ihre Zelter und legen solches jeder in gehöriger Ordnung; Besonders aber sollen hinten im Zeltsack bei

Patrontaschen mit der Munition wohl verwahret, daß solche nicht feucht werden, und die Hüte auf der oberen Stange aufgehänget werden.

16. Die Tambours sollen ihre Trommeln gleich nach der Einruckung hinter die Fahnen-Wacht tragen, und solche mitten hinter den Fahnen und der daselbstigen Schildwacht in der Gleichheit an der vorderen Zelter-Linie in Beyseyn des Regiments-Tambours aufeinander legen, der Regiments-Tambour aber seinen Trommel-Riemen im Futteral an das Fahnen-Creutz anhenken.

17. Vor die Fahnen-Wacht sollen 40 Schritt vor der ersten Zelter-Linie gerad vor den Fahnen 2 Zelter aufgeschlagen werden, um, wenn es stark regnete, die Gewehre darinnen ins trockene zu bringen.

18. Die Gruben zur Nothdurft oder Senkgruben solle der Profos gleich nach dem Einrucken mit Laub oder Strohe-Wischen auch Stangen für jedes Bataillon eine, in dem vorderen Treffen wenigstens 100 Schritt vor den Kucheln, in dem hinteren Treffen aber soweit hinter den Marquetändern ausstecken, und ausgraben, auch in einem stehenden Lager solche alle 2 Tag etwas zuwerfen, so oft es aber erforderlich, frische machen, und wenn Sträuche vorhanden, mit solchen umsetzen lassen.

19. Die Mannschaft wird währenden Zelter-Aufschlagen der diesfalls ergangenen Ordre gemäs um Holz, Wasser und Strohe ausgeschicket, worzu jedesmal von einem Bataillon 1 Officier, und von jeder Compagnie 1 Unter-Officier und 1 Gefreyter mit Gewehr commandiret wird, um die Leute in der Ordnung zu erhalten;

20. So ein als anderes holen demnach die Commandirte an angewiesenen Ort und Stelle ab, wären aber Wälder zum Holz angewiesen, müssen jederzeit alle Zimmerleute mit ihren Axten mitgeschickt werden; Gleichwie auch ein jeder Mann ein Zelt-Häckel mitzunehmen hat, und solle der Officier die Mannschaft alle in der Nähe im Wald beysammen halten, auch nicht weit in den Wald hineinführen, sondern an dem Fuß des Walds mit ihnen verbleiben, und jeder Compagnie anweisen, wo sie das Holz hauen solle.

21. Der Officier gehet sodann an einem, und der Feldwaibel an dem anderen Ende der Mannschaft beständig herum, Obacht gebend, daß sich die Leute von ihrem angewiesenen Numero nicht verlaufen, und wo ein Mann ausser seinem Platz gesehen würde, schaffen sie solchen gleich wieder dahin, und ziehen den dabey commandirten Cor-

pora-

poralen und Gefreyten zur Verantwortung.

22. Es solle hiebey auch den Leuten jederzeit verbothen werden, daß sie keine junge und grad gewachsenen Bäume umhauen, auch die anderen nicht in der Mitte, sondern gleich über der Wurzel abhauen, um kein Holz unnöthig zu vernichten, wobey auch die Bäume in Alleen, oder gepflanzte Wälder, um so mehrers aber die fruchtbaren Bäume, von was Gattung sie seyn mögen, abzuhauen auf das schärfeste verbothen ist; Gleichwie auch die Einreissung der Zäune, und dergleichen alles Ernstes bestrafet werden solle.

23. Von den Fahnen- und Regiments-Wachten sollen keine Leute um Holz und dergleichen mitgeschicket, sondern das benöthigte von den Compagnien dahin verschaffet werden.

24. Bey Abholung des Holzes solle darauf gesehen werden, daß die Leute hier- mit ihre Montur nicht ruiniren, zu dem Ende solle das Holz von 2 und 2 Mann auf 2 Stangen getragen werden.

25. Wenn das Wasser in einem Dorff oder hart an demselben abzuholen ist, solle gleichfalls ein Officier mit besagten Unter- Officiers und Gefreyten, so oft als solches abzuholen nothwendig, mitgeschicket, und vor die nächsten Häuser, Höfe oder Gärten um den Brunnen oder Wasser herum die Corporalen ausgestellet werden, das Nie- mand hinnein gelassen werde.

26. Wenn aber das Wasser im freyen Feld zuholen, und durch kein Dorff zu mar- schiren wäre, gehet nur ein Corporal und Gefreyter mit der Mannschaft von der Com- pagnie in der Ordnung dahin, so aber gleich vor oder hinter der Front ein gutes Wasser

wäre,

wäre, ist auch keinen Corporalen mitzuschicken nöthig, wann nicht etwa gleich daran Wälder, oder andere Gelegenheiten wären, wo sich die Leute verlaufen könnten.

27. Alle Brunnen in der Nähe vom Lager sollen von den nächsten Regimentern jederzeit mit Schildwachten besetzet werden, damit solche nicht zu Grund gerichtet, oder das Wasser trüb gemacht werde.

28. Um Fleisch gehet allzeit von jeder Cameradschaft ein Mann, und werden solche jederzeit in der Ordnung durch einen Gefreyten mit hoch im rechten Arm tragenden Gewehr zum Regiments-Fleischhacker Compagnien-weis geführet, und solle das Fleisch bey Marschen, wo kein Feinds-Gefahr, allzeit den Tag vor dem Marsch geholet, und mitgetragen werden, um nach der Einruckung gleich kochen zu können.

29. Gleich nach der Einruckung, und nach ausgegebenen Befehl sollen die Staabs= Officiers = und Regiments = Wachten bey der Fahnen = Wacht ausrucken, von dem Wacht= meister = Lieutenant gestellet werden, und auf ihre Posten in der Stille marschiren.

30. Zu gleicher Zeit rucken auch die Quartiers = Wachten zu den Hauptleuts= Zeltern, und legen das Gewehr bey den rechts gestellten Bataillons rechts, bey den links ge= stellten Bataillons aber links neben den Hauptleuts = Zeltern der vorderen Zelt = Stan= gen an der Linie gleich auf Gabeln nieder, welches auch überhaupt die Staabs = Officiers= und anderen Regiments = Wachten ihres Orts gleichmäsig zu beobachten haben.

31. Gleich nach der Einruckung sollen die Regimenter alle benöthigte Communica= tiones sowohl seit = vor = als ruckwärts machen, oder da Gebüsch zwischen denselben, solches

abhauen, auch da hohle Weege oder Gräben zwischen dem Regiment, oder andere Oeffnungen wären, sollen diese gleich gemacht werden, damit von einem Regiment zum anderen und von einem Treffen zu dem anderen ohngehindert marschiret werden könne;

32. Diese Communicationes sind so breit und stark zu machen, daß wenigstens 12 Mann in der Breite füglich nebeneinander marschiren, auch Cavallerie und Artillerie darüber paßiren könne: Besonders sind vor der Front die Gräben und Gruben auszugleichen, daß man keine Hinderniß, und genugsamen Raum habe, die nöthige Bewegungen zu machen; Gleichwie auch vor der Front niemalen Marquetänders- oder andere Zelter gestattet werden sollen.

33. Es solle täglich im Lager 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unter-Lieutenant nebst einem Feldwaibel die Inspection haben,

von

von welchen beständig einer vor der Front seyn solle, um nachzusehen, daß alles ordentlich zugehe; Diese sollen bey Tag und Nacht auf alles aufmerksam seyn, alles wissen, was sich vom Regiment in und ausser dem Lager befindet, auch was in selbiges kommet, oder hinweg gehet, es seye Officier, Gemeiner, fremde Soldaten, oder wer es wolle.

34. Desgleichen sollen diese bey allem, was sich nur immer beym Regiment ereignen möge, zugegen seyn, und wann auch nur 2 oder 3 Mann irgends wohin in Diensten gehen, solle einer von ihnen bey solchen aufsehen, ob sie mit allem nöthigen versehen, und wohl adjustiret seyen.

35. Auf die Saubrigkeit im Lager, regulaire Aufschlagung aller Zelter, Gewehr an den Schranken, und wie es nur immer Namen haben möge, sollen diese beständig obacht haben, und wo sie das geringste bey

einer

einer Compagnie unrechts finden, solle der Inspections-Hauptmann einen Lieutenant, ein Inspections-Lieutenant aber den Feldwaibel von der Compagnie gleich rufen lassen, und solches abstellen, und nach Umständen dem Commandanten melden; Gleichwie auch, wann unter Tags was auserordentliches vorfallet, es der Hauptmann von der Inspection ohne Saumniß dem Regiments-Commandanten selbsten melden muß.

36. Ausser deme aber stattet er in Begleitug seiner Officiers gegen Abend nach der Bettstund von allem, was die vorhergehende Nacht, nemlich von der Zeit seiner angetrettenen Inspection, und den Tag hindurch vorgefallen, bey allen 3 Staabs-Officiers, der Feldwaibel aber dem Wachtmeister-Lieutenant den Rapport ab, und übergeben zugleich den sie in der Inspection ablösenden Officiers alles, was vorgegangen, um sich in allen auf das vorgehende richten zu können.

37. Diese Officiers sollen während ihrer 24stündigen Inspection sich niemalen aus dem Regiments-Numero begeben, und wann auch das Regiment zum exerciren ausrucket, solle doch allzeit ein Inspections-Lieutenant im Lager verbleiben.

38. Von den Staabs-Officiers solle wenigstens allzeit einer beym Regiment verbleiben, der von allem, was begehret wird, Auskunft geben kann, und solle der Commandant nicht vielen Officiers zugleich, und wann der Feind in der Nähe, keinem ohne erhebliche Ursach aus dem Regiments-Lager zu gehen erlauben; Wenigstens aber solle vor beständig von jedem Bataillon 1 Hauptmann, und von jeder Compagnie 1 Officier, ohne die Inspections-Officiers, im Lager verbleiben, und solle sich ein aus dem Lager gehender, oder wieder zuruckkommender Officier auch jedesmalen bey den inspicirenden Officiers melden lassen.

39. Von Obristen an solle kein Offi-
cier bey ohnfehlbarer Ahndung cantoniren,
ohne expresse Erlaubniß des commandirenden
Generalens; Dahero, wann ein Officier er-
kranket, solle es gemeldet werden, und da
ihm ein Haus angewiesen, oder wohin sich
zu begeben erlaubet würde, solle solcher als-
dann der Armee nicht folgen, sondern daselbst
bis zu seiner Genesung verbleiben.

40. Das Auslaufen ist jederzeit schär-
festens verbothen, und jene, so vor der Feld-
Wacht ohne Paß angetroffen werden, es
seye vor- ruck- oder seitwärts, sollen arresti-
ret, und als Deserteurs eingelieferet werden,
dieselbigen aber, es seyen Soldaten, Knecht,
Weiber oder anderer Troß, so einschichtig
in den Dörfern angetroffen werden, sollen
gleichfalls arrestiret werden.

41. Bey Leib- und Lebens-Straf solle
von Fourage, Holz, oder anderen Provi-

sionen aus den Magazinen nichts weggenommen werden; Wessentwegen die mit den Knechten ins Magazin commandirte Wagenmeistere hierauf genau obacht geben sollen, widrigens solche selbsten dafür zu stehen haben.

42. Das Brod sollen die Regimenter mittels ihren Proviant-Wägen, da es nicht zu den Regimentern gebracht wird, aus den Magazinen holen lassen, um die Mannschaft hierdurch zu schonen.

43. Ohne Befehl und ohne Anweisung hierzu, solle niemalen fouragiret werden, worauf ein Regiments-Commandant bey seiner Verantwortung genau obacht geben solle, daß weder mit mehreren, noch einschichtig hierum ausgeloffen werde.

44. Wegen der Weyde für das Schlacht-Viehe sollen sich die Regimenter jederzeit bey dem

dem General-Quartiermeister melden, welcher ihnen solche anweisen wird.

45. Wann hingegen einiges Viehe, es seye was Gattung es wolle, auf unangewiesenen oder verbothenen Wiesen, hauptsächlich aber in Frucht-Feldern, oder sonsten, wo Schaden gemacht wird, angetroffen würde, solle solches gepfändet, und von demjenigen, dem es gehöret, nach der von dem commandirenden Generalen gesetzten Taxe ausgelöset, oder im widrigen des Viehes verlustiget werden.

46. Bey Leib- und Lebens-Straf sollen keine Wälder, Heiden, oder altes Gras angezündet werden.

47. Diejenigen, so Victualien ins Lager bringen, sollen auf keinerley Weis beleydiget, oder ihnen was weggenommen werden, bey schärfester Bestrafung.

48. Hingegen solle man auf dieselben, und besonders auf die Brandwein-Händlere, und diejenigen, so kurze Waaren im Lager zu verkaufen herumtragen, aller Orten ein wachtsames Aug haben, ob sie nicht die Leute zur Desertion bereden, und verführen, oder sonsten verdächtig sind, und da das allermindeste mit Grund einen Verdacht zeigete, sollen solche arrestiret, ausgeforschet, und ins Haupt-Quartier geschickt werden.

49. Die Regimenter sollen zu Zeiten einige wohl vertraute Leute in die Caffee- Juden- und Fleischhacker-Zelter, und zu den Krämern in das Haupt-Quartier schicken, allda sehen, und hören lassen, ob sich nicht etwa Leute aufhalten, so zur Desertion verleiten, bey dem geringsten dießfälligen Befund, solle es gleich gemeldet werden.

50. Die feindlichen Deserteurs sollen im Lager nicht gelitten, und da sie einen

Paß

Paß empfangen, gleich fortgeschaffet, bey ermanglenden Paß aber gleich ins Haupt-Quartier geschicket werden, und da die Regimenter deren einige annehmen wollten, sollen sie solches bevor dem commandirenden Generalen melden.

51. Der Regiments-Profos solle wegen der verdächtigen Leute und feindlichen Deserteurs, oder unbekannten Weibsbildern bey den Marquetändern genau nachsehen, und bey der geringsten Wahrnehmung es gleich melden, gleichwie auch die Marquetändere gleich bey dem Profosen es angeben sollen, wann derley Leute zu ihnen kommen, oder gar über Nacht bleiben wollten.

52. Das umgefallene Viehe solle der Profos sogleich aus der Regiments-Numero vor oder hinter die Front, nachdeme das Regiment im Treffen stehet, wenigstens 600 Schritte wegschaffen, und tief eingraben las-

sen; Gleichwie dieser auch den Fleisch-Hacker scharf anzuhalten hat, daß der Unflath von dem Schlacht-Viehe ebenfalls jederzeit tief vergraben werde.

53. Der Profoß solle die Marquetänderе jederzeit anhalten, daß sich solche allzeit in Zeiten mit dem nöthigen Getränke und Victualien versehen, niemalen aber einen Abgang hierinn finden lassen, welches sich auch insonderheit auf den Regiments-Fleisch-Hacker beziehet, daß solcher allezeit einigen Vorrath an Schlacht-Viehe habe, zu welchem ihme allzeit 1 Gefreyter, und 3 Mann oder a Proportion mehrerer Anzahl Viehes auch 1 Corporal mit 6 Mann auf die Wacht gegeben werden.

54. Sowohl das Fleisch, als alles Getränke beym Regiment solle der Obrist-Wachtmeister nach vorheriger genauer Erkundigung, wie theuer eines und das andere er-

kaufet

kaufet worden, taxiren, mithin sich von allem Getränke, von Zugemüß, auch anderen Victualien die Probe bringen lassen.

55. Wenn jemand Pferde, Trag-Thiere, anderes Viehe oder sonsten, was es seyn möge, gefunden, oder verlohren hätte, ist solches mit der ausführlichen Beschreibung, nebst dem Regiments-Fruh-Rapport einzugeben, und sollen diese Rapports aufs späteste um 7 Uhr fruhe dem Brigadier eingeschickt, anbey aber nebst anderen Vorfallenheiten, auch besonders die vornehmen wollende Kriegs-Rechte, Executionen, Exercirung mit Feuer, und dergleichen Ausruckungen, auch hinweg commandirte, oder zuruckgekommene, ingleichen zugewachsene oder abgängige Mannschaft gemeldet werden.

56. Die zu Anfang des Feld-Zugs zu den Regiments-Stucken commandiret werdenden Handlangere sollen währender Cam-

pagne dabey verbleiben, und fleißig bey selben exerciret, auch die am meist geschicktesten hierzu erwählet werden.

V. Titel.

Von Ausruckung vor der Generalität.

§. 1.

Wann der commandirende General vor die Front des Regiments kommet, und nicht befohlen worden, mit Ober- und Unter-Gewehr auszurucken, so solle jederzeit in Röcken, Hüten und Seiten-Gewehr vor der Front auf den Linien ausgerucket, auch die Mannschaft ordentlich gestellet, und die Compagnien rangiret werden.

2. Staabs-Ober- und Unter-Officiers, auch Spielleute rangiren sich, wie in dem Exercitio vorgeschrieben ist.

3. Der Obrist-Wachtmeister aber solle zu Pferd seyn, ohne den Degen zu ziehen, und den commandirenden Generalen längst des Regiments begleiten.

4. Bey Annäherung der Generalität geben sämtliche Officiers auf den Obristen Achtung, um den Hut mit ihme zugleich frisch abzunehmen, und sodann auch wieder aufzusetzen.

5. Der Officier von der Fahnen-Wacht lasset das Gewehr präsentiren, und das Spiel schlagen, sobald der Commandirende auf den Regiments-Flügel kommet, und der Obrist-Wachtmeister solchen mit Abnehmung des Huts empfanget, und wann der commandirende General auf 9 Schritt gegen der Fahnen-Wacht anlanget, so salutiret der Officier mit dem Degen, und hinter ihme der Fahnen-Cadet mit der fliegenden Wacht-Fahnen in gleichen Tempis, auch lasset er

das

das Spiel schlagen, und präsentiren, bis der Commandirende das Regiment völlig paßiret hat.

6. Zu gleicher Zeit, da Hautboisten sich beym Regiment befinden, thuen solche in Blasung des Marsch mit dem Tambour von der Fahnen-Wacht abwechslen, und werden solche auf der anderen Seiten der Fahnen-Wacht, als die Officiers stehen, dem ersten Glied der ausgeruckten Mannschaft gleich gestellet.

7. Einem Feld-Marschall, so nicht ein Chef commandiret, solle auf eben diese Art ausgerucket, doch kein Spiel geschlagen, mithin auch nicht salutiret werden.

8. Vor einem Feld-Zeugmeister oder Generalen der Cavallerie rucket die Mannschaft in Camisölern, Hüten und Seiten-Gewehr in der Compagnie-Gassen auf beyden

den Seiten aus, Spallier zu machen, die Unter-Officiers, Spiel- und Zimmerleute werden nach dem Exercitio eingetheilt, die Officiers aber stellen sich neben der Fahnen-Wacht; Diese präsentiret, wann der Feld-Zeugmeister beyläufig auf 20 Schritt der Fahnen-Wacht in die Nähe kommet.

9. Die Fahne wird vor einem Feld-Marschall und Feld-Zeugmeistern auch vor der Wacht hervorgebracht, und verhaltet sich der Fahnen-Cadet in Haltung der Fahnen, wie der Fähndrich auf der General-Wacht.

10. Bey der übrigen Generalität rucket zwar keine Mannschaft aus, jedoch sollen die Officiers auf den Avertissements-Streich auch vor ihre Compagnie-Gassen, die von der Inspection aber neben die Fahnen-Wacht, die 2 Lieutenants nebeneinander dem Wacht-Officier in gleicher Linie, und der Hauptmann 2 Schritte vor diese Lieutenants tretten,

um

um auf ein- oder anderes Befragen Rede und Antwort geben zu können; Das Gewehr wird aller Generalität von der Fahnen-Wacht jederzeit von der Schulter präsentiret, daheros in Zeiten voraus geschultert werden muß.

VI. Titel.

Die Mittags-Bettstund.

§. 1.

Soll an Rast-Tägen, und im stehenden Lager alle Tag zugleich gehalten, und hiebey die Fahnen-Wachten abgelöset werden; Wie nun hierzu eine halbe Stund vor Mittag von dem rechten Flügel-Regiment des ersten Treffens ein doppelter Ruf, und ein Streich geschlagen wird, also rucket sodann die auf Fahnen- und Regiments-Wachten abzulösen kommende Mannschaft bey den Compagnien aus, und nachdeme solche behörig

visiti-

visitiret worden, führet der Corporal vom Aufwarten, wann das Regiment rechts stehet, links, so es aber links campirete, rechts neben der Fahnen-Wacht an den Linien auf; Wann es hingegen von der Compagnie einen Corporalen auf die Wacht betrifft, so führet dieser, der vom Aufwarten aber schließet die Mannschaft, und sobald allda aufmarschiret worden, tritt solcher, wie alle Corporalen vom Aufwarten, 12 Schritt vor der Mannschaft zusammen, in ein Glied, die Front gegen die Wacht machend, und da sie von allen Compagnien beysammen, nehmen solche zugleich ihr Kurz-Gewehr beym Fuß, die auf die Wacht kommenden Corporalen aber bleiben unterdessen vor ihrer Mannschaft mit geschultertem Gewehr stehen.

2. Der Wachtmeister-Lieutenant oder dessen Dienst thuender Feldwaibel siehet hierauf wegen dem richtig herausgebrachten

Quan-

Quanto nach, worauf solcher die Fahnen- und Regiments-Wachten abtheilet, und die neue Fahnen-Wacht 8 Schritt von der alten in gleicher Linie, neben der neuen Fahnen-Wacht des Obrist-Lieutenants, an diese die Bagage, sodann Viehe-Wacht, ferners die zum Stock-Haus, neben diese des Obrist-Wachtmeisters, und endlichen des Obristen Wacht auf den anderen Flügel stellet.

3. Hierauf visitiren die Officiers von der Inspection die Mannschaft vorgeschriebenermaßen, und nach dessen Befolg lasset der Obrist-Lieutenant die Corporalen vom Aufwarten schultern, nachdeme er solche vorher befraget, ob sie was zu melden haben, worauf solche in der Ordnung zu ihren Campagnien gehen.

4. Da es nun noch Zeit wäre, so sollen bis zu schlagender Bettstund bey guten Wet-

ter einige nothwendige Handgriffe durch den Wachtmeister-Lieutenant exerciret werden.

5. Wenn Hautboisten beym Regiment befindlich, sollen sich solche bey schlagenden Ruf bereits vor der Fahnen-Wacht befinden, und allda, solange die Wacht-Parade gestellet wird, verschiedene Stuck blasen, sobald aber das Exerciren angefangen wird, müssen solche still seyn, damit die Leute das Commando hören.

6. Die neuen Quartiers-Wachten rucken mit der obigen auf die Fahnen- und Regiments-Wacht betroffenen Mannschaft zugleich aus, und wann die letztere vor die Front geführet werden, so marschiren diese an die hintere gemeinen Zelter-Linien mitten der Compagnie-Gassen, machen vorwärts Front, und legen ihr Gewehr auf Commando ihrer Gefreyten nieder, welche in gleichen Glied an die Linie mit der Mannschaft auf

derjenigen Seiten, wie das Regiment campiret, sich stellen.

7. Die alten Quartiers-Wachten erheben zugleich auf dem Ruf-Streich ihr Gewehr, schultern, und marschiren vor des Hauptmanns Zelt an die erste von den alle Rast-Täge und bey stehenden Lagern durch das ganze Regiment dreßirten 2 Quartier-Wachts-Linien, nehmen allda beym Fuß, und legen nieder, die Schildwacht aber bey der Bagage, und Pferden bleibet mit dem Stock in der Hand stehen.

8. Zu gleicher Zeit nimmt auch die Mannschaft in den Compagnie-Gassen die Seiten Gewehr um, und bleiben in Bereitschaft, damit, sobald die Bettstund sodann zu schlagen angefangen wird, solche zugleich in Camisölern, und Holz-Mützen, die Grenadiers aber in Hüten ausrucken, und mit dem ersten Glied an der Gewehr-Schranken-

Linie

Linie geschwind sich selbsten in 3 Glieder rangiren, und stellen; Zugleich wann noch Corporalen zu Haus, solche auf beyden Flügeln, und der Feldwaibel, oder in dessen Abwesenheit ein Corporal einen Schritt vor die Mitte der Compagnie eintretten können; Und im Fall die Leute noch nicht alle gegessen hätten, bleibet während diesem Ausrucken nur ein Mann von der Compagnie bey der Kuchel.

9. Mit mehr besagtem Ruf rucken auch von jedem Bataillon 2 Feldwaibels, und 2 Corporals mit Kurzen-Gewehr, nebst den Fahnen-Cadeten aus, und bleiben allda in Bereitschaft, desgleichen kommen alle Tambours und Pfeifers in Röcken und Hüten, die von Grenadiers aber in Mützen zur nemlichen Zeit vor der Fahnen-Wacht zusammen, allwo der Regiments-Tambour selbe nach dem Exercitio rangiret.

10. Wann nun von dem besagten Flügel-Regiment, wo vorhero der Ruf zuerst beschehen, zu Mittag die Bettstund geschlagen wird, so beschiehet es von allen Regimentern zugleich, und solle alles sowohl neue als alte Fahnen-Regiments- auch Quartiers-Wachten im Gewehr, und die Compagnien, wie alles übrige, ihres Orts rangiret stehen, die alte Fahnen-Wacht schlaget die Bettstund, und stellen sich sowohl die alte als neue Fahnen-Regiments- und Quartiers-Wachten (die alte Stockhaus- und Viehe-Wacht allein ausgenommen) behörig zum Gebett, alle Schildwachten, so mit dem Gewehr stehen, aber präsentiren das Gewehr.

11. Nach geschlagener Bettstund, da alles sich herstellet, und alles, auch die Schildwachten geschultert, commandiret der Hauptmann von der Inspection mit dem Degen in der Hand, das Gewehr zu präsentiren, welches

ches alle obbesagte alte und neue, auch alle Schildwachten zu befolgen, befiehlt anbey Trouppe bey den Fahnen durch 2 Tambours und 1 Pfeifer, sodann dem Regiments-Tambour den Vergatterungs-Streich schlagen zu lassen.

12. Bey Schlagung des Troupps ergreiffen die Fahnen-Cadeten alle Fahnen, wicklen solche völlig auf, ausser es wäre gar übles Wetter, wo solche in Futteralen gelassen werden, und der Ober-Lieutenant von der Inspection, wann das Regiment rechts campiret, führet die Fahnen rechts, der Unter-Lieutenant aber links, solchergestalten, daß an der ersten Linie die Feldwaibels, an der zweyten Linie die Fahnen-Cadeten mit den Fahnen gerad hinter den Feldwaibels, hinter den Fahnen-Cadeten aber an der dritten Linie die Corporalen mit geschultertem Kurzgewehr marschiren.

13. Sobald nun die Fahnen vor ihren Bataillons angekommen, halten sie und machen Front.

14. Wann aber nur ein Bataillon campirete, so gehen die Fahnen rechts und links der Fahnen-Wacht hervor, und stellen sich hinter den Officier von der alten Fahnen-Wacht, die dabey commandirte Feldwaibels stellen sich links und rechts auswärts neben die Fahnen in einem Glied, die Corporalen aber links und rechts hinter die Feldwaibels, bey diesem letzteren Fall aber die Lieutenants von der Inspection nicht hervorführen.

15. Sobald die Fahnen vor ihren Bataillons Front gemacht haben, commandiret der Hauptmann das Gewehr beym Fuß zu nehmen, welches von allen alt- und neuen Wachten beschiehet, auch die bey den Fahnen auf dem Flügel stehende Lieutenants und Unter-Officiers, wie nichtminder alle Unter-

Officiers vor den Compagnien solches bewirken, als welche, so oft zu präsentiren, oder zu schultern commandiret wird, ihr Kurz-Gewehr beym Fuß nehmen oder schultern.

16. Gleich hierauf rucken die auffühlrende Gefreyten von der alt- und neuen Fahnen-Wacht mit der auf Schildwachten ablösenden Mannschaft heraus, und stellet ein jeder seine Leute zwischen der alt- und neuen Fahnen-Wacht in ein Glied, nemlich da nur auf dem rechten Flügel 2 Stuck befindlich, der erste Gefreyte 4 und der links auffühlrende 3 Mann, so aber auch auf dem linken Flügel Stuck stehen, auch dieser letztere 4 Mann; Die alt- und neuen Gefreyten stellen sich jeden Orts 2 Schritt vor ihre Mannschaft mit in der Balance tragendem Gewehr, schwenken sich rechts, und links heraus, marschiren in gleichen Schritten, und lösen erstlich die Schildwachten bey den Stucken,

sodann an den vorderen, weiters bey den hinteren Regiments-Flügeln, endlichen der rechts Auffführende die Schildwacht hinter den Fahnen, und der links Marschirte die Schnarr-Post vor der Fahnen-Wacht ab, und sollen diese beyden Gefreyte in marschiren aufeinander acht haben, daß sie zugleich hinten in der Fahnen-Gassen zusammen kommen, neben-einander in solcher hervor marschiren, und die beyden Schildwachten vor und hinter der Fahnen zugleich ablösen, mithin beschiehet die Ablösung der Schnarr-Post nur allein auf der Fahnen-Wacht im Feld zuletzt, auf allen anderen Wachten und Posten aber wird die Schnarr-Post allzeit zuerst abgelöset.

17. Unterdessen sobald die Gefreyten mit der Mannschaft zum ablösen marschiren, machen von der alt- und neuen Fahnen-Wacht die Officiers, Fahnen-Cadeten und Corporalen rechts- und linksum, und marschiren

in

in gleichen Schritten gegeneinander auf die Mitte des zwischen der alt- uud neuen Fahnen-Wacht gelassenen Raums, daß die Officiers vorne 3 Schritt vor der ersten Linie, die Fahnen-Cadeten an der ersten, und die Corporalen an der zweyten Linie gerad hintereinander zu stehen kommen, und übergeben die alten den neu-ablösenden alles richtig, mit bedecktem Haupt, wornach dieselbe links- und rechtsum machen, in gleichen Schritten auf ihre vorige Distanz marschiren.

18. Der Regiments-Tambour, nachdeme der Vergatterungs-Streich angefangen worden, marschiret mit den Tambours und Pfeifers, wann das Regiment rechts campiret, auch rechts vor der Front, und hinten zwischen den Gemeinen- und Lieutenants-Zeltern um das Regiment herum, und wann er wiederum rechts neben die Fahnen-Wacht an seine vorige Stelle gekommen, lasset er

die Pfeifers und Tambours links und rechts neben ihm aufmarschiren, und einen Creis schließen, darauf giebt er mit dem Stock ein Zeichen, daß sie mit der Vergatterung aufhören, und lasset den Rast nur einmal ausschlagen, sodann schicket er geschwind hinter die Fahnen jeden Bataillons 2 Tambours und 2 Pfeifers, so deren zugegen, und der Tambour von des Obristens neuer Wacht tritt zu seiner Wacht, die übrigen Tambours aber lasset er das Spiel ordentlich überschwenken, und durch die Fahnen-Gassen, allwo sie die Trommeln aufeinander legen, zu ihren Compagnien gehen.

19. Es solle der Regiments-Tambour im marschiren mit der Vergatterung auf die aufführende Gefreyten sehen, daß er nicht zu geschwind, oder langsam gehe, und zugleich wieder bey der Fahnen-Wacht eintreffe, wann allda die Schildwachten abgelöset werden.

20. Als nun die Tambours hinter den Fahnen angekommen, und sich solche zwischen die Corporalen und Fahnen gestellet, commandiret der Hauptmann: Schultert! welches alle alten und neuen Wachten befolgen; Sodann commandiret der Hauptmann weiters: Präsentiret! welches die alt- und neuen Regiments- und Quartiers-Wachten verrichten, die beyden Fahnen-Wachten aber geschultert behalten; Hierauf commandiret er weiters, wenn rechts campiret wird: Alte Fahnen-Wacht links! neue rechtsum! welches die Fahnen-Wachten, auch die Fahnen ihres Orts bewirken, alsdann: Marsch! worauf beyde Fahnen-Wachten gegen und durcheinander Gliederweis, die neue hinter der alten durchgehend auf deren, die alte aber auf der neuen vorige Distanze marschiren, und wie solche eintreffen, commandiret der Hauptmann: Herstellet Euch, präsentiret! welches beyde Fahnen-Wachten zugleich befolgen.

21.

21. Zugleich auf obiges Commando: Marsch! fangen die Tambours auf beyden Fahnen-Wachten und bey den Fahnen an zu schlagen, und die Fahnen marschiren in der Ordnung Reihenweis wieder zusammen, wie sie ausmarschiret, die beyden Lieutenants geben acht, daß sie zugleich bey dem Fahnen-Creutz zusammen treffen, und wann bey einem Bataillon die Fahnen bey der alten Fahnen-Wacht stehen, gehen solche erst zuruck, wann die Fahnen-Wachten nach dem Durchmarschiren auf den neuen Distanzen das Gewehr präsentiret haben.

22. Sobald die Fahnen beym Creutz angelanget, wird bey den Fahnen Trouppe und abgeschlagen, zugleich auch die Fahnen zusammen gewicklet, an das Creutz gesetzt, und die neue Wacht-Fahne an den Plock gebunden.

23. Die Hautboisten, welche jederzeit in ihrer ersten Distanz mit der Front vorwärts

wärts stehen geblieben, fangen an zu blasen, mit dem Commando: Marsch! und hören solche, wie auch alle Tambours ihren Marsch mit dem Trouppe auf.

24. Wenn nun abgeschlagen ist, commandiret der Hauptmann: Regiments- und Quartiers-Wachten schultert! worauf nach dessen Befolgung die Obristen-Wacht zu erst, und so eine nach der andern, wie sie nebeneinander bis zuletzt des Obrist-Lieutenants-Wacht sich vorwärts heraus schwenken, und durch die Fahnen-Gassen gerad zuruck marschiren, hinter der Officiers-Bagage aber sich in gleichen Schritten nach ihren Posten wenden, worauf die Hautboisten wiederum unter währendem Abmarsch zu blasen haben.

25. Die alte Fahnen-Wacht schultert auf obiges Commando nicht, der abkommende Wacht-Officier bedanket sich für gut gehaltene Wacht, lasset abschlagen, und schultern,

tern, sodann rechtsumkehren, und die Leute zu ihren Compagnien gehen.

26. Die neue Fahnen-Wacht aber schultert: Sobald hingegen alle Regiments-Wachten neben vorbey marschiret, lasset der Officier beym Fuß nehmen, und das Gewehr auf die Gabeln niederlegen, es wäre dann, daß die Staabs-Officiers noch vor der Fahnen-Wacht wären, da der Officier ihren Befehl wegen dem Niederlegen erwarten solle.

27. Die neuen Quartiers-Wachten aber machen auf das Schultern gleich rechtsumkehrt, und marschiren von allen Compagnien zugleich in egalen Schritten zuruck auf die Linie der alten Quartiers-Wachten gegenüber, welche von allen Compagnien zugleich das Gewehr präsentiren, wann die neuen bey den Lieutenants-Zeltern heraus marschiren, und diese präsentiren ebenmäßig

durch-

durchaus zugleich, sobald sie an der Linie aufmarschiret sind; Worauf diese alten und neuen Quartiers-Wachten in gleichen Tempis schultern, und die beyden Gefreyten nebst der neu- ablösenden Schildwacht hinter solchen, marschiren zur Bagage, und lösen allda die alte Schildwacht ab, nebst richtiger Übergab all- und jedens, gehen mit der abgelösten Schildwacht wieder hervor auf die Linien, und wann solches von allen Compagnie-Wachten beschehen, marschiren die neuen vollends zuruck, an die Hauptmanns Linie, und thuen sich wiederum rechtsherstellen, nehmen beym Fuß, und legen das Gewehr nieder auf die Gabeln, die abgelösten aber marschiren ebenfalls alle zugleich hervor zu ihren Compagnien, und wann sie an die hintere Zelter-Linie kommen, versorgen sie das Bajonet, wischen das Gewehr ab, und setzen es an die Schranken, wornach sie sich beym Corporal vom Aufwarten melden.

28. Die Staabs-Officiers- und Regiments-Wachten, sobald jene abgelöset sind, marschiren sie in der Ordnung grad gegen die Fahnen-Gassen zu, und wann sie die Lieutenants-Zelter paßiret, versorgen sie die Bajonets und gehen zu ihren Compagnien: Wann abgeschlagen wird, soll die Mannschaft in den Compagnie-Gassen ordentlich einrucken, und verlesen werden.

VII. Titel.

Verhaltung der Fahnen- und Regiments-Wachten.

§. 1.

Die Fahnen-Wacht solle bestehen in 1 Officier, 1 Fahnen-Cadeten, 1 Corporalen, 1 Tambour, 1 Pfeiffer, 3 Gefreyten, als 2 zum Aufführen, und 1 zum Anmelden, und wann das Regiment keine

Stuck,

Stuck, 20, so aber 2 Stuck, 23, und so es 4 Stuck hätte, 26 Gemeinen, wovon 2 zu Frey-Reiters gemacht werden sollen.

2. Diese Mannschaft solle jederzeit in 3 Glieder gestellet, und nach der Ansehnlichkeit rangiret werden.

3. Keinem Mann solle erlaubt seyn, von der Fahnen-Wacht hinweg zu gehen; Dahero die Mannschaft mit dem Kochen dahin antragen solle, daß solche vor der Wacht-Aufzug essen könne, wann solches aber aus Verhinderniſſen gleichwie in Marsch-Tägen nicht geschehen könnte, so solle der Mannschaft von der Wacht das Essen durch ihre Cameraden überbracht werden; Eben sowenig solle auch der Officier, Fahnen-Cadet, Corporal oder Tambour sich von ihren Posten entfernen, mithin da es regnete, oder kalt wäre, der Officier niemalen in sein- oder eines anderen Zelt gehen, sondern mit dem

gemeinen Mann bey dem Wacht-Feuer, absonderlich bey der Nacht jederzeit verbleiben;

4. Bey den Staabs- und anderen Regiments-Wachten kann einem Mann nach dem anderen, besonders in Marsch-Tägen zum Essen zu gehen erlaubet werden;

5. Es sollen die Gewehre jederzeit in der Ordnung und Gleichheit, bey guten Wetter mit dem Lauf ober, und bey nassen Wetter unter sich gewendet, auf Gabeln von Holz liegen, damit der Schuß in dem Gewehr weder von dem Erdboden feucht, noch von dem Regen naß werde; Die Batterie-Futterale sollen bey dem liegenden Gewehr zu Verhütung Unglücks allezeit aufgesteckt seyn.

6. Die Fahnen-Cadeten geben auf die Fahnen wohl acht, daß solche nicht ruinirt, oder von dem Wind umgeworffen werden,

dahe-

dahero bey starken Wind solche vom Creutz abgenommen, und neben solchen auf 2 Trommeln geleget werden.

7. Da dem Officier von der Fahnen-Wacht von den Compagnien, auch von kleinem Staab durch einen Unter-Officier jederzeit gemeldet werden solle, wann Officiers, Unter-Officiers, und Gemeine aus dem Lager gehen, oder zuruckkommen, es seye in oder ausser Diensten, oder sonsten etwas vorfiele, solle der Officier durch den Anmelder alles sogleich den Staabs-Officiers und dem Hauptmann von der Inspection melden lassen, welches auch jederzeit, wann jemand Fremder in die Regiments-Numero kommet, nachdeme der Officier vorhero durch den Anmelder sich erkundigen lassen, wer er seye, zu befolgen ist.

8. Wann die Fahnen-Wacht Generalität oder Staabs-Officiers gegen das Re-

giment ankommen siehet, welche sie nicht kennen, solle der Officier den Corporalen mit geschultertem Kurzgewehr entgegen schicken, und sich bey dem voraus reitenden Adjutanten, oder Reit-Knechten erkundigen lassen, wer sie seyen, damit einem jeden die gebührende Ehren-Bezeugung erwiesen werde.

9. Und gleichwie die Fahnen-Wachten besagtermaßen jedem Generalen in das Gewehr zu gehen, und zu präsentiren haben, so solle auch vor jedem fremden Staabs-Officier das Gewehr erhoben, und geschultert, dem Obristen vom Regiment aber allezeit, dem Obrist-Lieutenant, und Obrist-Wachtmeister nur das erstemal des Tags präsentiret, die übrigemal aber auch geschultert gehalten werden, die Schildwachten hingegen präsentiren anbey jederzeit.

10. Die Staabs-Officiers-Wachten beym Regiment gehen ihren drey Staabs-

Offi-

Officiers jederzeit ins Gewehr, und präsentiren, die Quartier-Wachten aber, wo ein Staabs-Officier vorbeygehet, tretten nur an das Gewehr, ohne solches zu erheben; Die Stockhaus-Regiments-Bagage- und Viehe-Wacht aber gehet niemanden ins Gewehr.

II. Und damit das Regiment und die Officiers in Zeiten jederzeit wissen können, wann ein General ankommet, oder vorbeyreitet, sollen nachfolgende Avertissements-Streiche auf der Fahnen-Wacht von dem ersten Regiment, gegen welches die Generalität zuerst reitet, geschlagen, und wann dieselbe die Front weiters paßiren, nemlich bey des commandirenden Generalens, eines Feld-Marschalls und Feld-Zeugmeisters Ankunft, die vor jedem angemerkte Losungs-Streiche sogleich von Regiment zu Regiment nachge-

schlagen werden, damit die Regimenter Zeit zum Ausrucken haben.

12. Bey eines Feld-Marschall-Lieutenants, oder General-Feld-Wachtmeisters Ankunft aber ist nicht ehender der Losungs-Streich zu schlagen, als bis solche gegen den Flügel des Regiments anlangen.

13. Und zwar werden geschlagen bey der Ankunft:

Des commandirenden Generalens 3 Würbel, zuletzt mit dem Anfang des Marschs.

Eines Feld-Marschalls, so nicht en Chef commandiret, 3 Würbel.

Eines Feld-Zeugmeisters und Generals der Cavallerie, 2 Würbel.

Eines Feld-Marschall-Lieutenants, 1 Würbel mit 2 doppelten Streichen.

Eines

Eines General-Feld-Wachtmeisters 1 Würbel mit einem einfachen Streich.

14. Nebst obigen Avertissements-Streichen sollen auch nachstehende Ruffe und zwar vor Commandos, Piqueter, Staabs- und Extra-Wachten, Arbeiter, Lager-Ausstekkers, auch zur Mittags-Bettstund, und Nachmittags-Gebett, zur befohlenen Zeit von dem ersten Flügel-Regiment angefangen, und sogleich hiernach auf den Fahnen Wachten, aller Regimenter nachgeschlagen werden, damit diese Ausruckungen zugleich von allen beschehen, die Herausruffung der Feldwaibels und Corporalen aber werden bey jedem Regiment vor sich geschlagen, wann was zu befehlen, oder der Rapport einzunehmen ist; Und bestehen diese Ruffe in folgenden, so jederzeit wohl abgesetzet zu schlagen:

Wann ein Commando auszurucken, 3 Ruf.

Für Piqueter, 2 Ruf mit 3 doppelten Streichen.

Staabs- oder andere Extra-Wachten, 2 Ruf, mit 2 doppelten Streichen.

Arbeiter, 1 Ruf, und den Anfang des Schanz-Streiches.

Fahnen-Wacht zu Mittag 2 Ruf, und einen einfachen Streich.

Zur Nachmittags Bettstund 1 Ruf, und den ersten Theil des Kirchen-Streichs.

Fouriers und Lager-Aussteckers zuerst und zuletzt einen doppelten und darzwischen einen einfachen Streich.

Dann für die Feldwaibels 1 Ruf mit 3 doppelten Streichen.

Und für Corporalen 1 Ruf mit 2 einfachen Streichen.

15 Diese Streiche sollen von der Tag-Wacht an, bis zu dem Zapfen-Streich nach Vorfallenheit jederzeit geschlagen werden, es wäre dann der Feind gar in der Nähe, und man wollte vor ihm etwas verbergen, mithin ein- und den anderen Ruf nicht zu schlagen befohlen würde.

16. Gleichwie auch bey der Nacht diese Streiche nicht zu schlagen sind, sondern wann ein und anderes Ausrucken, oder die Unter Officiers zusammen kommen sollen, ist solches durch die 2 Frey-Reiters von der Fahnen-Wacht links, und rechts an alle Compagnien erinnern zu lassen, welches letztere auch bey Tag beschiehet, wann nur einschichtige Leute, kleine Regiments-Arbeiten, um Holz, Wasser, Brod, und dergleichen von den Compagnien oder Regiment allein auszurucken haben.

17. Wann Lauf-Zettuls an ein Regiment kommen, sie mögen Befehle enthalten, und diesfalls von dem Adjutanten desjenigen Generals, der den Befehl ausgehen lasset, unterschrieben seyn, oder sonsten hierdurch was erinnert würde, solle solche der Officier von der Fahnen-Wacht, es seye bey Tag oder Nacht, alsogleich durch den Anmelder zum Wachtmeister-Lieutenant schicken, damit solcher dieselben ohne Verzug seinem Regiments-Commandanten vorzeige, alsdenn abschreibe, und durch den Anmelder wieder weiters zu dem nebenstehenden Regiment auf die Fahnen-Wacht schicke, und dem Officier selbsten behändigen lasse.

18. Der Wachtmeister-Lieutenant solle auf dem Zettul die Zeit der Ankunft und Wiederabschickung vom Regiment genau anmerken, sodann aber die Abschrift dem Obrist-Wachtmeister überbringen; Auch solle

der Anmelder bey seiner Zurückkunft sich bey seinem Wacht-Officier melden, damit solcher dem Commandanten bey dem Rapport melden lassen könne, wie lang der Lauf-Zettul beym Regiment aufgehalten worden.

19. Auf diese Art also gehet ein Lauf-Zettul von Regiment zu Regiment, Infanterie, und Cavallerie aller Treffen, und von dem letzten Regiment solle solcher jederzeit dem unterschriebenen Adjutanten ohne Saumnis wieder zuruck geschicket werden.

20. Niemanden solle gestattet werden, durch die Fahnen-Bataillons-Stuck- und Compagnie-Gassen zu reiten, oder zu fahren, sondern solches solle durch die Regiments-Gassen beschehen, worauf die Schildwachten besonders auf dem Flügel obacht zu geben haben; Auch solle in der Stuck-Gassen kein Mann mit brennender Tobackspfeife gelitten,

über-

überhaupt auch alles Durchpaßiren verwehret werden.

21. Die Fahnen-Wacht solle beständig Obsorge auf das Feuer tragen, besonders wann das Lager zu verbauen von dem commandirenden Generalen erlaubet worden wäre; Und sobald bey Tag irgends, es seye beym Regiment, wo es wolle, ein grosses Feuer gesehen wird, solle der Wacht-Officier alsogleich den Corporalen von der Fahnen-Wacht mit geschultertem Kurzgewehr dahin schicken, und solches abstellen lassen.

22. Des Abends aber, sobald es anfanget, dunkel zu werden, schicket er 1 Gefreyten mit 2 Mann patrouliren, die erstlich die ganze Regiments-Front hinab, sodann bey den Officiers-Bagagen, und Feuern vorbey, bis zuruck zu den Staabs-Partheien, Fuhrweesen, und Marquetänders gehen, und die Feuer auslöschen lassen, besonders

wann

wann ein Wind gehet, selbsten auch die Fahnen-Wacht solle nur jederzeit ein kleines Feuer halten, damit sich die Wacht daherum setzen und munter bleiben möge.

23. Wann Zapfen-Streich, Schaar-Tag-Wacht oder Reveille geschlagen wird, solle allezeit von der Fahnen-Wacht 1 Gefreyter nebst 2 Mann mit Gewehr die Tambours begleiten, und marschiret der Gefreyte mit in Balance tragendem Gewehr vor den Tambours, die 2 Gemeinen aber schließen hinter denselben mit geschultertem Gewehr.

24. Diese Streiche, gleichwie auch die Bettstund werden von allen Regimentern zugleich geschlagen, und zwar der Zapfen-Streich auf dem Retraite-Stuck-Schuß, oder mit der Sonnen-Untergang (wo die Tambours und Pfeiffers schon in Bereitschaft seyn müssen) dahero sich eine halbe Stund vor der Bettstund dieselben mit dem Regi-

ments-

ments-Tambour bey der Fahnen-Wacht ver-
sammlen, die Tambours das Spiel ordent-
lich niederlegen, und die Pfeiffers inzwischen
einige Stuck blasen, und wird der Zapfen-
Streich um das ganze Regiment, wie bey
der Mittags-Bettstund die Vergatterung ge-
schlagen, und bey der Fahnen-Wacht so-
dann, jedoch ohne Schliessung eines Crey-
ses abgeschlagen.

25. Die Schaar-Wacht soll um 12 Uhr zu Mitternacht von dem Tambour und Pfeiffer von der Fahnen-Wacht, nur 30 Schritt längst der Front und wieder zuruck zur Fahnen-Wacht mit dem Fusiliers-Marsch geschlagen, und darauf abgeschlagen werden.

26. Die Tag-Wacht oder Reveille hingegen wird geschlagen, wann es anfanget Tag zu werden, daß man eine Schrift lesen kann, solches beschiehet wie die Schaar-Wacht nur mit den Spielleuten von der Fah-

nen-Wacht, auch nur 30 Schritt längst der Front, und da die Spielleute wieder hinter den Wacht-Officier getretten, wird zu schultern und beym Fuß zu nehmen commandiret, die Bettstund geschlagen, zum Gebett gestellet, sodann nach dem Herstellen das Gewehr niedergeleget.

27. Mit dem Anfang dieser Streiche tritt die Wacht gleich ins Gewehr, und schultert, und da die Tambours auf 12 Schritt an die Fahnen-Wacht zuruckkommen, ruffet die Schnarr-Post: Wer da! der Gefreyte antwortet: Zapfen-Streich-Schaar- oder Tag-Wacht! worauf der Wacht-Officier präsentiren, und nach dem Abschlag-Streich schultern, beym Fuß nehmen, und sodann niederlegen lasset.

28. Die Staabs-Officiers- und Quartier-Wachten sollen allezeit, wann Zapfen-Streich oder Tag-Wacht, auch Bettstund

fruhe und Abends geschlagen wird, ins Gewehr tretten und schultern, bey der Bettstund auch zum Gebett sich stellen, und verrichten solches die Quartier-Wachten jederzeit an der Linie vor ihrer Hauptleute Zeltern.

29. Nach dem Zapfen-Streich wird von dem commandirenden Generalen an, niemanden mehr das Gewehr präsentiret, weder dem ersteren das Spiel geschlagen, noch salutiret, sondern wann ein General des Nachts paßirete, solle in das Gewehr getretten, und geschultert, bey Staabs-Officiers aber nur beym Fuß gehalten werden; Alle Schildwachten schultern gleichfalls vor allen denjenigen des Nachts, welchen es bey Tag zu präsentiren gebühret;

30. Hingegen wann des Nachts ein General oder Staabs-Officier die Fahnen-Wacht zu visitiren kommet, solle solchen der Officier unter präsentirtem Gewehr auf die

nemliche Art abfertigen, wie es bey den Piquetern vorgeschrieben ist, dahero die Flügel-Schildwachten sogleich zum Gewehr ruffen müssen, wann ein General oder Staabs-Officier ankommet, und besonders wann sich solcher von der Visitirung meldet; Gleichwie auch alles, was des Nachts vorbey paßiret, von jeder Schildwacht mit Wer da angeruffen, auch sogleich mit Ansagung des Caracters geantwortet werden solle, um die viele Ausfragungen zu vermeiden.

31. Wann sich nach dem Zapfen-Streich der Profos auf der Fahnen-Wacht meldet, solle ihm ein Gefreyter mit 2 Mann gegeben werden, um mit solchen bey den Marquetändern zu visitiren, und alles allda und sonsten antreffende ab- und nach ihren Zeltern zu schaffen.

32. Eine halbe Stund nach dem Zapfen-Streich solle die Fahnen-Wacht des ersten

Flügel-Regiments eine Patrouille bis an das nebenstehende, und dieses wieder weiters schicken, daß also von Regiment zu Regiment bis auf den anderen Flügel patrouilliret werde, und damit beständige Patrouillen vor der Front gehen mögen, solle solches die ganze Nacht hindurch bis zur Tag-Wacht alle Stund beschehen, es möge der Feind in der Nähe seyn, oder nicht, und solle täglich in dem an den Brigadier eingebenden Fruhe-Rapport die Anzahl der gegangenen Patrouillen angemerket werden.

33. Diese Patrouillen fertigen einander bey den Fahnen-Wachten ab, wie solches bey Piquetern und in Garnison beschiehet, und wann die Patrouille jeden Regiments von dem nebenstehenden zuruckkommet, gehet solche jedesmalen durch die Regiments-Gassen zuruck, und längst der Bagage der Compagnien hinauf, um zu sehen,

ob die Compagnie-Wachten munter sind; Die Schildwachten dieser Quartier-Wachten, welche vom Zapfen-Streich an bis zur Tag-Wacht mit dem Gewehr bey der Bagage stehen, ruffen diese Patrouille behörig laut, jedoch ohne Schreyen, an, mit Wer da! auf die Antwort: Patrouille, sagen solche: Patrouille vorbey; Desgleichen gehet auch diese Patrouille bey den Staabs-Officiers- und Bagage-Wachten vorbey, von welchen sie, wie auch von den Flügel-Posten angeruffen wird, sodann wieder zuruck auf die Fahnen-Wacht, und stattet der Gefreyte dem Officier den Rapport ab, wie er alle Wachten angetroffen; Zugleich sollen auch von den Flügel-Regimentern die Patrouillen an die vorderen und hinteren Treffen geschicket werden, damit alles in obacht genommen werde, was zwischen die Treffen durchpasßiret.

34. Diese Patrouillen sowohl, als alle Flügel- und andere Schildwachten sollen auf alles genau acht haben, daß sich nichts verdächtiges zwischen die Regimenter und Treffen einschleiche, oder zwischen den Zeltern oder Bagage herumgehe, sobald ihnen was verdächtiges vorkommet, halten solches die Patrouillen an, die Schildwachten aber ruffen gleich aufeinander, oder an die nächste Wacht, damit der Verdächtige gleich auf die Fahnen-Wacht geführet, durch den Officier untersuchet, und nach Befund einigen Verdachts arrestiret, und gemeldet, ein Unschuldiger aber wieder los gelassen werde.

35. Nach der Tag-Wacht haltet der Officier die Mannschaft an, daß solche ihr Gewehr abwischen, auch sich in der Montur und allen ausputzen, und adjustiren, welches in allen Diensten ohne Unterschied jederzeit beschehen solle.

VIII. Titel.

Von dem Gottes-Dienst im Feld.

§. 1.

Dieser solle nebst der hierunten vorgeschriebenen Bettstund jederzeit ordentlich gehalten, und täglich bey jedem Regiment die Meß gelesen werden, worzu auf Befehl des Obristens das Zeichen durch den Tambour von dessen Wacht gegeben, und hierauf durch den Tambour von der Fahnen-Wacht in Werktägen einmal um das Regiment geschlagen wird, womit von allen Compagnien die Mannschaft, so freywillig Meß hören will, in Camisölern, Hüten und Seiten-Gewehrs an die hintere Zelter-Linie gestellet werden, mit der Front zuruck, wo sie alsdann durch einen Unter-Officier mit dem Kurzgewehr, so sich mitten vor die Mann-

schaft stellet, zugleich von sammentlichen Compagnien in der Front zuruckgeführet werden solle, und zwar, wann durch den Tambour von des Obristens Wacht ein Würbel geschlagen wird, welches geschehen solle, wann die Mannschaft dergestalt in Bereitschaft gestellet ist, da sie sodann vor des Obristens Zelt, oder wo die Meß zu halten, in der Ordnung, wie die Compagnien campiren, nebeneinander in der Creis-Ordnung aufmarschiren, und hierauf die Meß angefangen wird.

2. Nach deren Vollendung schwenket sich die Mannschaft jeder Compagnie rechts, und links nach ihrem Flügel, wo sie campiren, ordentlich heraus, und marschiren in gleichen Schritten, wieder an die hintere Zelter-Linie ihrer Compagnie-Gassen, und rucken ein.

3. In Sonn- und Feyertägen aber wird jederzeit dreymal in die Meß, und zwar jedesmalen auf das Zeichen des Tambours von des Obristens Wacht, das erstemal durch den Tambour von der Fahnen-Wacht allein um das Regiment, das zweytemal durch 2 hierzu commandirte Tambours, und das drittemal durch die zwey Commandirte, und den von der Wacht, mithin durch 3 Tambours nur 30 Schritt links und rechts vor der Fahnen-Wacht geschlagen.

4. Auf das erste Zeichen rucken die Leute in Röcken, Seiten-Gewehr, und Hüten, die Grenadiers aber in ihren Mützen in den Compagnie-Gassen auf beyden Seiten aus, und wird verlesen, damit alles zum Gottes-Dienst erscheine, ausser bey den Kucheln wird von jeder Compagnie nur 1 Mann gelassen, welcher auf alle Kessel sorget, und zugleich obacht giebt, das niemand fremder

in die Compagnie-Gassen, oder Zelter gehe, welches auch der Quartier-Wachten Sorge ist;

5. Der Hauptmann und Officiers besehen ihre Compagnien, nachdem solche rangiret.

6. Da nun hierauf zum zweytenmal geschlagen wird, rucken die Compagnien zugleich auf die 3 vordere Parade-Linien ordentlich sich rechts und links gliederweis aus der Compagnie-Gassen hervor schwenkend, die Corporalen theilen sich mit ihrem Kurzgewehr in die Züge, die Unter-Lieutenants stellen sich ohne den Degen zu ziehen 3 Schritt, und die Feldwaibels mit Kurzgewehr hinter diese mitten vor ihre Compagnien, die Tambours und Pfeiffers aber stehen ohne Spiel auf dem rechten Flügel in den Gliedern; Der Hauptmann von der Inspection bleibet mitten vor der Fahnen-Wacht, die beeden Lieu-

tenants

tenants von der Inspection aber tretten auf die äusserste Flügel der Bataillons, nachdem sich die Compagnien vorhero links und rechts gegen der Fahnen-Wacht zusammen geschlossen und wieder Front gemacht haben.

7. Die Hautboisten postiren sich mit ihren Instrumenten, jedoch ohne zu blasen, zwischen die Fahnen-Wacht und Bataillons; Die anderen Hauptleute gehen mit ihren Ober-Lieutenants zusammen voraus zu den Obristen.

8. Als nun gleich nach gestellter Parade zum drittenmal geschlagen worden, commandiret der Hauptmann: **Unter-Officiers schultert!** (die Grenadiers-Unter-Officiers aber nehmen das Gewehr hoch in rechten Arm) dann: **Rechts und linksum!** worauf der rechte Flügel links, und der linke rechts die Wendung machet, weiters: **Reihenweis marsch!** wormit die ersteren ge-

gen der Fahnen-Wacht stehenden Reihen der Bataillons von beyden Seiten links und rechts neben der Fahnen-Wacht sich zuruck schwenken, und mit 2 Bataillons aus der Regiments-Mitte nebeneinander reihenweis durch die Fahnen-Gassen gerad zuruck marschiren.

9. Vor ihnen gehet der Hauptmann und hinter ihm die Hautboisten, auf welche die Bataillons nebeneinander in einer Gleichheit folgen.

10. Wann solche an die hintere Parallel-Linie vor des Obristens Zelt kommen, haltet sich der linke Flügel etwas rechts, und der rechte links, und formiren um des Obristens Zelt einen Creis.

11. Sollte aber der Raum nicht hinlänglich seyn, daß das ganze Regiment in einen Creis sich stellen könnte, so schließet das zuerst

erst kommende Bataillon einen Creis, lasset aber gerad vor des Obristens Zelt eine Oeffnung, daß die Grenadiers einmarschiren, und den inneren Creis schließen können, das leztere Bataillon aber machet 3 Schritt hinter dem ersteren den zweyten Creis, und schließen sich die Glieder in währendem Creis-Formiren auf halbe Distanz aneinander; die Hautboisten stellen sich hinter des Obristens Zelt, und musiciren unter der Meß.

12. Hierauf commandiret der Hauptmann: Unter-Officiers beym Fuß! und wann der Würbel zum Anfang der Meß geschlagen wird, so der Tambour bey den Fahnen auch befolget, commandiret er: Hut ab! es wäre dann sehr heisses oder Regen-Wetter, da der Hut erst mit dem Sanctus abgenommen, und nach der Wandlung wieder aufgesetzet wird.

13.

13. Die Fahnen = Regiments = und Quartier = Wachten (die Stockhaus = und Viehe = Wacht ausgenommen) sollen hierbey zu den Gewehr tretten, wann die Compagnien auf das zweyte Zeichen sich vor der Front formiren, und gehen die Quartier-Wachten, ihre Schildwachten bey der Bagage zurucklassend, zugleich hervor an die Linie vor ihrer Hauptleut Zelter, und legen allda das Gewehr nieder, dabey stehen bleibend, bis zum drittenmal geschlagen wird, wo alle besagte Wachten das Gewehr erheben.

14. Sobald aber der Tambour beym Anfang der Meß den langen Würbel schlaget, schultern die Fahnen = und alle, auch die Schildwachten, und bleiben grad stehen, bey dem Evangelio schlaget der Tambour einen kurzen Würbel, ein gleiches beschiehet bey dem Sanctus, und vor der Wandlung, auf welchen sowohl die Parade niederkniet, als

auch

auch alle Wachten präsentiren und zum Gebett niederfallen, die Schildwachten aber präsentiren nur und fallen nicht nieder; Der Tambour schlaget ferners unter der Wandlung nebst dem kurzen Würbel auch drey einfache Streiche, alles auf das Zeichen, was mit dem Glöcklein gegeben wird; Wann nach der Wandlung der kurze Würbel wieder geschlagen worden, stehen die Wachten wieder auf, und schultern, welches letztere auch die Schildwachten befolgen.

15. Da vor des Priesters Communion das Zeichen mit dem Glöckel beschiehet, wird auch der kurze Würbel, nach geendigter Messe aber der lange Würbel geschlagen, wornach die Predig anfangen oder bey ermanglender Zeit hierzu das allgemeine Gebett, und darauf der Seegen gegeben werden solle, zu welchen abermalen die Parade und alle Wachten zum Gebett niederknyen; Und hiernach wird abgeschlagen.

16.

16. Unter der Predig nehmen die Wachten das Gewehr beym Fuß, und gleichwie der Tambour von des Obristens Wacht die vorbeschriebene Streiche schlaget, also werden solche auf der Fahnen-Wacht jederzeit nachgeschlagen, welches sowohl in Sonn- und Feyertägen als Werktägen beschehen solle, und gehen in den Werktägen die Wachten mit dem Würbel (auf welchen die Compagnien zuruck marschiren,) ins Gewehr, mit dem Würbel zu Anfang der Meß aber erheben, und schultern sie solches.

17. Wenn demnach obgesagter massen abgeschlagen worden, commandiret der inspicirende Hauptmann: Hut auf! und da hierauf der Obriste mit den Staabs-Officiers die Mannschaft zu besehen, in die Glieder gehen, tretten die Hauptleute und Ober-Lieutenants so gleich vor ihre Compagnien, bey welchen die Unter-Lieutenants währendem Gottes-Dienst stehen geblieben.

18. Befiehlt nun der Obriſte abzumarſchiren, ſo commandiret der Hauptmann: Unter-Officiers ſchultert! weiters: Rechts und linksum! Womit die Bataillons und Grenadiers vom rechten Flügel rechts, und die vom linken Flügel linksum machen, und auf das Commando: Marſch! fangen die Grenadiers nebeneinander, ſo aber nur 1 Grenadier-Compagnie wäre, allein, darauf ſodann die Bataillons nebeneinander den Marſch gegen die Fahnen-Gaſſen hervor an, und wann ſolche vor die Lieutenants Zelter kommen, ſchwenken ſie ſich Reihenweis rechts und links, marſchiren bis zu ihren Compagnien an die hintere Zelter-Linie, und laſſen die Unter-Lieutenants ordentlich ins Lager vorwärts einrucken.

19. Hiermit leget auch die Fahnen- und alle Wachten, nachdeme die Quartier-Wachten

ten zuruck neben die Hauptmanns-Zelter an ihr Ort gegangen, das Gewehr nieder.

20. Wenn der Regiments-Pater commandiret, oder krank ist, und kein anderer Geistlicher anwesend wäre, solle in Sonn- und Feyertägen das Regiment zu dem nebenstehenden zum Gottes-Dienst ordentlich geführet, und hinter demselben aufmarschiret werden, und sollen bey dieser Gelegenheit die Wachten beym Regiment ebenfalls alles obige beobachten, und die Streiche auf der Fahnen-Wacht ebenermaßen geschlagen werden.

21. Währendem Gottes-Dienst solle der Profos gleich bey der Zusammenruckung der Parade von der Fahnen-Wacht 1 Gefreyten und 2 Gemeine anverlangen, mit welchen er sowohl vor als hinter der Front, Bagage und Fuhrweesen, besonders aber bey den Marquetändern herumgehet, und nachsiehet,

siehet, ob irgendswo was unordentliches vorgehe, oder die letzteren was ausschenken, und verkaufen, und da er jemand vom Troß, Weibern, oder sonsten antreffe, schaffet er solche in den Gottes-Dienst zu gehen.

22. Ferner solle auch täglich Nachmittag das Gebett eine Stund vor Sonnen-Untergang von allen Regimentern zugleich gehalten werden, und richten sich die Regimenter nach dem hierzu vorgeschriebenen Ruf, und ersten Flügel-Regiment, und wird nach diesem Ruf sogleich durch den Tambour von der Fahnen-Wacht vor dem Regiment zum Gebett geschlagen, womit die Leute in Camisölern, Seiten-Gewehr, und durchaus mit Hüten ordentlich vor die Front mit den Unter-Lieutenants, und Unter-Officiers, wie in der Kirchen-Parade an Sonn- und Feyertägen gesaget, ausrucken, und sich alle Compagnien reihenweis aneinander gegen der

Fahnen-Wacht anschließen, und Front machen.

23. Der Hauptmann von der Inspection, welcher mitten vor der Fahnen-Wacht stehet, da inzwischen die beyden Lieutenants sich auf die Flügel der äusseren Bataillons gestellet haben, commandiret sodann: Unter-Officiers schultert! weiters: Rechts und links vorwärts schwenkt euch, und formiret einen Creis! Marsch! welches hierauf von beyden Flügeln aus beschiehet, und kommen die 2 Grenadiers-Compagnien mitten vor der Fahnen-Wacht nebeneinander anzuschließen, die inneren Flügel aber, so an der Fahnen-Wacht sich angeschlossen, bleiben mit den Flügel-Reihen neben derselben also stehen, daß das erste Glied des Creises mit dem ersten Glied der Fahnen-Wacht gleich verbleibe.

24. Bey obiger Ausruckung der Compagnien gehen die Hauptleute und Ober-Lieutenants vor die Fahnen zusammen, woselbst auch die im Lager seyenden Staabs-Officiers sich einfinden.

25. Die Fahnen-Staabs-Officiers- und Quartier-Wachten tretten ebenfalls bey der Ausruckung ins Gewehr, und die letztere rucken vor ihrer Hauptleute Zelter, und erheben solches, auf das Commando aber: **Unter-Officiers schultert!** befolgen solches auch alle Wachten und Schildwachten.

26. Als nun der Creis geschlossen, und in desselben Mitte grad vor der Fahnen-Wacht 2 Trommeln aufeinander gesetzet worden, auch der Regiments-Pater sich darzu mit dem Gesicht gegen die Fahnen-Wacht gestellet, commandiret der Hauptmann: Faliet nieder zum Gebett! welches die eingetheilten Unter-Officiers von geschultertem Kurz-

gewehr mit der Mannschaft zugleich machen.

27. Der Pater kniet zugleich an die besagte Trommeln mit dem Gesicht gegen die Fahnen-Wacht nieder, und fanget das Gebett an, wo ihm alles laut nachgebettet wird; Wann sodann nach geendigtem Gebett der Pater aufstehet, schlaget der Tambour von der Fahnen-Wacht einen kleinen Würbel, worauf alle Wachten sich zum Gebett stellen, die Schildwachten aber präsentiren, da der Pater den Seegen auf 4 Seiten um den Creis giebt, hierauf schlaget der Tambour ab, und die Wachten herstellen sich.

28. Der Hauptmann aber commandiret: Auf vom Gebett! womit die Unter-Officiers zugleich schultern; Weiters wird commandiret: Rechtsum kehrt euch! öffnet euren Creis, marsch! wormit sich die Bataillons wiederum zuruck auf die Linien schwen-

schwenken, und ferner commandiret wird: Halt! rechtsher stellt euch! Hierauf werden die Compagnien vor ihren Gassen formiret, und auf Commando ihrer Unter-Lieutenants oder bey deren Abwesenheit, ihrer Feldwaibels ordentlich ruckwärts ins Lager eingerucket.

IX. Titel.

Wie im Feld der Befehl auszugeben, und der Rapport einzunehmen.

§. 1.

Wann der Wachtmeister-Lieutenant nach obiger Vorschrift die Parole und Befehl erhalten, so lasset er durch den Tambour von der Fahnen-Wacht den Feldwaibels-Ruf schlagen, worauf die Feldwaibels, oder in deren Abwesenheit der älteste Corporal

nebst den Corporalen vom Aufwarten von allen Compagnien zugleich mit geschultertem Kurz-Gewehr, die Grenadiers aber mit hoch auf rechten Arm tragendem Feuer-Gewehr vor die Compagnie-Gassen tretten, die Feldwaibels postiren sich auf die Linie, wo das erste Glied von der Fahnen-Wacht stehet, und die Corporals auf die folgende Linie.

2. Wann alle an ihrem Ort stehen, commandiret der Wachtmeister-Lieutenant: **Unter-Officiers, recht und linksum! Marsch!** diese schliessen sich bis auf 9 Schritt an beyde Flügel von der Fahnen-Wacht, und marschiren anbey die Unter-Officiers von den Flügeln mit stärkeren Schritten, als die näher stehende, um damit sie zugleich ankommen; Der rechte Flügel macht links, und der linke rechtsum; Commando: **Halt Front! Marsch!** die Feldwaibels machen 12 und die Corporals

9 Schrit-

9 Schritte vorwärts; Commando: Halt! Recht und links formiret euren Creyß: Marsch! das zweyte Glied rechtsum kehrt euch, das Gewehr beym Fuß, den Hut ab!

3. Die Fahnen-Wacht, welche das Gewehr vorhero geschultert, präsentiret anitzo, wie alle Flügel-Schildwachten, und der Wachtmeister-Lieutenant giebt dem Officier von der Fahnen-Wacht die Parole, wobey ersterer den Hut abnimmt, und jener den Degen senket; Der Officier giebt hier dem Wachtmeister-Lieutenant die Parole zurück, worauf dieser sich wiederum in den Creiß verfüget, und giebt die Parole, dem zu seiner rechten Hand stehenden Feldwaibel von der ersten Grenadiers- oder in deren Abwesenheit von der ersten Fusiliers-Compagnie, welcher sie erstlich dem Wachtmeister-Lieutenant wieder zurück, sodann aber rechts weiters,

ters, und also wie die Feldwaibels nebeneinander im Creiß stehen, einer dem anderen heimlich ins Ohr giebt, bis solche dem Wachtmeister-Lieutenant durch den ihme links stehenden Feldwaibel von der zweyten Grenadiers Compagnie wieder zuruck kommt;

4. Wann er solche nun falsch befände, solle er diese noch einmal dem rechts stehenden Feldwaibel geben, und im Creiß auf obige Art herumgeben lassen, und da zum 2tenmal die Parole noch nicht recht verstanden worden wäre, solle alsdann der Wachtmeister-Lieutenant im Creiß von einem zum anderen herumgehen, und sich die Parole zuruck geben lassen, daß er sehe, welcher solche nicht begriffen, und sodann vollends herumgehen lassen;

5. Wann nun solchergestalten die Parole richtig ausgegeben, commandiret der Wachtmeister-Lieutenant: Den Hut auf!

Cor-

Corporals! Kurz-Gewehr auf schultern! rechts her stellt euch! vorwärts Marsch! (hierauf schliessen sich die Corporals bis auf einen Schritt an die Feldwaibel) Kurz-Gewehr beym Fuß! in linken Arm! welches die Feldwaibels nebst den Corporalen befolgen; Die Fahnen-Wacht und alle Flügel-Schildwachten schultern ebenfalls, so bald die Parole ausgegeben ist, alsdenn aber werden alle Generals- und Regiments-Befehle ausgegeben, welche die Unter-Officiers von Wort zu Wort in ihre Schreib-Tafeln (deren jeder Unter-Officier allzeit eine bey sich haben solle) aufschreiben müssen;

6. Die von dem kleinen Staab zum Befehl gehörige Partheyen, als Profos, der Unter-Officier bey den Kranken, Fourier, Zimmer-Corporal, Regiments-Tambour, Unter-Feldscheerer und Wagenmeister sollen

auf den Feldwaibels-Ruf-Streich sich ebenmäßig bey der Fahnen-Wacht einfinden, und bey 20 Schritt vor derselben in einem Glied Front gegen die Wacht machen, sich auch, wann die Feldwaibels auf Commando des Wachtmeister-Lieutenants den Creiß geschlossen, hinter dem Wachtmeister-Lieutenant an den Creiß anschliessen; Die Parole haben dieselbe nicht zu empfangen, dahingegen aber die Befehle mitanzuhören und aufzuschreiben, welche sie nachhero ihren Staabs-Partheyen überbringen.

7. Wann alles zu Ende ist, commandiret der Wachtmeister-Lieutenant: Das Gewehr beym Fuß, auf schulter! rechtsum kehrt euch! öfnet euren Creiß! Marsch! halt! rechtsher stellt euch! rechts und linksum, Marsch!

8. Die Unter-Officiers gehen durch ihre Compagnie-Gassen mit ihrem Gewehr

zu

zu ihren Officiers, und überbringen denenselben die Parole und Befehle;

9. Der Fahnen-Cadet, welcher bey Ausgebung der Parole in dem Creiß der Feldwaibels mit einzutretten, und mit diesen die Parole zu empfangen hat, bringt solche nach geöfneten Creiß dem Officier von der Fahnen-Wacht, worbey das Gewehr wieder präsentiret, sodann geschultert und beym Fuß genommen, und niedergeleget wird, wornach dem Officier die Befehle erst abgelesen werden.

10. Wann der Wachtmeister-Lieutenant zum Rapport einnehmen oder vom Regiment aus einige Kleinigkeiten zu befehlen die Corporals durch den Tambour herausruffen lasset, haben solche in Zusammen-Marschirung, Formirung, und Oefnung des Creises vor der Fahnen-Wacht alles obige zu beobachten.

11. Gleich nach der Abends-Bettstund werden die Regiments-Wachten abgefertiget; Von Obrist, Obrist-Lieutenant, Major, Stock-Hauß, Viehe-Wacht und Regiments-Fuhrweesen erscheinet von jedem Posto ein Gefreyter oder Gemeiner; Diese stellen sich nebst den noch nicht abgefertigten Corporalen und Gefreyten von der Fahnen-Wacht in die obberegte Feldwaibels Linie, der Fahnen-Cadet lasset von dieser Mannschaft einen Creiß vorwärts schliessen, giebt den Regiments-Wachten den Befehl, lasset solche rechtsum kehrt machen und auf ihre Posten abmarschiren, daraufhin giebt er denen von der Fahnen-Wacht die Losung; Hierbey lasset die Fahnen-Wacht das Gewehr präsentiren, und schultern, nach eröfneten Creiß lasset die Fahnen-Wacht wieder präsentiren, der Corporal von dieser Wacht bringet die Losung dem Officier, nimmt das Kurz-Gewehr beym Fuß und den Hut

ab,

ab, die Gefreyte aber geben die Losung unter präsentirtem Gewehr;

12. Auf diese Art werden auch auf allen Wachten die Unter-Officiers von eigenen oder detachirten Posten abgefertiget, doch anbey nur jederzeit denen, so die Parole oder Losung ohnumgänglich nöthig haben, solche gegeben;

13. Die Quartiers-Wachten empfangen den Befehl von ihren Compagnien, gleichwie sie auch an solche rapportiren, wobey wegen den Quartiers-Wachten noch angemerket wird, daß bey starken Diensten diese erst mit Zapfen-Streich aus- und bey Tag-Wacht wieder einzuruckken haben.

X. Titel.

Von Generals- Staabs- und Extra-Wachten.

§. 1.

Da zu dem commandirenden Generalen eine ganze Grenadiers-Compagnie nebst einer Fahnen auf die Wacht aufzuziehen hat, rucket solche zur anbefohlener Stunde vor ihrer Compagnie-Gassen aus, allwo solche 3 Mann hoch gestellet, und in 2 Züge abgetheilet werden solle; Der Hauptmann marschiret alsdenn mit seiner ganzen Compagnie vor die Fahnen-Wacht auf, lasset präsentiren, und die Fahnen durch den Fähndrich unter Begleitung eines Fahnen-Cadetens, des Feldwaibels und 2 Corporalen vor seine Compagnie bringen, und Trouppe schlagen;

2. Wann die Fahnen hinter dem Hauptmann gebracht worden, und die Unter-Officiers eingetretten sind, lasset er schultern, das Gewehr beym Fuß nehmen, und das Gebett schlagen, alsdenn schultern, und den Marsch gegen das Hauptquartier antretten, doch marschiret er nicht länger scharf, als bis er das Regiment paßiret hat;

3. Wann nun die Grenadiers-Wacht an das Ort, worinn des commandirenden Generalens Quartier ist, oder da solcher campiret, bey 300 Schritt vor dessen Zelt ankommt, wird paradirend mit abwechslenden Grenadiers- und Hautboisten-Marsch an- und nach Gelegenheit vor- oder links neben der alten Wacht aufmarschiret; Die alte präsentiret bey annoch auf 30 Schritt entfernter neuen Wacht, die neue Wacht aber (nachdem sie aufmarschiret) präsentiret gleichfalls, die Ober- und Unter-Officiers von der

alt-

alt- und neuen Wacht gehen gegeneinander, übergeben und übernehmen die Posten, daraufhin gehen dieselbe auf ihre vorige Distanz zuruck; Die alt- und neue Wacht schultern; Der Feldwaibel von der neuen Wacht läst sodann die ablösen sollende Mannschaft in ein Glied hervortretten, und übergiebt jedem Corporalen die Mannschaft, wohin er solche unter Begleitung des Corporalens von der alten Wacht aufzuführen hat, mit der Beobachtung, daß die ansehnlichsten und vertrautesten vor die Retirade, auch wo es sonsten 2 Schildwachten zusammen betrifft, von gleicher Grösse genommen werden sollen;

4. Wenn die neue Schildwachten auf ihre Posten abmarschiret sind, so nehmen beyde Wachten das Gewehr beym Fuß; Anmelder, Freyreiter, und Spielleute übergeben sich inzwischen alles richtig; Sobald die alt- abgelöste Mannschaft zuruckgekommen,

und

und eingetretten ist, lassen beyde Wachten schultern; Der Hauptmann von der alten Wacht marschiret mit klingendem Spiel ab, wo zugleich die neue Wacht präsentiret, das Spiel schlagen, und den Hautboisten-Marsch solang blasen läst, bis die alte Wacht auf 30 Schritt entfernet ist; Die neue Wacht schultert sodann, und rucket reihenweis auf der alten Distanz, wornach solche beym Fuß nimmt, und das Gewehr niederlegt;

5. Wann die alte Wacht bey dem Regiment angekommen, wird die Fahne auf die Art, wie solche abgeholet worden, wiederum zuruckgeliefert, und die Grenadiers rucken sodann ordentlich in ihre Compagnie-Gassen ein.

6. Die Wacht zu einem Feld-Marschal, so nicht en Chef commandiret, desgleichen auch die zu einem Feld-Zeugmeister marschiren auf gleichmäsige Art mit Schlagung der

Bettstund und klingendem Spiel von dem Regiment aus, und wieder ein, lösen auch auf die hieroben vorgeschriebene Art einander ab, nur das keine Fahnen genommen werden, und rucken ebenfalls zur anbefohlenen Stund bey ihren Regimentern aus.

7. Die Wachten aber zu den Feld-Marschal-Lieutenants und General-Feld-Wachtmeistern rucken in der Stille aus und ein, lösen auch in der Stille einander ab.

8. Alle obbesagte Generalitäts- auch alle Staabs- und andere Wachten werden zu Marsch-Zeiten alle Rast-Täge, in stehenden Lagern aber alle 48 Stunden, oder nachdeme es befohlen wird, abgelöset, und rucken die Feld-Marschal-Lieutenants- und General-Feld-Wachtmeisters- auch alle Staabs- Artillerie- Proviant- Fuhrweesens- Brucken- und Stockhaus- nichtminder die in das Haupt-Quartier commandiret werdende Reserve-

Wachten, eine Stund nach der Tag-Wacht mit dem hierzu schlagenden Ruf aus, und werden neben der Fahnen-Wacht ihrer Regimentern visitiret, und gestellet, sodann marschiren die zu den Feld-Marschal-Lieutenants und General-Feld-Wachtmeistern gehörigen grad auf ihre Posten, die übrigen aber werden durch die mitcommandirten Officiers, und Unter-Officiers auf den hierzu benannten Sammel- oder Parade-Platz in der Ordnung geführet, und alldorten nach dem Regiments-Rang aufmarschiret.

9. Träfe es aber von einem Regiment keinen Hauptmann, Officier oder Unter-Officier dahin, so solle jederzeit nach Anzahl der Mannschaft ein Corporal oder Feldwaibel, auch nach Stärke ein Officier commandiret werden, welcher das Quantum in der Ordnung auf den bestimmten Sammel-Platz führet, und allda behörig übergiebt, welches

bey allen Gelegenheiten und allen Diensten jederzeit genauestens beobachtet werden solle.

10. Wann nun die Mannschaft auf ersagten Parade-Platz durch des General-Feld-Wachtmeisters, oder die Brigade commandirenden Obristens Adjutanten, und den Wachtmeister-Lieutenant, welchen es hierzu betroffen, revidiret, und nach dem Exercitio abgetheilet worden, auch sich die Officiers vor ihre Posten gestellet haben, unter welcher Zeit der von jedem Regiment auf den Parade-Platz extra abgeschickt werden sollende Feldwaibel jeden Mann mit Namen und Compagnie aufschreibet, auf welche Post es solche betroffen, um es beym Regiment den Compagnien anzusagen, lasset der älteste Hauptmann, oder Officier von der Parade die Bettstund durch seinen Tambour allein schlagen, und marschiren sodann, nachdeme auch dieser zu schultern commandiret, die Posten,

wie

wie sie in der Ordnung nebeneinander stehen, zugweis, oder die kleineren mit ihrer Breite ab, und zwar die Officiers mit klingendem Spiel, die Unter-Officiers aber in der Stille, wann sie auch einen Tambour bey sich hätten, welchen sie auf die besondere Benennung auf einen Posten vom Regiment mit sich genommen, und tragen diese letztere Tambours das Spiel überschwenkt.

11. Wie nun diese Wachten bey 30 Schritt von dem Parade-Platz abkommen, wird abgeschlagen, und lasset jeder Commandant seine Mannschaft nicht mehr scharf, sondern mit in dem Arm ruhendem Gewehr bis gegen 100 Schritte an die abzulösen habenden Posten marschiren, allwo selbe abermals scharf marschiret, auch die Officiers das Spiel schlagen, und nach der Situation vor- oder neben der alten Wacht aufmarschiren lassen, jedoch daß der alten Wacht in dem letzteren

Fall, wie in allem, die rechte Hand, und der Vorzug jederzeit gelassen werde.

12. Das Präsentiren, Schultern, Posten-Ubergeben, und Schildwachten-Ablösen, beschiehet aller Orten mit viel- oder weniger Mannschaft auf die Art, wie oben bey der Grenadiers-General-Wacht gesagt worden.

13. Und damit die neuen Wachten nicht lang ihre Posten zu suchen herumgehen dörffen, solle allzeit von jeden Posten von der alten Wacht ein vertrauter Mann auf den bestimmten Sammel- oder Parade-Platz in Zeiten geschickt werden, welcher bey dem Abmarsch sodann mit in der Balance tragendem Gewehr vor der neuen Wacht marschiret, und solche auf den Posten führet.

14. Wann nun die Wachten abgelöset, und die alten den neuen alles richtig übergeben haben, marschiren die Officiers mit klin-

gen-

gendem Spiel, die Unter-Officiers aber mit geschultertem Gewehr bey 100 Schritt von dem Posten ab, worauf bey den Officiers abgeschlagen wird.

15. Jeder Commandant von der alten Wacht, er seye Officier, Unter-Officier oder Gefreyter, solle mit der gesamnten Mannschaft in der Ordnung solang marschiren, bis er währenden Vorbeygehen bey den Regimentern, wovon er Mannschaft bey sich hat, solche bey der Fahnen-Wacht übergiebt.

16. Da sich aber solche ohnumgänglich in Ansehung der Treffen oder entlegenen Flügeln zertheilen müsten, so solle der Commandant ehender, als er sich von der Mannschaft anderer Regimenter absönderet, dannoch die Mannschaft Regimenter-weis zusammen stellen, und wann nicht von jedem ein Unter-Officier oder Gefreyter vorhanden wäre, so übergiebt er die Mannschaft, wo solche ab-

manglen, dem Unter-Officier oder Gefreyten der nächst ihnen stehenden Regimentern, oder wo selbige vorbey zu marschiren haben, und da auch dieses nicht beschehen könnte; trägt er dem ältesten Gemeinen die Obsicht über seine Cameraden vom Regiment auf, daß solchermaßen alle Mannschaft in der Ordnung zu ihren Regimentern zuruck kommen, und nicht auseinander laufen mögen, als wovor ein jeder Commandant, gleichwie währenden Dienst selbsten, zu stehen haben solle, weilen er das Commando über die Mannschaft solange hat, bis solche würklich bey ihren Regimentern eingerucket sind, welches eine Haupt-Beobachtung aller aus einem Dienst ohne Unterschied kommenden Officiers, Unter-Officiers, Gefreyten, auch nach Gestalten der älteren Gemeinen jederzeit seyn solle.

17. Die Ordonanzen, sowohl Lieutenants, als Fouriers, Corporalen oder wie sie Namen haben mögen, sollen zu gleicher Zeit, wann die Wachten vor den Regimentern ausrucken, sich gleichfalls dabey einfinden, an der Wacht anschließen, und mit solcher an ihr Ort marschiren, und sich allda von den alten Ordonanzen alles übergeben, und unterrichten lassen, hierauf die alten und neuen Ordonanzen sich bey dem Adjutanten des Generals, wobey sie die Ordonanz haben, behörig melden, und die abgelöste sodann mit der Wacht wieder ordentlich zu ihren Regimentern gehen.

18. Gleichfalls sollen sich alle Wachthabenden Commandanten bey der Ablösung, nachdeme alles richtig übernommen, und übergeben worden, von der alten und neuen Wacht zusammen bey dem General-Adjutanten, oder bey den Adjutanten der Generals, wo sie die

Wacht haben, oder aber auf anderen Posten bey demjenigen melden, der die Inspection über die Wacht hat.

19. Der Commandant von des commandirenden Generalens Wacht empfanget die Parole und Befehl von dem General-Adjutanten vor seiner Wacht, worzu er das Gewehr präsentiren lasset, gleichwie er auch alles vorfallende dem General-Adjutanten melden, und Fruhe, Mittags, auch Abends durch den Feldwaibel rapportiren lasset, bey einem Anstand aber sich selbsten bey demselben anfragen solle.

20. Die General-Wacht, und deren Officiers sollen besonders genau darauf sehen, das sich niemand verdächtiger in das Haupt- oder commandirenden Generals-Quartier einschleiche, mithin bey der Parole-Zeit auf alle Personen acht haben, die sich allda einfinden, oder aus- und eingehen, und wann

sie

sie jemanden nicht kennen, sich gleich unter der Hand, oder bey dem Unbekannten selbsten erkundigen, wer er und was seine Verrichtung seye? und wann sich der geringste Verdacht spüren ließe, sollen sie ein beständiges Aug auf einen solchen Verdächtigen haben, und es sogleich dem General-Adjutanten melden, welches nicht allein bey der Parole-Zeit, sondern auch Tag und Nachts mit aller Aufmerksamkeit zu beobachten ist.

21. Es solle auch nach Zapfen-Streich die General Wacht soviel Patrouillen, als ihr anbefohlen, ausschicken, und im ganzen Haupt-Quartier herum patrouilliren lassen, die sowohl wegen Feuer als aller anderer Unordnung äusserst wachtsam und besorget seyn müssen.

22. Die Officiers auf Feld-Marschals des commandirenden Generalens, oder Feld-Zeugmeisters-Wachten empfangen die Parole

gleich-

gleichfalls vor ihrem Posto unter präsentirtem Gewehr von dem Adjutanten der Generals, wo sie stehen, von welchen sie auch alle Befehle bekommen, und an dieselbe durch den Corporalen von der Wacht, wann kein Feldwaibel zugegen wäre, den Rapport geben lassen, welches ebenfalls die Unter-Officiers auf den Feld-Marschall-Lieutenants- und General-Feld-Wachtmeisters-Wachten zu beobachten haben, und schicket ein Feldwaibel, so er Commandant, den Corporalen, ein Corporal aber als Commandant den Gefreyten zum Rapport; Der Befehl wird dem Commandanten von eines Generals-Wacht allezeit selbst von dem Adjutanten vor dem Posto unter geschultertem Gewehr, da sie keine Parole zu empfangen haben, gegeben.

23. Von den detachirten Wachten aber schicket der Officier, oder Feldwaibel einen Corporalen, und ein Corpral einen Gefreyten

ten zum Rapport, und um die Befehle dahin, wohin der Posten angewiesen ist; Die Wachten bey den Staabs-Partheyen aber haben nirgends anderswohin einen Rapport abzustatten, oder von jemanden anders den Befehl zu empfangen, als von demjenigen, bey welchem sie auf Wacht commandiret sind; Das General-Stockhaus hingegen solle jederzeit seinen Rapport an die General-Wacht abstatten.

24. Wann marschiret wird, so sollen diese Wachten allezeit in der vorgeschriebenen guten Ordnung daselbst marschiren, wo es ihnen befohlen wird, und marschiren die Officiers-Posten mit klingendem Spiel bey 30 Schritt von dem alten Posto aus, auch solchergestalten in dem neuen wieder ein.

XI. Titel.

Von den Ehren-Bezeigungen.

§. 1.

Niemanden solle das Spiel geschlagen, und die Extra-Salutirung gemacht werden, als dem commandirenden Generalen; Dahero ein Regiment, so in Parade, oder zum Marsch ausgerucket ist, einem vor die Front kommenden, oder vorbey marschirenden Feld-Marschaln auch Feld-Zeugmeistern, und Generalen der Cavallerie allezeit, und überall das Gewehr zu präsentiren, aber kein Spiel zu schlagen hat; Den Feld-Marschal-Lieutenants solle nur von ihren Flügeln präsentiret, und den General-Feld-Wachtmeistern von ihren Brigaden das Gewehr geschultert werden.

2. Da man aber in Aproschen, oder sonst auf nahen Posten an dem Feind stehet,

so

so gehet man weder dem commandirenden noch einem anderen Generalen ins Gewehr, vielweniger wird in solchen Gelegenheiten ein Spiel geschlagen, auch nicht von Schildwachten präsentiret, auch soll vor keinen Generalen in solchen Gelegenheiten der Hut abgenommen werden.

3. Ansonsten aber hat die Wacht bey dem commandirenden Generalen zu beobachten, daß solche diesem Commandirenden selbsten, so oft er des Tags aus- und eingehet, das Spiel zu schlagen, zu salutiren, und die Fahnen ganz fliegen zu lassen habe, welches auch jederzeit zu beschehen, wann bey Regen-Wetter das Gewehr verdeckt getragen wird.

4. Einem Feld-Marschal, so nicht en Chef commandiret, wird unter Tags allzeit das Gewehr präsentiret, die offenen Fahnen hoch an die Seiten genommen, und der untere Spitz an die Stangen angehalten.

5.

5. Einem Feld-Zeugmeister oder Generalen der Cavallerie solle diese General-Wacht anstatt zu präsentiren, allzeit scharf schultern, und die Fahnen halb aufgewickelter hoch an der Seiten gehalten werden.

6. Einem Feld-Marschal-Lieutenant erhebet diese Wacht das Gewehr, und haltet solches, wie auch die Fahne, beym Fuß, und die Tambours henken das Spiel an den Riemen.

7. Einem General-Feld-Wachtmeister aber tritt die General-Wacht ordentlich in das Gewehr, es wird aber weder solches, noch die Fahnen, oder Trommeln erhoben.

8. Alle vorgeschriebene Ehren-Bezeigungen sollen auch den Generalen von Alliirten, oder anderen Puißancen einem jeden nach seinem Caractere erwiesen werden.

9. Keinem Staabs-Officier gehet die General-Wacht in das Gewehr, auſſer ihrem Regiments-Commandanten, welchem ſolche nur in das Gewehr tritt, aber nicht erhebet.

10. Die Wacht eines Feld-Marſchals, Feld-Zeugmeiſters, auch eines Feld-Marſchal-Lieutenants und General-Feld-Wachtmeiſters ſollen allen Generalen und Staabs-Officiers in das Gewehr gehen, und allen Generalen präſentiren, einem Obriſten ſchultern, vor einem Obriſt-Lieutenant beym Fuß halten, vor einem Obriſt-Wachtmeiſter aber nur an das Gewehr tretten, ohne ſolches zu erheben, welches auch alle andere, als Artillerie-Brucken-Magazins- und derley detachiret Wachten auf dieſe Art zu befolgen, und zugleich die Officiers-Poſten vor dem commandirenden Generalen das Spiel beſagtermaßen zu ſchlagen haben.

11. Die Wachten bey den Staabs-Partheyen sollen, wie die Stockhaus-Wacht niemanden in das Gewehr tretten, gleichwie auch die Schildwachten von den Staabs-Partheyen bey Tag nur mit dem Stock, nach Zapfen-Streich aber mit dem Gewehr stehen sollen.

12. Die Wacht von einem Feld-Marschal, gleichwie auch die von der Artillerie schlagen alle Streiche, jedoch sollen sich dieselbe jederzeit nach der General-Wacht richten, und solche nach derselben schlagen.

13. Dahingegen die Wacht eines Feld-Zeugmeisters auf ihren Posten die ordinaire Streiche nicht zu schlagen hat, ohngeachtet dieselbe mit klingendem Spiel auf- und abziehet, es wäre dann, daß ein Feld-Zeugmeister von dem Haupt-Quartier abgelegen wäre.

14. Die General-Wacht schlagt auch in die Kirchen, und unter der Meß die Streiche, verhaltet sich auch hiebey in allem, wie solches bey der Fahnen-Wacht vorgeschrieben worden, und stellet einen Tambour dahin, wo solcher den Priester sehen kann, um das Zeichen geben zu können.

15. Wann Commandi, Officiers-Wacht-Posten oder Regimenter und ganze Trouppen mit klingendem Spiel vor des commandirenden oder eines anderen Generals, auch sonstigen Officiers Wacht-Posten vorbey marschiret, haben diese allezeit in das Gewehr bey der Annäherung auf 30 Schritt zu gehen, zu präsentiren, und das Spiel zu schlagen; Diejenigen Wachten aber, wo nur Unter-Officiers dabey sind, lassen das Spiel niemalen schlagen, wann sie auch einen Tambour bey sich hätten, sondern nur präsentiren, und dem Tambour das Spiel überschwenken.

16. Wann aber mit scharf geschultertem Gewehr, ohne Spielschlagen bey einem Posto vorbey marschiret wird, so tritt der Posto ins Gewehr, und schultert gleichfalls; Dahingegen ein Trouppe nicht scharf vorbey marschiret, so wird zum Gewehr getretten, und solches erhoben.

17. Welches alles auch die Fahnen-Wacht sowohl bey Vorbeypaßirung als auch Aus- und Einruckung der Commandi, Wachten, und dergleichen beym Regiment jederzeit beobachten solle, und wird überhaupt noch angemerket, daß die Officiers bey derley Ehren-Bezeigungen allezeit selbsten ins Gewehr tretten, und ihre Degen ziehen sollen, wann auch ein Niederer, oder auch ein Unter-Officier scharf geschultert mit einem Trouppe paßiret, oder bey einem solchen paradirend vorbey marschiret würde.

18. Gleichwie auch ein Obrister, wann er durch eine Vestung, oder bey einem Posto, wo auch ein niedriger Commandant ist, eben also, wie durch das Haupt- und anderer Generalen-Quartier durchmarschiret, mit entblösten Degen das Regiment oder sein Commando selbsten zu führen hat, weilen diese Ehren-Bezeigung nicht der Person, sondern dem Ort oder Posten zur Distinction beschiehet.

19. Wann Commandi, Wachten oder andere Trouppen mit viel oder wenig Mannschaft, auch nur ein oder zwey Mann nicht scharf marschiren, und ihnen Generals oder Staabs-Officiers begegnen, sollen jene bey Annäherung auf 8 Schritt das Gewehr anziehen, und bey ihnen in der Ordnung vorbey marschiren, auch wann solchergestalten ein Officier marschiret, vor dem commandirenden Generalen das Spiel schlagen, nach

der Paßirung aber das Gewehr wiederum im Arm ruhen lassen, welches auch die einschichtigen Männer bey Begegnung der Officiers vom Regiment beobachten sollen; Wann aber bey derley Trouppe oder Commando ein höherer Staabs-Officier wäre, als derjenige, so begegnet, so wird dieses nicht befolget, weilen diese Ehre nur der Person beschiehet.

XII. Titel.

Von detaschirtem Commando.

§. 1.

Die Commandi, wann solche nicht in einzeln Bataillons, Grenadiers-Compagnien, oder Commandirten von einem Regiment allein bestehen, mithin vom Regiment aus nicht grad nach der bey diesem Fall geschla-

schlagenen Bettstund auf ihre Posten gehen, rucken jederzeit auf den verordneten Sammel- oder Parade-Platz zur befohlnen Stund, oder mit dem hierzu bestimmten Ruf-Streich zusammen, und marschiren allda nach dem Regiments-Rang auf.

2. Und da Grenadiers dabey, stellen sich solche auf die Flügel des gesammten Commando, weilen solchen bey Absönderungen entweder ihre Posten besonders angewiesen werden, oder ihre Dienste unter sich alleine mit den anderen Grenadiers thuen, auch von ihren Officiers zu commandiren seynd.

3. Die Fusiliers-Officiers jeder Charge gehen sogleich zusammen, ihren Rang untereinander auszumachen, und da besondere Trouppes und Detaschirungen bey derley Commando zu formiren, so machen solche ihren Rang sogleich aus wegen der Posten, welchen sie dem Obrist-Wachtmeister oder wel-

cher die Inspection über die Parade hat, andeuten, und nehmen die Ersten auch die ersten Ehren-Posten ein, welche die nächsten an dem Feind, und in der mehresten Mannschaft bestehen, und werden auch sodann nach diesem Rang auf dem Parade-Platz die Posten entweder, wie sie nacheinander abzumarschiren, oder von beyden Flügeln gegen die Mitte gestellet, also daß die Jüngsten in ersagter Mitte zu stehen kommen; Diese Stellung beschiehet auch, wann das ganze Commando unzertheilt beysammen verbleibet.

4. Anbey aber solle jedem Officier die Mannschaft seines Regiments mit den gehörigen Unter-Officiers, soweit eines und das andere auslanget, gegeben, da aber nicht genugsame Mannschaft vom Regiment auf sothanen Posten vorhanden, die übrigen von einem anderen Regiment hierzu genommen werden, wo kein Officier anwesend ist, je-

doch

doch allzeit von den letzteren ein Unter-Officier, oder nach Anzahl der Mannschaft, oder Umständen wenigstens ein Gefreyter hierzu einzutheilen, gleichwie solches auch zu befolgen ist, wann von einem Regiment mehrere Mannschaft anwesend, als ihrem Officier auf seinem Posto gebühret, welchenfalls die übrigen einem anderen Officier zu untergeben seynd.

5. Im Fall es auch von einem Regiment einen Hauptmann und Lieutenant beträfe, und dieser letztere vermög seines Rangs keinen besonderen Posten überkäme, dem Hauptmann aber ein Officier mitgegeben würde, so gehet auch der Lieutenant nebst der Mannschaft vom Regiment mit dem Hauptmann auf seinen Posto, damit jederzeit nach aller Thunlichkeit die Mannschaft von Regimentern beysammen, und unter ihre Officiers und Unter-Officiers zu stehen kommen möge.

6. Da aber grosse Commandi ausgiengen, und es die Regimenter so viele Mannschaft hierzu beträfe, daß ganze Bataillons hieraus formiret werden könnten, oder auch ganze Bataillons commandiret würden, so werden solche nach dem Regiments-Rang von beyden Flügeln gegen die Mitte gestellet, und die Bataillons abgetheilet.

7. Wann nun solchergestalten auf dem Parade-Platz gestellet, wird (da es nicht nahe an dem Feind, oder sonsten ein geheimes Commando ist) Bettstund geschlagen, und mit klingendem Spiel bey 30 Schritt von dem Platz abmarschiret, sodann abgeschlagen, und auf den bestimmten Posten, oder wo es hinbefohlen, marschiret.

8. Da sich öfters ergiebt, das ein Commando ohne die geringste Saumnis ausrucken muß, so sollen allzeit, da man nicht weit vom Feind entfernet, von jeder Compagnie

pagnie 6 Mann in Bereitschaft aufs Commando commandiret werden, zugleich auch 1 Hauptmann, 1 Ober- und 1 Unter-Lieutenant, an welchen das Commando stehet, die ohne dies sich nicht zu entfernen haben, sich solchergestalten fertig halten, daß bey auskommenden Commando das betreffende Quantum sogleich ausrucken, und marschiren könne.

9. Wann es die Zeit zulasset, so sollen die Staabs- oder jene Officiers, welche das Commando führen, sich nebst bey demselben, an welchen sie angewiesen, auch bey ihren General-Feld-Wachtmeister oder dem die Brigade commandirenden Obristen, bey dem Feld-Marschal-Lieutenant ihres Flügels, und bey dem Feld-Zeugmeister ihres Departements vor dem Weggehen, bey der Zurückkunft aber jederzeit zuerst bey dem Feld-Zeugmeister, und so weiters von oben herunter melden.

10. Die Parole und Befehl werden täglich bey dem Commandanten abgefertiget, und an die Haupt-Posten gegeben, nach Gestalt, wie das Commando ausgetheilet ist, und jeder commandirter Officier, oder Unter-Officier empfängt solche von demjenigen, an den er angewiesen ist, allwohin von jedem Posto zur bestimmten Stund solche abzuholen, die bereits bey den Wachten benannten Unter-Officiers abgeschicket worden.

11. Wann bey einem grossen Commando mehrere Obrist-Wachtmeistere bey der Parole zusammen kommen, so stellen sich solche in dem Creiß nicht nach dem Rang ihrer Regimenter, sondern nach ihrem Vorstellungs-Rang, nach welchen sie auch bey einem Commando ihre Dienste thuen.

12. Da ein Obrister derley Detaschement, oder bey solchen in Abwesenheit eines General-Feld-Wachtmeisters die Brigade com-

commandirete, so hat er jederzeit die Obrist-Wachtmeisters selbsten abzufertigen.

XIII. Titel.

Vom Piquet.

§. 1.

Im Feld sollen allezeit bey Einruckung ins Lager Piqueter nach der befohlnen Stärke commandiret werden, und wann auch nicht befohlen wird, daß sie ausrucken sollen, so müssen solche doch allzeit angezogener und in vollkommener Bereitschaft verbleiben; Da solchen aber auszurucken befohlen worden, so beschiehet es mit der benannten Stund, oder mit Schlagung des hierzu vorgeschriebenen Rufs, und wird hierauf nach vorheriger Stellung und Visitirung des Gewehrs und Munition bey dem Regiment, die Mann-

schaft

schaft auf den befohlnen Sammel-Platz geführet, und alldorten die Trouppes abgetheilet, auf die Art, wie es hieroben bey dem Commando gesagt worden, damit nach aller Thunlichkeit die Mannschaft unter ihren Officiers auch Unter-Officiers verbleibe, und werden den Officiers die Posten nach ihren Rang angewiesen.

2. Und da nicht schon Piqueter ausgestellet wären, so von diesen neuen abzulösen, so solle der über die Piqueter die Inspection habende General oder Staabs-Officier solche selbst an ihren Ort führen, und vollkommen unterrichten, was ein jeder auf seinem Posto besonders in Obacht zu nehmen, und wo er etwa einige detachirte Posten oder Schildwachten auszustellen habe;

3. Stehen aber bereits Piqueter an diesen Orten, so schicken solche in Zeiten einen vertrauten Mann oder Gefreyten auf den

Para-

Parade-Platz, um das neue Piquet auf ihren Posten zu führen, wie bey der Wacht-Parade erinneret worden.

4. Bey deren Ankunft tretten die alte Piqueter in das Gewehr, und schultern, die neuen aber marschiren links neben den alten auf; Die Officiers, und Unter-Officiers, wie bey Generals-Staabs- und Extra-Wachten gesagt worden, gehen mitten vor ihren 2 Piquetern zusammen, und übergeben die alten den neuen die Posten, wornach ein jeder wieder auf seine Distanz zuruckgehet, und sodann die neuen Posten aufführet.

5. Der neue Ablösende gehet mit dem Officier von dem alten Piquet selbsten aller Orten hin, wo besondere Posten hingestellet, oder Officiers und Unter-Officiers detachirt werden, lasset sich zugleich alle Zugänge weisen, wo nur jemand von vor- seit- oder ruckwärts herkommen kann, auch schrei-

bet sich der neue alles auf, was dem von al-
ten Piquet befohlen, oder hinterlassen wor-
den.

6. Die Unter-Officiers, Gefreyten, und Schildwachten übergeben ebenfalls einander alles ordentlich sowohl wegen ihrer Verhaltung, als auch, wann Brennholz und dergleichen vorräthig wäre.

7. Wann hingegen bey einiger feindlichen Vermuthung befohlen wäre, daß die alten und neuen Piqueter beysammen stehen bleiben sollten, und der Officier vom alten Piquet älter, als der ablösende wäre, so hat jener den Posten diesem nicht ehender zu übergeben, als bis er den Befehl zum abgehen erhaltet; Ist aber der neu-ablösende älter, so hat ihm der von dem alten Piquet unweigerlich den Posten zu übergeben, damit bey ereignender Vorfallenheit mit dem Feind der ältere

tere allzeit das Commando über beyde Piquetter habe.

8. Da aber das alte Piquet abzugehen hat, so lasset solches nach der Ubergebung und Ablösung schultern, welches auch das neue befolget, und marschiret das alte zugweis ab, das neue aber reihenweis auf des alten Distanz, mit der Anmerkung, daß niemalen auf dem Piquet eine Trommel weder beym auf- oder abmarschiren, noch vor dem commandirenden Generalen oder andere Streiche geschlagen werden.

9. Nach abgegangenen alten Piquet legt das neue das Gewehr auf Gabeln von Holz nieder, welche die Gefreyten jederzeit zu besorgen haben, damit niemalen das Gewehr auf dem bloßen Erdboden liege, und der Schuß feucht werde.

10. Das alte Piquet richtet sich nach dem Befehl, ob es zur Abdankung auf den

Sammel-Platz marschiren, oder gerad bey den Regimentern einrucken solle; An einen so anderen Ort lasset solches bey der Annäherung auf 100 Schritt das Gewehr anziehen, und wann es auf dem Sammel-Platz nach dem Rang des innengehabten Posto, oder beym Regiment neben der Fahnen-Wacht auf dem Ort, wo solches vor dem Abmarsch gestellet worden, aufmarschiret, lasset der Officier präsentiren, bedanket sich für gut gehaltenes Piquet, und läst sodann abschlagen und einrucken.

11. Hat der Officier Mannschaft von anderen Regimentern bey sich gehabt, so beobachtet er die oben überhaupt in allen Gelegenheiten vorgeschriebene Ordnung, daß die Mannschaft richtig ohne Unordnung zu ihren Regimentern gebracht werde.

12. Die Wachtsam- und Munterkeit sollen sich die Officiers höchstens angelegen

seyn

seyn lassen, mithin sollen sie nicht gestatten, daß sich die Leute niederlegen, sondern wann es nicht gar nahe an dem Feind, und ein Feuer erlaubet ist, sich solche um das Feuer herum, und die Officiers zu ihnen setzen, keineswegs aber hierzu sich Lehn- oder anderer Sesseln, Tischen, und commoden Gelegenheiten gebrauchen.

13. Da man aber nahe an dem Feind, solle man nach Umständen ein oder zwey Glieder wechselweis in dem Gewehr stehen, die übrigen aber bey ihren Gewehr sitzen, und keinen Mann davon hinweggehen lassen.

14. Die Officiers sollen öfters die Nacht hindurch ihre Schildwachten, und detachirte Posten visitiren, und wegen der Wachtsamkeit nachsehen.

15. Die ordinairen Posten, so ein Piquet auszustellen hat, bestehen in einer Vor-

post von 1 Corporalen, 1 Gefreyten, und 6 mehr oder weniger Mann, oder 1 Gefreyten und 4 Mann nach Stärke des Piquets, welche bey 150 Schritt vor jeden Officiers-Posten nach Umständen, und vor einem Hauptmanns-Posten öfters 1 Feldwaibel oder Officier mit erforderlicher Mannschaft, nachdeme der Feind in der Nähe, und der Zugang beträchtlich ist, vorausgesetzet werden, welche letztere wieder 1 Gefreyten mit 4 Mann vor sich stellen, daß niemalen das stärkere Corps überfallen werden könne.

16. Gleichfalls werden auch nach Stärke der Mannschaft zwischen dem Hauptmanns-Posten jederzeit Officiers-Posten in dem Zwischenraum gesetzet, daß ein Posto den anderen sehen, und beym Nothfall unterstützen könne, welche ebenfalls, wie gesagt, ihre Vorpost aussetzen.

17.

17. Die übrigen ordinairen Schildwachten bestehen bey jeden Posten in der Schnarr-Post vor dem Gewehr, dann wird eine rechter, und eine linker Hand bey 25 Schritt von dem Trouppe gestellet, welche aller Orten genau obacht geben, daß sich niemand dem Piquet nähere, ohne es zugleich anzudeuten, und sich niemanden auf dem Leib kommen, oder von den visitirenden Generalen und Staabs-Officiers, noch weniger von dem Feind überfallen lassen, mithin alles in Zeiten anruffen, und wann es ein General oder Staabs-Officier, oder aber etwas verdächtiges wäre, die Flügel-Schildwachten sogleich zum Gewehr ruffen sollen, die Schnarr-Post aber stellet solche, wann sie noch bey 12 Schritt von dem Trouppe entfernet seynd, und zwar ruffet solche erstlich: Wer da! wann geantwortet wird: General, oder Staabs-Officier vom Piquet, so ruffet die Schnarr-Post: Stehe

General, oder Staabs-Officier! Unter-Officier heraus! wo alsdann der Commandant vom Trouppe einen Corporalen mit 2 Mann, oder da es nur ein Corporals-Posto, dieser einen Gefreyten und 2 Mann zu den gestellten Generalen oder Staabs-Officier abschicket, und die Losung von demselben oder von des Generalens Adjutanten abforderen lasset, welche der Corporal oder Gefreyter seinem Commandanten zuruckbringet; Findet der Commandant die Losung richtig, so ruffet er: Avancir! rucket zugleich mit den 2 Mann hinter sich, von seinen Posten bey 6 Schritt vor, lasset das Gewehr alle Mannschaft präsentiren, und giebt sodann auf Verlangen dem Generalen oder Staabs-Officier die Parole, und rapportiret von seinem Posto; Hierbey ist der Visitirende keineswegs schuldig, seinen Degen zu ziehen, noch von dem Pferd abzusteigen.

18. Nach dessen Abfertigung tritt der Officier wieder auf seine Distanz zuruck, und die 2 Mann an ihren Ort ein, und wann der Visitirende paßiret, lasset er beym Fuß nehmen, und niederlegen; Ritte aber jener, um seinen Posten in der Nähe zu visitiren, so lasset der Officier schultern, und bleibet mit der Mannschaft im Gewehr stehen, bis derselbe sich entfernet.

19. Da bey der Nacht jemand anders, er seye, wer er wolle, bey dem Piquet passirete, wird er auf gleichmäßige Art angeruffen, gestellet, und die Losung von ihme begehret, auch hierbey zur Sicherheit jedesmalen ins Gewehr getretten, und geschultert; Der Corporal aber, so die Losung abholet, lasset die mitgehende 2 Mann hinter sich präsentiren, und setzet die Kurzgewehr-Lanzen, gleichwie ein Gefreyter das auf dem Gewehr gepflanzte Bajonet demjenigen auf

die Brust, von welchem er die Losung zu nehmen; Ist es nun ein Officier oder jemand, so in Verrichtungen wohin von der Generalität geschickt worden, ist solcher paßiren, sonsten aber niemand vor das Piquet hinaus zu lassen, sondern anzuhalten, und zu dem Commandanten vom Piquet durch einen Unter-Officier, und nach Gestalten mit einem Gefreyten und 2 Mann zu überschicken, welches sich auch dahin verstehet, wann jemand von Vorwärts gegen das Piquet käme, mithin solle auf alles, und jedes besondere Obsorge getragen, und nichts übersehen werden.

20. Und da nur im mindesten etwas feindliches wahrgenommen würde, sollen sogleich die Piqueter links und rechts einander Nachricht davon geben, und dem Generalen oder Staabs-Officiers vom Piquet, so sich auf einem benannten Piquets-Posten aufzuhalten haben, melden lassen, auch sich unver-

verweilt in das Gewehr stellen, schultern, und mit vertrauter Mannschaft die Posten und Schildwachten gegen den Feind verdoplen, zugleich auch einen Corporalen, oder Feldwaibel mit etlichen Mann vorwärts gegen den Feind patrouilliren lassen, um von Zeit zu Zeit gewisse Nachricht zu bekommen, welche Patrouille ganz still gehen, auf alles genau obacht geben, und sich aller Orten, besonders im Gebüsch, oder verdeckten Gegenden wohl umsehen, und bey der geringsten Entdeckung gleich einen vertrauten Mann zuruck zum Piquet schicken muß, um das Abmerkende zu hinterbringen, die Patrouille aber muß inzwischen auf die fernere Bewegungen des Feinds Acht haben, und sollen der'ey Patrouillen bey nahe stehendem Feind stäts eine nach der anderen vorwärts, jedoch nicht allzu nahe an denselben geschickt werden, wann man auch von keiner feindlichen Bewegung etwas wüste, und hat alsdann der

schwächere Posten bey Wahrnehmung eines stärkeren Feindes, wenn solcher nicht resistiren kann, nach gegebener Feuer-Losung gegen den stärkeren sich zuruckzuziehen.

21. Nebst diesen besagten Extra-Patrouillen sollen auch die ordinairen von 1 Gefreyten und 2 Mann, gleich wann es dunkel zu werden anfanget, von einem Piquet-Posten zu den anderen geschickt, und von den Flügeln, oder demjenigen Posten, wo sich der Commandant über alle Piqueter befindet, angefangen, auch sobald eine zuruckkömmt, gleich eine andere ausgesendet werden, damit sich beständige Patrouillen längst der Linie der Piqueter finden, und um so mehrers alles munter halten.

22. Wenn diese Patrouillen bey einer Flügel-Schildwacht vorbey gehen, ruffet sie die Schildwacht an mit wer da! auf die Antwort Patrouille aber ruffet solche:

Patrouille vorbey, die Schnarr-Posten aber, nachdem solche mit wer da! angeruffen, und Patrouille zur Antwort bekommen, stellen sie solche mit Zuruffung: Stehe Patrouille, Gefreyter heraus! womit der Gefreyte mit in Balance tragendem Gewehr (wie der patrouillirende Gefreyte auch haben solle) nebst 2 Mann mit geschultertem Gewehr vor die Post bey 6 Schritt heraustritt, nochmalen wer da! sodann aber Losung her! ruffet, da beyde Gefreyte ihre beyhabende 2 Mann präsentiren lassen, sie aber selbsten das Bajonet gegeneinander fällen, und der Patrouillirende dem Gefreyten vom Posto die Losung giebt, auch anbey ein Gefreyter dem anderen meldet, ob was neues vorgehe, hierauf giebt der Gefreyte vom Posto seinem Officier den Rapport, was die Patrouille gemeldet, und patrouilliret gleich weiters zu den nebenstehenden Piquet; Bey seiner Ankunft aber gehet er auch zu der vor

seiner Trouppe ausgestellten Vorpost, allwo auf nemliche Art abgefertiget wird, wornach er zuruckkommet, und sich auf der Schildwachten Anruffen sodann nur Gefreyter vom Piquet meldet, damit er von seinem eigenen Trouppe nicht gestellet werde, und giebt abermalen dem Officier den Rapport, wie er die Nebenstehenden und Vorposto angetroffen habe.

23. Wann 2 Patrouillen sich begegnen, sollen solche gleichfalls einander stellen, und abfertigen, und empfanget jene, welche zuerst angeruffen hat, die Losung von der anderen.

24. Wann bey einem nahen Feind Extra-Nacht-Posten auszustellen befohlen wäre, nimmt man hierzu die vertrautesten Leute und werden durch einen Corporalen aufgeführet, auch nach Umständen 2 Schildwachten zusammengestellet, wovon sich eine auf die Erden leget,

leget, um so besser zu hören, ob sie nichts merke, und da etwas wahrgenommen würde, gehet eine davon gleich in der Stille zuruck, es zu melden.

25. Da feindliche Deserteurs an ein Piquet kommen, sollen solche von den kleineren Posten sogleich durch einen Gefreyten an die grösseren Posten, wohin sie angewiesen, geführet, und von dorten aus weiter in das Haupt-Quartier durch einen Unter-Officier, bey Umständen auch mit etlichen Mann geschicket werden, daß solche niemalen allein ins Lager gehen; Auch solle man niemanden mit den Deserteurs reden lassen, vielweniger die Officiers selbsten solche in Gegenwart ihrer Mannschaft etwas ausfragen.

26. Wann ein Trompeter oder Tambour vom Feind kömmet, solle solcher ausser der Post angehalten, und sogleich an den, so commandiret, gemeldet werden; Da nun der

Be-

Befehl kommet, solchen hinein paßiren zu lassen, werden ihm gleich ausser dem Posto die Augen verbunden, wo alsdenn derselbe durch einen Corporalen und 2 Mann ins Haupt-Quartier geschicket wird, welche sich aber gleichfalls in keine Unterredung mit ihm einlassen, auch es anderen nicht gestatten sollen.

27. Zu Abholung der Parole und Befehle schicken die Hauptleute ihre Feldwaibels mit einem Gefreyten auf denjenigen Posten, wo sich der General oder Staabs-Officier vom Piquet aufhaltet, und solches hinterlassen hat, die Officiers aber 1 Corporalen und Gemeinen zu den Hauptmanns-Posten, wovon sie dependiren, und wird sodann vor dem Piquet, so das Gewehr geschultert hat, gegen Abend durch den Feldwaibel auf die nemliche Art abgefertiget, wie es vor der Fahnen-Wacht mit den Regiments-Wachten

beschie-

beschiehet, mit der Beobachtung, daß auf dem Piquet alle Unter-Officiers und Gefreyten die Losung, die Officiers aber die ganze Parole empfangen, woraus sich ergiebt, daß die auf die Posten gestellte Unter-Officiers zwar alles stellen, und die Losung begehren müssen, aber selbsten niemanden abfertigen können; Diese Unter-Officiers schicken nicht um die Losung zuruck auf ihrer Officiers-Posten, sondern nach der Abfertigung wird solche denenselben durch einen Unter-Officier zugebracht, so sie gleichfalls unter geschultertem Gewehr vor ihrer Mannschaft zu empfangen haben.

28. Von jedem Hauptmanns-Posto wird eine Ordonanz zu den Staabs-Officier oder Generalen vom Piquet geschicket, um die Extra-Befehle zu überbringen, ein Hauptmann aber schicket derley überkommene Befehle durch den Feldwaibel oder Corporalen auf die unter ihm stehende Posten.

29. Die Piqueter sollen aller paßirenden Generalität und Staabs-Officiers sowohl bey Tag als Nacht ins Gewehr gehen, und der Generalität schultern, den Staabs-Officiers aber nur beym Tag ins Gewehr tretten, bey der Nacht hingegen wegen der Sicherheit auch schultern, und wird niemanden auch nicht von den Schildwachten auser den visitirenden bey der Abfertigung präsentiret, noch viel weniger ein Spiel geschlagen.

XIV. Titel.

Von dem Bereitschafts-Piquet.

§. 1.

Dieses solle jederzeit, wann das würkliche Piquet ausrucket, in der nemlichen Stärke commandiret werden, und hat sich solches dermaßen fertig zu halten, daß es so-

gleich

gleich auf dem ersten Befehl ausrucken könne.

2. Da es in der Nähe des Feindes befohlen wird, rucket solches bey der Fahnen-Wacht aus, sobald das würkliche Piquet abmarschiret ist, und wird dasselbe ordentlich gestellet, rangiret, in Gewehr und Munition und allem visitiret, sodann in die Fahnen-Gassen marschiret, und mitten in solcher das Gewehr auf Gabeln niederleget, auch die Patron-Taschen über die Schlösser gedecket, und eine Schildwacht darzu gestellet, worzu 1 Gefreyter und 4 Mann von dieser Bereitschaft auszumachen, welche diesem Posten vor dem Gewehr zu versehen haben, wornach die übrige Mannschaft wieder zu ihren Compagnien gehen, aber sich niemalen ausziehen, sondern nur commandirter dergestalt in ihren Zeltern bleiben.

3. So bald aber der allergeringste Allarme sich merken lasset, muß sich von dieser Bereitschaft alles auf das geschwindeste beym Gewehr einfinden, und solche sogleich 300 Schritt vor die Front jeden Regiments hervorrucken, und allda weiteren Befehl erwarten, die von den Regimentern des hinteren Treffens aber rucken nur 50 Schritt vor ihre Front.

XV. Titel.

Von dem Allarme.

§. 1.

Gleichwie im Feld kein Regiment oder Trouppe mit Obergewehr ausrucken kann, ohne Vorwissen des commandirenden Generalens, ausser zum Exerciren ohne Feuer, so dörfen auch keine andere Streiche als die

Vorgeschriebenen zur gewöhnlichen Zeit, auch wann die Tambours exerciren, zur gesetzten Stunde (um damit nicht den ganzen Tag getrommelt werde) nemlich im Feld Vormittags von 8 bis 9 Uhr, Nachmittags aber von 4 bis 5 Uhr, um soweniger also ein Allarme geschlagen werden.

2. Wann aber ein Post den Feind unvermuthet in der Nähe anrucken sähe, und bey der Armee noch nichts wissend wäre, so ist eine jede Post, wann nur auch ein Unter-Officier da stünde, und einen Tambour bey sich hätte, befugt, bey derley dringenden Umständen Allarme schlagen zu lassen, oder in Ermanglung eines Tambours Feuer zu geben, jedoch wie gesagt, bey würklich ersehenden Feind in der Nähe, damit kein falscher Allarme gemachet werde.

3. Wäre es aber auch bey der Generalität und Armee schon kundbar, oder die 3

Stuckschusse, als das gewöhnliche Allarme Zeichen schon beschehen, so hat niemand mehr Allarme schlagen zu lassen.

4. Bey einem würklichen derley Allarme oder beschehenden 3 Stuckschüssen nun solle sich alles, was ausser dem Lager wäre, unverweilt wieder in demselben, und bey den Regimentern einfinden, und die Regimenter ohne weiters alsogleich en Ordre de Bataille ausrucken, auch bey schwehrester Verantwortung des Regiments-Commandantens und dessen schärfester Ahndung kein Mann in Privat-Diensten, oder wie es nur immer Nahmen haben möge, zuruckgelassen werden.

5. Auch solle die Bagage sich solchergestalten in Bereitschaft setzen, hinter die Armee, oder wohin es befohlen wird, unverzüglich fahren zu können; Gleichfalls solen die Zelter zwischen den Treffen ohne Saumnis abgebrochen, und alle Hindernis

hinweggeräumet werden, daß das zweyte Treffen füglich vorrucken könne.

6. Die Stuck sollen bey der Ausruckung mit ihren Karren gleich in ihre Eintheilung gebracht, und nach Umständen bespannet, oder durch die Handlangere geführet, die Pferde aber dennoch mit der Protzen hinter solchen gehalten werden; Auch sollen die Arbeiter mit dem Schanz-Zeug auf dem Flügel in Bereitschaft gehalten werden.

7. Gleich bey der Ausruckung sollen die Officiers selbsten bey ihren Compagnien das Gewehr wohl visitiren, ob es gut geladen, frisches Zünd-Kraut aufgeschüttet, ein guter Stein solchergestalten fest aufgeschraubet, daß er in die Mitte der Pfanne schlage, desgleichen ob das Zündloch ausgeraumet, auch ob die Munition, Flinten-Steine und Lauf-Kugeln solchergestalten bey der Hand

seyen, daß der Mann in der geschwinden Ladung nicht gehinderet werde.

XVI. Titel.

Von einer Schlacht.

§. 1.

Kommet es nun zur Action, und hat ein Regiments-Commandant vorhero von der Generalität einen schriftlichen oder mündlichen Verhaltungs-Befehl empfangen, so solle es dieser auch vor der Action den anderen Staabs-Officieren, und dem gesamrten Officiers-Corps, so weit es diese angehet, eröfnen, und sie sammtlich ihrer Ehre, Pflicht, Tapferkeit und Ordnung erinneren.

2. Sodann solle, wann das Regiment ausrucket, der Regiments-Commandant selbsten, gleichwie die anderen Staabs-Officiers

fiers vor jede Compagnie gehen, und die Mannschaft zu ihrer Schuldigkeit anmahnen, und ihnen anbey die Ehre des Dienstes, ihren eigenen Ruhm, und die Früchte von dem Sieg einprägen, welches auch die Officiers vor der Action bey ihren Leuten thuen, und nach Möglichkeit alles leicht machen, auch währender Action die Leute stets zur Tapferkeit mit freudigen Gesicht aufmunteren, keineswegs aber gestatten sollen, daß ein- oder anderer verdrießliche oder wohl gar zaghafte Reden führe, oder des Feindes Ordnung und Stärke rühme, und den gemeinen Mann durch derley Reden kleinmüthig mache; Wann derley währendem Angrif oder Action gehöret wird, solle einem solchen nach Umständen der Degen durch den Leib gestossen werden.

3. Da man nun in Begrieff stehet, an den Feind zu rucken, befiehlt der Obriste dem

Vater, daß er dem Regiment, nach einer sehr kurzen Ermahnung, die General-Absolution gebe.

4. Und da man anzuruken hat, wird mit geschultertem Gewehr, fliegenden Fahnen, und klingendem Spiel ganz langsam und resolut, mit beständig gleicher Front anmarschiret, sobald man aber stehet, oder zu chargiren anfanget, wird kein Spiel geschlagen, damit man das Commando besser höre.

5. Die Ober- und Unter-Officiers bleiben beständig in ihrer im Exercitio bey der Ordre de Bataille-Stellung vorgeschriebenen Eintheilung, mithin ein jeder Officier bey seiner Compagnie.

6. Die Staabs- Ober- und Unter-Officiers sowohl hinten, als die im ersten Glied sollen beständig darauf sehen, daß Reihen und Glieder jederzeit gehalten werden, und

alles

alles behörig geschlossen verbleibe, und da Leute in den Reihen todt geschossen oder bleßirt werden, sollen die hinten stehenden Officiers und Unter-Officiers ihre äusserste Mühe anwenden, daß sie solche von den nebenstehenden Reihen ergänzen, und die Reihen und Zug-Ordnung erhalten.

7. Alle Officiers und Unter-Officiers sollen wohl gegen die Mitte und auf die Flügel, auch andere Regimenter sehen, daß man stets in gleicher Linie mit ihnen verbleibe, auf keinerley Art eine Oeffnung geschehe, oder gar ausgedränget werde; Auch kann kein Regiments-Commandant einige Bewegung mit dem Regiment machen, wann er nicht besondere Befehle von der Generalität hierzu erhalten hat.

8. Dasjenige aber, was wegen ein- oder anderer Bewegung befohlen wird, solle in aller Hurtigkeit und Ordnung befolget wer-

werden, gleichwie überhaupt in allen Stücken auf das Commando genaueſtens obacht zu geben, mithin auch weder in der Action, noch Vorruckung, oder andern Bewegung kein Schreyen und Murren zu geſtatten iſt.

9. Niemalen ſolle ehender zu feuern, vielweniger zu plänkeln angefangen werden, als bis es befohlen wird, und ſodann ſolle die befohlene Chargirung nach Ordnung des Exercitii von den Officiers commandiret, keineswegs aber ganze Dechargen, ſondern jederzeit die abwechslenden Feuer gemacht werden, damit man ſich zu keiner Zeit verſchieſſe, weſſentwegen ſich auch niemalen im Feuer allzuſehr zu übereilen, obſchon die geſchwinde Ladung und Feuer nach aller Thunlichkeit betrieben werden muß.

10. Hauptſächlich aber ſollen die Officiers die Leute anhalten, daß ſie jederzeit ferm,

und

und nach der Situation, mithin nicht in die Erden anschlagen, oder in die Luft schiessen.

11. Der Regiments-Commandant hat Sorge zu tragen, daß es der Mannschaft niemalen an Munition mangle, mithin solle solcher bey fortdaurendem Feuer jederzeit in Zeiten besorget seyn, daß durch einige hinten stehende Unter-Officiers Munition von den Pulver-Karren, oder angewiesenen Munitions-Wägen abgeholet, und der Mannschaft in der Stille ausgetheilet werde.

12. Der Regiments-Commandant solle sich jederzeit an demjenigen Ort finden lassen, wo seine Gegenwart am nothwendigsten ist, da aber das Feuer aller Orten beym Regiment gleich, so hat solcher in der Mitte des Regiments zu bleiben, daß er aller Orten sehen, auch links und rechts das nöthige vorkehren könne, dem Obrist-Wachtmeister und Wachtmeister-Lieutenant hat er stets bey sich,

um gleich die nöthigen Befehle jeder Orten hinzuschicken, und vollstrecken zu lassen; Der Obrist-Lieutenant aber haltet sich auf dem Flügel, oder wo seine Person am meisten erforderlich ist.

13. Wann ein Staabs-Officier todt geschossen, oder stark bleßiret würde, so vertritt der nach ihm im Rang seine Stelle, und da es den Obrist-Wachtmeister beträfe, muß der älteste Hauptmann sogleich zu Pferd sitzen, und majorisiren.

14. Wann Officiers blieben, oder bleßiret würden, sollen die in deren Eintheilung stehende Unter-Officiers sogleich ihre Stelle vertretten, und die Chargirung, wie der Officier, commandiren, und da deren viele abgängig würden, so liegt den Staabs-Officiers insonderheit ob, deren übrigen Eintheilung solchergestalten ohne Rucksicht zu treffen, daß sich doch wenigstens bey jeder Division

I und hinter jeden Bataillon 3 Officiers jederzeit befinden mögen.

15. Ein bleßirter Staabs-Officier oder Hauptmann solle sich durch seine Fourier-Schützen, und die Officiers durch die in ihrer Eintheilung stehende Tambours, oder ihre eigene Knechte, keineswegs aber durch Leute aus Reihen und Gliedern, so fechten müssen, zuruck ausser den Flinten-Schuß (wo sich die Feldscheerers und der Rgiments-Pater, auch die Reit-Knechte mit den Pferden befinden müssen) bringen lassen, die Tambours aber gleich wieder in ihre Eintheilung hervorkommen.

16. Es solle bey schwehrer Verantwortung der Staabs- und Ober-Officiers niemalen währender Action gestattet werden, daß Leute aus Reihen und Gliedern sich anmassen, die Bleßirten zuruckzuführen, noch vielweniger solchen selbsten darzu Anlaß geben.

17.

17. Um so minder solle sich währenden Gefechte jemand unterstehen, auf Beut oder Plünderung auszugehen, die Todten auszuziehen, oder den feindlichen Bleßirten und Gefangenen einiges Leid anzuthuen.

18. Wann jemand eine leichte Bleßure bekömmt, die ihn nicht ausser Stand zu fechten setzet, so erfordert es eines tapferen Soldatens Schuldigkeit, daß er nach der Verbindung gleich wieder in seine Eintheilung hervorgehe, und seine Dienste thue.

19. Wann der Feind zum weichen gebracht, oder solcher verfolgt wird, solle es niemalen mit Nachlaufen, sondern in beständiger geschlossenen Reihen- und Glieder-Ordnung unter jedesmaligen ordentlichen Chargiren in Avanciren geschehen.

20. Und im Fall man mit Bajonetern in den Feind einzubrechen, und ins Hand-

Gemeng käme, hierbey aber unvermuthet etwas aus der Ordnung wiche, so solle auf den schlagenden Vigattre sogleich ein jeder in seine Ordnung wieder eintretten, auch die Officiers und Unter-Officiers ihre Züge in Reihen und Glieder richten.

21. Da man sich aber wegen Uberlegenheit des Feindes zuruckzuziehen gezwungen sähe, so solle dieses in der vollkommensten Ordnung ganz langsam befolget, und da der Feind nachruckete, beständig retirirend chargiret werden, mithin jedesmalen ein Theil dem Feind die Front zeigen, und solle durch die beständige Aufmerksamkeit, Gelassenheit, und tapferen Muth der Staabs- und Ober-Officiers all mögliches angewendet werden, daß bey derley Umständen keine Unordnung entstehe, und nicht die Leute untereinander, oder gar darvon laufen, und wer hiebey nicht Stand halten, dem Commando nicht gehorsamen,

samen, oder raisonniren wollte, derselbe ist niederzustossen.

22. Wann aber wider alles Vermuthen dannoch irgendswo einige Confusion entstünde, so solle ein jeder Staabs-Officier, Ober- und Unter-Officier nach seiner Pflicht sich aufs äusserste mit allen Kräften dahin bearbeiten, daß die Leute wieder in aller Geschwindigkeit zusammen gebracht, in die Ordnung gestellet, und sich gleich an die anderen wieder angeschlossen, und eine Linie formiret werde.

23. Hauptsächlich aber seynd bey derley Umständen die Fahnen nach eines jeden geschwornen Eyd, auch die Stucke aufs äusserste zu verfechten, und niemalen zu verlassen.

24. Es solle auch in derley Confusion bey jeder Fahne durch die Tambours Vigattre geschlagen werden, damit sich unter solchen wie-

wieder alles versammle, und besagtermaßen in die Ordnung richte.

25. Wann es bey Retiraden die Zeit und Umstände zulassen, so sollen die Bleßirten, was nur immer möglich zusammen genommen, und in Sicherheit gebracht, auch von den Toden das Gewehr mitgenommen werden.

26. Als nun die Action vorbey, und man wieder in das Lager eingerucket, oder sich auf der Wahlstatt gelageret hat, revidiret ein jeder Commandant seine Compagnie, was an Mannschaft abgängig, tod geblieben, oder bleßiret worden, und giebt dem Major hiervon eine richtige Specification mit Tauf- und Zunamen, welcher hieraus eine Haupt-Specification verfasset, und dem Regiments-Commandanten übergiebt, der die gleichförmige unterfertiget, und solche durch den Major dem General-Feldwachtmeister, oder dem

die Brigade Commandirenden Obristen behändigen lasset, merket zugleich in dieser Specification mit Namen an, wann jemand wieder Vermuthen seine Schuldigkeit nicht gethan, oder sich irgendswo verborgen, und feldflüchtig worden wäre, damit ein solcher bey dessen Habhaftwerdung nach unseren Kriegs-Articlen aufs schärfste bestrafet werde.

27. Hingegen auch, wann ein Officier, oder Gemeiner sich besonders distinguiret, solle es der Commandant ebenfalls melden, daß ein solches auch vorgetragen, und derselbe nach Verdienst belohnet werden könne.

28. Stehet man auf der Wahlstatt, werden die eigenen sowohl, als die feindlichen Bleßirten unter den Todten hervorgesucht, gleich verbunden, und versorget, die Todten aber begraben.

29. Und da nach völlig geendigter Action, und weit entfernten Feind von dem commandirenden Generalen erlaubet wird, auf der Wahlstatt, oder im feindlichen Lager Beute zu machen, so müssen die Leute durch Officiers und Unter-Officiers geführet, und das Ober-Gewehr mitgenommen werden.

30. Wann Paucken, Estandarten, Fahnen, Stuck, Munition, Proviant, Canzley oder andere Schriften, Kriegs-Cassa, und sonstige militairische Ehren-Zeichen erbeutet, und eroberet werden, ist alles dieses dem commandirenden Generalen ins Haupt-Quartier einzulieferen, der jeden nach seinen Verdiensten zu belohnen hat, hingegen derjenige, so hiervon etwas verbirgt, nach Umständen gestrafet werden solle.

31. Da nun hierauf, oder wegen sonstiger glücklichen Begebenheit ein

Te Deum

gehalten wird, und die Armee hierwegen ausrucket, marschiren und formiren sich die Regimenter zur befohlnen Stunde auf den benannten Parade-Platz, und haben bey dem Lauf-Feuer wohl nach jener Seiten sich zu richten, wo das Feuer herlaufet, und verhalten sich in selben, wie hiervon in dem Exercitio Erwehnung beschiehet, die vorhandene Regiments-Banden haben sich in dem Zelt, wo das Te Deum &c. gehalten wird, wie auch die Regiments-Paters bey dem Pater Superior einzufinden.

XVII. Titel.

Ausmarsch aus einem Lager.

§. 1.

Wann zu marschiren befohlen, und der Marsch-Zettel herausgegeben worden, solle dasjenige Regiment, so in jeder Colonne das erste zu marschiren hat, einen Officier den vorgeschriebenen Weg voraus schicken, bis in die Gegend des neuen Lagers, oder Station, um den Weg zu besichtigen, von dannen aber gleich wieder zuruckkommen, und den Generals, so die Colonne führen, den vollkommenen Bericht abstatten, auch sodann dieselbe den rechten vorgeschriebenen Weg bis ins Lager führen.

2. Dieser Officier solle zugleich unterwegs wohl Acht haben, wo Defileen zu passiren, ob solchen durch ein- und anderen Weg

oder Mittel auszuweichen, oder ob sonsten irgendswo was zu verbessern wäre, und solches ebenfalls dem Feld-Zeugmeister, oder Feld-Marschal-Lieutenant von der Colonne ausführlich melden, damit Arbeitere voraus geschickt und vor Ankunft der Colonne alles zur Erleichterung des Marsch in Stand gesetzet werde.

3. Als nun alles zum Marsch gerichtet, und die Lager-Aussteckere eingänglich in dieser zweyten Abtheilung vorgeschriebener massen vorausgeschicket worden, soll jedes Regiment ins besondere vor schlagenden Vigattre, da man nahe bey Wäldern, Sträuchern, Dörfern, oder hohen Getrayde stehet, vor und hinter der Front, auch in den Flanquen, kleine Posten, von Unter-Officiers, Gefreyten, und den vertrautesten Leuten, durch die Officiers von der Inspection aussetzen lassen, die auf die Desertion Achtung

geben, und so lange stehen bleiben sollen, bis das Regiment völlig in Marsch gesetzet, sodann aber zum Regiment in ihre bey der Stellung für sie leer gelassene Eintheilung marschiren.

4. Wann demnach auf das im Haupt-Quartier durch die Tambours von der General-Wacht, oder vor das Haupt-Quartier herausschickende Trompeters oder nach Befehl das erste Flügel-Regiment gebendes Zeichen zur befohlnen Stunde Vergatterung durch die ganze Armee zugleich und jeden Orts vor dem ganzen Regiment geschlagen wird, sollen gleich mit Anfang dieses Streichs die Zelter hurtig abgebrochen, ordentlich zusammen gelegt, und Zelt vor Zelt besonders mit seinem Hauptstrick umbunden, in solches aber weder Zelter-Pflöcke noch sonsten im mindesten etwas eingewickelt werden, und sodann zu den Zelter-Wägen oder Trag-Thieren, welche zu dem Ende unter Begleitung

des Wagenmeisters zu Anfang des Vigattre-Streichs 50 Schritt vor der Fahnen-Wacht aufgefahren seyn, und stehen sollen, getragen, und aufgeladen werden.

5. Unterdessen henken die Leute ihre Patrontaschen, Tornister, und was sie auf dem Marsch von Zelt-Stangen, Zelt-Pflöcken, Kessel, Flaschen, Häckel, Compagnie-Hacken, Gewehr-Schranken, und dergleichen zu tragen betrifft, wohl an, daß sie auf dem Marsch nichts verliehren, oder anbinden dörfen, und stellen sich auf beyden Seiten der Compagnie-Gassen in ihrer Rangirung, wornach verlesen, ordentlich aus dem Lager hervor auf die Linie gerucket, und gestellet, auch nach der Vorschrift in Bataillons abgetheilet, und rangiret wird.

6. Sogleich mit schlagendem Vigattre rucket die neue Fahnen-Wacht von den Compagnien aus, und neben der alten zusammen,

der neue Wacht-Officier, Fahnen-Cadet, Corporal und Gefreyten übernehmen von der alten alles richtig, und stellet die neue Wacht nur eine Schildwacht mit gepflanztem Bajonet hinter die Fahnen, die alte Wacht aber lasset die Flügel- und Schnarr-Posten abführen, der alte Officier danket seine Wacht behörig, jedoch alle ohne Spiel zu schlagen ab, und tritt solche bey ihren Compagnien in Reihen und Glieder, die neue Fahnen-Wacht aber bleibet mitten in der Regiments-Abtheilung stehen, wann man nicht an den Feind zu rucken hätte, als bey welchem Fall auch die neue Fahnen-Wacht, wie die alte bey ihren Compagnien eingestellet wird.

7. Zu gleicher Zeit sollen auch die Staabs-Officiers-Bagage- und Quartiers-Wachten ohne Ausnahm bey ihren Compagnien eintretten, hingegen aber die Arbeiter in die Avant-Garde, auch die Arriere-Garde,

desgleichen die Fahnen-Cadetten und Fahnen-Trägers ausrucken, und jede an ihren Ort in Ordnung besagtermaßen gestellet werden.

8. Die Weiber und aller Troß solle sich gleichfalls mit Bigattre hinter dem Regiment versammlen, und ihnen kein Herumlaufen gestattet werden.

9. Sobald das Regiment völlig formiret und Divisionweis beym Fuß genommen worden, lasset der Wachtmeister-Lieutenant durch den neuen Wacht-Tambour die Corporalen herausruffen, welche in vorgeschriebener Ordnung vor ihre Compagnien heraustretten, vor die Fahnen-Wacht oder Mitte des Regiments zusammen marschiren, auf Commando des Wachtmeister-Lieutenants den Creis machen, und den Rapport von ihren Compagnien geben.

10. Gleichwie sich auch die Compagnie-Commandanten währender Stellung des Regiments zu den Major vor die Front verfügen, und wann bey ihren Compagnien was vorgefallen, und wie stark solche ausgerucket, ihm beybringen, sodann aber wieder zu ihren Compagnien und Abtheilung gehen, der Obrist-Wachtmeister hingegen sich zum Commandanten (welcher ebenfalls zwischen Vigattre und Rast sich vor der Front einfinden solle) begiebt, und den Rapport abstattet, auch den Rotten-Zettul für den General-Feld-Wachtmeister oder den die Brigade commandirenden Obristen unterschreiben lasset.

11. Die Officiers bleiben vor ihren Compagnien beständig stehen, halten die Mannschaft in der Ordnung, und sehen zu, ob nichts fehlet, oder vergessen worden.

12. Die Fähndrichs, Fahnen-Cadeten und Fahnen-Tragers sollen sich währender Stellung und Abtheilung hinter den Fahnen Bataillonweis in Gliedern, und zwar 3 Schritt von den Fahnen in das erste Glied die Fähndrichs, in das zweyte Glied die Fahnen-Cadeten, und in das dritte die Fahnen-Tragers rangiren, die Ober-Lieutenants aber, welche es bey dem Flügel-Bataillon vor die Fahnen betrifft, kommen vor der Mitte des Regiments zusammen, um sodann die Fahnen an ihr Ort zu führen.

13. Inzwischen rangiret auch der Wagenmeister die Regiments-Bagage in der abzufahren habenden Ordnung und fahret dahin, wohin es ihm der General-Wagenmeister befohlen, bey welchem sich nach herausgekommenen Marsch-Zettel alle Regiments-Wagenmeistere melden sollen; Wann nun alles richtig gestellet, wird das Gewehr niedergeleget,

und in dieser fertigen Bereitschaft der Rast-Streich erwartet.

14. Sobald der General-Feld-Wachtmeister, oder der die Brigade commandirende Obriste, oder andere Generals vor die Front kommen, wird ihnen die schuldige Ehrerbietung bezeiget, und dem ersteren von dem Major nebst Uberreichung des Rotten-Zettels zugleich dasjenige gemeldet, was zu melden beym Regiment vorgefallen.

15. Sobald im Haupt-Quartier, oder von dem Flügel-Regiment der Rast-Streich angefangen wird, last der Obrist-Wachtmeister ins Gewehr tretten, erheben, und schultern, und wird sogleich der Rast längst der ganzen Regiments-Front durch alle Tambours (so nach dem Vigattre sich vor der Mitte des Regiments in der Ordnung gestellet, und die Trommeln indessen niedergeleget) geschlagen.

16. Da nun hierauf die Tambours geschwind in ihre Eintheilung gegangen, lasset der Obrist-Wachtmeister von der Schulter präsentiren, und bey den Fahnen Trouppe, gleich darauf aber Marsch schlagen, welcher durch das ganze Regiment zugleich zu schlagen angefangen wird; Währenden Trouppe ergreiffen die Fahnen-Cadeten ihre Fahnen, und bringen solche nach Vorschrift des Exercitii in die Mitte ihrer Bataillons.

17. Sobald die Fahnen an ihre Stelle gebracht sind, giebt der Major ein Zeichen an die Tambours, daß sie aufhören zu schlagen, läst alsdann schultern, beym Fuß nehmen, und zum Gebett schlagen, sodann wieder schultern, und wann er den Befehl zum Abmarsch noch nicht erhalten hat, läst solcher präsentiren, reitet zu dem General-Feld-Wachtmeister und erwartet den Befehl, nach dessen Ordre dann abmarschiret wird.

18. Wenn befohlen wird, in der Stille abzumarschiren, dannoch aber Vergatterung und Rast geschlagen wird, so sollen die Fahnen ohne Trommel-Streich vor ihre Bataillons unter präsentirtem Gewehr geführet, hierauf Bettstund geschlagen, und in der Stille eben mit schultertem Gewehr abmarschiret werden.

19. Da aber kein Vergatterung und Rast bey einem geheimen Marsch geschlagen würde, so ist auch keine Bettstund zu schlagen, sondern auf obige Art, jedoch völlig in der Stille abzumarschiren.

20. Niemalen solle beym Ausmarsch ein Lager angestecket werden bey schärfester Straf, und haben zwischen Vigattre und Rast, auch bis das Regiment völlig von dem Lager-Platz abmarschiret, die Unter-Officiers von der Arriere-Garde beständig

im

im Lager zu patrouilliren, und auf das Feuer acht zu geben.

21. Ubrigens wird sich in allem nach jenem im Marsch verhalten, was eingänglich in dieser zweyten Abtheilung vorgeschrieben worden.

22. Gleichfalls solle niemalen das Stockhaus, da vor Generalität oder sonsten paradirend marschiret wird, vor selben vorbeygeführet werden, sondern bey diesem Umstand hat der Profos mit den Arrestanten wohl seitwärts ausser dem Gesicht derselben mit solchen zu marschiren.

Dritte

Abtheilung.

Verhaltungen in Besatzungen, Postirungen und Quartieren.

I. Titel.

Von dem Einrucken.

§. 1.

Wann ein Regiment oder ein Theil hiervon in eine Garnison zu marschiren befeh-

liget wird, schicket solches ebenfalls zwey Tag vor der Einruckung einen Haupt:mann voraus, sowohl die Stand- und Dienst-Tabelle dem Commandanten zu behändigen, als auch wegen Unterkunft des Regiments, nach Anleitung des Vestungs-Commandantens zu sorgen, damit, wann den Tag vor des Regiments Ankunft der Quartiermeister mit den Fouriers hingeschicket wird, solche bey ihrer Anlangung um so geschwinder die Casernen, und was darzu gehöret, oder die Quartiers übernehmen, solche unter die Compagnien austheilen, und alles im Stand setzen können, daß es bey der Einruckung an nichts mehr fehle.

2. Als nun hierauf das Regiment bis an das Glacis anlanget, solle dessen Commandant anhalten, und abermalen durch einen Officier dem Vestungs-Commandanten die Ankunft der Trouppen melden, auch sich be-

fragen lassen, wo solche aufmarschiren sollen, nach dessen Zuruckkunft sodann mit klingendem Spiel und fliegenden Fahnen in vollkommener Parade in die Vestung ein- und nach Befehl aufmarschiren, präsentiren, schultern, beym Fuß nehmen, und Bettstund schlagen lassen, wornach sich der Regiments-Commandant selbsten zum Vestungs-Commandanten verfüget, um, wann jener nicht höheren Caracters, oder älter im Rang als dieser, und solcher bey der Aufmarschirung nicht selbsten zugegen wäre, oder vorhin schon den Befehl hierüber gegeben hätte, seine weiteren Befehle zu empfangen, worauf die Fahnen durch den Obrist-Wachtmeister auf die Haupt-Wacht, oder wo es hin befohlen, nach Vorschrift des Exercitii geführet werden.

3. Da aber ein Regiment, Bataillon, oder einzelne Compagnien in Quartiers zu marschiren haben, so wird ebenmäßig mit

klingendem Spiel paradirend ein- und vor des Regiments- oder Bataillons-Commandantens, und da nur etliche Compagnien, und kein Staabs-Officier anwesend, vor des ältesten Hauptmanns Quartier aufmarschiret, Bettstund geschlagen, und sodann in die Casernen, oder so die Mannschaft bey den Innwohnern einzulegen, solche nach den mit des Orts Obrigkeit verfasten Billeten ordentlich in Beyseyn des Hauptmanns und der Officiers von jeder Compagnie nach der Corporalschafts-Liste einquartiret.

II. Titel.

Casernen-Ordnung.

§. 1.

Wann die Mannschaft in den Casernen eingetheilet, werden ihnen die Lieger-

Stät-

Stätte angewiesen, und seynd die Leute stets zur Ordnung und Säubrigkeit anzuhalten.

2. Das Gewehr solle in einer Gleichheit auf die Rechen oder Zapfen-Breter zu denenselben die Patron-Taschen, auch hierzu das Seiten-Gewehr gehenket werden, welches mit der Montirung, Tornistern, und über der Montur mit den Hüten an einen anderen Rechen auf gleichmäßige Art zu beschehen ist; Desgleichen auch diese Ordnung, wann die Mannschaft bey den Innwohnern bequartiret würde, beobachtet, und jeder Mann seine Sachen neben seiner Liegerstatt beysammen gehenkt haben solle.

3. Die Casernen sollen jederzeit in guten Stand erhalten, mithin weder an der Mauer, Gebäude, noch Requisiten ohne Unterschied nicht das geringste ruiniret werden, da aber ohne jemandens Schuld oder

Nachläßigkeit etwas zu Grund gienge, ist es allzeit in Zeiten zu melden.

4. Auch sollen besonders die Better nach aller Möglichkeit sauber gehalten werden, und seynd solche des Morgens beym Aufstehen jederzeit ordentlich aufzubetten, und wenigstens die Wochen einmal das Bettgewand auslüften zu lassen.

5. Die Zimmer sollen täglich, gleichwie auch überall in- und vor den Casernen durch die Weiber ausgekehret, auch Tische und dergleichen öfters gewaschen werden.

6. Niemalen aber solle den Weibern gestattet werden, in den Zimmern zu waschen, oder nasse Wäsche und dergleichen darinn aufzuhenken, weilen solches Krankheit verursachet.

7. Auf die Reinigkeit der Brunnen, daß das Wasser auf keinerley Art trüb gemacht oder verderbet werde, desgleichen auf das Feuer solle jederzeit besonders Obacht gegeben, und niemalen gelitten werden, daß sich jemand mit der brennenden Tobacks-Pfeife ins Bett lege, oder wo Holz, Strohe, und dergleichen befindlich, mit solcher oder mit Lichtern, und Spähnen herumgehe.

8. Auf alles dieses sollen nicht allein die in den Zimmern eingetheilte Unter-Officiers und Gefreyte stets genau sehen, sondern es sollen auch von jeder Compagnie die beyden Lieutenants Wechselweis täglich einer darinn visitiren, und nebst dem Vorgeschriebenen auch Acht haben, daß die Leute ordentlich und nichts ungesundes kochen.

9. Auch hat sich jeder Hauptmann wochentlich wenigstens 2mal in die Casernen zu verfügen, und in Beyseyn beyder Lieute-

nants alles genau nachzusehen, und sollen, so oft ein Officier in die Casernen zur Mannschaft kommet, sich der Feldwaibel und Corporalen bey selben einfinden, die Leute aber in ihren Zimmern das Seiten-Gewehr umnehmen, und sich nach Gelegenheit in ein- oder zwey Glieder rangiren, welches auch zu beschehen, wann ein Staabs-Officier die Casernen visitiret, so diese Wechselweis alle Wochen thuen sollen, wobey sich auch die gesammten Officiers bey ihren Compagnien in den Casernen einfinden müssen; Uber dies sollen auch in Garnison, oder wo sonsten ein oder mehrere Bataillons in Casernen beysammenliegen, allzeit bey ein oder zwey Bataillons 1 Lieutenant und 1 Feldwaibel die Casernen-Inspection haben, und täglich bey den Compagnien in allen Zimmern, Kucheln, auch aller Orten wegen der Sauberkeit nachsehen, und wenn sie das geringste auszustellen finden, solches gleich verbesseren lassen, auch

nach Umständen dem Regiments-Commandanten bey dem Rapport melden.

10. Der Feldwaibel von der Inspection und der Profos sollen öfters des Tags herumgehen, und besonders auf das Feuer nachsehen, auch genaue Obsicht auf die Rauchfänge haben, damit kein Unglück entstehen könne.

11. Des Abends solle der Lieutenant von der Inspection mit dem Feldwaibel visitiren gehen, ob alle Feuer ohne Unterschied in den Casernen ausgelöschet seyen, welches auch bey Tag zu beschehen, wann sich ein grosser Wind erhebet.

12. Mithin verstehet sich, daß bey den Compagnien jederzeit, und ehender auf alles dieses nachgesehen werden müsse, damit die von der Inspection nichts auszustellen finden.

13. In der Caserne solle eine proportionirte Caserne-Wacht gehalten, und bey allen Ausgängen Schildwachten ausgestellet werden, welche sowohl auf das nächtliche Auslauffen der Leute, als auch auf das Feuer besondere Obsicht tragen, auch diesfalls des Nachts alle Stunden um die Caserne patrouilliren lassen sollen; Von den Caserne-Wachten werden die Rapports nur an die Adjutanten und Wachtmeister-Lieutenants der Regimenter, von diesen aber weiters an die Regiments Behörde gemachet.

III. Titel.

Von dem Wacht- Auf- und Abziehen.

§. 1.

Wann in einer Besatzung die Wachten zu der von dem Bestungs-Commandanten

ten anbefohlenen Stunde aufzuziehen haben, rucket die hierzu betreffende Mannschaft vor ihren Casernen, und da die Leute in mehreren Casernen, oder bey den Burgern lägen, auf dem Regiments-Parade-Platz Compagnieweis zusammen, nachdem solche bey diesem letzteren Fall vor ihrer Hauptleute Quartier vorhero in allen visitiret worden.

2. Auf diesem Regiments Parade-Platz, oder gleich vor der Caserne werden die Leute, wann selbe beysammen ordentlich gestellet, in gleiche Züge a Proportion des Quanti abgetheilet, folgends bis zur Stund, wo die Wachten zusammen zu rucken haben, auf gedachtem Regiments-Parade-Platz einige Handgrieffe durch den ältesten Officier, da aber vom Regiment keiner aufziehen sollte, durch den Wachtmeister-Lieutenant commandiret, und sodann durch die auf die Wacht betreffenden Officiers in vollkommener Ord-

nung mit geschultertem Gewehr vor des Commandantens Quartier aufgeführet.

3. Bey dem Ausmarsch aus der Caserne marschiret der Hauptmann von der Wacht mit den Grenadiers die Fahnen abzuholen, und nachdem die Regiments-Adjutanten dem Platz-Lieutenant das Wacht-Quantum übergeben, theilet immittelst derselbe die Wachten ab, und formiret die ganze Parade in Züge;

4. Wann alsdenn die Grenadiers-Wacht mit der Fahnen ankommt, commandiret der Platz-Major auf 30 Schritt das Gewehr zu präsentiren, und Spiel zu rühren, und wenn die Grenadiers auf den Flügel eingerucket, wird präsentiret, geschultert, und nach Befehl auf den grossen Parade-Platz bey Hof abmarschiret.

5. Die ganze Parade schwenket sich alsdenn in Züge, und marschiret erstlich die Gar-

de

de zu Fuß, hernach die Grenadiers-Wacht, nach solcher das Infanterie-Wacht-Quantum in 1 Bataillon abgetheilt, und nach solchen die Dragoner-Wacht, unterwegs setzet sich die Garde zu Pferd vor die Garde zu Fuß, marschiret vor solcher her, ohne auf dem grossen Parade-Platz aufzumarschiren gerad in die Residenz, und löset alldorten ab; Die Garde zu Fuß und übrige Wacht-Parade marschiret mit Zügen auf den Parade-Platz rechts auf, und bleiben die Glieder nach dem Exercitio aufgeschlossen, bis die ganze Parade aufmarschiret ist; Alsdenn, wenn der Platz-Major siehet, daß alles richtig aufmarschiret ist, commandiret er: Die ganze Parade! Halt! richt euch! worauf sich die 2 hintersten Glieder öffnen, und richten, die Unter-Officiers aber marschiren auf dieses Commando-Wort zuruck, und tretten zugleich auf die Distanz hinter ihre abgetheilten Posten; Ferner commandiret der Major: Gebt

Ach-

Achtung, präsentirt das Gewehr! reitet alsdenn zu dem Commandanten, oder an dessen Stelle dastehenden Generalen oder Obristen vom Tag, und holet Befehl ein, was er mit der Parade machen solle? wann nicht zu manouvriren befohlen wird, sondern auf die Posten abzumarschiren, so lasset er das Gewehr schultern, und commandiret: Die Officiers und Unter-Officiers übernehmen ihre Posten! marsch! und alsdenn rucken die Unter-Officiers in das erstere Glied bey ihren Posten ein; Sobald der Platz-Lieutenant siehet, daß alle Wachten richtig stehen, so machet er dem Platz-Major Rapport darvon, welcher alsdenn die ganze Parade das Gewehr beym Fuß nehmen lasset, und dem Regiments-Tambour und Hautboisten befiehlt, Vergatterung und Rast um die Parade schlagen zu lassen; Wenn solches geschehen, marschiren die Tambours, so auf die Wacht kommen, auf ihre Posten, die an-

dere aber mit überhängten Trommeln durch die Intervalla hinter die Parade und sodann nacher Hauß.

6. Hierauf wird das Gebett geschlagen, und wann die Leute von dem Gebett herstellet, das Gewehr auf die Schultern genommen, und wieder präsentiret; Der Platz-Major machet hierauf dem anwesenden Generalen oder-Obristen du Jour den Rapport, daß Wachten und Posten richtig übernommen seyen, und fraget dabey an, ob abmarschiret werden solle? wann solches befohlen, wird commandiret: Gebt Achtung, das Gewehr auf Schultern! die zwey hintersten Glieder vorwärts schliest euch, marsch! mit Zügen rechts schwenkt euch! halt, richt euch! marsch! hierauf tritt die ganze Parade mit dem linken Fuß zugleich an, und öffnen sich im währenden Marsch die Glieder nach der Vorschrift des Exercitii,

und marschiren auf ihre Posten; Auf das Commando des Platz-Majors richtet sich sowohl Cavallerie als Infanterie, und der Platz-Major bleibet solang halten, bis die ganze Parade abmarschiret ist, sodann aber stecket er seinen Degen ein, und gehet ebenfalls ab;

7. Wenn nur ein geschlossenes Regiment die ganze Parade giebt, so commandiret solche der Regiments- und nicht der Platz-Major.

8. Sollte aber nicht auf dem Residenz-Parade-Platz abmarschiret werden, so wird das Wacht-Quantum auf dem ersten Parade-Platz, auf welchem solches von der Caserne aus aufmarschiret, sogleich behörig abgetheilet, Vergatterung, Rast und Bettstund geschlagen, welchemnach die Wachten auf ihre Posten sogleich abmarschiren;

9. Von dem Regiment, welches die Grenadier-Wacht giebt, sollen jedesmal alle Officiers ohne Ausnahm, von anderen Regimentern aber nach Thun- und Möglichkeit erscheinen.

10. Wann die neue Wachten an ihre Posten gelanget, marschiren sie nach Gelegenheit und Stärke der Mannschaft mit der ganzen Wacht in 3, 2 oder 1 Glied vor der alten Wacht, oder links neben solcher auf, welche letztere bey Ersehung der neuen schultert, und bey derselben Annäherung präsentiren, und das Spiel schlagen lasset, und verhalten sich bey der Ablösung vollkommen, wie es im Feld bey der General- und Staabs-Wachten erkläret worden.

11. Die Officiers, Unter-Officiers und Spielleute, auch Anmeldere und Freyreiter von der alten Wacht übergeben den neuen alles richtig, sowohl die auf jedem Po-

sto seyn sollende schriftliche Verhaltungs-Puncten, als andere Befehle, und was sonsten zu beobachten, auch was in- und ausser der Wachtstuben zu übergeben ist, auch wird aller Orten genauestens auf die Saubrigkeit gesehen, und da etwas unsauber gefunden würde, hat die neue Wacht nicht ehender abzulösen, als bis es die alte gesäuberet.

12. Als nun die Gefreyten die alte Schildwachten von ihren Posten zuruckgebracht, und die alte Wacht abgetheilet worden, marschiren solche vorgeschriebener massen von ihrem Platz ab, und führen die Officiers oder Unter-Officiers dieselbe in ihre Casernen; Hat aber die Wacht eine Fahne bey sich, so führet der Hauptmann solche mit klingendem Spiel an ihre Behörde, läst allda präsentiren, beym Fuß nehmen, das Gebett schlagen, hernach schultern, wieder präsentiren, und die Fahnen liefern, worbey ein kleiner Trouppe ge-

schla-

schlagen wird, alsdann wieder schultern, und marschiret mit geschultertem Gewehr ohne ferneres Spielrühren bis auf 30 Schritt von dem Ort, wohin die Fahne gelieferet worden, wornach derselbe seinem Officier die Mannschaft übergiebt, und in die Caserne einrucken läst; Wann der Officier oder Unter-Officier eine aus verschiedenen Regimentern melirte Wacht hat, so marschiret er ohngefähr 50 Schritt von der Wacht hinweg, lasset alldort präsentiren, bedanket sich für gute Wacht, und lasset die Mannschaft in ihre Casernen mit geschultertem Gewehr durch Unter-Officiers oder Gefreyte ihrer Regimenter führen.

13. Die Wachten in den Aussenwerkern (wann solche nicht von den Thor-Wachten dahin detachiret worden) sollen sowohl durch die Thore hinaus- als auch bey der Ablösung wieder herein paradirend marschiren,

wann nicht befohlen ist, bey dem Posten gleich abzudanken.

14. Alle Ober-Officiers, wann sie von dem Parade-Platz auf ihre Posten marschiren, auch nach der Ablösung von denenselben wieder abziehen, lassen das Spiel, und auf ihren Posten alle Streiche schlagen; Die Unter-Officiers hingegen können bey dem Auf- und Abziehen auf die Wachten niemalen das Spiel schlagen lassen, wann solche auch einen Tambour mit sich bekommen, und tragen diese das Spiel überschwenkter; Da sie aber auf ihren Posten die Streiche zu schlagen haben, sollen sie sich damit nach der Haupt-Wacht richten.

15. Wann es Regenwetter ist, so wird bey dem Auf- und Abmarschiren, wie auch in allen Diensten anstatt geschultert, und präsentirt, das Gewehr verdeckter getragen.

IV. Titel.

Wacht-Verhaltung.

§. 1.

Gleich nach abgelöster alten Wacht, schicket die neue von jedem Posto auf die Haupt-Wacht, oder wohin solche angewiesen, und zwar die Officiers und Unter-Officiers durch einen Gefreyten, und von den Gefreytens-Posten durch einen ausrichtsamen Gemeinen den Rapport, worbey gemeldet werden solle, ob bey der Ablösung alles richtig, ordentlich und sauber befunden worden, und was sonsten zu melden sich ergiebt.

2. Sodann nach überkommenen Rapport von allen Posten schicket die Haupt-Wacht einen Corporalen zu dem Commandanten und einen Gefreyten zum Platz-Major, diesen Rapport abzustatten.

3. Auf gleichmäßige Art wird auch der ordinaire Rapport Abends nach dem Thor-Sperren, und fruhe nach dem Thor-Oeffnen auf die Haupt-Wacht gegeben, allwo der Fruh- und Abends-Rapport nach dem von Commandanten herausgegebenen Formular schriftlich verfasset, und an den Commandanten und Platz-Major eingeschicket; Dem Platz-Lieutenant aber wird nur durch einen Gefreyten der Rapport jederzeit mündlich geschicket.

4. Was hingegen sowohl unter Tags als des Nachts vorfallet, solle sogleich von den Posten auf die Haupt-Wacht, und von dieser jederzeit weiters besagtermaßen gemeldet werden.

5. Der von der Haupt-Wacht abziehende Officier meldet sich jederzeit nach seiner Ablösung bey dem Commandanten, um

auf

auf ein- und anderes Befragen alle Auskunft zu geben.

6. Der Officier von der Haupt-Wacht solle alles und jedes Vorfallende, auch aus- und einpaßirende, nicht minder alle auf den Posten stehende Commandanten mit Namen, Charge, auch Benennung des Regiments und Compagnien täglich durch den mitcommandirten Fourier in das Wacht-Protocoll einschreiben lassen.

7. Ein Wacht Commandant kann gleichwie auf einem anderen Dienst-Posto niemalen über seine ausgestellte Posten gehen, wann auch der Commandant, Generalität, oder der die Inspection über solche hat, dahin gienge, es würde ihme dann von demselben ausdrücklich anbefohlen.

8. Um so weniger solle ein Officier weder bey Tag noch Nacht sich von seinem

Wacht- oder anderen Dienst-Posten wegbegeben, und da er wegen überfallender Krankheit, oder anderen erheblichen Umständen durch einen Cameraden abzulösen wäre, so solle doch dieses jederzeit mit vorheriger Meldung und Vorwissen des Commandantens, und Platz-Majors geschehen, mithin haben sich auch die Officiers ihr Essen auf ihre Wacht bringen zu lassen, und keinesweges anderwärtig sich zum Essen zu verfügen, als blos zum Commandanten, da er es befähle; Welches sich um so mehrers auch auf die Unter-Officiers und Gemeine verstehet, dahero von diesen keinem Mann nacher Haus zum Essen, oder was zu holen erlaubet, sondern durch die Freyreiters, oder ihre Cameradschaft zugebracht werden solle, wessentwegen auch in der Garnison die auf Wacht gehende Mannschaft eben auf die Art, wie im Feld, durch einen Feldwaibel vom Regi-

ment aufgeschrieben, und den Compagnien angesagt werden muß.

9. Das Traitiren, Wein oder andere Getränke auffetzen, Spielen, auch Frauenzimmer und Gesellschaften auf den Wachten zu unterhalten, ist den Officiers gänzlich und unter der schärfesten Ahndung verbothen, vielweniger erlaubt, daß sich solche einiges Bettgewand, und derley Gemächlichkeiten auf die Wacht bringen lassen; Dahingegen sollen sowohl Officiers, als alle Wacht habende Mannschaft stets aufmerksam auf alles und jedes, auch die Nacht hindurch munter seyn, zu welchem Ende auf allen Wachten das Licht zu unterhalten ist.

10. Auf den grösseren Wachten sollen nach Anzahl der Mannschaft einige Freyreiters gemacht werden, welche ihr Gewehr auf die Seiten setzen sollen, wann solche vor ein- oder anderen Mann in der Nähe etwas

zu holen haben; Diese sollen auch in und auſſer den Wachtstuben und um das Wachthaus alles in der Reinigkeit erhalten.

11. In den Wachtstuben solle niemand Fremder, er seye, wer er wolle, ohne Vorwissen des Commandantens gestattet, und nächtlicher Aufenthalt gegeben werden.

12. Wann Deserteurs, Espions, Arrestanten oder dergleichen Leute auf die Wacht gebracht würden, ehe sie anderwärtshin verwahret werden, solle man niemanden mit ihnen zu reden gestatten.

13. Gleichfalls solle keinem Weib näher an eine Wacht, als bis an den Gewehr-Schranken, niemalen aber in eine Wachtstube zu gehen erlaubet, vielweniger solches Brandwein-Händlern, Juden und derley Leuten zugelassen werden.

14. Wann auf einer Wacht Arrestanten säßen, solle auf solche genaue Obsicht gegeben, und ihnen wider den Befehl nichts zugelassen werden.

15. Wann ein Arrestant aus Befehl des Commandantens vor der Hauptwacht abgestrafet, oder sonsten in der Nähe vor einer Wacht eine Execution gehalten wird, solle die Wacht sich in das Gewehr stellen, und schultern.

16. Da ein Mann von einem Regiment auf einer Garnisons-Wacht sich im Arrest befände, kann solcher ohne des Vestungs-Commandantens und Platz-Majors Vorwissen nicht herausgenommen, vielweniger allda abgestrafet werden.

17. Bey anfangendem Regen, wann das Gewehr unter freyen Himmel stehet, solle die Schnarr-Post dießfalls auf den Unter-

Offi-

Officier ruffen, welcher es ordentlich erheben, verdecken, und in der Ordnung ins Trockene bringen lassen solle.

18. Unter den Thoren seynd bey den äussersten Posten, alle herein paßirende Fremde genau, jedoch mit Bescheidenheit zu befragen, wer, und von wannen sie seyen? woher sie kommen? ob sie über Nacht, oder wie lang im Ort bleiben? wo sie einkehren, und was ihre Verrichtung in der Vestung seye? und sollen die Gemeinen Leute nicht ehender paßiret werden, als bis es auf die Hauptwacht gemeldet, und da sie Päsſe haben, solche geschickt, und zur Paßirung der Befehl zurückgekommen ist.

19. Hingegen alle Stands-Civil-Personen, Couriers und Estaffetten sind nach vorgedachter Ausfragung nicht aufzuhalten, sondern nur auf die Hauptwacht melden zu lassen, ausser in Feindes-Gefahr, oder da

solche

solche aus einem feindlichen Ort oder Land kämen, da auch diese solang angehalten werden müssen, bis ein Bedienter von ihnen mit dem Anmelder auf die Hauptwacht geschickt, dem Commandanten gemeldet, und von diesem die Paßirung befohlen worden.

20. Keine Wacht oder Anmelder solle bey scharfer Strafe einiges Geschenk von den Paßirenden annehmen.

21. Es solle durch die Thore, auch bey den Wachten niemanden gestattet werden, mit Pferden oder Wägen vorbeyzujagen, auch nicht zu Fuß eilig vorbeyzulaufen.

22. Wann geladene Wägen an ein Thor kommen, ist nur allzeit einer fahren, und nach 50 Schritten, wieder ein anderer nachfahren zu lassen, damit die Thore und Brücken nicht verfahren, und im Falle unter dem Thor, oder auf der Brucken ein Wagen

bräche,

bräche, solle gleich das Gatter und Schlag-Baum zugezogen, von der äusseren Wacht ins Gewehr getretten, auch auf die innere Wacht zugeruffen werden.

23. Wann Wägen mit Heu, Strohe und dergleichen geladen hereinfahren, sollen solche mit Picken, oder was sich hierzu auf der äusseren Thorwacht befindet, durchstossen, auch sonsten, wie bey allen verdeckten Wägen visitiret werden, ob nichts verdächtiges darinn verborgen, welches auch, da die Desertion einrisse, oder da sonst ein Ubelthäter aufgesucht würde, bey allen derley hinausfahrenden Wägen zu beobachten ist.

24. Wann an einer Brucken oder sonsten bey den Thoren was bräche, ist es gleich zu melden.

25. Keine Soldaten sollen ohne Paßport vor das Thor hinausgelassen, sondern zuruckgewiesen werden.

26. Niemand ist unter dem Thor mit über das Gesicht geschlagenem Mantel, oder sonst verdeckten Gesicht, weder ein- noch aus-paßiren zu lassen, sondern anzuhalten und zu examiniren.

27. Wann Steckbriefe von verdächtigen Leuten auf die Thor-Wachten gegeben werden, ist alle Mannschaft, besonders die Schildwachten wohl hiervon zu unterrichten, damit sie jeden Paßirenden genau betrachten, und wo sie Verdacht schöpfen, gleich zur Ausforschung anhalten können.

28. Niemanden solle mit einer brennenden Tobackspfeifen durch die Thore, und über die Brucken zu paßiren erlaubet, sondern solche einzustecken bedeutet werden.

29. Wann Proceßionen in die Vestung gehen, und es nicht vorhero schon befohlen wäre, solche paßiren zu lassen, so solle den

deren Ankunft an die Glacis der äussere Schlag-Baum zugezogen, und nicht ehender paßiret werden, als bis der Anmelder mit dem Befehl hierzu zuruckkommet, und solle bey deren Paßirung die äussere und innere Thorwacht zur Sicherheit in das Gewehr stehen, und bey vielen Volk auch schultern.

30. In Marktägen oder sonsten, da sich vieles Volk bey dem Thoröffnen versammlet hätte, sollen solche nicht auf einmal, sondern nach und nach hereingelassen werden, und die wachthabende Mannschaft auch beym Gewehr stehen, welche gleichwie bey Proceßionen und allzeit jeden Mann wohl ansehen solle, damit sich nichts verdächtiges einschleichen könne.

31. Wann Executionen durch ein Thor paßiren, sollen die Thorwachten das Gewehr schultern, und bey Paßirung des Obrist-Wachtmeisters präsentiren; Auch solle jedes

Re-

Regiment bey solchen Gelegenheiten einig tüchtige Unter-Officiers an das Thor, durch welches die Execution auspaßiret, stellen, um aufzusehen, daß nicht etwa ein Deserteur unter der Menge des Volkes mitdurchkommen möge;

32. Wenn Militar-Arrestanten, oder Deserteurs vom Land eingebracht werden, solle von den Thorwachten ein Gefreyter und zwey oder nach Anzahl der Arrestanten mehrere Mann hierzu gegeben, und auf die Hauptwacht begleitet werden. Wie denn auch

33. Im Fall unser Vicedom oder Hof-Schultheiß eine Wacht oder Patrouille so Tag als Nachts begehren werden, ihnen gleich damit an die Hand gegangen, und nach der Zuruckkunft von ihrer Verrichtung dem Commandanten auch Platz-Major Rapport gethan werden solle; Zugleich sind auch alle Wachten anzuweisen, daß sie den verpflich-

teten Visitatoren auf Verlangen aller Orten an Handen zu gehen hätten.

34. Wann ein Paßant oder sonsten jemand was verbricht, und Schaden zufüget, solle der Wachthabende nicht zuschlagen, sondern solchen arrestiren, und behörig melden lassen, wo dann die Bestrafung nach den Umständen bey der Behörde geschehen wird.

35. Die Wachten, so bey einer Uberfahrt stehen, sollen alles Gedräng und Unordnung abstellen, und den Schiffleuten keinen Gewalt widerfahren lassen, auch alle Paßirende wegen Verdachts genau betrachten.

36. Die Stockhaus-Wacht solle zu den Arrestanten niemanden als den Profosen und Stöckel-Knecht gehen, auch weder Geistliche, noch jemanden anderen ohne Erlaubniß des Commandantens mit ihnen reden lassen.

37. Eben sowenig solle auch den Arrestanten das Schreiben ohne vorherige Erlaubniß hierzu gestattet werden, da solches aber von dem Commandanten zugestanden wäre, ist das Geschriebene sodann an den Commandanten zu seiner Ersehung zu bringen.

38. Den Arrestanten ist kein Brandwein, oder sonst überflüßiges Getränke auf keinerley Art zuzulassen.

39. Wann ein Arrestant bey Tag oder Nacht Nothdurfts halber aus dem Zimmer oder Zelt heraus zu gehen hat, sollen mit einem Geschlossenen 2 Mann von der Wacht, und da der Arrestant schon zum Tod condemniret, 1 Gefreyter und 4 Mann mit Feuer-Gewehr, da es aber ein ungeschlossener Arrestant ist, nur 1 Mann mit bloßem Seitengewehr in der Hand zu seiner Aufsicht mitgegeben werden.

40. Gleichwie auch, wann auf die Haupt- Fahnen- oder Casernen-Wacht ein Mann in Arrest gebracht, und nicht geschlossen wird, bey solchen nur eine Schildwacht mit bloßem Seitengewehr in der Hand im Zimmer zu halten ist.

V. Titel.

Von dem Anmelden.

§. 1.

Zum Anmelden wird jederzeit von Officiers-Posten ein Gefreyter, von den Unter-Officiers- und Gefreyten-Posten aber ein ausrichtsamer Gemeiner geschicket, und wann solcher denjenigen, welchem er zu melden hat, auf einem freyen Platz, oder ausser dem Hauß antrifft, so gehet er mit geschultertem Gewehr bis auf 3 Schritt an denselben, präsentiret und rapportiret, oder meldet dasjenige aus-

führ-

führlich, was ihm anbefohlen worden, so-dann schultert er, macht rechtsum kehrt, tritt mit dem linken Fuß seinen Marsch ordentlich an, und gehet wieder auf seinen Posten.

2. Hat er aber einem Unter-Officier zu melden, so nimmt er von der Schulter beym Fuß, maßen nur den Officiers, auch dem Wachtmeister-Lieutenant vom Regiment beym Anmelden zu präsentiren ist.

3. Da sonsten die Anmeldere ungehindert bis zu den Thüren gelangen können, und durch eine niedrige Thür oder Zelt durchzumarschiren haben, so nehmen sie von der Schulter in die Balance, bey paßirter Thür aber anwieder von der Balance geschultert, und präsentiren sodann ebenmäßig von der Schulter.

4. Würde einem Anmelder ein Glaß Wein gegeben, so hat er das Gewehr vom

präsentiren vor dem linken Fuß zu bringen, nimmt sodann den Hut ab, ergreiffet mit der rechten Hand das Glaß, und da er getrunken, setzet er den Hut wieder auf, präsentiret, und verhaltet sich nach hierobiger Vorschrift.

5. Wann aber Unter-Officiers zu rapportiren, oder etwas zu melden geschickt werden, so marschiren solche mit geschultertem Kurzgewehr, die Meldung aber verrichten dieselbe nach Vorschrift des Exercitii.

VI. Titel.

Von Aufführung der Schildwachten.

§. 1.

Auf den Grenadiers-Wachten seynd die Schildwachten durch ihre Corporals

oder

oder Vicecorporals aufzuführen, es wären dann nur etliche Grenadiers auf einem Posten, wo solche durch die Gefreyte aufgeführet werden sollen; Die Fusiliers aber werden jederzeit durch Gefreyte aufgeführet, und wo deren nicht genugsam vorhanden, sind zu dieser Aufführung Vicegefreyte zu machen.

2. Wann die Leute nun zum Ablösen in das Gewehr tretten, muß sich der Feldwaibel oder Corporal vom Posto jederzeit sowohl bey Tag als Nacht dabey befinden, und zusehen, ob alle ablösen sollende vorhanden, und ob sie wohl adjustirter erscheinen, auch ob keiner betrunken, oder krank seye, lasset zugleich die Futterals von den Batterien abnehmen, welches insonderheit bey allen Schildwachten wohl in Acht zu nehmen, und benennet er jeden Mann, wohin der Gefreyte solchen aufzuführen habe, auch sind bey überhand nehmender Desertion solche stets zu ver-

wechslen, damit kein Mann, wo er von einer Stund zur anderen hinzustehen komme, eigentlich wissen könne.

3. Wenn mehrere Gefreyte zugleich aufführen, so commandiret der älteste hiervon das Erheben, oder Ergreiffen, und Schultern, welches die Gefreyte in gleichen Tempis mit der Mannschaft machen, und anstatt des Schulterns in der Balance tragen, sodann Marsch, womit solche 4 Schritt von dem Schranken oder Gewehr hervorrucken, und jeder Gefreyter rangiret seine aufzuführen habende Mannschaft und führet solche auf ihre Posten, woselbsten nach Vorschrift des Exercitii abgelöset wird;

4. Die Schildwachten bey den Arrestanten führet der Gefreyte nicht auf, sie müssen aber mit den anderen Schildwachten zugleich zum Gewehr tretten, das Gewehr ergreiffen, und schultern, hernach wann der

Ge-

Gefreyte Marsch! commandiret, selbige nach ihren Posten marschiren und ablösen.

5. Bey der Ablösung übergiebt die alte Schildwacht der neuen alles, was ihr hinterlassen, und anbefohlen worden, mit angehängtem Bericht, was während seinem Schildwachtstehen vorgegangen, auf welches der Gefreyte Acht haben solle, daß nichts vergessen, oder falsch übergeben werde, und so der neu ablösende nicht alles wohl verstanden hätte, hat es ihme der Gefreyte wohl zu erläutteren, und in allen vollkommen zu unterrichten.

6. Es solle auch bey der Ubergebung der Gefreyte nicht zulassen, daß jemand ausser seinen Vorgesetzten nahe an die Ablösung herbey trette, und zuhöre, was der Schildwacht befohlen wird, sondern ein solcher solle mit guter Art abgewiesen werden.

7. Der Gefreyte solle bey dieser Auf-führung auf jedem Posto genau nachsehen, ob alles sauber und in der Ordnung ist, auch ob in die Schilderhäuser keine Bretter, Steine, Waasen oder dergleichen zum niedersitzen hineingetragen, oder die Löcher in denenselben verstopfet seyen, desgleichen ob keine Stricke, oder anderes Zeug zum Graben-Absteigen oder Hinablassen, oder sonstige Merkmale zum Desertiren und dergleichen sich vorfinden; Nichtminder hat derselbe jedesmal nachzusehen, ob die Roquelaurs oder Mäntel (wenn deren auf Wachten befindlich) bey Handen seyen, und ob nichts hieran verdorben worden;

8. Auf diese Art werden alle übrige Schildwachten auf ihren Ort aufgeführet, wohin die abgelösten jederzeit mitzugehen haben, bis alle Posten abgelöset worden, die einzige Schnarr-Post, nemlich die Schildwacht vor dem Gewehr ausgenommen, als

welche zuerst abzulösen und nach der Ablösung gleich zuruck beym Gewehr eintritt, vor sich alleine beym Fuß nimmt, und ansetzet, oder niederleget.

9. Da es regnet, und die Schildwachten mit verdecktem Gewehr aufgeführet werden, wobey der Gefreyte selbsten verdeckt traget, wird auf den Posten mit verdecktem Gewehr ohne zu präsentiren, abgelöset.

10. Stehet eine Schildwacht nur mit dem Stock, und hat das Gewehr angelehnet, oder niedergeleget, so solle dieselbe bey Ersehung der Ablösung das Gewehr ergreiffen, und schultern, den Stock aber ansetzen, und erwartet solche die Ablösung, übergiebt auch zum Unterscheid gegen andere Posten mit geschultertem Gewehr dasjenige, was zu hinterlassen ist; Wann aber die Ablösung sodann bey 8 Schritt wieder von der neuen Schildwacht abkommt, hat diese das Gewehr niederzulegen oder anzuse-

ken, und den Stock in die Hand zu nehmen.

11. Bey Pulver-Thürnen aber bleibet die alte Schildwacht mit dem Springstock oder Picken stehen, und die neue niederleget auf des Gefreyten Commando ehender das Gewehr vor- oder seitwärts der Schildwacht, jedoch daß die Mündung vom Pulver-Thurn abkomme, und tritt sodann ohne Gewehr links neben die alte, die Picken mit der alten zugleich in der Hand haltend, bis der Posten übergeben worden, wornach die alte ihr Gewehr erhebet, schultert und abmarschiret.

12. Wenn nun ein Gefreyter alle aufzuführen gehabte Posten nach der Vorschrift abgelöset, marschiret er mit der Mannschaft ordentlich zuruck, und bey dem übrigen nieder- oder angelegten Gewehr nach Umständen auf, lasset die Mannschaft in die leere Plätze, wo die neuen herausgegangen, eintretten, und

com-

commandiret: Beym Fuß! sodann niederzulegen, ferners nachdeme die Batterie-Futterale zu Verhütung Unglücks wieder aufgestecket worden, rechtsum kehrt euch, Marsch! womit die Mannschaft 3 gleiche Schritt ausser dem Gewehr zuruckmarschiret, und sodann erst auseinander gehet, welches überhaupt bey allem niedergelegten Gewehr zu beobachten; So aber Schranken vorhanden, wird das Gewehr an dieselbe angelehnet.

13. Der Gefreyte hat hierbey obacht zu geben, daß das Gewehr (es seye niedergelegt, oder an dem Schranken oder anderwärts angelehnet) mit den Kolben und Mündungen eines mit dem anderen schnurgleich stehe, oder liege.

14. Als nun der Gefreyte von der Ablösung zuruckgekommen, meldet er dem Officier vom Posto, ob etwas, oder nichts neues, und was die Schildwachten gemeldet

haben,

haben, welcher Rapport von dem Gefreyten nach jedesmaliger Ablösung bey Tag und Nacht allezeit gegeben, und wann das geringste vorgefallen, von dem Unter-Officier es dem Officier, so aber keiner auf dem Posto wäre, sogleich auf die Hauptwacht, oder wohin er angewiesen ist, gemeldet werden solle.

15. Nebst diesem Aufführen solle auch ein Gefreyter unter der Zeit, besonders bey der Nacht, öfters unverhofft seine Schildwachten visitiren, mithin auf die Ordnung und Wachtsamkeit derenselben schauen, welches die Unter-Officiers gleichmäßig und wechselweis mit den Gefreyten zu befolgen haben.

VII. Titel.

Verhaltungen der Schildwachten überhaupt.

§. 1.

Es solle bey Leib- und Lebens-Straf keine Schildwacht ihren Posten verlassen, oder davon abgehen, bis solche nicht förmlich davon abgelöset worden, und da einer bey zustossender Leibes-Schwachheit nicht mehr stehen könnte, so solle solcher an die nächst stehende Schildwacht oder auf die Wacht selbsten ruffen, damit er abgelöset werde.

2. Ein gleiches hat er auch zu thuen, wann er über die bestimmte Zeit stünde, und abzulösen vergessen worden wäre, welche Ablösung jedoch bey Verantwortung des Wacht-Commandantes alle 2 Stunden richtig beschehen solle, bey grosser Kälte oder

üblem Wetter aber alle Stunden, und nach dergleichen Umständen alle halbe Stunden.

3. Keine Schildwacht solle allein und ohne den Auffführer auf seinen Posten gehen, auch sich keine solchergestalten ablösen lassen, widrigens diese sowohl, als des Gefreytens Nachläßigkeit, und des Commandantens nicht genugsame Auffsicht zu bestrafen ist; Woraus sich ergiebt, daß auch keine Schildwacht die andere ohne Gewehr ablösen, und solches von der alten Schildwacht übernehmen solle.

4. Eine Schildwacht solle niemalen, so lang sie auf dem Posten stehet, das Gewehr aus den Händen lassen, oder wohin anlehnen, vielweniger sich solches von jemanden, er seye, wer er wolle, abnehmen lassen, oder freywillig ihme übergeben bey schärfester Strafe.

5.

5. Ein Schildwacht solle niemalen anderst als mit geschultertem Gewehr auf- und abgehen, und kann die Schnarr-Post vor dem Gewehr so weit, als dieses stehet, oder liegt, eine andere Schildwacht aber bey 10 bis höchstens 12 Schritt an ihrem Ort auf- und ab, niemalen aber weiters, noch weniger über die Distanz ihres Postens gehen, jedoch zu keiner Zeit den völligen Rucken dahin wenden, wohin sie obacht zu geben hat.

6. Wann aber jemand von Distinction, dem das Gewehr zu präsentiren, sich ihnen näheret, bleiben sie stehen, und präsentiren.

7. Desgleichen sollen die Schildwachten sowohl vor dem Gewehr als auch die, so in der Nähe oder im Gesicht seynd, niemalen auf- und abgehen, wann Trouppen, Processionen oder dergleichen vorbey marschiren, oder die Wacht in das Gewehr vor jemanden gehet, sondern die Schnarr-Post

tritt 3 Schritt etwas seitwärts vor den Commandanten, und richtet sich in allem nach dessen Commando, die anderen aber stellen sich auf die Distanz, wo sie aufgeführet worden, und verhalten sich in dem Präsentiren oder Schultern nach Umständen.

8. Wann Schildwachten in eine Kirche gestellet werden, so sollen selbige niemalen auf- und abgehen, sondern behalten das Gewehr beständig auf ihrer Distanz beym Fuß, und sollen diese bey der Wandlung oder Seegengeben ordentlich zum Gebett niederknien, und nach dessen Vollendung wieder ordentlich aufstehen.

9. Wo zwey Schildwachten beysammen auf einem Posto stehen, solle sich jederzeit eine nach der anderen in allen Stücken richten, mithin müssen dieselbe alle Tempos miteinander zugleich machen, auch wann sie auf- und abgehen wollen, nicht einer stehen blei-

ben, und der andere gehen, sondern beyde zusammen, jedoch nicht auf einer Seiten neben einander, sondern wann einer rechts der andere links, oder nach der Situation einer vorwärts, und der andere ruckwärts gehen, anbey aber die Wendungen jederzeit rechtsumkehrt zugleich machen, damit sie allezeit die Front auswärts haben, und aller Orten um sich sehen, und also niemand hinter ihnen, ohne es wahrzunehmen, vorbey paßiren könne.

10. Derley doppelte Schildwachten sollen niemalen, sie stehen, wo sie wollen, miteinander schwätzen, gleichwie auch keine Schildwacht überhaupt weder mit ihrem Cameraden, noch jemand anderen zu discouriren sich unterstehen, noch solches neben ihme anderen gestatten solle, und da selbe von Officiers oder jemand anderen von Distinction um etwas gefraget würde, so solle sie zwar,

jedoch kurz, und bescheiden antworten, mit anderen Leuten besonders Weibs-Personen aber sich gar nicht aufhalten, noch weniger sich zu nahe an den Leib tretten, oder stehen lassen, sondern sie mit guter Art ab-, und die was haben wollen, an die Wacht verweisen.

II. Den Schildwachten können die Officiers und Unter-Officiers alles sagen, was sie allda zu thuen, und zu beobachten haben, keineswegs aber mit ihnen auf dem Posto schreyen, sie verweisen, noch vielweniger abstrafen, oder auch das Gewehr, oder Montur visitiren, und dergleichen, sondern wann solche etwas versehen, oder sonsten was an ihnen fehlet, sollen sie solche ablösen, und das auszustellende verbesseren lassen, oder nach Umständen bestrafen.

12. Es ist bereits gesagt, daß alle Schildwachten, ausser denen, so im Feld ausgenommen worden, aller Generalität, Staabs- und gesammten Ober-Officiers auch dem Wachtmeister-Lieutenant vom Regiment das Gewehr bey Tag zu präsentiren, den kleinen Staabs-Partheyen aber, wenn diese keinen Ober-Officiers-Caracter haben, und so auch den Feldwaibels solches beym Fuß zu halten haben, mithin ist hier nur dies noch zu erinneren, daß, wann eine Schildwacht jemanden aus der Uniforme, oder sonsten nicht erkennete, jedoch sähe, daß es eine Person von Distinction wäre, sie das Gewehr, anstatt zu präsentiren, schultern, gerad stehen bleiben, und solchen ansehen solle;

13. Es beziehet sich auch dasjenige anhero, was im Feld gesagt worden, wann die Schnarr-Post einen Gefolg reiten, fah-

ren, oder zu Fuß ankommen siehet, die sie nicht kennet, dieselbe gleich auf den Unter-Officier, oder Gefreyten von der Wacht ruffen solle, damit dieser mit seinem geschultertem Gewehr entgegen gehen, und sich um den Caracter befragen könne, damit die jedem schuldige Ehrerbiethung niemalen unterlassen werde.

14. Da das Hochwürdige bey einer Schildwacht vorbey getragen wird, so solle solche das Gewehr präsentiren.

15. Auf den Wachten, wie in allen Diensten, und überall solle die Mannschaft, mithin auch die Schildwachten jederzeit alle Tempos so frisch, wie auf dem Exercir-Platz machen.

16. Eine Schildwacht kann zwar bey einem starken Regen, oder üblen Wetter, sonsten aber niemalen weder des Tags noch

Nachts in das Schilder-Haus tretten, die Löcher sollen hingegen niemals zugestopft werden; Wann aber jemand, dem das Gewehr zu präsentiren, paßiret, muß solche sogleich heraustretten, und wann es nicht regnete, präsentiren, sonsten aber verdeckt tragen.

17. Gleichwie auch bey Regenwetter, wo kein Schilder-Haus befindlich, die Schildwachten das Gewehr jederzeit zu verdecken, auch zu so besserer Trocken-Erhaltung des Schusses und Zündkrauts den linken Rockschössel über das Schloß zu legen, jedoch aber das Gewehr nicht gar in den Rock einzuwickeln haben, damit sie solches zu aller Gelegenheit ohngesaumt brauchen können.

18. Dahero solle sich auch niemalen eine Schildwacht mit dem Stöpfel auf dem Gewehr oder mit dem Futteral über der Batterie oder Bajonet, vielweniger ohne geladenen

nen Gewehr und Munition auf seinem Posto finden lassen, sie stehe, wo sie wolle.

19. Keine Schildwacht solle sich jemalen auf das Gewehr, noch weniger sonsten wo anlehnen, niedersetzen, oder niederlegen bey unvermeidlicher Straf.

20. Das Schlafen auf dem Posto ist vermög unseren bestättigten Kriegs-Artickeln bey Lebens-Straf verbothen, und da jemand in diesem Fall betroffen würde, soll solcher sogleich abgelöset, arrestiret, und gebührend gestrafet werden, gleichwie auch derjenige, so eine Schildwacht schlafend, oder in anderer Nachläßigkeit antrifft, und es nicht meldet, zu bestrafen ist.

21. Das Essen und Trinken ist der Schildwacht auf dem Posto schärfstens verbothen, und bey derley Wahrnehmung nach der Ablösung zu bestrafen.

22. Nichtminder solle keine Schildwacht in der Nähe von ihrem Posto spielen, oder schreyen lassen, sondern dieselben hinwegschaffen.

23. Eine Schildwacht solle auf dem Weeg ihres Posto und in dem Umzirk, soweit sie sehen kann, alles in der Saubrigkeit zu erhalten stets besorget seyn, mithin niemanden allda eine Unsaubrigkeit machen lassen; Wenn die darwider Handlende die Abwarnung der Schildwacht nicht respectiren wollen, soll diese auf die Wacht ruffen, und sie pfänden, auch die Unsaubrigkeit wegputzen lassen.

24. Die Schildwachten sollen in der Nähe kein Plenklen oder Schießen leiden, vielweniger auf- oder in der Nähe ihres Posto, soweit sie sehen können, etwas einreissen, oder Schaden machen lassen.

25. Keine Schildwacht, sie stehe bey wem, oder wo sie wolle, auch mit dem Gewehr, Picken, Stock, oder Seiten-Gewehr solle bey schärfester Bestraffung niemalen einiges Geschenk auf ihrem Posto annehmen, es seye Geld, Eßwaaren, oder dergleichen, wie es Namen haben möge; Würde ihr aber von ohnbedenklichen und bekannten Personen, die hierdurch nichts unzuläßiges suchen, was gegeben, muß dieselbe es auf die Erden ohne zu berühren legen, oder stellen lassen, bis sie abgelöset worden, wornach sie solches zu sich nehmen kann.

26. Es sollen die Schnarr-Posten niemanden an- oder unter das Gewehr gehen lassen, auch die von der Wacht selbsten nicht, ausser sie hätten abzulösen, oder sonsten in das Gewehr zu tretten, vielweniger also einen Fremden nahe hinter dem Gewehr, oder zwischen sich und demselben, sondern vor sich passiren lassen.

27. Die Schildwacht, so bey den Fahnen stehet, solle niemanden zu solchen gehen lassen, so nichts dabey zu thuen hat, vielweniger etwas davon abnehmen, oder hieran ruiniren lassen.

28. Die Schildwachten, so vor dem Eingang eines Hauses, Zimmers oder Retirade stehen, sollen wohl acht haben, daß niemand verdächtiger aus- und eingehe, weder bey Tag noch Nacht, auch nach Umständen keinen Fremden ohnangemelder hinein gehen lassen.

29. Die Schildwachten sollen niemalen in dem Umzirk ihres Posto einiges Geschrey, Zankerey, oder Rauf-Händel gestatten, sondern wann es nahe an dem Posten, die Zänker abweisen, oder auseinander treiben, so es aber nicht nahe, oder in Häusern, oder sonsten wo wäre, solle die Wacht herbeygeruffen werden, daß diese die Rauffenden auseinan-

einander treibe, und nach Umständen arrestire.

30. Wann die Schildwachten einigen Lärmen, Feuer oder etwas verdächtiges sehen, oder hören, sollen dieselbe alsogleich auf die Wacht ruffen, da aber eine Schildwacht von der Wacht entfernt stünde, und ein Feuer aufgehen sähe, auch noch kein Lärmen wäre, solle sie alsogleich hoch anschlagen, und Feuer geben, und zugleich auf die nähesten Schildwachten Feuer ruffen, worauf sogleich der Gefreyte, oder Unter-Officier sich dahin verfügen solle, wo und welche Schildwacht zuerst geruffen, um auf alles genau nachzusehen.

31. Keine Schildwacht, sie stehe, wo sie wolle, solle sich unterstehen, auf ihrem Posto Toback zu rauchen, weder bey Tag noch Nacht, noch sich damit annäheren lassen, wo Stucke, Heu, Strohe, Holz, oder der-

ley befindlich, noch vielweniger aber bey Munition, und Pulver-Magazinen jemanden mit der Tobackspfeifen, Feuer oder Licht vorbeypaßiren lassen, sondern von weitem zuruckweisen.

32. Die Schildwachten bey den Pulver-Magazinen sollen niemals mit dem Feuer-Gewehr, sondern mit Picken oder Spring-Stöcken, auch bey deren Ermanglung, mit dem Seiten-Gewehr in der Hand stehen, und auch sonsten niemanden in die Nähe kommen lassen, der nichts allda zu thuen hat, zugleich auch bey Hineinbringung oder Herausnehmung einigen Pulvers genau obacht geben, ob nichts hiervon verstreuet wird, und solches gleich melden.

33. Die Schildwachten in den Aussenwerkern sollen niemanden über Palisaden, oder Gattern steigen lassen bey schärfester Straf.

34.

34. Die Schildwachten auf dem Wall sollen auf jeden vorbeygehenden genau sehen, und wann jemand wider den Verboth, oder was verdächtiges allda paßirete, oder gar die Werker abzeichnete, solle die Schildwacht derley gleich auf der Stelle anhalten, und auf die Wacht ruffen.

35. Wann Arrestanten mit Flinten- oder Kurzgewehr-Tragen gestrafet werden, muß die Schildwacht darauf sehen, daß sie ihre Straf recht leiden, mithin nicht gestatten, daß sich solche irgendswo anlehnen.

36. Nach dem Zapfen-Streich sollen die Schildwachten das Gewehr niemanden mehr präsentiren, sondern demjenigen, welchem die Ehre bey Tag gebühret, des Nachts schultern.

37. Gleichwie auch, wann eine Schildwacht des Nachts jemanden in die Nähe kommen

men siehet, oder höret, solle solche mit wer da! anruffen, und zur Sicherheit das Gewehr sogleich schultern, auch wann bey Regenwetter dieselbe in dem Schilder-Haus stünde, muß sie alsogleich heraustretten, damit solche jederzeit bereit seye, und auf keine Weis übervortheilet werden könne.

38. Mithin solle auch eine Schildwacht sich niemanden, er seye, wer er wolle, des Nachts näher auf dem Leib, als höchstens 6. Schritt kommen lassen; Wollte aber einer näher derselben auf den Leib gehen, auch auf dreymaliges Anruffen ihr keine Antwort geben, hat selbe Feuer zu geben, wobey sich jedoch eine Schildwacht allzeit wohl vorzusehen hat, daß sie sich hierinn nicht übereile, auch jederzeit anbey nach dem etwa besonders überkommenen Befehl richte.

39. Sonsten aber wann auf ihr erstes Anruffen beyläufig auf 15 Schritt oder nach

der

der Situation und Umständen näher, nicht geantwortet wird, so ruffet solche zum zweytenmal: Wer da! und da ihr wieder nicht geantwortet würde, ruffet sie: Stehe und abermalen darauf wer da! spannet den Hahn, und gehet ihm etliche Schritt entgegen; Findet nun die Schildwacht, daß solcher taub, stumm, oder unsinnig wäre, so haltet sie selben an, ruffet auf die Wacht, daß er arrestiret, und examiniret werde; Findet aber die Schildwacht sonst einigen Verdacht, und daß selbiger nicht halten wollte, sondern davon laufete, hat ihn die Schildwacht niederzuschießen, es seye im Feld oder Garnison.

40. Wann auf der Schildwacht Anrufen zwar geantwortet, anbey aber sich nicht umständlich gemeldet wird, so fraget die Schildwacht solchen aus, bis er seinen Stand, oder Bedienung ansaget; Sollte jemand aber die Schildwacht vexiren, so haltet sie solchen

an,

an, und lasset ihn durch Zuruffung auf die Wacht abholen; Eine Schildwacht muß sich also zu allen Zeiten respectiren machen.

40. Hingegen hat auch keine Schildwacht jemanden ungebührlich zu begegnen, widrigens, da sich ein solcher auf der Wacht, oder bey dem Commandanten beschwerete, derley Schildwacht nach der Ablösung schärfestens bestrafet werden solle.

41. Vom Zapfen-Streich bis zur Tag-Wacht ruffen im Feld um den Artillerie-Parc auch um eine geschlossene Wagenburg, in Garnison aber auf dem Wall die Schildwachten beständig stark, wer da, und darauf: Patrouille vorbey; Dergestalten, daß wann die bey dem ersten oder Hauptthor angefangen, hierauf dieses Rufen von Schildwacht zu Schildwacht rechts auf dem Wall herumlaufet, und da solches wiederum an die zuerst geruft habende Schildwacht gekommen,

selbige von neuen wieder auf bemelde Art zu rufen anfangen solle, und solchermassen ist die ganze Nacht hiermit fortzufahren, damit hierdurch die Schildwachten munter erhalten, und man dessen stets versicheret seyn könne.

42. Sobald aber eine Schildwacht nicht in ihrer Ordnung rufet, solle die nächste daran an die neben ihr stehende, und so weiters bis an die Schnarr-Post, diese aber auf den Unter-Officier, oder Gefreyten von der Wacht rufen, damit solcher unverweilt zusehe, ob diese schlafe, durchgegangen, oder ihr sonsten was zugestossen seye; Wann die Ronden oder Patrouillen paßiren, müssen die Schildwachten dieselbe zeitig anrufen; Da ihnen nun mit Ronde oder Patrouille geantwortet wird, sollen sie präsentiren und sodann rufen: Ronde und Patrouille vorbey, wann es nicht eine Schnarr-Post ist, so eine und die andere, bereits besagter massen,

sen, zu stellen hat, wobey anzufügen, daß die Schildwachten auf dem Wall, und Aussenwerkern allezeit auswärts gegen das Feld, mithin niemalen einwärts gegen die Vestung oder seitwärts zu präsentiren, und Front zu machen haben, welches auch die detachirten Wall- und äussere Wachten vor sich stets beobachten sollen.

43. Die Schildwachten auf dem Wall, und Aussenwerkern sollen wohl auf den Graben, und verdeckten Weg Acht haben, und da sie des Nachts das allergeringste Geräusch oder Gehen darinnen hören, haben solche gleich anzurufen, und da nicht geantwortet wird, nach Umständen Feuer darauf zu geben.

44. Auf den Schildwachten und Posten, welche die Losung überkommen, ist solche wohl zu merken, und nicht zu vergessen; Auch da 2 Schildwachten beysammen stünden, solche nur einer, nemlich der Vertrau-

testen zu geben, und solle auf der Schildwacht Begehren solche jedesmalen gegeben werden; So es nun jemand ist, der solche nicht weiß, oder eine falsche gäbe, hat dieselbe ihn sogleich anzuhalten, und auf die Wacht zu rufen, daß der Unter-Officier oder Gefreyte mit 2 Mann komme, welcher sodann die Losung nochmalen begehret, und so er solche noch nicht geben könnte, so wird sich seiner Person versicheret, und behörig gemeldet; Haltet aber ein solcher der Schildwacht nicht stand, ist auf ihn Feuer zu geben.

45. Den Zapfen-Streich, Schaar- und Tag-Wacht solle keine andere Schildwacht anrufen, als die Schnarr-Post, wohl aber müssen jene Schildwachten präsentiren, wo die Streiche in der Nähe vorbey paßiren.

46. Die Schildwachten bey den Staabs-Partheyen, so des Tags mit dem Stock stehen, auch die Stock-Hauß- und Viehe-Wachten

rufen des Nacht niemanden an, und präsentiren also auch weder den Ronden noch Patrouillen.

47. Ubrigens haben die Schildwachten nebst den Hierorts angeführten allgemeinen Verhaltungen und jenen, was bey besonderen Functionen denenselben vorgeschrieben worden, auch jederzeit alles dasjenige aufs genaueste zu beobachten, was ihnen bey der Ablösung übergeben, und nach Umständen, auch Beschaffenheit des Postens insbesondere anbefohlen wird.

VIII. Titel.

Von Ehren-Bezeigungen.

§. 1.

Sowohl die Haupt- als alle andere Wachten verhalten sich gegen einen commandirenden Generalen in allem, wie es bey der General-Wacht im Feld gedacht worden.

2. Von der übrigen Generalität hat gleichfalls in Garnison die Hauptwacht, wie alle andere Wachten, jederzeit das Gewehr zu präsentiren, ausser die Fürstl. Grenadier-Wacht, welche einen General-Feldwachtmeister nur mit geschultertem Gewehr ins Gewehr tritt.

3. Einen Obristen, welcher würklicher Regiments-Innhaber ist, tretten die Haupt- und andere Wachten, so oft er paßiret, ins Gewehr, und lassen präsentiren, die Grenadier-Fürsten-Wacht aber tritt heraus mit ihren Officiers und machet demselben Spalier, ohne das Gewehr zu erheben; Den übrigen Obristen gehet die Hauptwacht des Tags zweymal, wie dem Platz-Major, einem Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister aber nur einmal, die übrigen Garnisons-Wachten aber tretten denenselben jederzeit ins Gewehr, und präsentiren.

4. Ubrigens wird sich in allen Ehren-Bezeigungen ohne Unterschied, wie solche im Feld vorgeschrieben, auch in einer Garnison vollkommen verhalten.

5. Den Generals und Regiments-Innhabern, weilen sie die Fahnen in ihren Quartieren haben, solle nur eine, den übrigen Staabs-Officiers aber keine Schildwacht gegeben werden.

6. Anderen hohen Stands-Personen wird auf allen Wachten die Honneur bezeiget, wie solche von dem commandirenden Generalen in den Wacht-Protocollen vorgeschrieben ist.

IX. Titel.

Ordinaire Streiche.

§. 1.

Wann in einer Vestung bey einem Gouverneur eine besondere Wacht aufziehet, so hat solche die ordinaire Streiche jederzeit zur gesetzten Zeit anzufangen, und nach solcher erst die Hauptwacht, alle übrige Posten aber nach der Hauptwacht wie allzeit, dieselbe nachzuschlagen.

2. Die Mittags-Bettstund wird um 12 Uhr, und die Abends-Bettstund mit Gebett-Läuten, oder kurz vor Sonnen-Untergang geschlagen, wobey sich die Wachten zum Gebett stellen, und die Schildwachten präsentiren.

3. Der Zapfenstreich solle in einer Garnison nach der von dem Commandanten gesetzten

sexten Stund sowohl für die Casernen von sämtlichen Regimentern und Corps, als auch für die Wachten geschlagen werden.

4. Die Schaar-Wacht wird um 12 Uhr Mitternachts und die Tagwacht nebst Bettstund mit anbrechendem Tag, wie im Feld geschlagen, und alle dort vorgeschriebene Verhaltungen beobachtet; Auch sollen die Hauptleute, und Officiers bey allen diesen Streichen bey Tag und Nacht selbsten in das Gewehr tretten.

5. Der Schanz-Streich ist in einer Vestung (wo man an Fortification bauet) nach Umständen und Befehl auf Officiers- und Unter-Officiers-Posten, welche Tambours haben, auf- und von der Arbeit zu schlagen.

6. Und wann die Leute auf derley Arbeit commandiret werden, sollen die darzu

betroffene Officiers und Unter-Officiers dieselbe stets wohl beysammen und zur Arbeit halten, auch genau darauf sehen, daß das Werkzeug nicht muthwillig zu Grund gerichtet, noch vielweniger verkauft werde.

X. Titel.

Von Ausgebung der Parole.

§. 1.

In unserer Fürstlichen Residenz-Stadt dahier empfanget der commandirende Feld-Zeugmeister, in dessen Abwesenheit aber der ihm nachgesetzte Feldmarschal-Lieutenant die Parole von Uns selbsten, wo sodann nach Empfang dieser der Feld-Zeugmeister den sich bey Hof einfindenden Feldmarschal-Lieutenant, dieser hingegen den General-Major, oder in dessen Abwesenheit den Obristen vom Tag abfertiget; Der General-Major oder

Obriſte vom Tag fertiget ſodann die ſämmtliche Majors oder majoriſirende Hauptleute nach dem Rang ihrer Regimenter, und mit ſolchen den Platz-Major, welcher, wenn er auch jüngerer Obriſt-Wachtmeiſter iſt, hier den Rang vor allen anderen hat, in einem Creis ab;

2. Von dem Platz-Major wird ſodann der Adjutant des Commandantens alleine, und von dieſem nachhero die übrigen Adjutanten und Wachtmeiſter-Lieutenants nach dem Rang ihrer Regimenter abgefertiget, auch die Garniſons-Dienſten dabey ausgemachet; Den Platz-Lieutenant von der Stadt, und jenen von dem Schloß fertiget nichtminder der Platz-Major ab, ſobald er des Commandantens Adjutanten abgefertiget hat.

3. Vor dieſer Abfertigung ſollen die Regimenter oder in der Garniſon Commandirte alle bey ihnen ſich ergebende Extra-

vorfallenheiten melden, auch auf des Commandantens Verlangen den schriftlichen Rapport zu der von ihm bestimmten Stund einschicken;

4. In diesem muß allezeit angeführet werden, wann ein Regiment Kriegs-Recht halten, und publiciren, oder Stand-Recht, Execution, Begräbniß, Musterung, oder Revision halten, und mit Feuer exerciren will, angesehen kein Regiment oder Trouppe ohne des Commandantens Bewilligung, sowenig als im Feld ohne des Commandirenden Vorbewust, mit Obergewehr ausrucken, oder eine Trommel rühren darf, ausser bey dem ordinairen Exerciren der Mannschaft, und der Tambours; Jedoch haben auch diese Letztere sich genauestens nach den hierzu von dem Commandanten ausgesetzten Stunden zu richten, und nur auf dem ihnen angewiesenen Platz zu exerciren.

5. Auch muß bey dem ersagten Rapport angefüget werden, wann ein Regiment einen Officier oder andere Mannschaft wohin schicken, oder ein Officier wohin gehen, und über Nacht ausser dem Platz bleiben wollte, und zwar dieses sowohl bey dem Weggehen, als bey der Zuruckkunft und derley Vorfallenheit mehr, wovon der Commandant Wissenschaft haben muß; Wann auch sonst was sich unter der Zeit ereignen sollte, muß solches jederzeit sogleich gemeldet werden;

6. Nach obiger Abfertigung nun wird durch den Adjutanten des Commandirenden oder die Parole empfangenden Generals vor der Residenz-Grenadier-Wacht so, wie im Feld vor der Wacht des commandirenden Generalens, die Parole dem Hauptmann gegeben.

7. Die Hauptwacht hingegen solle durch den Platz-Major abgefertiget werden; Sollte dieser aber wegen anderen nothwendigen Geschäf-

schäften keine Zeit hierzu haben, so solle sich der Hauptmann oder Commandant von der Hauptwacht keineswegs weigeren, die Parole von dem Platz-Lieutenant anzunehmen, gleichwie der Platz-Major solche, wann nur ein Lieutenant auf der Wacht wäre, demselben giebt, und verfüget sich der Platz-Major nebst dem Platz-Lieutenant eine halbe Stund vor Abend-Gebett-Läuten dahin, allwo sich die von den Thoren und anderen Posten eine halbe Stund vorhero eingefundene und zugleich den Rapport zu geben habende Unter-Officiers oder Gefreyte bey 12 Schritt vor der Hauptwacht rechter Hand, und die von den gröβeren Posten nach ihnen mit der Front gegen die Wacht, und jeder deren von ihrer Post mitgebrachten Gemeinen mit geschultertem Gewehr 3 Schritt hinter sie stellen.

8. Als die Hauptwacht ins Gewehr gehet, und nachdeme der Hauptwachts-Com-

mandant unter präsentirtem Gewehr durch den Platz-Major abgefertiget worden, schließen auch diese Unter-Officiers auf das Commando des Platz-Lieutenant den Creis, wie im Feld bey der Fahnen-Wacht gesagt worden, empfangen von ihm den Befehl, was die Posten angehet, und da die Gemeine auf ebenmäßiges Commando geschultert, rechts umkehrt gemacht, und präsentiret haben, überkommen diejenigen, so die Ronden abzufertigen haben, die Parole, die übrigen aber nur die Losung, unter präsentirtem Gewehr von der Hauptwacht, wornach abermalen und auf Commando geschultert, in gleiche Glieder hergestellet wird, und geben die Corporals, nachdeme sie vorhero das Kurzgewehr beym Fuß genommen, die Gefreyte aber präsentiret haben, dem Hauptwachts-Commandanten die Parole zuruck, schultern alsdenn wieder, und bringen solche mit ihren beyha-

denden Gemeinen an ihre Wacht-Commandanten.

9. Der Hauptwachts-Commandant ertheilet hiermit seinen Unter-Officiers noch diejenigen Befehle, so auf der Hauptwacht besonders zu beobachten, und lasset durch diese unter präsentirtem Gewehr den bey sich auf der Wacht habenden Officieren die Parole bringen, auch zugleich den Befehl ansagen, unter welcher Zeit die übrigen Unter-Officiers und Gefreyte von der Hauptwacht 12 Schritt von der Wacht sich in ein Glied stellen, und sodann durch den Unter-Officier auf besagte Art nach formirten Creis den Befehl, und Losung bekommen, sofort solche ihrem Commandanten (welcher jederzeit selbsten in Gewehr stehen zu bleiben hat) zurückbringen, nach welchem beym Fuß genommen, und angesetzet, und der Mannschaft in der Wachtstuben der Befehl durch den Unter-Officier gegeben wird,

10.

10. Auf diese Art solle sich auch vollkommen auf allen Posten verhalten, und von jedem der Commandanten die Parole oder Losung unter präsentirtem Gewehr, der Befehl aber unter geschultertem Gewehr jedesmalen vor ihrer Mannschaft durch den, so solche von der Hauptwacht abgeholet, empfangen, und hinwieder ihre Unter-Officiers und Gefreyte, auch diejenige, so von ihnen dependiren, abgefertiget werden.

11. Die Gefreyte als Commandanten aber schicken nur einen ausrichtsamen Gemeinen um den Befehl; Da sie aber die Losung dazu bekommen, ist diese durch einen Unter-Officier von dem Posto, wovon der Gefreyte dependiret, nebst dem Befehl demselben zu überbringen.

12. Bey den Regimentern oder in Garnison Commandirten, wird der Befehl vollkommen in der bereits im Feld beschriebenen

Ordnung ausgegeben, und kommen die Feldwaibels mit ihren Corporalen vom Aufwarten, auch die von den Staabs-Partheyen zur angesetzten Stund vor des Regiments-Commandantens Quartier oder in der Caserne zusammen, stellen sich nach dem Compagnie-Rang, schliessen allda den Creiß auf Commando des Wachtmeister-Lieutenants, und werden abgefertiget vollkommen, wie im Feld gesagt worden.

13. Gleichwie auch die Abfertigung der Compagnien, wie daselbsten, nur allhier vor oder nach Gelegenheit in den Casernen, oder da die Mannschaft bey den Burgern bequartieret, oder sonsten auseinander verlegt wäre, vor ihres Compagnie-Commandantens Quartier beschiehet.

XI. Titel.

Vom Thor-Sperren.

§. 1.

Wann nach dem Abend-Gebett-Läuten und geschlagener Bettstund in einer Vestung der Sperr-Schuß oder in dessen Ermanglung bey den Thören auf dem Rempart Ruf geschlagen wird, solle gleich ein Gefreyter mit 3 Mann zu dem Gatter und Schlagbaum rucken, und solche blenden, auch dabey nebst den dortigen Schildwachten stehen verbleiben, bis solche sodann völlig geschlossen worden; Die Thore hat der Platz-Major, besonders zu Kriegs-Zeiten zu sperren.

2. Wann demnach der Platz-Major oder bey dessen Verhinderung und Abwesenheit der Platz-Lieutenant sich nebst 1 Corpo-

ralen und 6 Mann mit Gewehr und 2 Frey-reitern ohne Gewehr in des Commandanten Hauß um die Schlüssel verfüget, müssen solche die 2 Freyreiters in der Mitte zwischen den 6 Mann zu tragen überkommen.

3. Bey welchen Wachten und Schildwachten nun die Schlüssel vorbey gehen, müssen solche präsentiren, und da diese zu einem Thor kommen, mithin der Thor-Commandant solche gleichfalls mit präsentirtem Gewehr erwartet, lasset solcher sodann einem Corporal und 6 Mann, auch nach Proportion des Wacht-Quanti weniger oder mehrere Mannschaft schultern, und hinter den Schlüsseln, zu mehrerer Bedeckung, mit bis zu dem äussersten Gatter marschiren, welche Mannschaft sowohl als die mit den Schlüsseln angekommene bey jedesmaliger Sperrung eines Thors, Gatters oder Schlagbaums präsentiren, und so solches geschlossen, wie-

der

der schultern müssen; Zugleich schicket auch der Wacht-Commandant 2 oder nach Erfordernis mehrere Mann ohne Gewehr an die Zugbrucken, um solche bey der Sperrung aufzuziehen; Der Wacht-Commandant aber solle mit der übrigen Mannschaft auf seinem Posto mit geschultertem Gewehr stehen bleiben, bis die Schlüssel wieder zuruckkommen, alsdenn hat er wieder präsentiren, auch nach deren völligen Paßirung schultern und beym Fuß nehmen, und ansetzen, vorhero aber die hinter den Schlüsseln mitgeschickte Mannschaft wieder an ihr Ort eintretten zu lassen.

4. Wenn nun auf diese Art alle Thore eines nach dem anderen gesperret sind, bringet der Platz-Major mit obiger Mannschaft die Schlüssel wieder in des Commandantens Hauß.

5. Wenn aber die Thore ohne beyhabende Schlüssel gesperret würden, so ist an-

statt zu präsentiren, das Gewehr geschultert zu halten.

6. Sobald die Thore gesperret, werden die Nacht-Posten ausgestellet, und hierauf der Rapport auf die Hauptwacht besagtermassen geschicket.

XII. Titel.

Vom Thor-Oeffnen.

§. 1.

Hierzu wird ebenfalls die obenbesagte Mannschaft von der Hauptwacht zu Begleitung der Schlüsseln gegeben, auf gleiche Art geführet, und die gebührende Ehren-Bezeigungen erwiesen.

2. Auch tritt bey Annäherung der Schlüssel die Thorwacht, wie bey dem Sperren gesagt, ins Gewehr, und präsentiret, wel-

welches die Schlüssel-Bedeckung sodann bey Eröffnung des Thors gegen dasselbige eben-falls bewirket.

3. Als nun das erste Thor geöffnet, und die Schlüssel weiters gegen die äusseren Thöre, solche zu öffnen gehen, lasset die Wacht das erste wieder zumachen, und die Schlösser, ohne zuzuschließen, davor henken, welches auch bey den übrigen Thoren, und Zugbrücken allzeit zu bewirken, und nach der Oeffnung bey hinauspaßirten Schlüsseln wieder zu blenden, und aufzuziehen seynd, welches also bis zu dem äussersten Gatter und Schlagbaum beobachtet wird.

4. Bey dieser Thor-Oeffnung solle von der Thorwacht die Helfte Mannschaft mit einem Unter-Officier hinter den Schlüsseln mithinausgehen, welche nicht allein bey jedem geöffneten, und wieder geblendeten Thor oder Gattern 2 Schildwachten, desgleichen bey

den Fall-Brücken 2 oder 4 Mann nach Erforderniß mit überschwenktem Gewehr, um solche aufzuziehen, und abzulassen, bestellen, die übrigen aber die Schlüsseln bedecken helfen; Der Commandant von der Thorwacht aber bleibet mit der anderen Helfte Mannschaft an seinem Ort mit geschultertem Gewehr stehen.

5. Als demnach bey Eröffnung des äussersten Gatters und Schlagbaums Patrouillen links und rechts längst dem Glacis, oder gegen die Vorstädte jeden Orts 1 Unter-Officier oder Gefreyter mit 2 Mann geschickt werden, sollen solche wohl aller Orten um sich sehen, ob sich nichts verdächtiges irgendswo verborgen, und bleibet die Schlüssel führende, auch mithinausgeruckte Bedeckung, gleichwie die äusseren Thorwachten an dem geblendeten Gatter stehen, nachdeme sie mit dessen Blendung das Gewehr geschultert haben, bis die Patrouillen zuruckkommen, und

da

da diese nichts verdachtmäßiges rapportiren, wird sodann ein Thor, Gattern und Fall-Brücke nach der anderen geöffnet, und solchergestalten bey allen anderen Thoren sich verhalten.

6. Wann des Nachts ein Thor auf Befehl des Commandantens geöffnet werden müste, setzet der Wacht-Commandant zu mehrerer Vorsicht 1 Corporalen oder Gefreyten mit 6 oder mehreren Mann zu der Aufzugs-Brucken, um jederzeit hiervon Meister zu seyn, und sollen vor der Eröffnung auch die nächsten Wachten, und Schildwachten auf dem Wall hiervon durch die Thor-Wacht benachrichtiget werden.

7. Welches auch zu befolgen ist, wann man nächtlicher Zeit das geringste verdächtige sähe, oder hörete, da sich jede Wacht in das Gewehr stellen, das abgemerkte auf die Hauptwacht melden, und die Mannschaft

stets munter, besonders gegen den Tag halten solle.

8. Wenn bey starken Nebel oder anderen Umständen befohlen wird, die Schlagbäume und äussersten Gatter zu blenden, sollen jederzeit zwey Schildwachten darzu gestellet werden.

XIII. Titel.

Von den Ronden.

§. 1.

In einer Vestung sollen 3 regulirte Ronden, als die Haupt- Schaar- und Tag-Ronde gehalten werden.

2. Die Haupt-Ronde gehet um 10 Uhr vor Mitternacht aus, welche der Commandant von der Hauptwacht verrichtet, und nimmt 1 Corporalen und 6 Mann nebst dem

Frey-

Freyreiter mit der Laterne mit sich, und wird ihm auf den Posten die Parole gegeben.

3. Die Schaar-Ronde gehet gleich nach der Schaar-Wacht aus, welche der auf der Hauptwacht commandirt-stehende subalterne Officier befolget, und giebt diese ebenfalls die Parole von sich.

4. Die Tag-Ronde aber gehet eine Stund vor Tags aus, und wird durch den Lieutenant von dem Rennweger-Thor verrichtet; Dieser nimmt, wie die Haupt-Ronde auf allen Posten und zwar zuletzt von dem subalterne Officier, oder in dessen Abgang von dem Unter-Officier der Hauptwacht die Parole ein, und giebt alsdenn solche dem Commandanten der Hauptwacht allein zuruck; Der Officier von der Tag-Ronde bekömmt so, wie bey der Schaar-Ronde einen Corporalen, oder da nur einer bey ihm auf der

Wacht

Wacht wäre, 1 Gefreyten mit 4 Mann nebst dem Freyreiter mit der Laterne mit sich.

5. Wenn nebst diesen gewöhnlichen Ronden, der Vestungs-Commandant oder Platz-Major Extra-Ronden thuen, und solches vorhero der Hauptwacht wissen lassen, so seynd solche als Ronden zu erkennen, jedoch müssen diese durch den mitgehenden Platz-Lieutenant, oder Unter-Officier die Parole von sich geben lassen.

6. Wenn eine Ronde auf einen Posten kommt, auf welchem ein Ober-Officier von geringeren Caracter, oder jüngeren Rang stehet, als der rondirende Officier, oder nur ein Unter-Officier auf dem Posten ist, so giebt der ältere rondirende Officier bey der Schaarwacht die Parole nicht selbsten ab, sondern lasset solche durch den beyhabenden Unter-Officier oder Gefreyten an den Unter-Officier von dem Posto geben, welcher sie

seinem Officier von der Wacht wieder giebt, dahero die Officiers von der Wacht jederzeit im Gewehr stehen, gleichwie sie solches allezeit befolgen sollen, wann auch nur ein Unter-Officier die Ronde machete.

7. Die Ronden sollen alle auf dem Wall völlig um die ganze Vestung, keineswegs aber durch die nähesten Strassen zu den Posten gehen, und aller Orten auf die Munterkeit der Posten, Wachten und Schildwachten, auch sonsten auf alle Ordnung genau sehen.

8. Da die Ronden auch in die äussere Werker zu gehen haben, paßiren sie durch die kleinen Sperr-Thörlein hinaus, unter welcher Zeit 2 Schildwachten zu diesen Sperr-Thörlein gesetzet, und diese inzwischen geblendet werden sollen, bis die Ronde wieder hereinkömmt, und dasselbe wieder zugesperret wird; Auch solle sich dieselbe bey Zuruckkunft,

da es die Haupt- oder Tag-Ronde wäre, nicht als solche, sondern als Schaar-Ronde melden, damit sie die Parole von sich geben, mithin unter dem Vorwand einer Ronde sich nichts verdächtiges einschleichen könne.

9. Die Ronden sollen sich jedesmalen bey dem ersten Anrufen einer Schildwacht sogleich mit Benennung, was es für eine Ronde seye? melden, und niemalen ohne brennende Laterne, und wann diese auslöschete, wenigstens mit einem brennenden Lunden gehen, daß solche gleich von weitem zu erkennen seye.

10. Wenn die Ronde an einen Posten kommet, und solche von der Schnarr-Post angerufen, auch auf 20 Schritt vor demselben gestellet wird, mit dem Zurufen! stehe Ronde! Gewehr heraus! so muß solche auf der Stelle stehen bleiben, und der Wacht-Commandant, welcher schon bey Ersehung

oder hörung der Ronde von weitem, das Gewehr zu ergreiffen, und auf das Rufen von der Schnarr-Post: zum Gewehr her-aus! solches zu schultern commandiret, lasset durch einen Corporal oder Gefreyten mit 2 Mann auf die Art, wie im Feld bey den Piquetern gesagt, die Losung von der Ronde durch Zurufen: Losung her! abforderen, welche ihme der mit der Ronde gehende Corporal oder Gefreyter, so mit 2 Mann 3 Schritt hervor tritt, zu geben hat, und da hierauf der von der Wacht solche seinem Commandanten richtig zuruck gebracht, rufet der Wacht-Commandant: Avancir-Ronde! und gehet, wann er selbsten die Parole zu geben, oder zu empfangen hat, zugleich mit 2 Mann 6 Schritt gegen die Ronde, welche sich zugleich bis auf 3 Schritt an ihm näheret.

11. Derjenige, welcher die Parole von sich zu geben, lasset zum ersten seine Mannschaft, und der andere gleich darauf präsentiren, welches auch die Wacht, wie die mitgegangenen 2 Mann auf Commando ihres Commandantens zugleich verrichten, wornach beede die Seiten-Gewehr gegeneinander an die Brust fällen und besagter massen die Parole geben;

12. Als nun beyde hierauf ihr gefälltes Seiten-Gewehr herstellet, giebt der Commandant von der Wacht von seinem Posto den Rapport selbsten, wann der Rondirende höher ist, sonsten aber lasset er solches auch den Unter-Officier von seiner Wacht abstatten.

13. Die Ronde schauet sich hiermit wohl um, ob sie alles beym Gewehr, oder sonsten in der Ordnung auf dem Posten findet, und gehet sodann weiter; Der Wacht-

Commandant aber lasset das Gewehr schultern, und sodann beym Fuß nehmen, und da die Ronde wieder auf 20 Schritt von seinem Posto sich entfernet, das Gewehr an den Schranken setzen, auch die Mannschaft davon abtretten.

14. Da sich nun ergäbe, daß die Ronde eine andere, oder falsche Losung oder Parole gäbe, entweder um die Wacht zu vexiren, oder daß sich besonders in den äusseren Werkern etwas feindliches eingeschlichen, und zu Uberfallung eines Postens vor eine Ronde ausgäbe, so solle der zu Abholung der Losung mit 2 Mann vorausgeschickte Corporal oder Gefreyter auf das erstemal, da er die Losung falsch findet, solche zum zweytenmal anverlangen, indem sich das erstemal verredet werden kann; Da solche nun wieder falsch gegeben wird, tritt der Corporal oder Gefreyte von der Wacht 2 Schritt an seine 2 Mann,

so jederzeit 3 Schritt hinter ihm stehen, zuruck, behaltet sein Kurz- oder Feuer-Gewehr vorwärts gefälltet, lasset seine 2 Mann fertig machen, und rufet zugleich auf seinen Wacht-Commandanten: **Unrichtig!** worauf der Commandant seine Wacht gleichfalls fertig zu machen commandiret.

15. Unterdessen, sobald der Corporal, oder Gefreyte: **Unrichtig!** an seinen Commanden gerufen, saget er zu dem, so die Losung falsch gegeben: **Zuruck!** worauf der Letztere zu seinem Ronde-Commandanten zuruckgehet, und sich, wann er die Losung vergessen hätte, solche von selbem wieder geben lasset, wornach er wieder avanciret, und der von der Wacht die 2 Schritt gleichfalls hervortritt, die 2 Mann aber mit fertig gemachtem Gewehr, wie die Wacht stehen bleiben, und giebt ihm der von der Ronde die Losung wieder.

16.

16. Wäre nun solche abermalen falsch, so solle der von der Wacht den von der Ronde mit seinen 2 Mann, und der Wacht-Commandant den Officier von der Ronde mit seiner übrigen Mannschaft arrestiren, und sogleich auf die Hauptwacht, oder wo er angewiesen, melden lassen; Wieche aber die Ronde zuruck, und wollte auf das beschehende Ermahnen nicht Stand halten, auch den Arrest nicht annehmen, so lasset der Wacht-Commandant auf solche Feuer geben; Welche Verhaltung auch im Feld auf Commandos, und Piquetern in Acht zu nehmen, und da der Feind auch durch einen Verräther die Parole empfangen haben könnte, so solle bey Abfertigung der Ronden, Visitirungen, Patrouillen, auch bey den des Nachts paßirenden besonders auf die Personen, Kleydung und dergleichen gesehen werden, damit ein Posto auf keinerley weiß hintergangen werden könne.

17. Wenn die Ronde auf einen Posten kömmt, welcher keine Parole, sondern nur die Losung hat, muß der Commandant von diesem Posto (nachdeme die Schnarr-Post die Ronde behörig gestellet hat,) gleichfals durch einen Gefreyten und 2 Mann die Losung von der Ronde abforderen, und solche sich zuruckbringen lassen, worauf der Commandant das Gewehr von der Schulter zu präsentiren commandiret, und den Rapport von seinem Posto der Ronde giebt.

18. Wenn nun solchergestalten eine Ronde alle Posten um die Vestung abgegangen, verfüget sich dieselbe zulezt auf die Hauptwacht, und nach dorten beschehener gleichmäßigen Abfertigung giebt der die Ronde gemachte Officier oder Unter-Officier dem Hauptwachts-Commandanten von allen Posten den Rapport, wie er solche, und alle Schildwachten angetroffen habe, und ge-

het auf seinen Posto, allwo er sich aber so-dann nicht Ronde, sondern von der Wacht zu melden hat, damit er von seiner Post nicht mehr gestellet werde.

19. In der Garnison jenseits des Mayns wird die Haupt-Ronde durch den Officier am Zeller- die Tags-Ronde durch den Unter-Officier am Burkarder-Thor, die Schaar-Ronde aber durch den Unter-Officier von der Brucken-Wacht verrichtet;

20. Am Ende ist zu bemerken, daß die Haupt- und Tag-Ronden jedesmal rechts, die einzige Schaar-Ronde aber links auszugehen habe.

XIV. Titel.

Von Patrouillen.

§. 1.

Von Zapfen-Streich an bis zur Tagwacht sollen alle halbe Stunden eine Patrouille bestehend in einem Gefreyten und 2 Mann ausgeschicket werden, die Posten und Schildwachten auf dem Wall munter zu halten.

2. Diese Wall-Patrouillen gehen alle von der Hauptwacht aus, bis auf den ersten Posten, und nehmen jedesmalen ein Zeichen mit, welches in einem numerirten Blech, oder was der Commandant hierzu verordnet, bestehet, welches Zeichen nachgehends von dem letzten Posten wieder auf die Hauptwacht mit dem Rapport zuruck gebracht, und daselbst dem Commandanten gleich behändiget werden solle, damit dieser stets vergewisseret

seret seye, daß die Patrouillen richtig um und um von einem Posten zu dem anderen gegangen, und nirgends aufgehalten worden seyen;

3. Wann diese Patrouillen an den Posto kommen, wohin sie zu Patrouilliren haben, werden sie von der Schnarr-Post auf die Art gestellet, auch fertigen die Gefreyten von der Patrouille und von der Wacht einander vollkommentlich dergestalten ab, als wie es im Feld bey den Piquetern vorgeschrieben worden, sodann gehet der Gefreyte von der Patrouille wieder zuruck auf seine Wacht, der von dem Posto aber, da er bevor seinem Commandanten gemeldet, was die Patrouille neues mitgebracht, tritt mit seinen 2 Mann das Patrouilliren an, und gehet gleichfalls bis auf den nächsten Posto, und muß jederzeit eine Patrouille dasjenige, was sie angetroffen, auch was ihr die abgefertigte Pa-

trouille gesagt, auf dem neuen Posten melden, damit solchergestalten alles, was zu rapportiren, um die Vestung von einem Posten zu dem anderen bis auf den letzten übergeben werde, und wie gesagt, von diesem auf die Hauptwacht komme.

4. Sollte aber währender Patrouille sich etwas ereignen, es seye Verdacht, oder was es wolle, so solle es von dem Posto, welcher die erste Nachricht davon bekömmt, oder dem es von der Patrouille rapportiret wird, alsogleich auf die Hauptwacht gemeldet werden.

5. Wann bey Visitirung nach dem Zapfen-Streich bey einem Regiment oder Commandirten ein oder mehrere Mann abgiengen, und Verdacht zur Desertion wäre, oder in der Nacht sich solchergestalten jemand verlöhre, ist alsogleich auf die Hauptwacht hievon Nachricht zu beschehen, damit an den-

jeni-

jenigen Oertern, wo am leichtesten durchzukommen, die Patrouillen verdoppelt, und genau hierauf aller Orten, auch sodann bey dem Thor-Oeffnen, und beständig von den Thor-Wachten hierauf Achtung gegeben werde.

6. Wann die Patrouille einer Ronde begegnet, so wird die erstere durch die letztere förmlich gestellet, und muß auch die Patrouille die Losung an die Ronde geben, weilen die Ronde allzeit den Vorzug vor der Patrouille hat.

7. Da aber zwey Patrouillen einander begegnen, ist sich sowohl bey diesen, als allen übrigen nach demjenigen zu richten, und genauestens zu befolgen, was im Feld bey den Piquetern von den Patrouillen gesagt worden.

8. Bey dem Fruhe-Rapport nach der Tag-Wacht solle von allen Posten gemeldet werden, wieviel Patrouillen die Nacht hindurch von ihren Posten gegangen.

9. Die Gassen-Patrouillen, welche eine halbe Stund nach dem Zapfen-Streich sowohl von der Hauptwacht, als auch in weitläufigen Garnisonen nach Befehl von den Thor-Wachten ausgeschicket werden, schaffen zum erstenmal alles, was sie ausser dem Dienst von Feldwaibel an auf der Gassen oder in Wirthshäusern antreffen, nacher Haus; Die zweyte Patrouille aber hat sodann solche nach Umständen zu arrestiren, und auf die Hauptwacht zu führen.

10. Gleichwie auch diese Patrouillen hauptsächlich auf alle Rauf-Händel und andere Unordnungen sowohl auf der Strassen als in Wirthshäusern Obacht zu geben, und solche entweder auseinander zu treiben, oder

gleich-

gleichfalls zu arrestiren haben; Dahingegen sollen sich die Patrouillen stets in Schranken halten, daß sie nicht selbsten Anlaß zu Strittigkeiten geben, vielweniger sich in den Wirthshäusern unter dem Vorwand des Visitirens aufhalten, und selbst mit den Gästen trinken, noch minder aber die etwa arrestirte Personen, um Geld, oder aus Vorbitt wieder loslassen bey schärfester Bestrafung.

11. Wie sich übrigens diese Gassen-Patrouillen in Ansehung anderer Leute zu verhalten, haben sich solche wie in allen anderen nach dem überkommenden Befehl genauestens zu halten.

XV. Titel.

Bey entstehendem Feuer.

§. 1.

Die obbesagten Patrouillen sollen nebst den vorgeschriebenen auch besonders, wie alle Schildwachten auf das Feuer Acht haben, und sobald als solche nur das geringste hiervon merken, ist alsogleich ein Allarme-Schuß zu thuen, oder auf die nächste Post zu rufen, und solches zu melden, damit gleich der dortige Commandant, wann er einen Tambour hat, Allarme schlagen lasse, und es unverweilt auf die Hauptwacht, mithin auch von dieser dem Commandanten und Platz-Major gemeldet werde.

2. Sobald nun ein derley Allarme beschiehet, solle die Garnison ohne Erwartung des dießfälligen weiteren Befehls, sogleich

auf ihre Allarme-Plätze (welche den Regimentern gleich bey der Einruckung in eine Vestung angewiesen werden) mit Sack und Pack ausrucken, und allda unter dem Gewehr stehen bleiben, bis weitere Ordre von dem Commandanten kommet, was sie zu thuen haben, wann ihnen in der Feuer-Ordnung nicht schon besondere Verrichtungen von dem Commandanten vorgeschrieben worden.

3. Und da befohlen wäre, daß Mannschaft zum Löschen geschicket werden solle, so ist hierzu vom Regiment in Ansehung dessen Stärke der dritte oder vierte Theil, oder die zu Dämpfung des Feuers benöthigte Leute, nebst allen Zimmerleuten mit ihren Hacken zu nehmen, welche das Gewehr auf dem Allarme-Platz mit ihrer Bagage und Patrontaschen niederlegen, und von den hierzu gehörigen Officiers und Unter-Officiers dahin geführt werden sollen, wo das Feuer ist,

und

und rangiren die Officiers alldorten die Mannschaft, wo es möglich solchergestalten in 2 Glieder von dem Feuer bis zu dem ersten Wasser oder Brunnen, daß in einem Glied ein Mann dem anderem die Geschirre oder Eymer mit Wasser in aller Geschwindigkeit gegen das Feuer zureiche, das andere Glied aber eben auf diese Art die ausgeleerten Geschirre wieder bis zu dem Wasser zurucklange; Auch seynd von dieser Mannschaft die benöthigten zu den Spritzen, oder wo es sonsten erforderlich, einzutheilen, und die mitcommandirten Officiers haben ihre Leute beständig zur hurtigen Löschung mit aller Gelindigkeit aufzumunteren.

4. Sollte aber das Wasser von weitem herzugetragen werden müssen, so theilen sich die Officiers und Unter-Officiers zu den Leuten ein, daß sie solche beständig unter ihrer Obsicht haben, und dieselbe nicht auseinander oder anderen Liederlichkeiten nachlaufen;

5.

5. In den Casernen bleibet die daselbst stehende Wacht auch der Lieutenant von der Inspection, nebst 1 Corporalen von 1 Bataillon, und 2 Mann von jeder Compagnie zuruck, welche auf die Requisiten und Casernen Acht geben, auch da das Feuer nicht gar weit entfernt, zugleich die Geräthschaften, besonders die Betten in ein sicheres Ort zusammen legen.

6. Die Thorwachten haben, wann bey Tag ein Feuer enstünde, ohne weiterem Befehl, gleichwie bey allen anderen Tumulten in der Stadt sogleich die Thöre, Gattern und Schlag-Baume zu blenden, auch die Fallbrücken aufzuziehen, und jeden Orts doppelte Schildwachten darzuzustellen, bis weiterer Befehl vom Commandanten kommet, oder solche völlig zugesperret werden;

7. Von der übrigen auf dem Allarme-Platz unter dem Gewehr bleibenden Mannschaft

schaft seynd auch nach Umständen verschiedene kleine Wachten an die Zugänge zum Feuer zu stellen, welche die Schildwachten um das Feuer aussetzen, und genaue Obsicht auf alle Unordnung und Diebstähle geben sollen.

XVI. Titel.

Feindlicher Allarme.

§. 1.

Wann sich ein Feind in geheim einer Vestung näheren, und solche zu überfallen suchen wollte, solle derjenige Posten, welcher zuerst etwas verdächtiges wahrnimmt, alsogleich den Allarme schlagen oder schießen, auch es unverweilt an die Hanptwacht und den Commandanten, desgleichen eine Post der anderen links und rechts um die Vestung melden lassen, und so es bey Tag, seynd

ohne

ohne weiteren Befehl die Thöre völlig zu sperren.

2. Die Garnison rucket unverzüglich auf ihre Allarme-Plätze, und besetzen zugleich die hierzu angewiesenen Aussenwerker; Auch die abgelösten Wachten gehen auf ihre vorige Posten, und bleibet alles unter dem Gewehr stehen, dergestalt auf weitere Befehle wartend.

3. Wann Mannschaft als Handlanger von den Regimentern zu der Artillerie commandiret worden, rucken solche gleichfalls unverweilt zu ihren Stucken.

4. Und da die Staabs-Officiers gleich nach angewiesenen Allarme-Plätzen ihre Werker und ganze Situation in Augenschein genommen, und ihre vorläufige Disposition nach des Vestungs-Commandantens Einleitung und Befehl gemacht haben müssen, ha-

ben sie sich in diesem Fall bey dem Vestungs-Commandanten sogleich einzufinden, und seinen Vorkehrungen embsigst nachzukommen; Auch sollen besonders diejenigen, so am nächsten an den Thören, Ausfällen, oder Wasser- und dergleichen Ableitungen stehen, jederzeit besorget seyn, solche wohl in Acht zu nehmen, und die dortige Posten zu verstärken, bis der Commandant nach den Umständen seine fernere Einrichtung gemacht hat;

5. Wann der Feind einen Ort berennet, oder bloquiret, ist sich wegen der Ausruckung, und Posten-Besetzung gleichfalls hiernach und nach des Commandantens besonderen Befehlen in Ansehung der Umstände jederzeit genauestens zu richten.

6. Und da bey dieser Gelegenheit Extra-Vorposten hinaus vor die Vestung gesetzet werden, empfangen solche eine besondere Losung in Zeichen-Geben, niemalen aber die-

jenige Parole oder Losung, so in der Bestung ausgegeben wird.

7. Da nach Umständen die Garnison nicht auszurucken hätte, sondern nur auf die Allarme-Plätze einige Piqueter rucken sollten, so solle doch, da der Feind in der Nähe, nur die Helfte der Mannschaft sich ausziehen, und die andere auch 2 Stunden vor Tags angezogen und alles munter seyn.

XVII. Titel.

Von der Kirchen-Parade.

§. 1.

In einer Besatzung, wo die Mannschaft in Casernen liegt, solle dieselbe an Sonn- und Feyertägen nicht aufeinmal, sondern Regimenterweis, nebst der auf die Wacht

betreffenden Mannschaft vor den Casernen ohne Obergewehr jedoch in sonstiger vollkommenen Adjustirung ausrucken, die Parade allda gestellet, und unter Begleitung des Officiers von der Inspection in gehöriger Ordnung in die Kirche geführet, und nach dem Gottes-Dienst ordentlich zuruckgebracht werden; Diejenige Mannschaft aber, so zu kochen hat, solle vor der Hand in der Fruhe in die Kirche geführet werden.

2. Wann die Mannschaft bey den Bürgern bequartieret wäre, so sollen die Compagnien mit Ober und Unter-Gewehr vor ihrer Compagnie-Commandanten Quartiere zusammen rucken, von wannen solche, nachdem sie allda gestellet, und wegen der Adjustirung visitiret worden, durch die Officiers auf den Regiments-Parade-Platz geführet werden, und nach dem Compagnie-Rang aufmarschiren sollen, allwo zwar die Com-

pagnien aneinander angeschlossen, und gestellet, aber keine Bataillons abgetheilet werden.

3. Wann nun die Staabs-Officiers die Compagnien besehen haben, versorgen die Officiers ihre Degen, und wird sodann das Gewehr auf Commando des Officiers von der Inspection ordentlich nieder- und die Patrontaschen darauf geleget, auch von jeder Compagnie eine Schildwacht vor ihr Gewehr, da aber die Kirche etwas entfernt, auch nebst diesen Schildwachten, nach Umständen eine Extrawacht gestellet.

4. Die Hauptleute verfügen sich zu dem auf der Parade befindlichen Staabs-Officier, so bald, als sie besagter massen ihre Degen versorget haben, und gehen mit ihm in die Kirche, die Lieutenants aber begleiten ihre Compagnien in der Ordnung.

5. Währendem Gottes-Dienst bleiben 2 Corporals bey der Kirchen-Thür stehen, um sowohl zu hören oder zu sehen, ob bey dem Gewehr etwas vorgehet, als auch die Mannschaft nicht auslaufen zu lassen.

6. Und da der Gottes-Dienst geendet, seynd die Leute vor der Kirchen, oder nach Gelegenheit, in vorige Ordnung zu stellen, auch die Compagnien wieder ordentlich in ihre Numero zu begleiten und einzurucken.

XVII. Titel.

Von der Parade auf dem Fronleichnams-Tag und bey anderen solennen Processionen.

§. 1.

Rucket die darzu commandirte Mannschaft völlig aus, marschiret auf den angewiese-

wiesenen Platz, und nimmt auf Commando, wann die Procession noch nicht paßirete, das Gewehr beym Fuß; Da aber dieselbe gegen die Parade anlanget, soll geschultert und als das Hochwürdigste auf 40 Schritt in die Nähe von der Parade kommt, präsentiret, und das Spiel geschlagen werden.

2. Wann ein Obrist-Wachtmeister darzu commandiret ist, so reitet derselbe gegen das Hochwürdigste, sodann vorwärts etwas seitwärts demselben mit tief gesenkten Degen längst der Parade; Da sich solches aber auf 10 Schritt annäheret, fallet die erste Division auf Commando ihres Hauptmanns oder Officiers von präsentirtem Gewehr aufs rechte Knie nieder, und wann das Hochwürdigste bey der Division vorbey paßiret, und die nebenstehende Division gleichfalls mit der gesetzten Distanz niedergefallen, stehet die wieder auf, und schlaget das Spiel; Auf

diese Art befolget es eine Division nach der anderen a Proportion, wie sich das Hochwürdigste einer jeden auf 10 Schritt näheret.

3. Da aber mit dem Hochwürdigsten vor der Parade angehalten, und der Seegen gegeben würde, commandiret der Obrist-Wachtmeister: Fallet nieder aufs rechte Knie! womit solches die ganze Parade zugleich bewirket, nach dem Seegen aber auf dessen Commando diejenigen wieder aufstehen, wo das Hochwürdigste bereits paßiret, die übrigen aber bleiben kniend, bis das Hochwürdigste vorbey, wie schon vorhin erwehnet, worauf sodann geschultert wird, und da auch die Procession völlig paßiret ist, lasset der Obrist-Wachtmeister das Gewehr beym Fuß nehmen, oder da ein anderer Platz zum feuern angewiesen, marschiret die Parade sogleich dahin.

4. Wann befohlen worden zu feuern, so wird, wann das Evangelium in der Kirchen abgesungen, das erste Salve mit hochanschlagendem Gewehr durch eine generale Decharge gegeben.

5. Bey der Elevation wird das zweyte, und bey dem letzten Evangelio das dritte Salve gegeben.

6. Nach jedesmaligen Salve wird geschultert, und behörig von der Schulter präsentiret, und der Marsch einmal ausgeschlagen, nach diesem wird geschultert, und von der Schulter zum Laden commandiret, nach dem dritten Salve aber bleibet die Parade nach dem Präsentiren mit geschultertem Gewehr stehen, und nach Befehl rucket solche in der Ordnung ein.

7. Die Thorwachten so wie alle übrige Wachten sollen wegen Sicherheit im Gewehr

stehen, und solches beym Fuß halten, ausser wo die Procession vorbey gehet, wo sodann, wie bey der Parade gesagt, geschultert wird bey Annäherung des Hochwürdigsten aber präsentiret die gesammte Wacht und kniet darauf nieder.

8. Es sollen auch während der Procession von den Wachten die Patrouillen auf den Wall und durch die Gassen geschickt werden, um sowohl auf das Feuer als allen Verdacht Obacht zu geben.

9. Bey kleineren Processionen nehmen diejenige Wachten, wo solche vorbey gehen, das Gewehr auf Schulter, es wäre dann jemand dabey, dem eine Ehren-Bezeigung zu machen, oder es würde das Hochwürdigste bey der Procession getragen, welchenfalls die schuldige Ehrerbietung zu erweisen wäre, wie vorgesagt.

XIX. Titel.

Fernere Verhaltung vor dem Hochwürdigsten.

§. 1.

Auf vorher besagte Art ist sich auf allen Paraden, wo das Hochwürdigste in oder auſſer Proceßionen vorbey getragen wird, zu verhalten.

2. Und da solches ruckwärts vorbeygienge, solle rechtsum kehrt gemacht, und solchem die Front gezeiget werden, wobey auch die Officiers zurucktretten; und wann Fahnen dabey, solche allezeit beym Niederknien zum Gebett gebracht werden müssen.

3. Wann aber währender Stellung einer Parade, Wacht und dergleichen, da die Divisions oder Züge noch nicht formiret wären,

wären, das Hochwürdigste paßirete, commandiret ein jeder Officier seine Mannschaft das Gewehr zu präsentiren, und niederzuknien, weilen vor völlig gestellter Mannschaft kein Spiel zu schlagen ist.

4. Alle Wachten, wo das Hochwürdigste vorbey gehet, tretten bey 45 Schritt in das Gewehr, präsentiren, und die Officiers-Posten schlagen das Spiel, und da es sich sodann bis auf 10 Schritt annäheret, fallen solche vom präsentirtem Gewehr aufs rechte Knie nieder, und wann das Hochwürdigste bey 6 Schritt vor der Wacht vorbey, stehen solche wieder auf, präsentiren und schlagen das Spiel, bis sich solches wieder bey 45 Schritt entfernet, wo geschultert, beym Fuß genommen, und das Gewehr angesetzet, oder niedergelegt wird; Die Schildwachten aber präsentiren allzeit ohne niederknien.

5. Nach Zapfen-Streich hingegen soll vor dem Hochwürdigsten kein Spiel geschlagen, wohl aber, wie beym Tag präsentiret und niedergekniet werden.

6. Wann währender Wacht-Ablösung beyde Wachten gegeneinander stehen, und das Hochwürdigste vorbey getragen würde, so solle die neue Wacht sich rechtsum kehren, beyde Wachten das Spiel schlagen, auch zugleich niederknien, nach paßirtem Hochwürdigsten aber, und nach geendigtem Spiel-Schlagen wieder schultern, und die neue sich rechts herstellen.

7. Da aber währendem Abmarsch der Wacht, auch anderen marschirenden Troupen das Hochwürdigste begegnete, so haben solche stehen zu bleiben, mit der Front gegen die Distanz aufzumarschiren, wo das Hochwürdigste vorbey paßiret, und erweisen denselben die Ehrerbietung mit Präsentiren und

Spielschlagen, auch Niederknien, wie es bey der Wacht, bey grossen Trouppen aber, wie bey der Parade, gesagt worden.

8. Bey Ausführung einer Execution hingegen soll bey Begegnung des Hochwürdigsten weder angehalten noch niedergekniet, sondern ohngehindert fortmarschiret, und auf die Delinquenten, wie allzeit, sorgfältigst Obacht gegeben werden, daß solche nicht aus dem Schranken springen, und sich unter das Hochwürdigste begeben; Wann aber die Executions-Parade die Delinquenten noch nicht übernommen hätte, so befolget solche dem Hochwürdigsten obbesagte Ehren-Bezeigung, nur daß solche kein Spiel schlagen lassen, welches hingegen auch geschlagen wird, wann die Execution von dem Richt-Platz wieder zuruckmarschiret.

9. Da nun etliche auch gar nur ein Mann mit Gewehr dem Hochwürdigsten begegnete, sollen solche vom präsentirten Gewehr niederknien, und nach dem Aufstehen, bis es sich in obbemeldter Weite entfernet, mit präsentirtem Gewehr stehen bleiben.

10. Ein gleiches verstehet sich, wann mehrere, oder wenigere, auch nur ein Mann ohne Gewehr dem Hochwürdigsten begegnen, daß solche stehen bleiben, und niederknien, auch nach dem Aufstehen annoch mit abgenommenen Hut stehen bleiben sollen, bis es sich entfernet hat.

11. Wann das Hochwürdigste zu einem Kranken in die Caserne getragen wird, so wird solches mit einer Wacht von einem Gefreyten und 2 oder 3 Mann begleitet.

12. Im Feld aber, wann der Regiments-Pater zu einem Kranken mit dem

Hoch-

Hochwürdigsten offentlich gienge, so begleitet solchen ebenfalls 1 Gefreyter mit 2 oder 3 Mann von des Obristens Wacht, und vor dem Hochwürdigsten solle ein Mann mit einer Laterne und brennenden Licht nebst dem Glöckel (so er zu läuten hat) gehen, es seye bey Tag oder Nacht.

XX. Titel.

An dem Grünen Donnerstag.

§. 1.

Wann Vormittags die Glocken zum letztenmal in Pfarr- und Haupt-Kirchen geläutet werden, ist auf der Haupt- und so auf allen Wachten nach Exercitii Ordnung das Bajonet zu versorgen, und wo die Streiche geschlagen werden, abzuschlagen, womit das Gewehr aller Orten zur Leiche verkehrt, und die Trommeln verstimmet, auch von dieser

Zeit an, bis auf den Oster-Samstag im Marsch bey Auf- und Abziehung der Wachten, Paraden, Processionen, und anderen vorfallenden Functionen von Ober- und Unter-Officiers, und Gemeinen das Gewehr und Fahnen zu Leiche getragen, und anstatt des sonstigen Präsentiren jederzeit das Gewehr zur Leiche genommen wird, wornach sich die Schildwachten insonderheit zu richten haben.

2. Die gewöhnlichen Streiche sollen zwar alle, wie sonsten, jedoch mit verzogener Saiten geschlagen werden.

3. Sollte man nun aber zu dieser Zeit nahe an dem Feind stehen, so tragen die auf Piquetern, Vorposten, und nahe an dem Feind seyenden Commandi ihr Gewehr, wie sonsten, damit solche bey ereignendem Fall um so ehender zu allem bereit seyen.

4. Wann sodann an dem Oster-Samstag Vormittags die Glocken wiederum zum erstenmal geläutet werden, so solle mit verstimmten Spiel abgeschlagen, das Gewehr wieder aufgewendet, und wie sonsten getragen, auch die Streiche, wie gewöhnlich geschlagen werden.

5. Hier Orts kommet noch für den Regiments-Pater anzufügen, daß er besorgt seyn solle, damit jedermann von der Catholischen Religion die Oesterliche Beicht verrichte, und daß von jeder Compagnie auch anderen Regiments-Partheyen die Zettel behörig eingelieferet werden.

XXI. Titel.

Verhaltung in Cantonirung und Quartieren.

§. 1.

Alles dasjenige, was in gegenwärtigen Reglement vorgeschrieben, und besonders in dieser dritten Abtheilung von der Garnisons-Verhaltung gesagt worden, beziehet sich auch auf die Postirungen, Cantonirungen und Quartiere, in soweit hiehero die Functionen einschlagen, und wird nebst solchen hier Orts noch ferners angemerket.

2. Daß in Cantonirung, und Quartieren der Soldat nebst vollkommenster Ordnung, Disciplin, und Saubrigkeit, auch in beständiger Ubung sowohl im Exerciren, als im Dienst jederzeit erhalten werden müsse.

3. Dahero solle jeden Orts, wo die Mannschaft bequartieret ist, in geschlossenen Oertern eine ordentliche Hauptwacht, auch Posten an den Thoren nach Umständen und Stärke der im Ort bequartierten Mannschaft solchergestalten gehalten, und eingerichtet werden, daß der Mann nicht mit überflüßigen Diensten beschweret werde, mithin seynd, wann eine oder mehrere Bataillons in einem Ort sich befänden, Officiers, und so die Wacht bey 100 Mann beträge, auch ein Hauptmann nebst einem Officier auf die Hauptwacht, sohin wann viele Officiers vorhanden, ebenfalls unter die Thore aufziehen zu lassen.

4. Wann aber nur eine oder zwey Compagnien an einem Ort lägen, solle die Hauptwacht mit einem Unter-Officier und 9 oder mehreren Mann, die Thore aber mit 1 Gefreyten und 3 oder 4 Mann besetzet, zugleich

auch aller Orten ein Piquet a Proportion der Mannschaft etwas stärker als die Thorwachten gehalten, also wo mehrere Bataillons, 1 Officier, bey 2. 3. oder 4 Compagnien 1 Corporal, und bey einer Compagnie ein Gefreyter mit der ergiebigen Mannschaft zu dem würklich nach der Bettstund ausruckenden und eben soviel zum Bereitschafts-Piquet commandiret werden, und seynd bey den Wachten die ordentliche Ronden, und Patrouillen, wie in einer würklichen Garnison, zu thuen, auch das Piquet durch Officiers, und Unter-Officiers, wie im Feld zu visitiren, worzu, wann der commandirende General keine Parole an ein Regiment gegeben, der Commandant vom Regiment oder der älteste Officier von den im Ort liegenden Compagnien selbsten eine Parole adinterim von sich geben kann, damit die Mannschaft in allem in der Ubung bleibe.

5. Der Regiments- oder da die Bataillons weit voneinander entlegen, jeder Bataillons-Commandant behaltet die Fahnen bey sich, und verrichten hier Orts die subalternes Officiers die Fahnen-Wacht;

6. Da aber die Hauptwacht solchergestalten eingerichtet werden kann, daß solche gleich vor oder neben, mithin unweit des Regiments- oder Bataillons-Commandantens Quartier seye, so ist keine Extra-Fahnen-Wacht nöthig, sondern es seynd von dieser Hauptwacht sodann die Schildwachten zu dem Commandanten, und vor die Fahnen aufzuführen, jedoch solle bey dieser Gelegenheit jederzeit ein Officier auf die Hauptwacht aufziehen.

7. Diese Wachten rucken gegen 11 Uhr Vormittags auf den Platz vor die Hauptwacht, oder nach der Situation aus, werden allda gestellet, visitiret, und exerciret, auch hierauf

durch

durch alle Tambours Vergatterung und Rast, sodann Bettstund geschlagen, wobey die alte Hauptwacht, wann solche in der Nähe, anstatt zum Gebett stellen, das Gewehr zu präsentiren hat, und wird mit klingendem Spiel auf die Haupt- und Fahnen- auch andere Officiers-Wachten, so diese zu den Thoren kommen, hiemit aufgezogen, wie solches in Garnison vorgeschrieben worden, und ist all dieses sowohl in den Staabs- als anderen Quartieren jeden Orts ohne Unterschied zu beschehen, es mögen Fahnen im Ort seyn oder nicht; Wo kein Officier auf die Hauptwacht aufziehet, lasset hier Orts auch der dahin kommende Feldwaibel, oder Corporal das Spiel im Auf- und Abziehen, desgleichen auch auf der Wacht alle Streiche schlagen.

8. Die Aufmarschir- und Ablösung der neuen vor den alten Wachten beschiehet, wie in Garnison gesagt worden. Gleichwie sich

dann auch wegen dem Rapport und Meldung von den Thoren auf die Hauptwacht und von dieser an den Commandanten, desgleichen wegen der Abfertigung in allem nach der Garnison zu richten ist.

9. Es sollen auch von den Thoren alle aus- und einpaßirende Officiers, Unter-Officiers und Gemeine, auch alles, was vom Militair ist, gemeldet worden.

10. Wann in einem Quartier Jahrmark oder eine sonstige Versammlung von vielem Volk wäre, solle jederzeit ein Gefreyter mit 4 Mann auf der Hauptwacht in Bereitschaft seyn, damit, wann Rauf-Händel oder dergleichen entstünden, diese gleich dahin zur Vermittlung geschickt werden können.

11. Die Wachten und das Piquet, auch die Patrouillen in jedem Ort geben überhaupt auf das Feuer Obacht, und da ein Feuer aus-

auskäme, schlaget die Hauptwacht sogleich Allarme, und die im Ort bequartierte Mannschaft verhaltet sich, wie in Garnison erläutert worden.

12. Die sonn- und feyertägliche Kirchen-Paraden, worzu 2mal in der Numero und das drittemal vor der Parade der Kirchen-Streich geschlagen wird, desgleichen auch das Verlesen, Visitiren und Befehl-Ausgeben beschiehet, wie in der Garnison.

13. Wann das Regiment weit auseinander in verschiedenen Oertern lieget, so schicket der Regiments-Commandant die Befehle an die abgelegenen Staabs-Officiers, oder ältesten Hauptleute in den Ortschaften durch Ordonanzen, welche vom Staabs-Quartier aus solchergestalten, jede einen Marsch von der anderen, unterleget werden müssen, daß alle Ortschaften von der Regiments-Numero dardurch beschicket, auch hier-

durch die allwochentliche Rapports, und besondere Vorfallenheiten jederzeit ohne Saumniß an den Regiments-Commandanten einbefördert werden können; Zu derley Ordonanzen sind nüchtere und vertraute Leute, auch die gut zu Fuß seynd, auszusuchen.

14. Wann diese Ordonanzen in Staabs- oder anderen Quartieren aus- und eingehen, solle es mit scharf-geschultertem Gewehr geschehen, gleichwie dann auch diese, und alle über Land zu schicken seyende Leute jederzeit mit ihrem Gewehr und Patrontaschen versehen seyn sollen.

15. Alle Befehle, so der Commandant an die entfernten Staabs-Officiers, oder ältesten Hauptleute in den Oertern überschicket, sollen diese den Compagnie-Commandanten, und dieselbe hinwieder ihren Officiers, auch in soweit solche den gemeinen Mann angehen, ebenfalls diesen unverweilt eröffnen, und ausgeben.

16. Ansonsten wird bey derley auseinander liegendem Regiment täglich der ordinaire Befehl von dem in jedem Ort befindlichen Staabs-Officier oder ältesten Hauptmann oder Officier ordentlich abgefertiget, gleichwie auch täglich der gewöhnliche Rapport von den im Ort liegenden Compagnien an denselben abzustatten, und die wochentliche Rapports-Täge auf vorgeschriebene Art zu halten seynd.

17. Bey besagt auseinander liegendem Regiment soll der Obriste, Obrist-Lieutenant und Obrist-Wachtmeister solchergestalten das Regiment visitiren, daß alle 2 Monat einer von ihnen in alle Quartier-Nummern gehe, und nachsehe, ob alles und jedes in der vorgeschriebenen Ordnung, Saubrigkeit, guter Adjustirung, auch vollkommenen Harmonie mit den Inwohnern gehalten, und beobachtet werde, nichtminder ob sich keine Klagen

oder Schulden und dergleichen hervorthuen.

18. Besonders solle der Obrist-Wachtmeister Sommerszeit, wann das Regiment nicht zusammen gezogen würde, sich jeden Orts einige Zeit aufhalten, und die Compagnien oder Bataillons exerciren, und sodann dem Regiments-Commandanten von allem Vorgefundenen, und was bey der Visitation abgestellet, oder welche Compagnien im Exercieren saumselig befunden worden, den genauesten Rapport abstatten, welches auch der Obrist-Lieutenant bey seiner Visitirung zu befolgen hat.

19. Wäre auch ein Staabs-Officier mit einem Bataillon vom Regiment weit entlegen, daß solcher auf diese Art nicht das Regiment visitiren könnte, so solle er solches dannoch alle 2 Monath bey seinem unterhabenden Bataillon bewirken, und dem Regiments-

ments-Commandanten den Rapport davon abstatten.

20. Und im Fall eine Compagnie in verschiedenen Oertern verleget wäre, so solle der Hauptmann auf bemeldte Art alle 14 Tage seine Compagnie in ihrem Numero visitiren, von seinen Officiers aber alle 8 Täge wechselweis ein solches befolgen, und sich den Rapport hiervon abstatten lassen.

Vorstehendes in drey Abthei-
lungen verfastes Dienst-
Reglement, samt dem be-
sonders entworffenen Kriegs-Exer-
citio als dessen ersteren Theil wird
gesamter unserer Generalität, auch
Staabs- und übrigen Officiers zur
genauest- ohnabweichlichen Beo-
bacht- und buchstäblichen Vollzie-
hung hiermit vorgeschrieben, um
nicht nur selbst darüber alles
Fleisses pünctlich zu halten, son-
deren auch ihre unterhabende
Mannschaft darnach genüglich
unterweissen, und in Ubung setzen

zu

zu mögen; Hieran beschiehet unser ernstlicher Wille und Meinung; Gegeben in unserer Residenz-Stadt Wirzburg den 21ten April 1772.

A.H.Fr.B.u.F.zu B.u.W.

H.zu Fr.

An-

Anmerkungen

für den Lager-Plan.

Gegenwärtiger Plan ist auf 2 Bataillons und 2 Grenadiers-Compagnien, jedes Bataillon zu 6 Fusiliers und 1 Grenadiers-Compagnie, gestellet, wobey zu observiren, daß bey einem jeden Bataillon die Compagnien, es mögen mehr oder weniger seyn, allemal nach ihrem Rang, nemlich die ältesten auf die Flügel, und die jüngsten gegen die Mitte, die beyden Grenadiers-Compagnien aber auf die Flügel rangiret werden; Wenn also nur eine Grenadiers-Compagnie bey einem Bataillon oder Regiment ist, so wird solche, nach dem das Regiment rechts oder links stehet, auch rechts, oder respective links auf den Flügel gestellet.

Bey solchen 2 Bataillons werden die Stuck allemal zwischen den beyden auf dem rechten und linken Flügel stehenden Compagnien gestellet; Ist aber nur 1 Bataillon zu Feld, so kommen die Stuck rechts oder links zu stehen, je nachdeme das Bataillon rechts oder links campiret.

Bayerische Staatsbibliothek München

Fleischhacker.

Marquetänder. Marquetänder.

Wagenmeister. Profos.

Fuhrwesen.

Feldscherers. Regiments Feldscher. Proviant maister. Quartier meister. Auditor u Secretair. Pater. Wachtmeister Lieutenant. Hautboisten.

Obrister.

obrist Lieutenant. Obristwachtmeister.

Hintere Paradir Linie

Fourier Schützen und quartier Wachten

Haupt Leüte Haupt Leüte

Linie zu dem auf marche der Quartier Wachten

Ober und unter lieu= =tenants.

Cor Cor stuck gasse füh Cor füh Cor Cor Cor Cor Cor Cor Cor Cor Cor Cor Cor füh stuck gasse Cor Cor

1te Grenadier Compag. Handlanger. Büchsenmeister. Leib Compagnie. 1te Hauptmans Comp. 2te Hauptmans Comp. 3te Hauptmans Comp. Obrist Lieutenants Comp. Fahnen Gasse. Obrist wachtmeisters Comp. 4te Hauptmans Comp. 3te Hauptmans Comp. 5te Hauptmans Comp. 2te Hauptmans Comp. Obristens. Handlanger. Büchsenmeister. 2te Grenadiers Compag.

Feld fou 20. Fahn fou 20. fou feld 20. Fou Feld 20. füh fou 20.

Fahnen=wacht

Gemeine. Kuchlen

Plan eines Regulairen Lagers

abtrit. abtrit.

Maas staab von 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100 schritt

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Dienst-Reglement für die Hochfürstlich-Wirzburgische Kriegs-Mannschaft sowohl in Garnison als im Feld

Wirzburg [1772]

Bavar. 644 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10372588-8
VD18 15331679